

Dr. jur. Bernhard Danckelmann

Jahrbuch
der
Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung

Vierundzwanzigster Band



Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdcalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

—
Vierundzwanzigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1892.

ISBN-13: 978-3-642-93820-7 e-ISBN-13: 978-3-642-94220-4
DOI: 10.1007/978-3-642-94220-4
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1892

Inhalts-Verzeichniß

des XXIV. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
1.	Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten. (1. Dezember 1891)	1
18.	Äbänderung des § 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887. (8. Februar 1892).	129
19.	Äbänderung der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst und des Regulativs für die königlichen Forstakademien in Folge der eingetretenen Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten. (27. Februar 1892)	130
41.	Beschäftigung und Remunerirung forstverorgungsberechtigter Anwärter. (2. Mai 1892)	201
62.	Beschränkung der Notirung forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen. (24. August 1892)	249
63.	Betheiligung der Forstreferendare an den Forstklassen-Revisionen. (28. September 1892)	249
Organisation und Dienst-Instruktionen.		
2.	Betr. Bescheinigung der Unabhömmlichkeit für die auf Grund des Reichs-Militärgesetzes zc. zulässige Zurückstellung von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. (30. Juni 1891)	3
64.	Uebertragung selbstständiger Dezerenate an die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren und Regelung des Stimmrechts derselben nach den für die Regierungsassessoren maßgebenden Grundsätzen. (24. August 1892)	250
Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.		
20.	Regelung der Gehälter der Förster und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen. (17. Januar 1892)	131
21.	Denselben Gegenstand betr. (18. März 1892)	131
22.	Ausführung von Meliorationen auf Forstdienstländereien aus Staatsfonds betr. (4. Februar 1892).	141
23.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für das 12. Rechnungsjahr 1891 (10. Februar 1892)	145

Art.	Seite
24. Zwölfter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1891 (10. Februar 1892)	146
25. Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (13. Mai 1892)	148
42. Regelung der Gehälter der Förster und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen. (19. Juni 1892)	201
43. Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1892/1895. (9. Juli 1892)	202
65. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der königlichen Forstbeamten. (4. Dezember 1891)	250

Pensionirungen. Unterstützungen.

26. Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Forstbeamten. (26. Januar 1892)	149
44. Anrechnung der Dienstzeit der zuerst im Gemeinde- oder Institutendienste angestellt gewesen und in den Staatsdienst zurückversetzten Förster. (8. April 1892)	203

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

3. Bekanntmachung, betr. die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung. (12. November 1891)	3
4. Bekanntmachung, betr. die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung (24. Dezember 1891)	4
27. Die Anmeldung der der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter zur Krankenversicherung betr. (24. Dezember 1891)	150
45. Anweisung, betr. das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.) (10. Mai 1892)	204

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

28. Aufforstung von Dedländereien. (28. Januar 1892)	151
46. Vergleichung der in den jährlichen Hauungsplänen zur Durchforstung bestimmten Gesamtfläche mit den aufgestellten Durchforstungsplänen. (17. Mai 1892)	206

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

5. Befriedigung des Rugholzbedarfs der kleineren Gewerbetreibenden aus den Staatswaldungen (7. September 1891)	7
--	---

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Controlbuchs.

6. Eintragung des nicht zur Balance zu ziehenden Rugholzes in die Material-Abnutzungs-Uebersicht. Ergänzung des Formulars P I. (27. November 1891)	8
29. Herstellung der Bestandskarte für den Hochwald nach Fertigung der Bestandsbeschreibung und vor Entwerfung des Betriebsplanes (23. Februar 1892)	152

Forstschutz.

- 7. Maßregeln zur Vertilgung der Nonne. (21. November 1891) 10
- 66. Infizirung der Nonnenraupen mit dem die Flacherie erzeugenden Bacillus. (2. Juli 1892) 253

Geschäftswesen.

- 30. Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer. (16. Dezember 1891) 153
- 31. Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken. (18. Januar 1892) 159
- 47. Aversionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge. (24. März 1892) 207
- 48. Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1892/93. (28. Mai 1892).. 211

Kassen- und Rechnungswesen.

- 8. Betr. Abstandnahme von der Wiedereinziehung überhöbener Theile von Monatsraten von den an verunglückte Forstarbeiter und deren Hinterbliebene aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten Zertlaufenden Unterstützungen. (5. November 1891) 10
- 49. Aenderungen in den Vorschriften über die Revision der Königl. Forstkassen. (11. April 1892) 212
- 67. Berechnung der durch die Unfallversicherungsgesetze für die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter entstehenden Ausgaben. (24. September 1892) 256
- 68. Zahlung der Krankenkassenbeiträge für die forstfiskalischen Arbeiter. (28. September 1892). 257

Etatswesen.

- 32. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1892/93. 166
- 33. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr 1. April 1892/93 und Einnahme Titel 1 für Holz. 176
- 34. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1892/93
 - A. Zweite Verathung 177
 - B. Dritte Verathung 181
- 35. Aenderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung. (28. März 1892) 181

Bauwesen.

- 9. Aufstellung einer Nachweisung über die vorhandenen aus dem Forstbau-fonds zu errichtenden und zu unterhaltenden Gebäude. (30. November 1891). 11

Forstpolitik.

- 10. Beschränkung der Zulassung zur Laufbahn für den rheinisch-westfälischen Gemeinde-Oberförsterdienst. (28. Oktober 1891) 13
- 50. Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten. (16. Mai 1892) 21

Art.	Seite
69. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Betriebe der Forstwirtschaft. (10. Dezember 1891)	258
70. Holzzölle und sonstige forstlich beachtenswerthe Zölle:	
I. Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. (6. Dezember 1891)	260
II. Aus dem Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. (6. Dezember 1891)	264
III. Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. (6. Dezember 1891)	267
VI. Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. (10. Dezember 1891)	268
71. Gesetz, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892. (Im Auszuge)	270
72. Bestimmungen zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes. (30. Januar 1892)	271
73. Begründung von Ansiedlungen auf forstfiskalischen Grundstücken. (16. Juli 1892)	273

Statistik.

51. Aufstellung einer Land- und forstwirtschaftlichen Unfallstatistik. (28. April 1892)	217
---	-----

Forststrafrecht und Strafprozeß.

11. Betr. den in der Untersuchungssache wider einen Königlichen Förster wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen, von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Konflikt. ($\frac{10. \text{Oktober } 1891}{13. \text{November } 1891}$)	14
36. Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen. (31. März 1892)	189

Jagd und Fischerei.

12. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Wildschadengesetz. (Fortsetzung von Bd. XXIII. Heft 4 S. 428.)	
B. Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes. (§§ 4a bis 14)	21
C. Desgl. Fortsetzung. (§§ 14a bis zum Schluß)	58
D. Desgl. Fortsetzung. (Nochmalige Abstimmung)	87
E. Entwurf eines Wildschadengesetzes in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung	88
13. Verhandlungen des Herrenhauses über das Wildschadengesetz.	
A. Erste Berathung. (Ueberweisung an eine Kommission)	91
B. Bericht der XIII. Kommission. (Vorschläge)	91
C. Zweite Berathung. (Schluß)	92
14. Jagdvergehen. Ist Einziehung der Transportmittel zulässig? (Urth. des Reichsger. vom 22. Mai 1891)	120
15. Ist der Besizer eines Gartens zu bestrafen, wenn er zum Schutze der Gartenfrüchte Hafenschlingen daselbst aufgestellt hat? (Urth. des Reichsger. vom 2. Juni 1891)	121
52. Ausübung der Jagd ohne Erlaubnißschein (Urth. des Kammerger. vom 22. September 1890)	220

Art.	Seite
53. Was ist unter Ausübung der Jagd im Sinne des § 16 F. B. G.'s (betr. Erforderniß des Jagdscheins) zu verstehen? (Urth. des Kammerger. vom 7. Juli 1890)	221
54. Jagdausübung ohne Begleitung des Jagdpächters in Hannover (Urth. des Kammerger. vom 1. Dezember 1890)	221
55. Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen (19. Mai 1891).	222
56. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. (22. Juni 1892).	224
57. Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Roth-, Dam- und Rehwild für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin. (31. Mai 1892).	234
74. Jagen auf einem Grundstück, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht. (Entsch. des Kammergerichts vom 23. Oktober 1890)	275
75. Ferkel, Ferkelbastarde und Hühnerhunde gehören nicht zu den „Jagdhunden (Bracken)“ im Sinne der hannoverschen Jagdordnung. (Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Juni 1891)	276
76. Wer dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd durch Herstellung der dazu erforderlichen Hilfsmittel und Veranstaltungen ermöglichen oder erleichtern will, oder wer in letzterer Absicht daß in den Schlingen gefangene Wild herausnimmt und dem Jagdberechtigten überbringt, übt nicht im gesetzlichen Sinne die Jagd aus und bedarf nicht der Lösung eines Jagdscheins. (Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Juni 1891)	276
77. Nach welchem Gesetze ist das Schießen auf Rehkälber, wenn eine Tödtung derselben nicht erfolgt, zu beurtheilen? (Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Oktober 1890)	277
78. Die in dem Kurfürstlich Hessischen Staatsministerialauschreiben vom 30. Oktober 1822 angedrohte Strafe der Konfiskation des ohne die vorgeschriebene Bescheinigung transportirten Wildprets ist eine selbstständige Strafe und unabhängig von einer weiteren Schuld des Transportanten; sie charakterisirt sich wesentlich als eine nicht bloß den Transportanten, sondern auch den Absender des Wildprets treffende Ordnungsstrafe. (Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Juni 1891)	277
79. Einführen von Wild. Wer ist verpflichtet den polizeilichen Bestimmungen über die Einführung zu genügen, der Absender oder der Adressat? (Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Oktober 1890)	278
80. Ist auch die nur fahrlässige Zuführung schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe in die Gewässer strafbar? (Entscheidung des Kammergerichts vom 9. November 1890)	278
81. Fischereigesetz. Subidiäre Haftung. (Entscheidung des Kammergerichts vom 11. Mai 1891)	279
82. Wird durch unbefugte Wegnahme des Wildes, welches sich in einer durch einen Dritten aufgestellten Schlinge gefangen hatte und daselbst verendet war, ein Jagdvergehen oder ein Diebstahl begangen? (Entscheidung des Reichsgerichts vom 21.—25. April 1892)	279

Verschiedenes.

83. Einführung des 100-theiligen Thermometers nach Celsius. (21. Juli 1891) 279

Personalien.

16. Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1891 121
37. Desgleichen vom 1. Januar bis 31. März 1892 191
58. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1892 238
84. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1892 281
17. Ordens-Berleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1891 126
38. Desgleichen vom 1. Januar bis 31. März 1892 193
59. Desgleichen vom 1. April bis 1. Juli 1892 244
85. Desgleichen vom 1. Juli bis 1. Oktober 1892 285

-
39. 41. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungs-Rath Hoppe zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge 196
40. 42. Verzeichniß desgl. 197
60. 43. Verzeichniß desgl. 245
61. Rechnungsabluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung“ für das Jahr vom 1. April 1891 bis dahin 1892 247

Chronologisches Verzeichniß

86. der in gegenwärtigem (XXIV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Berfügungen zc. 287
-

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten.

Auf den Bericht vom 30. v. M. ertheile Ich dem anbei zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten, hiermit Meine Genehmigung.

Neues Palais, den 1. Dezember 1891.

Wilhelm R.

von Caprivi. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden.
Graf von Jedlik. Thielen.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten.

In den Berechtigungen der höheren Lehranstalten treten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die nachstehenden Änderungen ein:

I. Die Reisezeugnisse der Ober-Realschulen werden als Erweise ausreichender Schulvorbildung anerkannt:

- 1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
- 2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbauwesen,
- 3) für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den königlichen Forstverwaltungsdienst,
- 4) für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Febr. 1887 (§ 3, Nr. 2),

die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bauwesen vom 6. Juli 1886 (§§ 2 und 54),

die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst (§ 3, Nr. 1),* sowie das Regulativ für die königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden vom 24. Januar 1884 (§ 11, Nr. 1),**)

*) Jahrb. Bb. XV. S. 337. Art. 82.

**) Jahrb. Bb. XVI. S. 59. Art. 23.

die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Verwaltungsbehörden des Staats vom 12. September 1883 (§ 2)

erhalten hiernach ihre Ergänzung bezw. Verichtigung.

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen bezw. der gymnastischen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den die Schulvorbildung für den Subalterndienst betreffenden Verfügungen der einzelnen Verwaltungen kommen in Wegfall.

Die Befugniß der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. Für die Supernumerarien der Verwaltung der indirekten Steuern behält es bei der bisherigen Anforderung eines achtjährigen Kursus wissenschaftlicher Vorbildung (Cirk.-Verf. vom 14. November 1859 und vom 15. November 1880) sein Bewenden, jedoch kann diese Vorbildung auch durch das Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Reifezeugniß einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule nachgewiesen werden.

IV. Die Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlichen Landmesser — § 5, Nr. 3*) — werden dahin ergänzt, daß für die Zulassung zu der Prüfung auch das Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule bezw. einer gymnastischen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Nachweis des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule als zureichend gilt.

Die gleiche Ergänzung tritt auch für die Zulassung zu dem Marktscheidewerk in Geltung (Verfügungen vom 31. Oktober 1865 und vom 22. Januar 1876).

V. Zu dem Besuch der höheren Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam ist das Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvierung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bezw. der Aneignung der solchen Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden. — Für die gärtnerischen Lehranstalten zu Proskau und Weisenheim werden die entsprechenden Klassen der lateinlosen Schulen denen der lateintreibenden gleichgestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Das Staats-Ministerium.

*) Jahrb. Bd. XV. S. 67. Art. 11.

Organisation und Dienst-Instructionen.

2.

Betr. Bescheinigung der Unabkömmlichkeit für die auf Grund des Reichs-Militärgesetzes zc. zulässige Zurückstellung von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten.

Elrc.-Bersg. des Ministers für Landwirthschaft zc. 1. an die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten, 2. die Herren Rektoren: a. der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule hiersebst, b. der Königl. thierärztlichen Hochschule hiersebst, 3. die Herren Direktoren: a. der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf b. Bonn, b. der königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, c. der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover, d. des Königl. pomologischen Instituts zu Proskau und e. der Königl. Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh. I. 11599. III. 9159.

Berlin, den 30. Juni 1891.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit für die auf Grund des § 65 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und des Artikels II §§ 11 und 20 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 zulässige Zurückstellung von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten erfolgt gemäß § 125, 1 und 2a der Deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1889, S. 1 ff. — nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der betreffende Beamte angestellt ist.

Zur Regelung dieser Angelegenheit bestimme ich nach vorgängigem Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister Folgendes:

1. Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten bei der hiesigen landwirthschaftlichen Hochschule, der Akademie in Poppelsdorf, der thierärztlichen Hochschule hier und in Hannover, der Forstakademien in Eberswalde und Münden, der Lehranstalten in Proskau und Geisenheim, behalte ich mir die Prüfung der Frage der Unabkömmlichkeit und die Abgabe der erforderlichen Erklärung vor.
2. Hinsichtlich der beamteten Thierärzte übertrage ich den Herren Regierungspräsidenten die vorgedachte Prüfung und die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen.

Ich ersuche, gegebenen Falles hiernach zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Walbarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

3.

Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Obliegenheiten der unteren und höheren Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche sich bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung aus persönlicher Betheiligung der zur Entscheidung berufenen unteren und höheren Verwaltungsbehörden ergeben können, bestimmen wir im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890*) was folgt:

*) Jahrb. Bb. XXII. Art. 44. S. 72.

I. Ist bei Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstande vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungs-Präsidenten eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Sache als untere Verwaltungsbehörde beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Handelt es sich bei Streitigkeiten über Invaliditäts- und Altersversicherung um die eigenen Lohnarbeiter (Gehülfen, Dienftboten u. s. w.) des zur Entscheidung als untere Verwaltungsbehörde berufenen Landraths oder Mitgliedes des Gemeindevorstandes, so tritt an seine Stelle bei Landrathen, denen ein Regierungs-Meffor zur Aushilfe beigegeben ist, dieser, im Uebrigen aber der gesetzliche Stellvertreter und bei Landrathen in der Provinz Posen der stellvertretende Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

III. Die Regierungs-Präsidenten sowie der Ober-Präsident für den Stadtkreis Berlin werden in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden bei Kollisionsfällen durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten.

Berlin, den 12. November 1891.

Der
Minister des Innern
Herrfurth.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lohmann.

4.

Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember d. J. einige Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 369)**) beschlossen hat, werden die Anordnungen des Bundesraths über:

1) die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

2) die Entwerthung und Vernichtung von Marken

in der veränderten Fassung, welche sie durch die Beschlüsse vom 22. d. M. erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889*) hat der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. beschlossen, was folgt:

*) Jahrb. Bb. XXIII. Art. 6. S. 32.

**) Jahrb. Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.

(§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,

a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,

b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht,

c. zur Hilfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbefahrung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gemährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Hüttenbetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken

(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einkerbung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Central-

behörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) (Fortgefallen).

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

3) a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankencassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Zustellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3) b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3 a Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnungen treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa veräußert sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt,

kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . *) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Holzabgabe und Holzverkauf. Lagen. Nebennutzungen.

5.

Befriedigung des Nutzholzbedarfs der kleineren Gewerbetreibenden aus den Staatswaldungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen. III. 12446.

Berlin, den 7. September 1891.

Seitens des Innungs-Verbandes: „Bund deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen zu Berlin“ ist darüber Klage geführt worden, daß in einzelnen Königl. Oberförstereien die Hölzer bei den Versteigerungen in zu großen Loosen zum Ausgebot kämen. Es werde den Stellmachern hierdurch unmöglich gemacht, ihren Bedarf unmittelbar aus den Staatsforsten zu beziehen, das Holz könne in so großen Posten vielmehr nur durch die Holzhändler erstanden werden, von denen die Handwerker es sodann zu übermäßigen Preisen kaufen müßten.

Die Königl. Regierung wolle erneut Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, ob etwa auch im dortigen Bezirk die Verkaufsloose so groß gebildet werden, daß es den kleineren Gewerbetreibenden unmöglich wird, ihren Bedarf an Nutzholz unmittelbar aus den Staatswaldungen zu beziehen. Bejahenden Falls ist dafür Sorge zu tragen, daß größere Loose nur in soweit zum Ausgebot gelangen, als die billige Rücksichtnahme auf die vollständige Befriedigung des Einzelbedarfes dieses gestattet.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Marcard.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Materialabnutzung" — Formular P^I. — hinter der Spalte „Derbholz vom Schlagholze im Mittel- und Niederwalde“ eine neue Spalte: „darunter an Nutzholz“ eingeschoben werde. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, wie es mit der Eintragung des nicht zur Balance zu ziehenden Nutzholzes in die Materialabnutzungs-Uebersicht zu halten sei, sind bei dem nöthig gewordenen neuen Druck des Formulars P^I. Spalten für das im Stock- und Reifsigholze enthaltene Nutzholz vorgesehen worden. . . . Exemplare dieses Formulars (a) werden zur künftigen Benutzung hierbei übersandt. Die gleiche Ergänzung bedarf das Formular P. zur Geschäfts-Anweisung für die Oberförster.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

Sammenstellung

für die königlichen Forsten des Regierungsbezirks

gehöriges Material												
vom Hochwalde		vom Baumholz i. Mittelwalde				Zusammen vom Hoch- und Mittelwalde						
Zft-ein-schlag	Mit hin gegen das Kontrol-buch's=SoII		Ab-nut-zung's=Saß	Kon-trol-buch's=SoII	Zft-ein-schlag	Mit hin gegen das Kontrol-buch's=SoII	Ab-nut-zung's=Saß	Kon-trol-buch's=SoII	Zft-ein-schlag	Mit hin gegen das Kontrol-buch's=SoII	Unter dem Zft-ein-schlag ist an Nutzholz enthalten	
	mehr	weniger										mehr
meter		F e s t m e t e r				F e s t m e t e r				Festmeter	Prozent	

gehörendes Material				Unter dem vorstehenden Material ist Gerberinde vom	Verlust gegen die Tage durch die in Abtheilung A der Naturalrechnung verrechneten Holzabgaben
Schlagholze im und Niederwalde		Unter dem Stock- und Reifsigholz sind Nutzholze	Unter dem nicht zur Balance gehörenden Material sind im Uebersicht an Nutzholz enthalten.		
Stockholz	Reifsigholz				Baumholze
				Centner	Mark

Forstschuß.

7.

Maßregeln zur Vertilgung der Nonne.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme von Potsdam, Oppeln, Lüneburg, Aurich, Sigmaringen. III. 15830.

Berlin, den 21. November 1891.

Das Auftreten der Nonne giebt noch immer zu ernster Besorgniß Veranlassung. Mit Rücksicht auf die große Verbreitung des Insektes und die empfindlichen Beschädigungen, welche dasselbe neuerdings auch in Kiefernbeständen verursacht hat, mache ich es der Königlichen Regierung zur Pflicht, nöthigenfalls die etwa erforderlichen Vertilgungsmittel rechtzeitig anzuwenden.

Zu dem Zwecke ordne ich an, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, schleunigst in allen Beständen des dortigen Bezirkes, in denen sich die Nonne in der Flugzeit in auffallender Häufigkeit gezeigt haben sollte, Probestämme gefällt und auf Eierablage untersucht werden. Soweit hierbei, namentlich in Fichten- bezw. Fichtenmischbeständen gefahrrohende Mengen von Nonneneiern gefunden werden, ist durch weitere Untersuchungen der Umfang der mit Eiern stark belegten Bestandparthieen schleunigst festzustellen und sind darauf mit voller Energie alle zur Vernichtung der Nonne führenden Anordnungen zu treffen, damit sich nicht Fraßheerde für die weitere Verbreitung des Insektes bilden.

Insbepondere wird zu diesem Zweck das Anbringen von Leimringen nach vorausgegangener stärkerer Durchforstung und rechtzeitiger Entfernung alles hierbei entfallenden Materials empfohlen. Auch wird diese Maßregel bei Kiefernbeständen ebenso wie bei Fichtenbeständen in Anwendung zu bringen sein. Eine Beschleunigung der Probestichungen ist um so mehr nothwendig, als anderen Falls bei größerer Verbreitung der Nonne der erforderliche Leim nicht rechtzeitig zu beschaffen sein würde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Kassen- und Rechnungswesen.

8.

Betr. Abstandnahme von der Wiedereinziehung überhobener Theile von Monatsraten, von den an verunglückte Forstarbeiter und deren Hinterbliebene aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten fortlaufenden Unterstützungen.

Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königliche Regierung zu B. und abdriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

F.-M. I. 15966

M. f. L. III. 13542

Berlin, den 5. November 1891.

Auf den Bericht vom 8. August 1891 (R. 2236), betreffend die an mehrere Arbeiter zc. der Staatsforstverwaltung aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten, fortlaufenden Unterstützungen wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß in den-

jenigen Fällen, in welchen die mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. September 1889, mitgetheilt durch Verfügung vom 17. Oktober 1889 — $\frac{\text{III. 12948 M. f. L.}}{\text{I. 14518 F.-M.}}$ — an verunglückte Forstarbeiter und deren Hinterbliebene aus dem Gnadenpensionsfonds bewilligten fortlaufenden Unterstützungen über den Tag des nach den §§ 6 und 7 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsges. Bl. S. 132) die Beendigung des Bezugsrechtes bedingenden Ereignisses (Tod, Wiederverheirathung zc.) hinaus zur Zahlung gelangt sind, von der Wiedereinziehung der überhobenen Theile von Monatsraten Abstand zu nehmen ist.

Die Berichtsanlagen erfolgen hierbei zurück.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Meinecke.

Bauwesen.

9.

Aufstellung einer Nachweisung über die vorhandenen, aus dem Forstbaufonds zu errichtenden und zu unterhaltenden Gebäude.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme von Auriß u. Sigmaringen. III. 16212.

Berlin, den 30. November 1891.

Es ist erforderlich, eine vollständige Uebersicht über die vorhandenen aus dem Forstbaufonds zu errichtenden und zu unterhaltenden Gebäude zu erlangen. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, vom folgenden Jahre ab eine Nachweisung nach dem beiliegenden Schema (a) aufstellen und solche der nach dem Kunderlasse vom 15. Oktober 1879 — II b 17157*) — zum 1. November jeden Jahres einzureichenden Zusammenstellung der neu zu errichtenden Forstdienstgebäude vorhesten zu lassen. Auf der Titelseite der vorerwähnten Zusammenstellung braucht hiernach in Zukunft die Zahl der vorhandenen und noch zu erbauenden Forstdienstgebäude nicht mehr angegeben zu werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

*) Jahrb. Bb. XII. S. 36. Art. 168.

Forstpolitik.

10.

Beschränkung der Zulassung zur Laufbahn für den rheinisch-westfälischen Gemeinde-Oberförsterdienst.

Circ.-Verf. der Minister des Innern und für Landwirthschaft u. an sämmtliche Königl. Regierungen.
M. b. Z. I. B. 8168. M. f. Z. I. 19504. III. 14049.

Berlin, den 28. October 1891.

Da sich herausgestellt hat, daß die Zahl der in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vorhandenen, bereits geprüften Anwärter für den Gemeinde-Forst-Verwaltungsdienst im Verhältniß zu der Zahl der überhaupt in diesen beiden Provinzen vorhandenen Gemeinde-Oberförsterstellen übermäßig groß ist, so daß die Aussichten für die Zukunft dieser Anwärter und in noch höherem Grade der jungen Leute, die jetzt etwa noch in die Vorbereitung für diesen Dienst eintreten sollten,

M. f. Z. I. 12004

überaus ungünstige sind, haben wir bereits unter dem 9. Juli v. J.

III. 8638 (a)

M. b. Z. I. B. 5664

um einer weiteren Ueberfüllung jener Laufbahn vorzubeugen, angeordnet, daß

- 1) außer den jetzt bereits im Vorbereitungsdienst beschäftigten Anwärtern für den rheinisch-westfälischen Gemeinde-Oberförsterdienst keine weiteren Kandidaten mehr zu der Spezial-Prüfung für diesen Dienst zugelassen und
- 2) keine neuen Aspiranten zu dem Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn angenommen werden sollen.

Neuerdings scheint es, als ob einzelne junge Leute, die in anderen Provinzen zur Forstlehre zugelassen sind, annehmen, daß sie damit auch zum Vorbereitungsdienst für die spezielle rheinisch-westfälische Gemeinde-Oberförsterlaufbahn zugelassen seien.

Wir bestimmen daher, daß den jungen Leuten, welche in die Forstlehre einzutreten wünschen, ohne den Anforderungen für die Staats-Forstverwaltungs-Laufbahn oder für die Erdienuug von Forstversorgungs-Ansprüchen zu genügen, zunächst zu Protokoll zu eröffnen ist, daß aus der erfolgten Annahme in die Forstlehre ein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die besondere rheinisch-westfälische Gemeinde-Oberförsterlaufbahn nicht hergeleitet werden dürfe.

Gleichzeitig werden die Herren Oberforstbeamten veranlaßt, in die Ihrerseits zu ertheilenden Annahme-Atteste in Zukunft einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Heyden.

(a)

Berlin, den 9. Juli 1890.

Die Zahl der in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vorhandenen, bereits geprüften Anwärter für den Gemeindeforst-Verwaltungsdienst erscheint im Verhältniß zu der Zahl der überhaupt in beiden Provinzen vorhandenen Gemeinde-Oberförsterstellen schon jetzt übermäßig groß, so daß die Aussichten für die Zukunft dieser Anwärter und in noch höherem Grade der jungen Leute, die jetzt etwa noch

in die Vorbereitung für diesen Dienst eintreten sollten, überaus ungünstige sind. Uebrigens haben sich neuerdings bei Erledigung von Gemeinde-Oberförstereien die Regierungs-Präsidenten in Uebereinstimmung mit den Oberforstbeamten mehrfach dahin ausgesprochen, daß die Verwaltung dieser Stelle einem Gemeinde-Oberförster-Kandidaten nicht wohl anvertraut werden könne, vielmehr eine erspriessliche Verwaltung derselben nur von einem Forstmann zu erwarten sei, der die volle Qualifikation für den höheren Staatsforstdienst besitze.

Unter diesen Umständen halten wir es, um einer weiteren Ueberfüllung der Laufbahn vorzubeugen, für geboten, daß

1. außer den jetzt bereits im Vorbereitungsdienst beschäftigten Anwärtern für den rheinisch-westfälischen Gemeinde-Oberförsterdienst keine weiteren Kandidaten mehr zu der Spezial-Prüfung für diesen Dienst zugelassen und
2. keine neuen Aspiranten zu dem Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn angenommen werden.

Em. pp. ersuchen wir ergebenst, die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr v. Lucius.

Der Minister des Innern.

J. B.:

gez. Braunbehrens.

An die Herren Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

II.

Betr. den in der Untersuchungssache wider einen Königlichen Förster wegen fahrlässiger Tödtung eines Menschen von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Konflikt.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Potsdam, Aulich und Sigmaringen. III. 15233.

Berlin, den 13. November 1891.

Der Königlichen Regierung wird hierbei (a.) Abschrift des Erkenntnisses des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1891 in Sachen,

betreffend den in der Untersuchungssache wider den Königlichen Förster Franke zu Breitelege, wegen fahrlässiger Tödtung, von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Konflikt,

zur Kenntnignahme mitgetheilt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

a.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Untersuchungssache
wider

den königlichen Förster Hermann Franke zu Breitelege, wegen fahr lässiger Tödtung, von der königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Konflikt, hat das königliche Ober-Verwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1891, an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Perstus und die Ober-Verwaltungsgerichtsräthe: Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Professor Dr. von Oneist, Lohaus, Schellong, Dr. Jahr, Pertuhn und Forster Theil genommen haben, für Recht erkannt, daß der Konflikt für begründet zu erachten und das gerichtliche Verfahren daher endgiltig einzustellen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Neben der von Hohensaathen nach Neuendorf führenden Landstraße, welche den Verlauf Breitelege der fiskalischen Freienwalder Forst durchschneidet, hatte sich auf Forstgrund, im Jagen 116, ein Nebenweg gebildet, der von Hohensaathen her ziemlich gerade in der Verlängerung des Hauptweges von diesem sich abzweigt und später wieder in denselben einmündet. Der Förster des Belaufs Breitelege, Hermann Franke, hatte im Spätommer 1889 diesen Nebenweg an der Stelle, wo derselbe durch eine Reihe von ungefähr 15 Bäumen, Kiefernstangen, von dem Hauptwege gesondert wird, durch Ziehung von zwei Gräben, A und J der Handzeichnung, in der Weise vergraben lassen, daß der eine, südliche Graben (A) — 50 cm tief, 3 m lang, 40—50 cm am oberen Rande breit — quer über den Weg gezogen und die Erde 30 cm hoch und 1 m breit längs des Grabens in der Richtung nach Hohensaathen zu ausgeworfen, und in derselben Weise der etwa 100 m weiter entfernte zweite (nördliche) Graben (J) — dieser 6 m lang und mit der Richtung des Erdaufwurfs nach Neuendorf zu — hergestellt wurde. — In der Frühe des 1. Dezember 1889 wurde von des Weges kommenden Musikanten die Leiche des 60 bis 70 Jahre alten Büdners Ebert aus Hohensaathen — mit dem Kopfe, das Gesicht nach unten, in dem Graben A, mit den etwas auseinander gehaltenen Beinen über dem Erdaufwurf (H) liegend, die rechte Hand unter dem Oberkörper, die linke Hand seitwärts ausgestreckt — vorgefunden. Nach den gerichtlich angestellten Ermittlungen war Ebert am 1. Dezember 1889 anscheinend gesund Morgens 3 Uhr von seiner Wohnung in Hohensaathen ausgegangen, um sich zum Zweck einer Reise nach Berlin nach dem Bahnhof in Neuendorf zu begeben; bei der Obduktion der Leiche fand sich auf dem Kehlkopfeingange ein als Kautabak ermittelter Fremdkörper; nach dem Gutachten der Sachverständigen war der Tod des Ebert durch Erstickung erfolgt und letztere durch den Kautabak herbeigeführt, indem „die bei dem Sturze wahrscheinlich eingetretene Bestürzung, sowie der Schreck beim Fallen, in Verbindung mit der stattgehabten Erschütterung des Körpers, sehr wohl das Hinabrutschen des Kautabaks auf den Kehlkopfengang verursacht haben konnte.“

Die vom Staatsanwalt und vom Ober-Staatsanwalt zuerst abgelehnte auf Anweisung des Justizministers demnächst erhobene Anklage beschuldigte den Förster Franke der fahrlässigen Tödtung des Ebert (§ 222 des Strafgesetzbuches) mit der Begründung: „in der Anlage des Grabens ohne weitere Schutzvorrichtung durch Barriere zc. sei eine Fahrlässigkeit des Franke zu finden.“ — Die vom Gerichte be-

schlossene Voruntersuchung, in Verbindung mit den früheren Ermittlungen, führte zu folgendem Ergebnisse.

Die — uneidlich — vernommenen Zeugen: Gemeindevorsteher Spiegelberg, 56 Jahre alt — Gerichtsmann Garity, 57 Jahre alt — Gerichtsmann Fritze, 62 Jahre alt — sämmtlich aus Hohenstaathen, bekunden übereinstimmend, daß der — ihnen an Ort und Stelle gewiesene — jetzt vergrabene Weg seit ihrer Kindheit stets von Fuhrwerk und Fußgängern frei, öffentlich und ungehindert benutzt worden sei. Vom Ziehen der Gräben wollen Spiegelberg und Fritze erst nach dem Ebertschen Unglücksfalle — alsdann aber der letztere Zeuge gehört haben, daß schon sein Sohn Gustav und ebenso der Fischer Schirmer mit dem Wagen in den Graben hineingefahren sei. Garity will schon vor jenem Unfalle gehört haben, daß der Fischer oder Rentier Fritze Abends beim Nachhausefahren, von der Bahn herkommend, in den Graben (A) gerathen und fast verunglückt sei.

Der Oberförster des betreffenden Schutzbezirks, Boden aus Freienwalde, bekundet als Sachverständiger, daß der Förster eines Schutzbezirks das Recht und die Pflicht habe, die Forst vor Schaden zu bewahren, den sie durch Fahren und Gehen Anderer bezw. des Publikums auf unerlaubten Wegen erleide — Schaden durch Beschädigung und Blosslegen der Baumwurzeln und durch Entstehen von Berechtigungen. — Der Förster sei hiernach befugt, den betreffenden Weg — auch ohne Erlaubniß des Oberförsters oder ohne nachherige spezielle Anzeige — durch Strohmische oder Vergraben zu sperren. Die Vergrabung sei im vorliegenden Falle in üblicher und ordnungsmäßiger Weise — durch Auswerfen der Erde des südlichen Grabens nach Hohenstaathen zu, des nördlichen nach dem Bahnhof (Neuendorf) zu — erfolgt. Eine Bekanntmachung der Vergrabung, insbesondere in Hohenstaathen, sei nicht und ebensowenig die Anbringung von Barrieren erforderlich gewesen; letztere erschienen vielmehr in mancher Hinsicht nicht unbedenklich.

Der als Sachverständiger zugezogene Oberförster Dr. Kienitz aus Chorin erachtet den Förster gleichfalls für befugt, die Sperrung unerlaubter Wege ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung des Oberförsters vorzunehmen, die Vergrabung des Weges, welche sehr häufig vorkomme, für üblich und im vorliegenden Falle für ordnungsmäßig ausgeführt, die Absperrung durch Barrieren allein für nicht zweckmäßig, durch Barrieren und Gräben „natürlich am sichersten“, obwohl das Gegenfahren gegen die Barrieren vorkommen könne. „Eine Bekanntmachung der bevorstehenden Vergrabung würde der Sachverständige im vorliegenden Falle als wünschenswerth angesehen haben, weil der Nebenweg seit langer Zeit zum Fahren benutzt sein sollte und sich überdies für Passanten von Hohenstaathen aus ziemlich gerade in der Verlängerung des Hauptweges befände.“

Die von den beiden Sachverständigen erwähnten, jetzt vorhandenen Barrieren an den beiden Gräben A und J — bestehend aus etwa 5 m langen, von Baum zu Baum befestigten Stangen, sind — wie hier zu erwähnen — durch die königliche Forstverwaltung angebracht. Der Regierungspräsident zu Potsdam hat, in Erwiderung eines Schreibens des Amtsgerichts zu Dierberg i. M. vom 9. Dezember 1890, welches auf den sicherheitsgefährlichen Zustand des fraglichen Nebenweges hinwies, in dem Schreiben vom 24. Januar 1891 erklärt: „daß nach den diesseitigen Ermittlungen der Zustand der Straße von Hohenstaathen nach Neuendorf an der in dem Schreiben beregten Stelle vom wegepolizeilichen Standpunkte allerdings der

Abhilfe bedürftig ist.“ Die Anbringung der oben erwähnten Schutzvorrichtungen ist dementsprechend veranlaßt worden.

Der Angeschuldigte erachtete sich bei seiner verantwortlichen Vernehmung für nichtschuldig. Derselbe bestritt, daß der vergrabene Weg von Alters her zum Gehen und Fahren benutzt worden, und wollte sich bei der übrigens vorschriftsmäßig ausgeführten Vergrabung des Weges innerhalb seiner amtlichen Befugnisse gehalten haben.

Die Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Prenzlau beschloß unter dem 3. Oktober 1890, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, weil der Angeschuldigte seiner Amtspflicht entsprechend einen nicht öffentlichen Weg in seinem Revier vorschriftsmäßig — mit dem Walle vor dem Graben — vergraben habe und es dienstlich nicht vorgeschrieben wäre, den Behörden der Nachbarorte dieses Vergraben mitzutheilen. Auf Beschwerde des Staatsanwalts beschloß jedoch das königliche Kammergericht unter dem 22. Dezember 1890, daß das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten zur Verfolgung auf Grund des § 222 des Reichs-Strafgesetzbuches zu eröffnen sei. — Nummehr erhob — noch bevor Termin zur Hauptverhandlung anstanden hatte — die königliche Regierung zu Potsdam durch Beschluß vom 30. Januar 1891 den Konflikt mit der Begründung: Der Angeschuldigte sei gemäß § 37 der Dienstinstruktion für die königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 befugt gewesen, die Forst gegen unrechtmäßige Benutzung durch vorschriftsmäßiges Abgraben des fraglichen Weges zu schützen; das von dem Angeschuldigten eingehaltene Verfahren sei gewohnheitsmäßig und hergebracht, der Angeschuldigte für etwa eintretende Unfälle nicht haftbar; übrigens müsse angenommen werden, daß die Abgrabung „des im Laufe des Sommers unrechtmäßig durch Fuhrleute hergestellten Weges“, da sie etwa 3 Monate (im August 1889) vor dem fraglichen Vorfall erfolgt sei, allen Bewohnern des Dorfes Hohensaathen bekannt gewesen.

Das Gericht stellte durch Beschluß vom 18. Februar 1891 das Rechtsverfahren einstweilen ein. Eine Erklärung über den Konflikt ist vom Angeschuldigten nicht abgegeben. Das königliche Landgericht zu Prenzlau erachtet den Konflikt, unter Bezugnahme auf die Ausführungen in seinem Beschlusse vom 3. Oktober 1890 für begründet, der königliche Ober-Staatsanwalt und das königliche Kammergericht denselben dagegen für nicht begründet. Derselbe hält eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse bezw. Unterlassung einer obliegenden Amtshandlung Seitens des Angeschuldigten hinsichtlich der Art und Weise der Vergrabung des Weges nicht für ausgeschlossen. Das königliche Kammergericht führt aus: Angeschuldigter habe, da der Nebenweg seit etwa 50 Jahren von den Einwohnern von Hohensaathen ungehindert als Fuß- und Fahrweg benutzt worden, zur Verhütung von Unglücksfällen, namentlich der Fußgänger von Hohensaathen her, zumal bei der eigenthümlichen Lage des Nebenweges, den Gemeindevorstehern der benachbarten Dörfer, besonders dem von Hohensaathen, die vorgenommene Absperrung des bisher viel betretenen Weges durch einen Graben behufs Befanntmachung an die Ortsbewohner mittheilen, auch mit Rücksicht auf § 367 Nr. 12 des Reichs-Strafgesetzbuches den Graben mit derartigen Sicherheitsvorrichtungen versehen müssen, daß Gefahr für Andere nicht entstehen konnte.

In der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe waren der Angeschuldigte und zwei Kommissarien des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erschienen. Letztere führten aus, wie nach der bestehenden

Förster-Dienstinstruktion der Angeschuldigte befugt sei, ohne besonderen Auftrag oder nachfolgende Genehmigung des Oberförsters unerlaubte Wege in der Forst zu sperren, der in Rede stehende erst seit dem Sommer 1889 als Fahrweg benutzte Weg kein öffentlicher, die Art der Sperrung desselben durch Aufwerfen eines Grabens — wobei übrigens im vorliegenden Falle der aus weißem Sande bestehende Bodenauswurf auch im Dunkeln sichtbar gewesen — die allgemein übliche, die Anbringung weiterer Schutzvorrichtungen weder vorgeschrieben noch üblich, übrigens die Herstellung von Barrièren neben den Gräben nicht unbedenklich sei; eine besondere Bekanntmachung der Sperrung des Weges sei nicht vorgeschrieben, auch voraussetzen, daß die mehrere Monate vor dem Anfall erfolgte Vergrabung des Weges thatsächlich allgemein bekannt gewesen. — Angenommen selbst, es habe sich um einen öffentlichen Weg bezw. den Theil eines solchen gehandelt, so müsse ein Irrthum in den thatsächlichen Voraussetzungen dem Angeschuldigten, welchem ein freies Ermessen eingeräumt sei und welchem übrigens von seinen Vorgesetzten das Zeugniß eines ruhigen und zuverlässigen Beamten gegeben werde, zu Gute gerechnet werden. — Der Angeschuldigte erklärte auf Befragen, daß er seine gegenwärtige Stelle seit dem 1. Juli 1888 bekleide und daß der fragliche Nebenweg seines Wissens bis zum Sommer 1889 nur als Fußweg gedient habe, der letztere sei mit Gräben nicht versehen, auch in der Revierkarte nicht vorgezeichnet.

Den Ausführungen der Ministerialkommissarien hat durchweg beigetreten werden müssen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 ist zu prüfen, ob das Verhalten des Angeschuldigten, welches die Anklage als mittelbare Ursache des Todesfalls hinstellt, sich als eine im Amte vorgenommene Handlung erweist und ob dem Angeschuldigten hierbei eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt.

Keinem Zweifel unterliegt es zunächst, daß die, den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung bildende Handlung, die Vergrabung eines Weges in dem dem Angeschuldigten anvertrauten Forstschutzbezirke, zum Zwecke des Forstschutzes vorgenommen ist, sich also als amtliche Handlung darstellt. Unbedenklich war der Angeschuldigte zur Vornahme einer Handlung dieser Art an und für sich, kraft seines Amtes, selbstständig, ohne Erlaubniß oder spätere Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberförsters, befugt. Die Dienstinstruktion für die Königlich preußischen Förster vom 23. Oktober 1868, welche als Amtsinstruktion nach § 85 Titel 10 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Rechte und Pflichten des Angeschuldigten in Beziehung auf sein Amt zunächst bestimmt, schreibt im § 37 im Allgemeinen vor:

„Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benützung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen“ zc.

Der § 40 stellt sodann „die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes“ als „eine der wichtigsten Pflichten des Försters“ hin. Der Förster „darf die äußersten Anstrengungen nicht scheuen und muß die größte Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Entwendungen und Konventionen von den Forsten abzuwenden, oder, wenn sie vorgekommen, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.“ Und im weiteren Fortgange dieses Paragraphen wird

der Förster zur Anzeige an den Oberförster (nur da) angewiesen, „wo er ungeachtet aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag.“ — Unverkennbar werden dem Förster durch diese Vorschriften eine weitgehende Selbstständigkeit und (damit in Verbindung) Verantwortlichkeit „für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzzustandes“ übertragen; seine Befugnisse und Pflichten sind in soweit von denen des Oberförsters der Art nach nicht verschieden, was denn auch im § 91 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 entsprechenden Ausdruck gefunden hat (namentlich Absatz 3 a. a. D.). — Die Abwehr von Schäden, welche der Forst durch unbefugtes Gehen und Fahren entstehen können — Beschädigung der Baumwurzeln, Entstehen von Servituten — fällt unzweifelhaft unter den Begriff des Forstschutzes, die selbstständige Ergreifung entsprechender Maßnahmen ist daher den Rechten und Pflichten des Försters beizurechnen. In welcher Weise diese Abwehr zu erfolgen hat, ist durch besondere Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, namentlich auch die Dienstinstruktion nicht bestimmt; die Sachverständigen erklären aber die Verwerfung unerlaubter Wege durch Bergrabung derselben allgemein für üblich und herkömmlich; und die Gesetze erkennen dieses Verfahren als übliches „Merk- und Warnungszeichen“ der geschlossenen Privatwege ausdrücklich an (§ 64 Titel 22 Theil I des Allgemeinen Landrechts; § 30 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880; vergl. § 368 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuches). — Daß endlich die Bergrabung des hier in Rede stehenden Weges im Allgemeinen und unter den für ihn in Betracht kommenden Umständen vorchrifts- und ordnungsmäßig erfolgt ist, wird von den Sachverständigen gleichfalls ausdrücklich hervorgehoben. Lag hiernach die Handlung des Angeeschuldigten im Allgemeinen innerhalb seiner amtlichen Befugnisse, so konnte sie zu einer unbefugten nur dann werden, wenn die besonderen Umstände, unter denen sie geschah, sie als solche erscheinen lassen mußten; dies würde dann der Fall gewesen sein, wenn das Bergraben des Weges sich im Erfolge als widerrechtlicher Eingriff in ein dem Schutze des Angeeschuldigten nicht unterstelltes fremdes Rechtsgebiet, als Beeinträchtigung desselben darstellte — oder wenn bei der Ausführung des Bergrabens eine für Jedermann, also auch für den Forstschutzbeamten, überhaupt oder auch unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles bestehende Pflicht zur Aufmerksamkeit verletzt worden wäre.

Allein, anlangend die erstere Voraussetzung, so erscheint zunächst die Annahme, als ob der fragliche Weg Theil der öffentlichen Landstraße von Hohenlaathen nach Neuendorf wäre, Mangels jeden tatsächlichen Anhalts ausgeschlossen; derselbe kann aber auch ebensowenig als ein besonderer, auf forstfiskalischem Grund und Boden befindlicher öffentlicher oder aber als ein mit einer Wege servitut für die Gemeinde Hohenlaathen belasteter Privatweg angesprochen werden. Nach der einen oder der anderen Richtung hin würde das bloße tatsächliche Moment der von dem Gemeindevorsteher und den Gerichtsmännern bekundeten, durch die Angaben des erst 1888 angestellten Angeeschuldigten allerdings nicht widerlegten — langjährigen Benutzung des Weges zum Gehen und Fahren nicht genügen: es müßten noch rechtliche Momente — für welche nichts beigebracht ist — die Widmung des Weges für den öffentlichen Verkehr (vergl. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Band III Seite 201, Band VIII Seite 213, Band XVII Seite 321) bezw. die Benutzung des Weges Seitens der Gemeinde Hohenlaathen im Bewußtsein der Ausübung eines Rechts (vergl. Preussisches Verwaltungsblatt Band VI Seite 109) hinzukommen

Offenbar handelt es sich bei der Bildung des sogenannten Nebenweges um die oft bemerkte Thatsache, daß die Passanten in sandigen Kiesernhaiden von dem öffentlichen Wege an besonders sandigen Stellen seitlich auf den Forstgrund ausbiegen und den letzteren so lange befahren, bis der inzwischen vernarbte öffentliche Weg wiederum ein besseres Fortkommen gewährt, als der nunmehr ausgefahrene „Nebenweg“. Sollte aber an dem letzteren wirklich ein servitutarisches Recht der Gemeinde Hohenfaathen oder der Weg selbst als ein öffentlicher anerkannt werden müssen, so würde auch in diesem Falle dem Angeschuldigten, welcher in der Benutzung des Weges lediglich die eben erwähnte von ihm nicht zu duldennde Gepflogenheit der Passanten erblickt hat, ein Irrthum in den thatsächlichen Verhältnissen zu Gute gerechnet werden und damit die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse für ausgeschlossen gelten müssen (vergl. Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts Band XIV Seite 425).

Daß sodann bei der Ausführung des Vergrabens — der anderen oben angegebenen Voraussetzung einer Amtsüberschreitung — dem Angeschuldigten eine schuldbare Nichtanwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit zur Last fiel, kann ebensowenig anerkannt werden. Allerdings machte sich der Angeschuldigte verantwortlich, wenn er bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Umsicht auch nur die Möglichkeit einer durch die Ausführung der Vergrabung entstehenden Gefahr für Leben und Gesundheit vorhersehen konnte (vergl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, Anmerkung 20 zu § 59 und Anmerkung 3 zu § 222, und Dischhausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II Seite 799 Anmerkung 4). Allein diese Voraussetzung kann als eingetreten nicht angesehen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Wegevergrabung ordnungsmäßig mittels Herstellung von nur 0,50 m tiefen, ca. 0,45 m breiten, in weichem Boden aufgehobenen, auf der Zugangsseite durch den Erdaufwurf geschützten Gräben stattgefunden hat, anderenfalls müßte jeder — nicht noch besonders geschützter — Wege-Seitengraben als eine an und für sich gefährliche Anlage angesehen werden. Das königliche Kammergericht und der königliche Ober-Staatsanwalt haben zwar den Angeschuldigten unter den besonderen Umständen des Falles der langjährigen Benutzung des Weges und der eigenthümlichen Lage in der Verlängerung des Hauptweges — zu besonderen Schutzmaßregeln — Bekanntmachung der Vergrabung und Verwahrung des Grabens mittels Barriären — für verpflichtet erachtet. Allein es ist nicht abzusehen, warum, wenn die Gesetze die Vergrabung als „Merk- und Warnungszeichen“ eines Wegeverbots anerkennen, der Angeschuldigte durch jene Umstände sich hätte verpflichtet erachten müssen, sein Verbot noch außerdem durch Bekanntmachung besonders zum Ausdruck zu bringen. Eine besondere Verwahrung der Gräben hat das königliche Landgericht völlig zutreffend mit Rücksicht auf die nach der Zugangsseite angebrachten Erdaufwürfe nicht für erforderlich erachtet, und die Sachverständigen haben die Anbringung von Barriären geradezu für eine nicht unbedenkliche Maßregel erklärt. Wenn der Regierungspräsident diese letztere, dem Drängen des Amtsgerichts nachgebend, hinterher angeordnet hat, so beweist dies noch nicht, daß der Angeschuldigte sich durch Nichtanbringung von Barriären einer fahrlässigen Unterlassung schuldig gemacht hätte. Die Bestimmung des § 367 Nr. 12 des Reichs-Strafgesetzbuches, auf welche das königliche Kammergericht hinweist und nach welcher sich derjenige strafbar macht, welcher „überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt

oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann“ — enthält allerdings ein auch den Angeschuldigten bindendes Polizeigesetz. Wenn abgesehen davon, ob diese Bestimmung überhaupt auf die Vergrabung unerlaubter Privatwege unter allen Umständen Anwendung findet — (vergl. Oppenhoff a. a. D. Anmerkung 69 zu § 367 Nr. 12), kann jedenfalls, in Uebereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen des ehemaligen königlichen Ober-Tribunals (Striethorst's Archiv, Band 45 Seite 212 und Entscheidungen Band 65 Seite 51) das Gesetz nicht so aufgefaßt werden, daß es eine absolute Gefährlosigkeit der Anlage für Menschen voraussetzt: „es ist nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, ob sich nach vernünftigem Ermessen und den gewöhnlichen Verhältnissen eine Gefahr für Menschen erwarten und bei gehöriger Aufmerksamkeit vorhersehen ließ.“ Die Umstände des vorliegenden Falles gewähren aber keinen hinreichenden Anlaß, um zur Bejahung dieser Frage zu gelangen.

Danach war der Konflikt, wie geschehen, für begründet zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Ober-Verwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. Persius.

D. B. G. Nr. I 1081.

Jagd und Fischerei.

12.

B. Fortsetzung der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes (§§ 4a bis 14).

104. Sitzung am 15. Juni 1891.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung; das ist:

Fortsetzung der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Wir waren in der letzten Sitzung mitten in der Abstimmung über § 4a stecken geblieben. Der Antrag Papendiek war bereits abgelehnt und es konnte die Abstimmung über den Antrag Brandenburg-Francke (Zondern) auf Nr. 411 der Drucksachen Littera B nicht vollbracht werden, weil das Haus beschlußunfähig war. Wir haben daher heute mit dieser Abstimmung zu beginnen.

Der Antrag Brandenburg-Francke (Zondern) lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Hinter § 4 als § 4a einzuschalten den § 5 der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten in Nr. 49 der Drucksachen des Herrenhauses:

Ist der Schaden durch Wild der im § 1 genannten Arten entstanden, welches nicht in dem Jagdbezirke, in welchem der Schaden erfolgt ist, seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, so sind die Entschädigungspflichtigen, ebenso wie die Inhaber eigener Jagdbezirke, berechtigt, Ersatz von demjenigen zu verlangen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

Mehrere hiernach Ersatzpflichtige haften dem Ersatzberechtigten gegenüber jeder für das Ganze, unter einander nach der Größe ihrer Forstbezirke.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Wir werden um die Gegenprobe bitten und diejenigen Herren ersuchen, sich zu erheben, welche den Antrag ablehnen. (Geschieht.) Das Bureau ist einig: jetzt steht die Majorität. Der Antrag ist verworfen.

Ich gehe über zu § 5. Hier liegt vor der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen ad A, Littera IV. Ich eröffne die Diskussion, in welcher das Wort nicht verlangt wird; — ich schließe sie. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Freiherr v. Huene und dann über den Antrag, wie er lauten wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Freiherr v. Huene in Zeile 2 die Ziffer „1“ und die Absätze der Ziffern 2 und 3 streichen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag Freiherr v. Huene ist angenommen.

Es kommt nun der § 5 in derjenigen Form zur Abstimmung, die er durch den Antrag Freiherr von Huene erhalten hat. Ich bitte, daß diejenigen, welche den § 5 also genehmigen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist so angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Schalscha.

Abgeordneter v. Schalscha: Herr Präsident mögen entschuldigen: ich habe kein Wort verstehen können. Ich hatte mich zu § 5 zum Wort gemeldet.

Präsident: Der Schriftführer hat keine Meldung. Meine Herren, es veranlaßt mich aber die Beschwerde, die der Abgeordnete v. Schalscha erhebt, zu der Bemerkung, daß ich es wohl begreifen kann, wenn es einzelnen Mitgliedern nicht möglich ist, den Verhandlungen genau zu folgen. Es ist eine solche Unruhe im Hause, daß es wirklich mir mitunter schwer fällt zu hören, daß Jemand sich zum Wort meldet. Wollen sie doch die Güte haben, die Unterhaltung etwas zu unterdrücken.

Ich gehe über zu § 6. — Hierzu wird das Wort nicht verlangt, auch kein Widerspruch erhoben, der § 6 ist angenommen.

Ich gehe über zu § 7. Hierzu liegt vor ein Antrag des Abgeordneten v. Schalscha, Nr. 420 der Drucksachen zu B.*) Derselbe ist noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihm ihre Unterstützung leihen wollen. (Geschieht.)

Das reicht aus.

Dann liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 A ad V der Drucksachen, dahingehend, den Paragraphen zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion und erteile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene.

Abgeordneter Freiherr v. Huene: Auf dem Antrag Nr. 411 wird Ihnen vorgeschlagen, § 7 zu streichen. Ich empfehle Ihnen also in erster Linie diesen Antrag. Diese Beschränkung der Entschädigung auf Schäden über sechs Prozent würde gerade bei kleinen Besitzern zu sehr großer Unzufriedenheit führen müssen.

*) Der Antrag lautet:

Dem § 7 der Herrenhausbeschlüsse als Alinea 2 folgenden Satz beizufügen:

Grundstücke, welche größer sind als 2 ha, können behufs Feststellung des Schadens in Theilstücke nicht unter 1 ha zerlegt werden.

Herr v. Schalscha hat einen Eventualantrag gestellt zu diesem Paragraphen, der allerdings eine Verbesserung ist, indem er die Flächen theilen läßt, so daß also die sechs Prozent früher eintreten werden, wenn zum Beispiel auf einer Fläche von 2 Hektar ein Schaden an einer Ecke entsteht, so kann der so entstandene Schaden sehr leicht lange nicht die 6 Prozent erreichen. Nach dem Antrag v. Schalscha würde in solchen Fällen die ganze Fläche in Flächen bis zu 1 Hektar getheilt werden und nach dieser Fläche der Schaden abgeschätzt. So gern ich die Verbesserung anerkenne und eventuell dafür stimmen werde, so möchte ich Sie doch bitten, schließlich den Paragraphen abzulehnen.

Abgeordneter v. Schalscha: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Huene hat es zwar schon in dankenswerther Weise unternommen, meinen Antrag zu befürworten, aber er ist doch zu anderen Resultaten gekommen als ich. Zunächst möchte ich bemerken, daß § 7, wie er uns hier vorliegt, mir ein alter Bekannter ist. Ich habe bei der zweiten Berathung bereits den Antrag gestellt, welchen § 7 ziemlich genau recapitulirt. Ich habe das damals so motivirt, daß, wie jede Hagelversicherung eine Grenze zieht, von welcher ab eine Entschädigung eintritt, und zwar in der Regel 8 Prozent, ebenso soll es hier bei diesem Wildschadengesetz sein.

Wenn es nun hier in der Herrenhausvorlage heißt, daß 6 Prozent das Minimum sein sollen, welches zu entschädigen ist, so ist zunächst zu bemerken, daß 6 Prozent ja bei kleinen Grundstücken im Allgemeinen nicht viel ist, aber bei größeren schon recht viel. — —

Es ist nicht möglich zu sprechen, Herr Präsident, es ist ein fortwährendes Gemurmel. (Stimme des Präsidenten).

Präsident: Meine Herren, ich bitte nochmals um Einschränkung der lauten Unterhaltung.

Abgeordneter v. Schalscha: Ich meine, daß die Herren, die sich so viel mit dem Wildschaden beschäftigt haben, wohl einiges Interesse an den Verhandlungen haben könnten. Der Herr, den ich meine, wird es wohl wissen.

Ich sage also: wenn 6 Prozent unter Umständen recht viel sein kann, so soll durch meinen Antrag vermieden werden, daß eine Härte aus der Fassung des § 7 nach der Herrenhausvorlage entsteht. Das wird vermieden, indem ich sage, daß bei einem großen Grundstück ich ein Limitum setze und sage, wenn das Grundstück 2 Hektar und größer ist, so kann es in Theile getheilt werden, und jeder Theil soll einen Hektar betragen; wenn ein Hektar aus dem Grundstück um 6 Prozent geschädigt ist, dann soll die Entschädigung erfolgen können.

Meine Herren, ich habe zwei Gründe, welche mich dazu veranlassen. Wir dürfen nicht übersehen, daß erstens wir in dem § 1 nicht bloß die groben Wildsorten, sondern auch Rehwild und Fasänen aufgenommen haben. Wenn wir nun diese kleinen Wildsorten, die sehr viel vorkommen, so behandeln wollen, daß jeder Schaden, der durch diese kleinen Wildsorten entsteht, ersatzfähig sein soll, so entsteht dadurch für diejenigen, welche den Schaden abschätzen sollen, und für diejenigen, welche ihn ersetzen sollen, die ja auch zu dem Termin geladen werden sollen, eine Plackerei und eine Menge von Umständen, wie es in der That dem Objekt nicht angemessen ist.

Es ist, wenn wir den Paragraphen streichen, jedermann berechtigt, eine Taze zu provoziren mit allen Umständenlichkeiten und allen Chikanen für diejenigen, die es betrifft, denen ein Fasan einige Kartoffeln ausgehackt hat, und ich meine, das ist doch eine Härte für diejenigen, die im Ehrenamt die Abschätzung vornehmen sollen,

und für die Pächter, die vielleicht weit wohnen, wenn sie an jedem beliebigen Tage zu dem Termin erscheinen sollen.

Meine Herren, es kommt für mich noch der Umstand hinzu, daß in § 5 die Nr. 2 und 3, dem Antrag Suene gemäß gestrichen worden sind. Ich hatte dort mich zwar zum Wort gemeldet dagegen, bin aber nicht aufgerufen worden. Da aber § 5 jetzt einmal so dasteht, wie er dasteht, so sage ich mir weiter: durch die Chikanen und Unbequemlichkeiten, die auch aus den Unterlassungen entstehen, die hier in der Ziffer 2 des § 5 gemeint sind, und aus den Nachlässigkeiten, die in der Ziffer 3 des § 5 gemeint sind, können eine solche Menge Widerwärtigkeiten entstehen, und es kann dem Pächter so das Pachten verleidet werden, daß daraus für die Gemeinden, die ihre Jagd verpachten, ein wesentlicher Nachtheil entstehen kann. Semehr wir solche Kautelen beseitigen, wie sie in § 5 vorgeschlagen sind, und wie ich sie in § 7 vorschlage, respektive ergänze, desto mehr müssen nothwendigerweise die Preise für die Jagdpacht gedrückt werden. Ich glaube nicht, daß das der Wunsch derjenigen ist, welche einen Wildschadenersatz wünschen, daß damit gleichzeitig eine Prämie gesetzt wird auf die Nachlässigkeit der einzelnen Wirthe oder auf die Begierde zu Prozessen und auf das Queruliren, das aus der Anwendung entsteht.

Ich glaube, das zweite Alinea, welches ich zu § 7 vorgeschlagen habe, ist eine Vermittlung zwischen der Vorlage des Herrenhauses und zwischen dem Antrag Suene; das Herrenhaus sagt: unter 6 Prozent soll garnichts entschädigt werden, gleichviel, wie groß diese 6 Prozent sind. Der Antrag Suene streicht einfach jede Limitirung. Ich meine, daß das, was ich vorschlage, ein Vermittlungsantrag ist; es sollen die 6 Prozent kein zu großes Objekt bedeuten, und ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Es thut mir sehr leid, meinem verehrten Freunde nicht beistimmen zu können, und ich muß das Haus bitten, bei unserm Antrag zu bleiben, das heißt auch mit der Verbesserung, den Paragraphen zu streichen. Ich bitte, sich in der Praxis die Sache anzusehen und sich klar zu machen, was der kleine Bestizer thun wird, wenn er Schaden hat. Er meint: ich bin um 8 Prozent geschädigt. Nun kommt die Abschätzungskommission und sagt: nein, der Schaden ist nicht ganz 6 Prozent, er bekommt aber dann nicht die Zahl 6 ersetzt, oder in einem andern Falle vielleicht die Zahl 8, sondern er bekommt garnichts. Dann glaube ich, daß der Vergleich mit dem Hagelschaden in der That nicht zutreffend ist, weil das Schadenersagrecht ganz anders aufgebaut ist bei der Hagelversicherung als beim Wildschaden. Der Vergleich, den der Herr Abgeordnete Papendiek mit der Hagelversicherung bei einem andern Paragraphen anwenden wollte, war übrigens mindestens ebenso unrichtig wie der von meinem verehrten Fraktionsgenossen v. Schalscha. Ich habe das neulich vergessen, ihm zu sagen, ich wollte das heute nachträglich betonen.

Abgeordneter **Drawe**: Meine Herren, es ist mir nicht ganz klar, was der verehrte Herr Vorredner, Herr v. Schalscha, gemeint hat, indem er einen Unterschied im Schadenersatz zwischen großen und kleinen Besitzungen machte. Es handelt sich doch immer nur um den Prozentsatz der beschädigten Fläche, also um die 6 Prozent, die das Herrenhaus hinzugefügt hat und die unersetzlich bleiben sollen. Dabei ist es doch ganz gleichgültig, ob diese 6 Prozent Beschädigung auf einem großen Gut oder auf einem kleinen Besitz geschehen sind. Auch sehe ich nicht ein, warum dem kleinen Bestizer nicht jeder, auch der kleinste Schaden ersetzt werden soll.

Aus welchem Grunde soll er Beiträge zahlen für das Vergnügen anderer größerer Herren? Deshalb stimme ich dem Antrage zu, diesen Satz zu streichen, wie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Huene vorgeschlagen hat.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Warum nicht 1 Prozent? Aus dem einfachen Grunde, weil 1 Prozent von einer Quadratruthe Roggen so wenig ist, daß es nicht den Gang der Kommission verlohnt. Außer den Geschädigten sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die den Schaden festzusetzen haben. Denn es ist nicht zu wünschen, daß zu der Behörde alle Tage irgend ein kleiner Besitzer mit einem ganz kleinen Schaden gelaufen kommt und sagt: nun schätzt den Schaden ab. Dann würden die Gemeindevorsteher nichts zu thun haben, wie auf den Feldern herumzulaufen und die kleinen Schäden zu schätzen. (Aha! links.)

Zweitens fragt der Herr Vorredner, warum der große Besitzer besser daran sein solle als der kleine. Das wird gar nicht beabsichtigt. Da, wo nicht separirt ist, wo lauter kleinere Parzellen sind, können die kleinen Parzellen großen Besitzern gehören, und wenn der Herr Abgeordnete Drape daraus eine Konstruktion machen will, als ob ich hier zu Gunsten der großen Besitzer gegen die kleinen aufrete, so ist das falsch. Nicht nach dem Besitz wird gefragt, sondern nach dem Grundstück, und das kleine Grundstück kann einem reichen Manne gehören und das große einem ganz armen. Also das stimmt nicht. (Zurufe links.) — Es haben manche Grundbesitzer viele kleine Grundstücke, und die vielen kleinen Grundstücke würden, wenn sie zusammen lägen, ein großes Grundstück machen; sie liegen nicht zusammen, sind aber Grundstücke.

Nun meint der Herr Abgeordnete Freiherr v. Huene, die Frage wäre hier anders aufgebaut als bei der Hagelversicherung. Ich kann das so absolut nicht zugeben, denn ich finde, die Ersatzpflicht ist hier fast genau so aufgebaut auf Gegenseitigkeit wie bei der Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit. Ich meine, sein Einwand trifft nicht ganz zu und der Widerspruch ist nicht stichhaltig.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag v. Schalscha, dann über den § 7, wie er lauten wird. Mit der Abstimmung über den § 7 werde ich zugleich gerecht dem Antrage Freiherr v. Huene, welcher den ganzen Paragraphen streichen will. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den Antrag v. Schalscha auf Nr. 420 der Druckfachen Littera B eventuell annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag v. Schalscha ist eventualiter angenommen.

Nunmehr stimmen wir ab über den ganzen § 7, den der Abgeordnete Freiherr v. Huene gestrichen haben will. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den nach dem Antrage v. Schalscha konstruirten § 7 annehmen wollen. (Geschieht.) Der § 7 ist abgelehnt.

Jetzt eröffne ich die Diskussion über § 8, zu welchem ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene vorliegt auf Nr. 411 der Druckfachen zu A VI, welcher in Zeile 1 statt „§§ 1 bis 4“ setzen will „§§ 1 bis 3“, und ein Antrag Hintelen Nr. 419 zu III, welcher den ganzen § 8 streichen will.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen**: Meine Herren, diese sämtlichen §§ 8 bis 13 sind hervorgegangen aus einem einzigen Paragraphen, welchen wir bei unserem Beschlusse

konstruirt hatten. Das Herrenhaus hat aus diesem einen Paragraphen sechs Paragraphen gebildet. Die Materie dieser sechs Paragraphen hängt aber so innig mit einander zusammen, daß alles, was in diesen Paragraphen steht, auch nur zusammen diskutiert werden kann. Ich möchte den Herrn Präsidenten deshalb bitten, die Diskussion über die §§ 8 bis 13 zusammen zu eröffnen.

Präsident: Herr Abgeordneter Rintelen, das wird doch nicht möglich sein; denn es liegen zu allen diesen Paragraphen so viele Anträge vor, daß schon die Abstimmung ihre Schwierigkeit haben wird. Uebrigens aber werde ich in die Diskussion gar keine Hindernisse legen; wenn die Herren bei dem einen Paragraphen auf die anderen übergreifen wollen und müssen, so werde ich sie nicht daran hindern. Damit, denke ich, wird der Herr Abgeordnete Rintelen auch zufrieden sein.

In der Sache hat zu § 8 das Wort der Abgeordnete Francke (Tondern).

Abgeordneter **Francke** (Tondern): Ich habe mich enthalten, zu diesen Paragraphen Anträge zu stellen, weil ich für das ganze Gesetz die Verantwortung nicht mehr übernehmen will. Aber ich möchte doch diejenigen Herren, welche sich für die Materie noch weiter interessieren, darauf aufmerksam machen, daß hier der Geschädigte durch die dreitägige Frist sehr häufig dazu gebracht werden wird, seinen Anspruch ganz und gar einbüßen zu müssen. Es ist sonst die Regel, daß, wenn Schadenersatzansprüche angebracht werden, bei circa 10 000 Fällen nur vielleicht in 100 Fällen ein Streitverfahren eintritt. In den bei weitem meisten Fällen pflegen sich die Parteien zu einigen, ohne die Behörden in Anspruch zu nehmen; wenn das nicht der Fall sein würde, würden die Behörden selbstverständlich ganz außer Stande sein, diesen vielen Inanspruchnahmen zu genügen. Zu solcher privaten Verständigung vor Anrufung der Behörde bleibt hier kaum Zeit. Denn das Verfahren ist jetzt durch die Aenderungen, welche das Herrenhaus gemacht hat, und durch den Antrag des Freiherrn v. Huene folgendermaßen konstruirt. Es hat der Geschädigte lediglich einen Anspruch gegen die Gemeindevorsteher als Vertreter der betheiligten Grundbesitzer. Gegen den Pächter hat er selbstverständlich keinen Anspruch, sondern es hat den Erstattungsanspruch gegen den Pächter nur der Gemeindevorsteher. Nun liegt auf der Hand, daß der Gemeindevorsteher nicht immer sofort im Stande ist, mit dem Geschädigten hinauszugehen, um den Schaden zu besichtigen. Es werden vielfach Verhindernisse eintreten. Der Gemeindevorsteher ist nicht zur Stelle, oder er hat sonst zu thun, das Wetter ist schlecht; die Sache kann sich also verzögern.

Dann kommt aber noch ein zweites hinzu. Der Gemeindevorsteher kann bei der Schadensermittlung nicht wohl einseitig sagen: ich stelle den Schaden auf den oder den Betrag fest, sondern er muß den Pächter zuziehen, wenn dieser Schadenersatzpflichtig ist. Denn wenn er den Pächter ohnedies nachher regreßpflichtig machen will, so sagt dieser ihm: ich erkenne nicht an, was du abgeschätzt und bezahlt hast. Wenn man das juristisch ausdrückt, so ist der Pächter sogenannter Litisdenuntiat. Es muß ihm als dem Regreßpflichtigen in jedem einzelnen Fall der Streit verkündet werden, damit er in der Lage ist, bei Feststellung der Schadenersatzansprüche auch seine Einwendungen geltend zu machen; und ist das nicht geschehen, so braucht er diejenigen Abmachungen, welche der Gemeindevorsteher getroffen hat mit dem Geschädigten, für sich nicht als bindend anzuerkennen, sondern er kann sagen: ich verlange den Beweis, daß wirklich ein so großer Schaden eingetreten, sonst zahle ich keinen Regreß. Der Jagdpächter wird sich der Kollisionsgefahr halber nur selten den Abmachungen zwischen Ortsvorsteher und Geschädigten blindlings fügen können.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit für den Gemeindevorsteher, daß er den Pächter hinzuziehen muß, um diese Gelegenheit zu geben, seine Einwendungen mitzubringen, und der Pächter ist vielfach nicht an Ort und Stelle. Es fehlt eine Vorschrift im Gesetz, daß er stets einen Bevollmächtigten im Jagdrevier zu stellen hat.

Meist werden 2 Tage nicht genügen, um diese drei Persönlichkeiten zu einer privaten Einigung gelangen zu lassen. Trotzdem muß der Geschädigte binnen dieser Zeit die Sache schon behördlich anhängig machen, indem er ein Schreiben an den Amtsvorsteher einschickt dahin: ich habe den Schaden erlitten.

Der Amtsvorsteher muß unverzüglich einen Termin ansetzen, und wenn er den Termin meist am Schadensort angesetzt hat, muß er wieder ohne Rücksicht darauf, ob jemand gekommen ist oder nicht, ein Resolut abgeben, und dieses Resolut wird wieder nach dem Ablauf einer gewissen Zeit rechtskräftig. Die Parteien, die sich nur aus Mangel an Zeit noch nicht geeinigt haben, stehen einem Urtheil gegenüber, ohne es gewollt zu haben. Dadurch wird dem Amtsvorsteher eine kolossale Arbeit aufgeladen, die größtentheils unnöthig ist, weil in 90 von 100 Fällen sich die Betreffenden ohne ihn vertragen würden; die Frist ist also zu kurz. Die drei Tage sind doch meines Erachtens so gedacht, daß in drei Tagen die Anzeige eingegangen sein muß beim Amtsvorsteher. Nun handelt es sich hier um ländliche Verhältnisse, wo die postalische Beförderung doch nicht so glänzend ist, wie in der Stadt, wo also am Tage vorher der Brief abgehen muß, um am letzten Tage noch rechtzeitig zum Amtsvorsteher zu gelangen. Sie sehen, meine Herren, das praktische Resultat wird meist das sein: der kleine Mann, der Geschädigte verläßt sich darauf: ich verhandle mit dem Gemeindevorsteher und der wird nach Huziehung des Pächters sich privatim mit mir verständigen; dabei versäumt er oft die Frist von drei Tagen, und dann heißt es, nun ist der Schaden verjährt; — ein Urtheil läßt sich nicht mehr erlangen und auch der Regreßpflichtige, der Pächter sagt in diesem Falle: die Frist ist abgelaufen, die Sache ist nicht rechtzeitig anhängig gemacht, ich bin der Regreßpflicht ledig, ich zahle nicht. Das würden natürlich nicht alle Pächter thun, aber es giebt eine Reihe von Leuten, die sich auf Verjährung und Fristablauf berufen werden, um einen unerquicklichen Schadenprozeß zu vermeiden.

Entweder werden die Sachen in das behördliche Verfahren hineingetrieben und abgeurtheilt ehe die Betheiligten Zeit haben, sich zu verständigen und ohne daß sie ein Urtheil haben wollen, oder der Beschädigte versäumt die dreitägige Frist, weil er fest glaubt, zu einer Privateinigung zu kommen, und dann verliert er seinen Anspruch oder wenigstens der Gemeindevorsteher den Rückgriff gegen den Pächter, weil die Anmeldefrist beim Amtsvorsteher versäumt ist.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Die Bedenken des Herrn Kollegen Franke wären auch für mich maßgebend, wenn ich annehmen könnte, daß seine Ansicht von dem Verfahren eine richtige sei. Die drei Tage beziehen sich doch darauf, daß der Geschädigte in drei Tagen in irgend einer Form seinen Schaden anmelden muß, und daß nun die Ortspolizeibehörde die Betreffenden zu dem gütlichen Verfahren einladet. Es heißt in § 9:

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten in ortsüblicher Weise zu laden.

Also diese drei Tage haben gar keinen Einfluß auf die demnächstigen gütlichen Abmachungen. Derjenige, der die Anzeige macht, giebt es nicht auf, die gütliche Einigung stattfinden zu lassen; er muß nur immer die Anzeige machen und es ist ganz zweckmäßig. Er sagt damit nur: ich habe Schaden und beanspruche Ersatz! — dann wird der Termin gehalten, und mit dem Termin ist noch nicht das Streitverfahren eröffnet, und es wird in demselben meist eine gütliche Einigung herbeigeführt werden. Bloß wenn diese nicht erfolgt ist, ist ein Streitverfahren möglich. Ob man 8 oder 3 Tage läßt, ist ganz gleichgültig. Jedenfalls ist der Fall, den Herr Franke im Auge hatte, der, daß unmittelbar zwischen dem Geschädigten und Ersatzpflichtigen eine Verhandlung und eventuell eine gütige Einigung stattfinden soll, ohne Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Ich finde es aber zweckmäßig, daß ein Unparteiischer mitwirkt.

Abgeordneter Rintelen: Meine Herren, mein Prinzipalanktrag sub Nr. III meiner Anträge geht dahin, die sämtlichen §§ 8—13 zu streichen. Ich werde von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten einigermaßen Gebrauch machen, über das ganze Verfahren, wie es in den §§ 8—13 konstruirt ist, mich auszulassen. Ich kann mich dabei um so kürzer fassen, weil ich bereits bei der 2. und 3. Lesung in diesem Hause meinen Standpunkt klargestellt habe. Dieser geht eben dahin, daß ich für alle diese Rechtsangelegenheiten den Rechtsweg erhalten wissen will.

Ich muß aber diese Gelegenheiten ergreifen, um einer Aeußerung des Herrn Kollegen von Rauchhaupt entgegen zu treten, welche er am vorigen Sonnabend bei der Debatte über den sogenannten Regreßparagrafen gethan hat. Herr Kollege von Rauchhaupt hat die Stellung seiner Parteifreunde dahin charakterisirt, daß das Wild abgemindert werden sollte, während die Juristen — wie er sich ausdrückte — Prozesse wollten. Ich selbst gehöre zum Richterstande und bin Jurist, und muß ich gegen die Allgemeinheit dieser Aeußerung Verwahrung einlegen; der Richterstand für den ich speziell spreche, — die Herren Rechtsanwälte werden sich ja wohl selbst vertheidigen, wenn sie es für nothwendig erachten — ist durchaus kein Freund von Prozessen in dem Sinne, wie der Herr Kollege von Rauchhaupt es aufgefaßt hat. Wir haben die Prozesse und müssen sie entscheiden, weil es unsere Pflicht und Schuldigkeit ist; aber wir wünschen keine Prozesse, ebenso wenig, wie man davon sprechen kann, daß die Aerzte den Ausbruch von Seuchen wünschten, damit sie Kranke in Behandlung bekämen. Ich glaube, die Richter können sich gegen den Auspruch des Herrn v. Rauchhaupt nicht entschieden genug verwahren.

Nun komme ich zur Sache selbst. Die Beschlüsse des Herrenhauses sind dahin motivirt, daß das richterliche Verfahren zu weitläufig sei und zu viel Kosten verursache. Was den Kostenpunkt betrifft, so gebe ich zu, daß die Kosten in dem richterlichen Verfahren höher sind, als im Verwaltungskreitverfahren und dem polizeilichen Verfahren. Aber wie ich gleich auseinandersetzen werde — die ganze Angelegenheit in das Verwaltungskreitverfahren hineinzuweisen, ist nach meiner Ueberzeugung eine rechtliche Ungeheuerlichkeit, soweit es sich nämlich lediglich um Privatrechtsstreitigkeiten handelt.

Nun möchte ich die Gelegenheit benutzen, aus der Motivirung des Herrenhauses zu den von ihm gefaßten Beschlüssen Veranlassung zu nehmen, bei der königlichen Staatsregierung die Frage in Anregung zu bringen, ob es nicht überhaupt endlich am Plage wäre, jetzt für die Ermäßigung der Gerichtskosten zu sorgen, damit derartige Ungeheuerlichkeiten nicht wieder vorkommen können. Um Gerichtskosten zu vermeiden, will man ein Verfahren einschlagen, welches absolut sachwidrig ist, und

deshalb meine ich, daß hier genügende Veranlassung vorliegt für die Königliche Staatsregierung, beim Bundesrath die Ermäßigung der Gerichtskosten in Antrag zu bringen, sie ist übrigens schon vom Reichstage in bestimmten Beziehungen in Antrag gebracht, — und darauf zu dringen, daß die Gerichtskosten ganz allgemein ermäßigt werden.

Nun meine Herren, das Herrenhaus ist weitergegangen wie das Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus hat ein Polizeiverfahren beschloffen, demnächst aber den Rechtsweg gegen die Entscheidung der Polizeibehörde zugelassen. Das Herrenhaus hat diesen Rechtsweg gänzlich ebenfalls beseitigt, und die Sache in das Verwaltungsstreitverfahren verwiesen. Auf die Einzelheiten gehe ich bei dem § 8 nicht ein, sondern nur im Allgemeinen spreche ich von dem Gegenstande.

Solange der Streit zwischen den Pächtern und den Beschädigten zulässig war, war ich von Hause aus gegen die Zulassung des polizeilichen Einschreitens. Die Sache hat sich nun nach den Beschlüssen des Herrenhauses anders gestaltet, weil es sich nach denselben zunächst nur um den Streit zwischen den Grundbesitzern und der Gemeindebehörde handelt, und da könnte man sagen — und das dient den Herrenhausbeschlüssen gewissermaßen als Stützpunkt — da ist der Vorgang bereits in § 106 des Zuständigkeitsgesetzes von 1883 gegeben, welcher den Rechtsweg bei der Frage der Vertheilung der Jagdpachtgelder ausschließt. Man könnte also sagen, es liege hier gewissermaßen ein Analogon vor, und in der Beziehung würde ich in der Anwendung der Analogie, da sie einmal da ist, keine Schwierigkeiten finden und auch keinen Protest dagegen erheben.

Aus den Reden der beiden Herren Vorredner geht aber hervor, — speziell aus dem Antrage des Herrn Kollegen v. Huene geht hervor — daß auch der Jagdpächter bei diesem Verfahren zugezogen werden soll und zwar als Betheiligter. Solange der Streit zwischen Grundbesitz und Gemeindebehörden besteht, lasse ich mir, wie gesagt, die Sache einigermaßen, wenn auch nicht gern, gefallen; sobald sie aber den Pächter hineinzieht als Partei, da handelt es sich um die Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Vertrage. Das ist das reinste Privatrecht, welches nicht die geringste Berührung mit dem öffentlichen Recht hat und das Sie niemals unter den Begriff des öffentlichen Rechtes bringen können. Im Streit des Gemeindevorstehers mit dem Jagdpächter handelt es sich um die Erfüllung von Vertragspflichten, und über diese Vertragspflichten kann nur der ordentliche Richter entscheiden. Es ist meines Erachtens geradezu unzulässig, diese Vertragspflicht dem Rechtswege zu entziehen, für welche Vorfrage getroffen ist in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Darnach ist der Amtsrichter zuständig, alle Wildschadensklagen zu entscheiden.

Man sagte nun, daß, abgesehen von den Kosten, das amtsrichterliche Verfahren zu weitläufig sei. Ich habe schon bei der früheren Beratung gesagt, daß einmal die Kosten schon dadurch geringer sind, weil es der Zuziehung von Rechtsanwältinnen nicht bedarf, und weil der Richter nicht nöthig hat, in allen Fällen Lokaltermine abzuhalten. Es ist ja kein Anwaltszwang dabei, und der Richter kann, ohne selbst an Ort und Stelle zu gehen, Sachverständige vernehmen. Hohe Kosten nach der Richtung erwachsen also nicht. Das Verfahren selbst aber ist ein möglichst einfaches.

Nun, meine Herren, will man den Grundsatz aufstellen, daß, weil eben die Gemeinde Partei ist, deswegen der Rechtsweg beschränkt oder entzogen werden könnte. Dieser Ansicht würde aber das Reichsrecht direkt entgegen stehen, weil nach demselben aus diesem Grunde niemals ein Privatrechtsstreit dem ordentlichen Rechtsweg entzogen werden soll.

Ich meine, es ist bereits in der Reichsgesetzgebung genügend Vorforge getroffen, daß die Wildschäden auf dem einfachsten und kürzesten Wege zur Erlebigung gebracht werden. Nach den Beschlüssen des Herrenhauses in Verbindung mit dem Antrage Freiherr v. Huene und Genossen würde eine derartige ganz neue Anomalie, daß Sachen, die, soweit es um die Verpflichtung des Jagdpächters sich handelt, gar nicht in das öffentliche Recht gehören, die das reinste Privatrecht betreffen, in das Verwaltungsstreitverfahren und ebenso in das polizeiliche Verfahren hineingebracht werden.

Es ist meiner Ansicht nach deshalb geboten, daß die sämtlichen §§ 8 bis 13 gestrichen werden.

Es wird sich bei der Abstimmung über § 8 schon herausstellen, wie die Mehrheit im Hause sich zu dieser Frage stellen wird. Ich möchte daher diejenigen Herren, die den Rechtsweg überhaupt festhalten wollen, bitten, gegen den § 8 zu stimmen.

Abgeordneter **Rickert**: Dieser Aufforderung des Herrn Abgeordneten Hintelen werden wir Folge leisten. Ich bin auch wie er der Meinung, daß der Vorschlag des Herrenhauses eine Anomalie ersten Ranges enthält. Wie wir aus dem Kommissionsbericht des Herrenhauses ersehen, haben die Herren lange und arbeitsreiche Sitzungen nötig gehabt, um dieses Werk zu Stande zu bringen. Die Waage hat lange geschwankt, ob man diesen Einbruch in Prinzipien des Rechts, wie sie anerkannt sind in der Reichsgesetzgebung, nun in der preussischen thun sollte oder nicht. Ich stimme dem Herrn Kollegen Hintelen darin bei, es ist dies in der That eine rechtlich ungeheuerliche Konstruktion.

Wir sind überhaupt der Meinung, daß mit dem Gesetz, wie Sie es konstruiert haben, den Uebelständen nicht abgeholfen werden wird, und daß diejenigen, welche ein Bedürfnis nach „Agitation“ haben — davon ist ja wieder so viel gesprochen worden — dieses Bedürfnis nach Emanation dieses Gesetzes in höherem Grade werden befriedigen können wie vor demselben. (Sehr richtig! links.) Also geschützt, meine Herren, sind Sie dagegen nicht. Ich stimme dem Kollegen Hintelen auch darin bei, daß wir vielmehr dahin streben sollten, eine Ermäßigung der Gerichtskosten herbeizuführen, als daß man nun die Gerichte einfach streicht — aber eins ist mir aufgefallen, daß das Herrenhaus in der Inanspruchnahme der Amtsvorsteher noch viel weiter gegangen ist als das Abgeordnetenhaus; das hier angenommene Vorverfahren war auch schon bedenklich — nun aber dieses ganz umständliche Verfahren! Wer ist es denn, der immer über die neuen Gesetze geklagt hat, daß sie den Kommunalverwaltungen, den Selbstverwaltungsbehörden so viel Arbeit machen?

Nun, meine Herren, stellen Sie sich einmal vor, was dieses Gesetz den Amtsvorstehern, den sonst schon geplagten Amtsvorstehern für Arbeit machen wird. (Sehr richtig! links.) Wie stimmt denn das mit Ihrer ganzen Haltung? Ich will ganz absehen von der Anomalie, daß häufig die Oberförster Amtsvorsteher sind und auch Gutbesitzer, die selbst die Beteiligten sind. Wie wird sich die Sache machen, wenn solche Fälle eintreten? — sie können ja Vertreter halten — aber erwägen Sie die Arbeitslast auch dabei. Es ist meiner Ansicht nach eine Schädigung der Selbstverwaltung, die Sie damit herbeiführen. (Sehr richtig! links.) Sie werden damit den Ueberdruß, derartige Ehrenämter zu übernehmen, sehr stark in die Höhe bringen, wenn Sie solche Zumuthungen an dieselben stellen.

Meine Herren, das ganze Gesetz wird die bestehenden Uebelstände nicht beseitigen. Es ist das von Praktikern schon hervorgehoben. Wenn an einer Stelle das Wild

austritt und frißt, (Zuruf rechts: äßt!) und es entsteht heute ein Schaden — dann ist doch die Sache nicht erledigt; kann man das Wild niederschließen, dann ist die Klage beseitigt. Nach ein paar Tagen kommt es aber wieder, nach ein paar Tagen abermals. Sie werden eine fortgesetzte Reihe von derartigen Prozessen haben und die Amtsvorsteher werden fortgesetzt bemüht werden. Ich bitte Sie, daß Sie wenigstens diese Konstruktion des Herrenhauses beseitigen und es bei dem Rechtsweg belassen, den Sie ja auch früher als korrekten Weg angenommen haben. (Bravo links.)

Abgeordneter **v. Jagow**: Der Herr Abgeordnete Mintelen hat eine Aeußerung angegriffen, die Herr Abgeordneter v. Rauchhaupt in der vorigen Sitzung gemacht hat. Da Herr v. Rauchhaupt als Vertreter meiner politischen Freunde gesprochen hat und heute nicht anwesend ist, halte ich mich für verpflichtet, diesen Angriff zurückzuweisen. Ich glaube, daß man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß die Aeußerung des Herrn v. Rauchhaupt nicht den Sinn hat, den Herr Abgeordnete Mintelen derselben untergelegt hat, nämlich daß die Herren Richter begierig und bestrebt seien, mehr Prozesse und mehr Arbeit zu bekommen; das hat Herr v. Rauchhaupt jedenfalls nicht behaupten wollen. Die Ansicht, die Herr v. Rauchhaupt meiner Meinung nach hat aussprechen wollen, — es ist das eine Ansicht, die auch unter meinen politischen Freunden getheilt wird, — ist nur die, daß die Juristen vielfach die Gesetzeswürde so konstruieren, daß Prozesse die nothwendige Folge daraus sind, weil einerseits die Fassung des Gesetzes zu Zweifeln und verschiedenen Deutungen Veranlassung giebt, und andererseits von den Herren Juristen eine richterliche Entscheidung als allein sachgemäß und daher nothwendig angesehen wird; daß eine endgültige Entscheidung außerhalb des Prozesses nicht möglich ist, weil immer Rechtsmittel gegeben sind, im Prozeßwege die Sache wieder aufzunehmen. — Das wollte ich zur Abwehr der Angriffe des Herrn Abgeordneten Mintelen gegen die Aeußerung des Herrn v. Rauchhaupt sagen.

Was nun die vorliegende Frage selbst betrifft, so sind auch meine politischen Freunde nicht ganz ohne Bedenken, eine Frage, die man — wie der Herr Abgeordnete Mintelen das wohl nicht mit Unrecht gethan hat — als eine privatrechtliche bezeichnen kann, aus dem Civilprozeß herauszunehmen und dem Verwaltungsstreitverfahren zu überweisen. Wenn wir uns trotzdem hierfür aussprechen, so thun wir dies deshalb, weil wir das Verwaltungsstreitverfahren für dasjenige Verfahren erachten, was dem Interesse der Besizer der beschädigten Grundstücke entschieden mehr Rechnung tragen wird, als das richterliche Verfahren.

Meine Herren, ich will auf die Angriffe, die neulich von einzelnen Herren gegen die Stellung meiner politischen Freunde gerichtet sind, nicht eingehen. Schon die Form dieser Angriffe läßt mir ein Eingehen darauf nicht angebracht erscheinen. Ich glaube, daß unser Standpunkt, wenn wir hier das Verwaltungsstreitverfahren einführen wollen, ganz klar darthut, daß wir beabsichtigen, auch dahin zu kommen, daß dem Beschädigten wirklich etwas gewährt wird. Das Verwaltungsstreitverfahren ist unbestreitbar schneller, es ist billiger und es ist beliebter im Publikum, als das richterliche Prozeßverfahren.

Ich weise Sie auf einen analogen Fall hin, auf die Mittel, die das Feld- und Forstpolizeigesetz giebt. Dies läßt bekanntlich dem Geschädigten die Wahl, ob er das Strafgeld im Verwaltungsstreitverfahren einfordern oder im civilprozessualischen Verfahren Schadenersatz einklagen will. So viel mir bekannt, ist letzterer Weg niemals beschritten worden, sondern die Geschädigten haben immer den ersteren Weg,

das Verwaltungsstreitverfahren gewählt. Sie sehen, das Publikum hat diesen Weg in guter Beurtheilung als den vorzuziehenden erkannt.

Bezüglich der Kosten hat allerdings Herr Rickert gesagt, man solle die Gerichtskosten herabsetzen. Ja, so weit sind wir noch nicht, und ob wir überhaupt dahin kommen, ist mir sehr zweifelhaft. Jedenfalls haben wir aber hier eine Möglichkeit, den Geschädigten ein billigeres Verfahren zu geben, wenn wir das Verwaltungsstreitverfahren zulassen, und ich sehe nicht ein, warum wir es nicht thun sollen.

Ich möchte Herrn Abgeordneten Rickert noch auf eins hinweisen. Herr Rickert sagt, die Amtsvorsteher, die das Ermittlungsverfahren vornehmen sollen, würden in vielen Fällen Oberförster oder Gutsbesitzer sein, aus deren Forsten gerade das Wild ausgetreten sei. Es kann aber gar nicht zweifelhaft sein, daß in solchem Falle der Amtsvorsteher wegen persönlicher Betheiligung nicht kompetent sein wird; es tritt dann auch nicht einmal ohne weiteres sein Stellvertreter ein, wie Herr Rickert zu befürchten scheint; sondern nach den Bestimmungen der Kreisordnung hat in solchem Falle der Kreisauschuß denjenigen Beamten zu bezeichnen, der die Funktionen des Amtsvorstehers vornehmen soll.

Ich wiederhole, wenn Sie den Geschädigten wirklich das Mittel geben wollen, ihre Ansprüche durchzusetzen und Ersatz zu erhalten, dann geben Sie denselben das Verwaltungsstreitverfahren. Wenn auch vielleicht juristische Bedenken dagegen vorliegen, praktisch ist es jedenfalls allein.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath Dr. **Soltgreben**: Meine Herren, es wird bezüglich der Frage, wie weit die Erledigung der Prozesse vor die Verwaltungsgerichte verwiesen werden kann, oder im ordentlichen Prozeßverfahren entschieden werden muß, zu unterscheiden sein zwischen den Beschlüssen des Herrenhauses zu § 8 ff. und dem Antrage des Freiherrn v. Huene, wie er unter Nr. 348 der Drucksachen vorliegt.

Was den Beschluß des Herrenhauses angeht, so hat ja der Herr Abgeordnete Hintelen soeben selbst anerkannt, daß er sich diesem gegenüber wohl die Verweisung der Wildschadensklagen an die Verwaltungsgerichte gefallen lassen würde. Meine Aufgabe ist es nun, an der Hand der Reichsgesetze kurz zu zeigen, daß reichsgesetzliche Bedenken der vom Herrenhause vorgenommenen Normirung nicht entgegenstehen, und ich glaube, daß dies mit wenigen Worten zu beweisen ist. Sedes materiae ist der § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher bestimmt:

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Dieser Paragraph verweist also prinzipiell alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte und erkennt nur zwei Ausnahmen an, einmal den Fall, wenn durch Reichsgesetze besondere Gerichte vorgesehen sind, zum Beispiel die Konsulargerichte, die Militärgerichte, die Schiedsgerichte des Krankenversicherungsgesetzes und dergleichen, — und sodann die weitere Ausnahme, wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.

Hinsichtlich der einzelnen Sachen nun, welche den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind, und derjenigen Sachen, die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten überwiesen werden können, treffen die Reichsgesetze selbst keine Bestimmung; man ist offenbar davon ausgegangen, daß diese Bestimmungen dem Staats-

beziehungsweise Verfassungsrechte des einzelnen Staates zu überlassen sind. Gerade die Verschiedenheit des Verfassungsrechtes der Einzelstaaten hat eine reichsgesetzliche einheitliche Regelung nicht zugelassen. Wenn demgemäß § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes sagt, daß Wildschadensklagen vor die Amtsgerichte gehören, so kann diesen Grundsätzen entsprechend damit nur ausgesprochen sein, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegenüber der sonst eintretenden Zuständigkeit der Landgerichte hat begründet werden sollen. Wie das Gesetz im § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Gegenstände ein- für allemal den Landgerichten überwiesen hat unbekümmert um die Höhe des Objectes, so hat dasselbe in § 23 die einfachen Sachen dem Amtsgericht zugewiesen. Zu den letzteren gehört nach der Auffassung des Gesetzgebers auch die Wildschadensklage.

Der Beschränkungen nun, welche die Reichsgesetzgebung den Einzelstaaten bezüglich der Freiheit auferlegt hat, selbst darüber zu befinden, ob eine Sache vor die Verwaltungsgerichte gehören soll oder ob sie den ordentlichen Gerichten überwiesen werden muß, giebt es in dem Reichsgesetze nur sehr wenige. Die einzige Beschränkung, die hier allenfalls in Frage kommen könnte, enthält der § 4 des Einföhrungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, welcher folgendes bestimmt:

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruches der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

Hätten wir es also hier mit Klagen der Gemeinden als solcher zu thun, und wäre gleichzeitig der Grund des Ausschlusses des Rechtsweges in dem Umstande zu finden, daß die Gemeinde als Prozeßpartei in Frage wäre, so würde allerdings die Partikulargesetzgebung nicht in der Lage sein, diese Klagen an ein Verwaltungsgericht zu überweisen. So liegt aber die Sache nicht. Es handelt sich hier um Klagen des geschädigten Grundbesizers gegen die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, und es soll auch der Rechtsweg nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil dabei Mitglieder einer Gemeinde als Prozeßpartei figuriren, sondern weil, wenigstens nach der Auffassung des Herrenhauses, dieses Prozeßverfahren billiger, praktischer und den Interessen des betheiligten Publikums entsprechender ist. Soweit wäre die Sache unbedenklich, wenn es sich lediglich um Acceptation der Beschlüsse des Herrenhauses handelte. Nun ist aber insofern eine Verschiebung der Sachlage eingetreten, als der Antrag von Huene und Genossen auch den Jagdpächter in das Verfahren mit hineinzuziehen scheint; das muß ich einräumen. Auf der anderen Seite bin ich nach den Wahrnehmungen, die ich innerhalb der Herrenhauskommission gemacht habe, nicht zweifelhaft, daß niemand daran gedacht hat, auch den Prozeß gegen den Jagdpächter vor das Verwaltungsgericht zu verweisen. Das ist naturgemäß eine reine Privatsache; da würde die Ausschließung des Rechtsweges in hohem Grade bedenklich sein. Nein, auch das Herrenhaus hat offenbar nur die Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Beschädigten und der Gesamtheit der Grundstücksbesitzer dem ordentlichen Prozeßverfahren entziehen wollen.

Wenn Sie nun jetzt nach dem Antrage v. Huene bestimmen, daß der Pächter der Jagd zu dem Vorverfahren zugezogen werden soll, so finde ich in dieser Zuziehung noch lange nicht die Abschneidung des Rechtswesens. Diese Zuziehung kann ja erfolgen einmal, damit der Jagdpächter informirt wird, ferner damit er in der Lage

ist, an einer gütlichen Auseinandersetzung sich zu betheiligen und dergleichen. Seinen Rechtsansprüchen, die demnächst in dem ordentlichen Verfahren zum Austrag kommen, soll durch eine derartige Betheiligung nicht präjudicirt werden.

Ich möchte also glauben, daß, namentlich nach Abgabe einer solchen Erklärung, daß den auf Grund des Pachtvertrages bestehenden Ansprüchen nicht hat präjudicirt werden sollen, diese Zuziehung des Pächters unverfänglich ist, und daß dadurch den Grundsätzen des bestehenden Rechts nicht widersprochen wird.

Abgeordneter **Franke** (Tondern): Den Ausführungen, die der Herr Regierungskommissar bezüglich der Beschlüsse des Herrenhauses gemacht hat, kann ich vollständig beitreten; aber ich kann mich nicht vollständig dem anschließen, daß er hier erklärt, wenn der Pächter zu diesem Verwaltungsstreitverfahren als Beteiligter zugezogen wird, so würde damit über die Ansprüche gegen ihn selbst gar nicht mit entschieden. Wollte der Gemeindevorsteher vielleicht nach Jahresfrist dem Jagdpächter eine Rechnung über alle von ihm erstattete Wildschäden vorlegen, so könnte dieser sagen: das ist alles ohne mein Wissen und Zuthun bezahlt und für mich unverbindlich. Selbst die Urtheile zwischen Gemeindevorsteher und Beschädigten binden mich nicht. Die Prozesse sind mangelhaft geführt oder unrichtig entschieden. Alle einzelnen Posten der Rechnung kämen wieder zum Prozeß, und der Gemeindevorsteher käme in die böseste Lage. Deshalb bleibt ihm nichts übrig, als in jedem Schadensfalle den Pächter sofort zuzuziehen.

Es muß also dem Pächter, der regreßpflichtig ist, der Streit verkündet werden; wenn er an das Urtheil mit gebunden sein soll, und wenn der Streit ihm verkündet ist, hat er die Befugniß, dem Prozeß beizutreten. Es tritt nun das Eigenthümliche ein, daß der Pächter, der regreßpflichtig ist, dem der Streit verkündet wird, damit er seine Einwendungen im Prozeß auch mit geltend mache, jetzt darauf angewiesen ist, diese Einwendungen geltend zu machen im Verwaltungsstreitverfahren. Der Gemeindevorsteher hat ja eigentlich gar kein Interesse an der Sache; denn er legt ja nur aus, was nachher der Pächter ihm wieder bezahlen soll. Er wird meistens dem Pächter sagen: lassen Sie mich aus dem Prozeß heraus; es kommt darauf an, ob Sie den Anspruch anerkennen; wenn Sie anerkennen, will ich gern bezahlen. Darum scheint mir das Verfahren sonderbar, weil durch die nicht wohlvermeidliche Streitverkündung der Anspruch zwischen dem Jagdpächter und dem Gemeindevorsteher nun in dem Verwaltungsstreitverfahren materiell mit entschieden wird.

Nun haben die Herren sich noch über die Güte dieses Verfahrens sehr weitläufig verbreitet. Die Härte, den Leuten nicht die Frist zu geben, die nothwendig ist, um sich zu einigen mit dem Gemeindevorsteher und dem Pächter, sondern sie in der kurzen Frist von 3 Tagen zur behördlichen Anzeige zu zwingen, bei Verlust ihres Anspruchs, habe ich schon beleuchtet.

Der Amtsvorsteher wird ferner gezwungen, unverzüglich Termin anzusetzen, obwohl die Parteien in Einigungsverhandlungen begriffen sind und ihn nicht brauchen. Er muß aber Termin ansetzen, obwohl vielleicht 3 oder 4 Tage später die Parteien erklären: wir haben uns gütlich geeinigt. Warum wollen Sie denn dem unglücklichen Amtsvorsteher, der Geschäfte genug hat, die er noch dazu im Ehrenamt verwaltet, nun noch die Arbeit auferlegen, daß er, oft wider Willen der Parteien, Termin ansetzt, womöglich an Ort und Stelle hinausgeht, aber niemand trifft und dann noch das Resultat erläßt und zustellt. Nun kommt noch ein drittes hinzu be-

züglich des Verfahrens. In jedem Kreise befinden sich 3, 4, 5 Amtsgerichte, da durchschnittlich 10 000 Seelen auf ein Amtsgericht kommen. Nicht nach dem nahe liegenden Amtsgericht soll der, welcher unzufrieden ist, gehen, sondern nach der Kreisstadt, wo der Kreisaußschuß sich befindet, und soll dort prozessiren. Es sind die Amtsgerichte täglich fungirende Behörden; sie sollen und müssen diese Sachen als Eilsachen behandeln. Das ist nothwendig, weil die Spuren des Schadens sich leicht verwischen. Wie oft tritt aber der Kreisaußschuß zusammen? Durchschnittlich wird der Kreisaußschuß in den meisten Gegenden alle 4 Wochen tagen. So lange sollen die Sachen liegen bleiben; ja jedes Beweisresolut schiebt die Entscheidung um einen weiteren Monat hinaus, da der Kreisaußschuß erst nach 1 Monat wieder zusammenkommt. Der Beweis durch neuen Augenschein ist dadurch aufs äußerste erschwert, fast unmöglich.

Dann ist von unserer Seite stets Gewicht darauf gelegt, eine letzte, höchste Instanz zu haben für Wildschadenprozesse. Es kommt dabei eine Reihe von Fragen vor, die einheitlich entschieden werden müssen. Deshalb haben wir bedauert, daß die ausschließliche Kompetenz der Amtsgerichte begründet war, weil das Reichsgericht dadurch ausgeschlossen und verhindert war, Urtheile, die zu einer einheitlichen Judikatur in dieser Materie geführt haben würden, abzugeben.

Nun sagen die Herren: die Entscheidung des Kreisaußschusses ist endgültig. Dadurch entsteht doch die Unmöglichkeit, jemals eine irgendwie einheitliche Judikatur in den Streitfragen, die sich ergeben, festzustellen. Jeder Kreisaußschuß entscheidet für sich und bleibt dauernd bei seiner Anschauung, wenn in anderen Kreisen anders entschieden wird, und wir haben niemals, selbst innerhalb der Provinz, eine einheitliche Judikatur.

Außerdem wird es ein gewisses Mißtrauen in die Bevölkerung bringen, wenn die Schadenersatzansprüche, angeblich lediglich der Kosten wegen, den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden überwiesen werden. Auch aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten: stehen Sie doch von diesem ganzen unglücklichen Verfahren ab.

Abgeordneter Hintelen: Meine Herren, ich bin über die Erklärung des Herrn Regierungskommissars sehr erfreut. Der Herr Regierungskommissar hat mit positiven Worten erklärt, daß der Prozeß zwischen dem Gemeindevorstand und dem Jagdpächter unmöglich dem Verwaltungsstreitverfahren überlassen werden kann, sondern daß dafür der ordentliche Rechtsweg offen gehalten werden muß. Nun ergibt sich aber jetzt — ich glaube, die Herren auf der Seite werden sich auch davon überzeugen — ein ganz eigenthümliches Verhältniß in Folge der Trennung des Verfahrens zwischen den Beschädigten und dem Gemeindevorsteher von dem zwischen Letzterem und dem Jagdpächter. Also der Streit zwischen den einzelnen Geschädigten und dem Gemeindevorsteher, bei welchem die Polizeibehörde einen Vorbescheid erläßt, geht in das Verwaltungsstreitverfahren, und da wird endgültig darüber entschieden. Diese ganze Entscheidung ist für den Jagdpächter ohne alle Bedeutung. In dem Prozeß zwischen diesem und dem Gemeindevorsteher kann der Jagdpächter den Beweis erbringen, daß der Wildschaden z. B. nur halb so groß gewesen ist, als er von der Gemeinde gezahlt ist oder zu zahlen ist. Was soll nun geschehen? Sollen die Geschädigten das im Verwaltungsstreitverfahren zuviel Festgesetzte und Gezahlte an die Gemeinde zurückzahlen? Nein; denn den Grundbesitzern gegenüber steht der höhere Betrag durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts fest. Sie werden sich

also sagen, daß sie zu Unrecht zu viel haben zahlen müssen. Das sind die Folgen davon, wenn man neben dem gerichtlichen Verfahren noch das Verwaltungsstreitverfahren einführt. Durch solche nebeneinander bestehende endgültige, von einander verschiedene Entscheidungen in derselben Sache wird doch gewiß nicht das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung gestärkt; im Gegentheil, es wird schwer darunter leiden. Das Vertrauen entweder zu den Verwaltungsgerichten, oder zu den Gerichten, oder zu beiden würde schwinden. Daß aber derartige, zweierlei Entscheidungen in derselben Sache möglich sind, liegt auf der Hand, das brauche ich nicht weiter nachzuweisen.

Meine Herren, ich meine nun, wenn wir uns die Sache klarlegen wollen: ein Hauptgedanke liegt bei der Ueberweisung dieser Streitigkeiten zunächst an die Polizeibehörde zu Grunde; daß ist der, daß die sämtlichen Entschädigungsansprüche gewissermaßen durch ein Sieb gehen sollen, und daß durch die Polizeibehörden eine Unmenge von Ansprüchen — es ist das von einem Herrn auf jener Seite mir zugegeben worden — auf ein Minimum reduziert werden. Das heißt aber, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf: wir wollen den Wildschaden zwar im Prinzip vergüten lassen, aber wir wollen ein Verfahren, in welchem die Geltendmachung des Anspruchs im Resultat sehr erschwert wird. Es paßt da wohl der Ausdruck: wasch mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß. So wird sich die Sache gestalten, daß die meisten Wildschäden ohne allen Ersatz bleiben, weil die Leute, wenn die Polizei ihre Ansprüche ganz oder theilweise abgewiesen hat, sehr oft nicht den Muth haben, gegen die Polizeibehörde das Verwaltungsstreitverfahren anzurufen. Ich bitte Sie also nochmals, stimmen Sie gegen jeden einzelnen Paragraphen, von § 8 bis § 13. Die Ausführung ist unmöglich und bringt in unser Rechtsleben ein Verhältniß hinein, welches unerträglich ist.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Dem Herrn Abgeordneten Francke gegenüber möchte ich nochmals betonen, daß seine Darstellung mit den 3 Tagen nicht zutrifft im praktischen Leben. Das gültliche Verfahren soll unter allen Umständen versucht werden und ist in keiner Weise abgeschnitten, während mit dem, was Sie wollen, daß das gültliche Verfahren vorher stattfinden soll, die Sache verschleppen würde. Der Mann, der den Schaden zahlen soll, würde die Sache verschleppen können, und schließlich würde der Schaden nicht so klar gestellt sein. Jeder Besitzer, namentlich jeder kleine Besitzer hat ein Interesse daran, den Schaden so bald wie möglich besichtigen zu lassen, wie das auch bei Hagelschäden der Fall ist, denn die Beschädigten haben immer die Befürchtung, es könnte etwas geschehen, was die Spuren verwischt. Also gerade im Interesse der Leute ist ein kurzer Termin durchaus nöthig.

Nun wollte ich noch erklären, daß nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars, denen man, glaube ich, unbedingt beitreten muß, ich es für richtig halte, den Antrag Rintelen, Nr. 4 auf Nr. 419 der Drucksachen, anzunehmen, wonach also der Ausdruck „Betheiligter“ auf den Pächter überhaupt nicht angewendet wird, sondern bloß seine Vorladung zum Termin gesichert wird. Darauf kam es uns bei unserem Antrag auch nur an. Bloß in dem Falle, wo der Pächter ersatzpflichtig sein soll, sollte er als Betheiligter zum Termin vorgeladen werden. Der Antrag Rintelen faßt die Sache allgemeiner, er will auch den Pächter laden, der keine Ersatzpflicht hat.

Nun besteht zwischen den Herren Abgeordneten Rintelen und Francke ein eigenthümlicher Widerspruch. Wenn die Absicht erfüllt wird, daß durch das Zwischen-

greifen der Ortspolizeibehörde in den allermeisten Fällen eine Verständigung stattfindet, so ist das ein erfreuliches Resultat. Herr Abgeordneter Kintelen hat Bedenken gegen diese Art der Erledigung, während Herr Francke gerade die Verständigung als wünschenswerth hinstellte.

Was Herr Kiderer ausführte bezüglich des Amtsvorstehers, der selbst betheiligt ist, so ist das einer der ersten Grundsätze in der ganzen Kreisordnung, daß in eigener Sache niemals eine Polizeibehörde oder ein Amtsvorsteher fungiren kann. Hierfür haben wir Beispiele genug. Was die Unbequemlichkeit anlangt, so kann der Amtsvorsteher sich amtlich vertreten lassen. Es wird also bei größeren Bezirken die Vertretung geordnet werden und dadurch das Verfahren vereinfacht und verkürzt werden.

Was das Verwaltungsstreitverfahren betrifft, so beziehe ich mich auf das, was Herr v. Jagow gesagt hat.

Abgeordneter **v. Jagow**: Namens meiner politischen Freunde kann ich auch die Erklärung abgeben, daß wir die von Herrn v. Huene ausgesprochene Meinung theilen und daß wir das Verwaltungsstreitverfahren nur angewendet wissen wollen für die Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde, nicht aber im Falle des Regresses der Gemeinde gegen den Jagdpächter nach Absatz 2 des § 2. Um diese Absicht klar zum Ausdruck zu bringen, werden wir für den Antrag Kintelen stimmen, der die Worte „zu denen im Falle des § 2 Absatz 2 auch der Jagdpächter zu rechnen ist,“ streichen und statt dessen sagen will „der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden.“ Wir erkennen an, daß der erwähnte Relativsatz hinter dem Wort „Betheiligten“ zu mißverständlichen Auffassungen Veranlassung geben könnte, und wir werden deshalb dem Antrage Kintelen zustimmen.

Abgeordneter **Dr. Gerlach**: Mein^e Herren, ich kann nicht im Namen meiner sämtlichen politischen Freunde sprechen, weil ich dieselben nicht gehört habe; aber meiner persönlichen Ueberzeugung nach kann ich in gleicher Weise wie der Herr Abgeordnete v. Jagow mich für den Antrag Kintelen erklären.

Ich möchte hierbei dem Herrn Abgeordneten Francke doch erwidern, daß er meines Erachtens auf einem falschen Wege ist, wenn er meint, daß die Richter schneller Recht sprechen werden als die Verwaltungsgerichte. Der Herr Kollege Francke meinte, in jedem Kreise wären ja doch 3, 4, 5 Amtsgerichte. Gerade das Umgekehrte ist häufig der Fall. In meinem Kreise sind nur 2 Amtsgerichte, und die liegen so weit ab, daß die Kreisstadt für viele immer noch die nähere ist, und daß es also vielen leichter ist, in die Kreisstadt zu kommen als an den Sitz des Amtsgerichts. Es ist nicht auf 10 000 Einwohner ein Amtsgericht da, sondern auf etwa 50 000; damit müssen die Leute sich begnügen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Francke besonders darüber geklagt, daß keine zweite und dritte Instanz geschaffen werden solle, daß also die Entscheidungen der Kreisaußschüsse endgültig sein sollten, eine gleichmäßige Auslegung des Rechts, eine Verallgemeinerung einer gleichmäßigen Rechtsprechung also nicht möglich sei. Ja, meine Herren, wir haben aber da in allen Pfandgeldstreitfachen den Kreisaußschuß, der hier endgültig entscheidet, und ich habe noch nie Klage darüber gehört, daß in einem Kreise anders entschieden worden sei als in einem andern. In ähnlicher Weise wird sich das auch hier gleichmäßig und dabei kurz und schnell machen.

Meine Herren, ich verkenne durchaus nicht, daß mit diesem Gesetz den Amtsvorstehern eine ungeheuer große Last auferlegt werden wird. Ich würde es gewiß

sehr gerne sehen, wenn die Amtsvorsteher mehr entlastet als belastet würden, aber gerade in diesem Punkt werden die Amtsvorsteher sehr wohl ihre Pflicht zu erfüllen wissen und sie werden gerade durch ihre Autorität es dahin bringen, daß unbegründete und unnütze Klagen beseitigt werden. Sie werden hier gerade als Vertrauenspersonen fungiren und leicht Streitigkeiten schlichten können, und das ist eben das Wünschenswerthe. Ich halte den Griff des Herrenhauses hier gerade für einen außerordentlich günstigen und glücklichen, und möchte dringend bitten, es bei der Bestimmung der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu belassen und nicht die Entscheidung den Gerichten zu überweisen. Was soll auch dabei herauskommen, wenn die gerichtliche Klage vorgeschrieben wäre? Der Geschädigte klagt beim Gericht. Der Richter setzt einen Termin an, und meistens wird er ihn loco abhalten, er wird nicht, wie Herr Hintelen meinte, den Verhandlungstermin in der Stadt ansetzen, sondern er wird sehr gern sich für Ansetzung eines Lokaltermins entscheiden und gern die Extrafahrt machen. Nun kommt er nach fünf, sechs Tagen dorthin: wie soll er nun durch Zeugen feststellen lassen, was für ein Schaden da stattgefunden hat? Es wird in den meisten Fällen gar nichts dabei herauskommen! Gerade wenn Herr Hintelen sagte: wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß, so meine ich, wird das eine Pelzwäsche werden, die den armen Bauer nur naß machen wird, ihn nur mit großen Kosten belasten, ihm aber nicht zu seinem Rechte verhelfen wird.

Ich bitte Sie also, gerade im Interesse der Leute, die geschädigt sind und die ihr Recht haben wollen durch den Rechtspruch von Personen, die sie kennen und zu denen sie Zutrauen haben, die Vorlage anzunehmen, wie sie uns vorliegt.

Abgeordneter **Schmidt** (Warburg): Meine Herren, ich möchte doch den Deduktionen des Herrn Kollegen Francke, die sich dahin gerichtet haben, es handele sich um eine Streitverkündung, und daß diese Streitverkündung nicht hineinpasse, entgegenreten. Wenn in § 9 nach dem Antrag Hintelen gesagt wird: der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden, — so ist das unbedingt keine Streitverkündung. Erstens vollzieht sich überhaupt die Streitverkündung jetzt nicht in der Form einer Ladung, und zweitens würde eine bloße Ladung jedenfalls nicht auf eine Streitverkündung hindeuten, sondern es müßte drinstehen: es wird der Streit verkündet. Es ist daher meines Erachtens das Verfahren, welches später kommt, das Regreßverfahren, ganz unabhängig davon, ob der betreffende Jagdpächter der Ladung Folge leistet oder nicht; das kann für ihn nicht präjudizieren, und folglich sind meines Erachtens die Ausführungen des Herrn Kollegen nicht zutreffend.

Dann möchte ich noch hinzusetzen: es wird mir soeben vorgehalten, daß der Amtsvorsteher manchmal den Streit verkündigen müsse, damit der Regreß aufrecht erhalten werde. Auch dieses ist nach unserer jetzigen Gesetzgebung nicht zutreffend, denn eine Nöthigung, den Streit zu verkündigen, ist in der Civilprozeßordnung nirgend ausgesprochen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, auf Nr. 411 der Druckfachen ad A. VI, dann über den § 8, wie er danach lauten wird. Hiermit erledige ich zugleich den Antrag Hintelen, auf Nr. 419 III, welcher den ganzen § 8 streichen will.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Freiherr v. Huene,

Nr. 411 zu A VI, annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der Antrag Freiherr v. Huene ist angenommen.

Es kommt nunmehr der § 8 in derjenigen Fassung zur Abstimmung, wie ihn der Antrag Freiherr v. Huene formulirt. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 8 so annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität; § 8 ist mit der Aenderung des Antrages Freiherr v. Huene angenommen, und damit ist der Antrag Rintelen erledigt.

Ich gehe nunmehr über zu § 9. Hier liegt vor ein Antrag Rintelen, Nr. 419 III, welcher den ganzen Paragraphen streichen will; sodann ein Antrag Freiherr v. Huene, Nr. 411 zu A VII, welcher vorschlägt:

a) Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten, zu denen im Falle des § 2 Absatz 2 auch der Jagdpächter zu rechnen ist, unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird.

b) Absatz 2 zu streichen, und schließlich ein Antrag Rintelen, Nr. 419 zu IV, welcher diesen Wortlaut ändern will.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen und diese Anträge und ertheile das Wort dem Abgeordneten Rintelen.

Abgeordneter **Rintelen**: Ich kann auf das Wort verzichten, nachdem von verschiedenen Seiten versichert worden ist, daß Sie meinen Antrag annehmen wollen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Rintelen, Nr. 419 zu IV, welcher für den Fall der Annahme des Antrages Freiherr v. Huene und Genossen die Worte: „zu denen . . . auch der Jagdpächter zu rechnen ist“ streichen und am Schlusse hinzufügen will: „Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden“, und dann über den Antrag Freiherr v. Huene, wie er nach der vorausgegangenen Abstimmung lauten wird, schließlich über den ganzen § 9. Mit der letzten Abstimmung erledige ich zugleich den Antrag Rintelen, welcher den ganzen § 9 streichen will. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Rintelen auf Nr. 419 IV annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der Antrag Freiherr v. Huene ist also nach diesem Antrag Rintelen korrigirt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche den Antrag Freiherr v. Huene in der somit festgestellten Fassung annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den ganzen § 9 in dieser Fassung annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der § 9 ist so angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Huene.

Abgeordneter **Freiherr v. Huene**: Ich nehme an, daß die ganze Nr. VII in a und b erledigt ist.

Präsident: Gewiß, das Haus hat die Nr. VII angenommen mit der Verbesserung Rintelen, daß heißt also den Absatz 1 so gefaßt, wie Sie und Herr Rintelen wollen, und den Absatz 2 gestrichen.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 10. Hier wird das Wort nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Es liegt nur vor der Antrag Rintelen, welcher den ganzen Paragraphen streichen will; denselben erlebige ich damit, daß ich über den § 10 abstimmen lasse.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den § 10 annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der § 10 ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Rintelen.

Abgeordneter Rintelen: Mit Rücksicht darauf, daß bereits die §§ 8, 9 und 10 angenommen sind, hat mein Antrag, die sämtlichen Paragraphen zu streichen, keinen Sinn mehr, weil das Gesetz sonst ein unverständliches sein würde. Ich nehme also meinen Antrag, die folgenden Paragraphen zu streichen, zurück, behalte mir natürlich vor, gegen die sämtlichen Paragraphen zu stimmen, und behalte mir auch meinen Antrag zu § 12 vor.

Präsident: Sie ziehen also nur den Streichungsantrag zurück, den sie bezüglich der folgenden Paragraphen gestellt haben? (Zustimmung des Abgeordneten Rintelen.)

Dann liegt zu § 11, über welchen ich die Diskussion eröffne, überhaupt kein Antrag vor. Das Wort wird auch nicht verlangt, auch nicht Widerspruch erhoben. Der § 11 ist angenommen.

Ich eröffne nun die Diskussion über § 12. Hierzu liegt vor ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 zu A VIII, und ein Antrag des Abgeordneten Rintelen, Nr. 419 zu V, dagegen aber ist der Antrag Rintelen auf Streichung des Paragraphen zurückgezogen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seerevan (den Vorsitz übernehmend): Das Wort hat der Abgeordnete Rintelen.

Abgeordneter Rintelen: Meine Herren, mein Antrag wendet sich dagegen, daß die Entscheidung des Kreisauschusses und Bezirksauschusses endgültig sein soll. Der Herr Kollege Gerlich hat vorhin gesagt, daß ein Präzedenz hierfür schon vorhanden wäre in den Pfandgeldstreitigkeiten. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Pfandgeldstreitigkeiten höchst unbedeutender Art sind. Das Pfandgeld wird nach einem ganz geringen Tarif festgestellt, und es kann über das Quantum gar kein Streit sein. Wenn der Fall vorliegt, wird das geringe Pfandgeld zuerkannt und bezahlt. Ganz anders gestaltet es sich bei dem Wildschaden. Hier können die allergrößten Beträge in Betracht kommen, und da wollen Sie die Entscheidung des Kreisauschusses oder des Bezirksauschusses endgültig sein lassen? Das ist aber wieder etwas, was ich in der That nicht fassen kann, daß man die Entscheidung des Kreisauschusses und Bezirksauschusses, also die Entscheidung der ersten Instanz, endgültig werden lassen will. Wir haben in unserem Rechtsleben in der Regel drei Instanzen, und die sind auch im Verwaltungsstreitverfahren konstituiert. Warum sollen wir in diesen Fällen, wo es sich häufig um ganz beträchtliche Summen handelt, von der Regel abweichen? Ich meine, in diesen Fällen kommen auch Rechtsfragen in Betracht, die einer sehr sorgfältigen Erwägung bedürfen, die sogar öfter der Entscheidung des Obergerichtes bedürfen. Ich meine, meine Herren, streichen wir das, daß die Entscheidungen endgültig sein sollen.

Mein Antrag bietet Ihnen etwas Anderes, entsprechend verschiedenen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, nämlich daß die Entscheidung des Kreisbeziehungswise Bezirksausschusses vorläufig vollstreckbar sein soll; was dasselbe bedeutet, wie in mehreren Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, daß die Beschreitung der höheren Instanz keine aufschiebende Wirkung hat. Es soll also die Entscheidung erster Instanz vorläufig vollstreckbar sein. Dann haben Sie alles, was Sie wollen. Der Geschädigte kommt schnell zu seinem Gelde, und die Sache ist, was die Zahlung betrifft, vorläufig erledigt. Es bleibt aber den Parteien noch übrig, höhere Instanzen zu beschreiten; und ich meine, es ist in der That gar nicht zulässig, die höhere Instanz abzuschneiden.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung; wir kommen zur Abstimmung.

Zu diesem Paragraphen liegt vor der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, welcher vorschlägt, den § 12 wie folgt zu fassen:

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksaussschusse statt.

Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksaussschusses sind endgültig.

Wird innerhalb der 2 Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar;

und ferner zu diesem als Zusatzantrag ein Antrag des Abgeordneten Hintelen, welcher in Absatz 2 statt des Wortes „endgültig“ setzen will: „vorläufig vollstreckbar“. Wir werden also zunächst in eventueller Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hintelen abzustimmen haben für den Fall der Annahme des Antrages Freiherr v. Huene, dann über den Antrag des Abgeordneten Freiherr v. Huene, wie er nach der ersten eventuellen Abstimmung sich gestaltet hat, und falls der abgelehnt werden sollte, über den § 12 nach den Beschlüssen des Herrenhauses.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche also für den Fall, daß der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene Nr. 411 der Drucksachen zu A VIII angenommen wird, in demselben, entsprechend dem Antrage des Abgeordneten Hintelen, statt des Wortes „endgültig“ in Absatz 2 die Worte „vorläufig vollstreckbar“ setzen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das Bureau ist zweifelhaft, wir bitten um die Gegenprobe. (Geschieht.) Das Bureau bleibt zweifelhaft. Ich bitte die Herren, den Saal zu verlassen und diejenigen, welche den Antrag Hintelen, Nr. 419 der Drucksachen zu V, annehmen wollen, durch die mit Ja bezeichnete Thür zu meiner Rechten, und die Herren, welche ihn ablehnen wollen, durch die mit Nein bezeichnete Thür zu meiner Linken einzutreten. (Geschieht.)

Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben: Mit Ja haben gestimmt 130 Mitglieder, mit Nein 108. Der Antrag Hintelen ist also angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, der nun durch den Beschluß, welcher soeben gefaßt ist, eine Abänderung erhalten hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 13. Der Antrag des Abgeordneten Hintelen auf Streichung, der hierzu gestellt, ist wohl zurückgezogen? (Abgeordneter Hintelen: Ja!)

Das Wort wird nicht gewünscht, — ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; ich kann annehmen, daß das Haus dem § 13 zustimmen will. Es erfolgt kein Widerspruch, ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Besprechung des § 14. Zu diesem liegen folgende Anträge vor: ein Antrag des Abgeordneten Conrad (Pfeß), Nr. 418 zu B 3; dann ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 zu A IX, ein Antrag des Abgeordneten Hintelen, Nr. 419 zu VI a, b und endlich ein Antrag Hintelen, Nr. 419 zu VII a.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, in diesem Falle von dem geschäftsordnungsmäßigen Gange abzugehen und nicht die sämtlichen Amendements zu § 14 zur Berathung zu stellen, sondern in diesem Falle die Anträge Freiherr v. Huene und Genossen zu substituieren und über jeden einzelnen Paragraphen von den Anträgen des Freiherrn v. Huene und die dazu gestellten Anträge debattieren und abstimmen zu lassen. Ich glaube, es kommt sonst Unklarheit in die Debatte.

Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen. Ich nehme meinen Antrag 419 VI b zurück; derselbe ist erledigt durch die Beschlüsse zu § 11. Zu § 14 — der Eventualantrag VII ist jetzt Hauptantrag geworden, nachdem der Regreßparagraph abgelehnt worden ist — habe ich nach Besprechung mit einem der Antragsteller des Antrages des Freiherrn v. Huene und Genossen eine Abänderung vorzuschlagen, nämlich statt „zum angemessenen Abschluß auffordern“, wie es in VII a heißt, zu sagen „zum Abschluß auffordern und anhalten“. Also es soll vor „anhalten“ nur eingeschaltet werden „auffordern und“.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Herr Abgeordneter Hintelen, was die Geschäftsordnungsfrage anbetrifft, so glaube ich, ist es in der That nicht möglich, daß wir uns bloß an die Anträge halten und nicht an die Paragraphen des Gesetzes. Ich glaube, es würde dadurch die Verwirrung nicht minder werden.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Wackerbarth-Linderode.

Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode**: Aus den Reden, welche bei Gelegenheit des Regreßparagraphen gehalten worden sind, habe ich gesehen, daß die Bedeutung des § 14, wie derselbe von uns vorgeschlagen wird, doch noch nicht vollständig erkannt worden ist.

Nach dem Herrenhausantrag ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, bei wiederholtem Wildschaden während der Schonzeit den Abschluß des Wildes zu gestatten, aber nur in den angrenzenden Waldrevieren, nicht in dem Jagdbezirke, in welchem das Wild zu Schaden geht. Wenn wir diese Bestimmung in die Praxis übersetzen, so bedeutet dieser Satz nichts Anderes, als daß ein Jagdbesitzer das Recht haben soll, diesen oder jenen Hirsch, welcher öfters in das Grenzrevier hinüberwechelt, eher zu schießen als sein Nachbar, in dessen Gebiet der Hirsch Schaden anrichtet. Ich möchte den Antrag des anderen Hauses nicht kritisieren, dagegen haben wir jedoch geglaubt, daß es nicht gut möglich sei, denselben in vorliegender Fassung stehen zu lassen.

Nach unseren Anträgen muß die Aufsichtsbehörde überall da, wo ein Wildschaden zweimal vorkommt, die Schonzeit aufheben und zwar nicht nur für den angrenzenden Bezirk, sondern auch für denjenigen Jagdbezirk, in welchem das Wild zu Schaden geht. Dies würde in Wirklichkeit zur Folge haben, daß überall da,

wo Hochwild vorkommt, und mehr als einmal anstoßende Felder betritt, die Aufsichtsbehörde in allen diesen Fällen die Schonzeit aufheben muß. Die Herren, welche an der Bestimmung Anstoß nehmen, daß die Schonzeit nur für eine bestimmte Zeit aufgehoben werden dürfe, können sich beruhigen, denn so lange Wildschäden vorkommen, so lange muß der Befehl zur Aufhebung der Schonzeit erneuert werden. In Wirklichkeit würde sich die Sache so gestalten, daß überall da, wo ein nennenswerther Wildstand vorhanden ist, die Schonzeit aufgehoben werden muß.

Es ist ferner hinzugesetzt, daß auch gleichzeitig die Jagdberechtigten zum Abschuß angehalten werden müssen. Früher konnte jemand nur die Erlaubniß beziehungsweise den Auftrag erhalten, während der Schonzeit abzuschießen. Bei Aufhebung der Schonzeit ist dagegen der Jagdberechtigte in der Lage, auf jede Art und Weise gemeinschaftliche Jagden zu veranstalten. Wenn § 14 Gesetz werden sollte, so würde nach Verlauf von 4 bis 5 Jahren von einem Hochwildstande im Lande kaum noch die Rede sein können. Das Hochwild würde nur noch in Quadratmeilen großen Waldungen oder im Hochgebirge zu finden sein. Ich hielt mich für verpflichtet, auf die Tragweite des § 14 besonders aufmerksam zu machen, damit sich nicht etwa viele zu spät über die Tragweite wundern.

Mit meinen Fraktionsgenossen habe ich eingehend darüber gesprochen, dieselben glaubten jedoch, diese Konzession ihrerseits anbieten zu müssen, um die Möglichkeit zu gewähren, daß eine Grundlage gefunden wird, auf welcher endlich einmal ein Wildschadengesetz zu Stande kommen könne. Und, was sollte dagegen von der gegnerischen Seite konzediert werden? Nichts weiter als das Aufgeben eines Prinzips, und noch dazu eines Prinzips, welches anerkanntermaßen nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen kann, und außerdem jedem Rechtsgefühl widerspricht. Unsererseits wird thatsächlich ein Theil der Einnahme aus der Jagd in Frage gestellt, welcher sich pro Jahr für das Land auf Millionen beziffert. Wie federleicht wiegt dagegen die Konzession, welche wir von der Gegenseite erwartet hatten! Statt dessen hat der Kollege Francke behauptet, daß unser Entwurf keine Verbesserung sei und daß sogar der bestehende Zustand noch verschlechtert würde. Der Abgeordnete Conrad erhob gegen drei Parteien des Hauses den Vorwurf, daß dieselben mit ihrem Antrage materielle Interessen verfolgten. Meine Herren, das ist geradezu eine unerhörte Beschuldigung. (Lebhafte vielseitige Zustimmung.)

Durch ein derartiges Vorgehen wird das Zustandekommen eines Wildschadengesetzes jedenfalls nicht gefördert. (Sehr richtig!)

Nach gemachten Erfahrungen könnte der Fall eintreten, daß in der nächsten Session, falls das Gesetz jetzt nicht fertig gestellt werden sollte, viele Herren zu so weitgehenden Konzessionen nicht wieder bereit sein würden. (Ho! links.)

Zum Schluß muß ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Herr Antragsteller Conrad wünscht in dem § 14 Rehe und Fasanen einzuschalten. Wenn nun auch für diese beiden Wildgattungen die Schonzeit aufgehoben werden muß, so ist das gleichbedeutend mit der vollständigen Vernichtung dieser Wildarten. Ich bitte daher, diesen Antrag abzulehnen und § 14 anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr v. Voß: Meine Herren, ich hatte vorausgesetzt, wie auch der Abgeordnete Hintelen es beantragt hat, daß das Melden zum Wort für oder gegen sich auf die Anträge v. Huene und Genossen bezüge; aus dem Grunde habe ich mich gegen gemeldet und zwar gegen den Zusatz 14c:

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfang.

Meine Herren, ich bin entschieden — — — (Stimme des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereaman: Herr Abgeordneter Freiherr v. Loë, dieser Antrag steht zur Zeit nicht zur Verhandlung; da würden Sie sich besser nachher melden. Wir sind jetzt noch bei § 14, und dann werden §§ 14a, 14b, 14c einzeln zur Verhandlung kommen, vielleicht auch 14a und 14b verbunden.

Das Wort hat der Abgeordnete Conrad (Pfeß).

Abgeordneter Conrad: Meine Herren, nachdem das Herrenhaus wie das Abgeordnetenhaus anerkannt haben, daß der Wildschaden von Schwarz-, Roth- oder Damwild sowie Rehwild oder Fasanen ersetzt werden soll, ist es doch wohl recht und billig, daß im § 14 auch dieselben Wildgattungen eingestellt werden. (Rufe rechts: Nein!)

Nachdem man den kleinen Grundbesitzern den Schadenersatz auf die Schultern gelegt hat, halte ich es auch für recht, daß dieselben den Schaden, den das in § 1 genannte Wild macht, auch abwehren können, daß ihnen das Recht dazu nicht beschränkt wird.

Herr Kollege v. Wackerbarth legt besonderen Werth darauf, daß bei Hirschen und Damwild die Schonzeit auf bestimmte Zeit aufgehoben werden kann. Ich halte diese Konzeßion nicht für so wichtig wie Herr Kollege v. Wackerbarth. Es ist nicht leicht, wie wir ja alle wissen, die wir mit der Flinte umzugehen verstehen, einen Hirsch oder Damwild zu schießen. Wenn aber die schädigende Wildgattung aus Rehen oder Fasanen in größerer Zahl besteht, der kleine Grundbesitzer aber verpflichtet ist, auch diesen Schaden zu bezahlen, sich aber in keiner Weise durch den Abschuß helfen kann, halte ich dies für eine große Ungerechtigkeit, welche hier auf die Schultern dieser Leute gelegt wird. Hätten Sie den Regreßparagraphen 5 angenommen, so könnte ich auf meinen Antrag verzichten. Nachdem aber § 5 abgelehnt ist, halte ich es jetzt für nothwendig, daß in § 14 statt Hirsch- und Damwild gesagt wird: die in § 1 genannten Wildgattungen. (Sehr richtig!) Es ist hier wiederholt — und selbst der Herr Minister hat es ausdrücklich gesagt — man möchte doch das nehmen, was man bekommen könnte; wenn man auch nicht das Ganze bekommen könnte, möchte man sich doch mit dem begnügen, was man im Augenblicke zu erreichen im Stande sei. Meine Herren, von einem schlechten Schuldner, sagt man, nimmt man auch Haferspreu. (Heiterkeit.) Wenn man weiß, der Schuldner hat nichts mehr, läßt man sich mit der allergeringsten Zahlung abfinden; nimmt man das Wenige nicht, so bekommt man gar nichts. Ich halte aber die königliche Staatsregierung durchaus nicht für einen schlechten Schuldner. (Heiterkeit.) Ich halte die königliche Staatsregierung noch für prästationsfähig. (Heiterkeit.) Wenn die königliche Staatsregierung will, so bekommen wir ganz gut ein Wildschadengesetz, das brauchbar ist; so lange die königliche Staatsregierung nicht will, hat man allerdings keine Hoffnung, ein brauchbares Wildschadengesetz zu Stande zu bringen. Ich mache in erster Reihe die königliche Staatsregierung verantwortlich, wenn das Gesetz, nachdem solche wichtigen Paragraphen gefallen sind, in einer Weise zu Stande gebracht wird, daß es gerade dem Allerärmsten noch Schaden bringen kann — daß sie auch dann die Folgen davon übernimmt. Ich will hier jetzt vorläufig ganz kurz sein. Ich habe mich noch zu einem weiteren Paragraphen gemeldet, und zwar zu § 18, über die Bestimmung: wann das Gesetz in Kraft treten soll. Dann werde ich das Uebrige, was ich zu diesem Paragraphen

nicht vortragen will, weiter diskutieren. Für jetzt bitte ich Sie: nehmen Sie meinen Antrag, der ganz gleichlautend ist mit dem Antrag Hintelen, an. Wenn Sie diesen Paragraphen annehmen, dann haben wir wenigstens den Gemeinden etwas geholfen, die keine Pächter bekommen werden. Wenn man den Gemeinden den Ersatz des vollen Wildschadens auferlegen will, wenn der Wildschaden sich nach Tausenden von Mark beläuft, dann wird manche Gemeinde absolut nicht zahlen können; sie wird auch keinen zahlungsfähigen Jagdpächter bekommen, und wir stürzen dieselben noch tiefer in's Elend, als wie sie sich jetzt bereits befinden.

Zum Schluß will ich noch bemerken, daß mein Antrag und der Antrag des Abgeordneten Hintelen gleichlautend sind, daß sich der meinige erübrigt und ich dem Antrag Hintelen beitrete, und der Antrag könnte bei der Abstimmung einfach dahin genommen werden, daß gesagt wird: der Antrag Conrad-Hintelen steht zur Abstimmung. Warum sollen wir über 2 gleichlautende Anträge besonders abstimmen?

Also ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Es thut mir sehr leid, daß der Abgeordnete Conrad trotz all' der Auseinandersetzungen, die wir hier gehabt haben, trotz der Bemühungen meinerseits, ihm das Unrichtige in weitgehender Ausführung klar zu machen, heute wieder in seiner Rede gesagt hat: „Nachdem wir nun durch dieses Gesetz den Wildschaden dem kleinen Mann auferlegt haben.“ — Das ist ein Ausdruck, der nicht zutreffend ist, der dem Inhalt des Gesetzes nicht entspricht, der den Wirkungen des Gesetzes thatsächlich ins Gesicht schlägt. (Sehr richtig! rechts.) Ich muß es sehr bedauern, daß der Herr Kollege Conrad den Ausdruck immer wiederholt. Seine Worte werden im Lande gelesen und es kann wirklich erscheinen, als ob wir uns hier bemühten, mit aller unserer Arbeit nur hier das zu erreichen, daß der kleine Mann den Wildschaden tragen muß, während das Umgekehrte das Richtige ist. (Sehr richtig rechts.)

Dann hat der Abgeordnete Conrad weiter fortgefahren und gemeint, wenn man die Rehe und Fasanen — darum handelt es sich ja — nicht auch hier hineinbringt, so werde der Zweck nicht erreicht. Ich glaube, der Herr Abgeordnete v. Wackerbarth hat eben ausgeführt, daß die Anwendung dieses Paragraphen auf Rehe und Fasanen geradezu die Vernichtung dieses ganzen Wildstandes mit sich führen müßte.

Nun kommt noch eins. Der Herr Abgeordnete Conrad meint: wenn nun ein Schaden, der sich nach Tausenden beziffert — also hier immer von Rehen, muß ich annehmen — gemacht wird, dann hat der kleine Mann keinen Ersatz. Denn für eine solche Jagd findet sich kein Pächter. Herr Kollege Conrad, weisen Sie mir solche Jagd nach, wo Rehe Tausende von Schaden machen, ich will Ihnen morgen eine Anzahl von Pächtern schaffen. Schlagen Sie das an die Berliner Litzschsäulen, dann bekommen Sie viele Pächter. Das ist ein innerer Widerspruch, daß thatsächlich in einem Jagdbezirk, wo von Rehen und Fasanen Tausende von Schaden gemacht werden, sich kein Pächter findet. Also einmal der Grund, daß der Paragraph auf dieses Wild angewendet, geradezu diesen Wildstand vernichten würde, dann zweitens, daß anerkannt ist, daß die Rehe, wo sie nicht in großen Massen auftreten, überhaupt minimalen Schaden machen, weiter der Umstand, daß da, wo solche Massen vorhanden sind, die die Jagd so werthvoll machen, daß wirklich Pächter genug sich finden, die die Jagd nehmen, sprechen gegen den Antrag. (Zuruf des Abgeordneten Dr. Langerhans.)

— Sie rufen: Oberförsterei. Ich verstehe den Sinn nicht. Wenn Oberförstereien in der Nähe sind, wird die Jagd des Dorfes extra verpachtet, und dann wird der

Oberförster sehr gern die Jagd pachten; das kann ich versichern.

Dann handelt es sich nicht darum — das wollte ich zur Aufklärung bemerken — Rehe und Fasanen ganz frei zu lassen, sondern die Bestimmungen, wie sie jetzt schon da sind im alten Gesetz, bleiben bestehen, nur die Schonzeit wird für Rehe und Fasanen nicht aufgehoben.

Alle übrigen Maßnahmen, welche die Verwaltung gegen solches Wild treffen kann, sind anwendbar auf Grund des alten Gesetzes. Das wird der Herr Abgeordnete Conrad auch zugeben, daß Roth- und Damwild eine ganz andere Art Schaden machen als Rehe und Fasanen.

Es thut mir außerordentlich leid, wenn man sich bemüht, eine ruhige Verständigung herbeizuführen, daß die Sache immer wieder in einer nicht sehr zutreffenden Weise dargestellt wird. (Sehr richtig! Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. **Langerhaus**: Ich schließe mich dem, was der Herr Abgeordnete v. Huene zuletzt gesagt hat, ganz an. Es ist traurig, wenn wir uns hier unnützlich aufregen sollten, und die Debatte dadurch ihren ruhigen Charakter verlieren sollte; aber durch das, was Herr v. Wackerbarth und Freiherr v. Huene gesagt haben, wird allerdings diese Debatte etwas unruhiger.

Meine Herren, Sie sprechen davon, daß die Schonzeit aufgehoben werden soll, und thun gerade so, als wenn das durch den § 14, wenn wir ihn annehmen, zum ersten Mal geschehe. Meine Herren, es ist jetzt bei uns gang und gäbe, so wie irgend wo ein bedeutender Schaden vorhanden ist, steht es dem Landrath zu, die Schonzeit aufzuheben. (Lebhafter Widerspruch rechts.) — Jawohl, ich habe selbst solche Scheine bekommen, und wohl giebt es Abschießscheine in der allerwillkürlichsten Art: auf Zeit, auf Stückzahl und auf Hirsch und Hirschkuh. Meine Herren, das giebt es jetzt, und es ist also gar kein Fortschritt, wenn wir das wieder aufnehmen. Darin ist sogar ein Rückschritt, das hier gesagt wird:

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden. Ja, meine Herren, die Gemeinde, in der ich die Jagd gepachtet habe, hat einfach an den Landrath geschrieben: der Landrath hat an den Pächter geschrieben: Du kannst so und so viel Roth- oder Damwild abschießen unbeschadet des Geschlechtes. Das war damals, und es würde jetzt, wo es durch die Ortspolizeibehörde erst zweimal festgestellt werden muß, eine außerordentliche Verschlechterung sein.

Nun, meine Herren, würde ich aber darauf eingehen, wenn nicht die Bestimmungen hier zu ungewiß wären. Was heißt das denn: dann wird nach Bedürfniß die Schonzeit für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben —? Wer bestimmt denn den Zeitraum? Meine Herren, dazu muß man doch einigermaßen — das hat Herr Conrad ganz richtig gesagt — wissen, wie schwer sich Hirsche zu verschiedenen Zeiten schießen lassen; dazu muß man wissen, in welcher Weise man da am besten vorgehen kann. Ich würde mich entschließen, hierfür zu stimmen; wenn Sie aber einen bestimmten Zeitraum einführen, z. B. auf ein Jahr — nach den Vorbereitungen, daß also zweimal die Ortspolizeibehörde Recherchen gemacht, Gutachten abgegeben haben muß — dann würde die Aufhebung der Schonzeit außerordentlich zweckmäßig erscheinen. Die Schonzeit für geringere Zeit als ein Jahr aufzuheben, unter einem Jahre den benachbarten Jagdbesitzern das Abschießen zu erlauben, hat gar keinen Erfolg, und der Erfolg, den Herr v. Wackerbarth vorhin hinstellte, kann nach meiner Meinung überhaupt nur von einer vollständigen Aufhebung der Schonzeit für Roth- und Dam-

wild erwartet werden. Aber soweit will ich gar nicht gehen. Ich erkenne an, daß im Ganzen der Gegenden, wo durch Wildschaden wirkliche Verarmung vorkommt, nur wenige sind; aber es giebt solche Gegenden. Ich habe schon bei der ersten Plenarberathung gesagt, daß ich das Glück habe, einen Wahlkreis im Reichstage zu vertreten, in dem mehrere Bauernwirthschaften durch Wildschaden zu Grunde gerichtet worden sind. Die Jagd wurde damals nach Wunsch des Landraths verpachtet, ob das vielleicht einen kleinen Unterschied macht, weiß ich nicht. Darum würde ich es für zweckmäßig halten, wenn gesagt würde, daß, wenn die Ortsbehörde während eines Kalenderjahres wiederholt Wildschaden festgesetzt hat, dann auf längere Zeit die Schonzeit aufgehoben wird.

Meine Herren, ich habe schon früher erzählt, daß bei einem meiner Freunde bei Wusterhausen ein recht großer Wildschaden gemacht ist; wir wollten das Wild abschließen, konnten es aber nicht, weil es lauter weibliches Hirschwild war. Wenn nun einmal für zwei Monate, also z. B. für Juli und August die Schonzeit für männliche Hirsche aufheben, wie viel Hirsche werden da wohl geschossen werden können? Im Winter kommen die Hirsche nicht aus den Wäldern, sondern erst dann, wenn die Kartoffeln reif sind oder auch die Saaten. (Zwischenruf.) Haben Sie noch nie einen Hirsch geschossen?

Wenn Sie meinen Vorschlag annehmen, dann können Sie in den Gegenden, die durch mancherlei Umstände besonders ungünstig gelegen sind, einmal den Wildstand vermindern und zweitens werden die Hirsche etwas scheuer und weniger zudringlich. Ohne diesen Zustand steht diese Bestimmung aber nur auf dem Papier. Denn wer soll die Zeitdauer bestimmen, in der die Schonzeit aufgehoben werden soll? Herr v. Waterbarth sagt, so lange Wildschaden da ist. Davon steht aber nichts drin. In den Gegenden, wo nicht übermäßig viel Hirsche sind und nur mal einen kleinen Schaden anrichten, ist die Sache nicht so schlimm. Wollen Sie aber wirklich das Unglück, das durch den Wildschaden verursacht wird, verhindern, dann müssen Sie mal in die Gifel oder ins Gebirge gehen, wo Leute durch Wildschaden thatsächlich ruinirt sind. Den Leuten muß geholfen werden, sonst ist dies Gesetz unnütz.

Wenn nun Herr v. Waterbarth sagt, Sie hätten KonzeSSIONen gemacht, dagegen müßten wir zugeben, daß wir nicht auf dem Regreßanspruch beharren, so weiß ich nicht, ob Sie richtig daran handeln, daß Sie das gethan haben. Wenn ich Waldbesitzer wäre und hätte einen schönen Wildstand, dann würde ich mich schämen, wenn ich nicht den Schaden, den das Wild anrichtet, das in meinem Wald ist, vergüten wollte. Es käme mir außerordentlich kleinlich vor, und ich würde es nicht für besonders nobel halten. (Sehr richtig! links.) Dann aber wissen Sie doch alle, die die Jagd kennen, daß der meiste Schaden durch die Oberförstereien vorkommt. Wenn die Oberförstereien einmal wie in Bayern oder wie in der letzten Zeit in Kassel meistbietend verpachtet würden, dann fiel es fort. Wir setzen heute schon Belohnungen auf Todtschießen von Wildschweinen, und darum glaube ich, wenn ein tüchtiger Oberförster zu seinem Unterförster sagt: Du kannst auch eine Belohnung kriegen, schieße doch ein oder zwei Schweine, aber wenn die Schweine verderben sollten, ich glaube, er stände nicht gut mit seinem Oberförster. So ist es auch mit dem andern Wild.

Es wurde hier mal gesagt: woher soll man wissen, wo das Wild herkommt. Besuchen Sie doch mal einen befreundeten Oberförster, ein recht tüchtiger muß es sein und ein ordentlicher Jäger, und fragen Sie ihn: kann ich bei Dir einen Hirsch

schießen? — Ach Gott, wird er sagen: ich habe nur soundsvielerender, das ist nichts rechtes. Die kennen ihre Hirsche ganz genau. In Privatforsten wird das meist nicht nachzuweisen sein, mit Ausnahme der ganz großen; aber zum Glück haben wir gehört, daß große Latifundienbesitzer, wie Fürst Pleß, außerordentlich feinsüßig in dieser Beziehung sind und auf einzelne Beschwerden den Wildschaden ersetzen. Ich glaube, bei vielen kleineren Waldbesitzern wird das nicht der Fall sein.

Meine Herren, dadurch lassen Sie die Oberförster ganz aus und verhindern sie, den Wildschaden zu zahlen. Da kann der Herr Minister mitsammt seinen Direktoren und Geheimen Rätthen so nobel sein wie er will, im Etat ist keine Position, den Wildschaden zu bezahlen; wäre eine solche Position vorhanden, dann könnte der Staat den Schaden für die Thiere bezahlen, die er in seinem Walde beherbergt.

Ich bitte also, nehmen Sie meinen Antrag an, der noch nicht die Folge haben würde, die der Abgeordnete v. Wackerbarth aus dem Huene'schen Antrag befürchtet; der Antrag würde heißen, nach den Worten: „für einen bestimmten Zeitpunkt“ einzufügen: „und zwar mindestens auf ein Jahr.“ (Bravo! links.)

Abgeordneter **Wohlf:** Meine Herren, ich bin der Meinung, wenn wir bei diesem Gesetz zu einem günstigen Resultat gelangen wollen, dann müssen wir vor allen Dingen alle Uebertreibungen vermeiden, und ich glaube, daß Herr Dr. Langerhans doch sehr übertrieben hat, wenn er davon gesprochen hat, daß ganze, große Bauernahrungen durch Wildschaden zu Grunde gegangen seien. Das läßt sich wohl behaupten, es müßte aber doch erwiesen werden, um glaubhaft zu erscheinen.

Dann ist der Herr Dr. Langerhans wieder auf den Regreßparagraphen zurückgekommen, während derselbe, soviel mir bewußt, bereits durch eine vorhergegangene Abstimmung erledigt worden ist.

Ferner möchte ich einen Irrthum, der dem Herrn Abgeordneten Dr. Langerhans untergelaufen ist, klarstellen. Er behauptet, daß auch nach der jetzigen Gesetzgebung bereits die Möglichkeit gegeben wäre, die Schonzeit für bestimmte Bezirke aufzuheben. Das ist doch nicht richtig. § 23 des jetzt geltenden Jagdpolizeigesetzes sagt — ich bitte um die Erlaubniß, das verlesen zu dürfen —:

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern.

Ja, meine Herren, das heißt doch noch lange nicht die Schonzeit aufheben, (sehr richtig! rechts) und namentlich heißt es nicht die Schonzeit aufheben auch in dem benachbarten Jagdbezirk; (sehr richtig! rechts) das aber wollen wir jetzt herbeiführen. Nach der jetzigen Bestimmung konnte nur der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufgefordert werden, die Grundstücke des gefährdeten Bezirks durch Abschuß während der Schonzeit zu schützen. Dieses geschah nach Untersuchung, ob wirklich ein Schaden vorlag, durch den Landrath, indem derselbe den Jagdpächter aufforderte, so und so viele Stücke Rothwild während der Schonzeit auf den der Beschädigung ausgesetzten Grundstücken abzuschießen. In Bezug auf die benachbarten Jagdbezirke, namentlich die königlichen Oberförstereien, aus denen das

Wild austrat, konnte nach der jetzigen Bestimmung in dieser Richtung gar nichts veranlaßt werden. Das will nun der § 14, wie er von dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene und den übrigen Herren vorgeschlagen worden ist, herbeiführen.

Ich kann nun zunächst sagen, indem ich mich diesem Antrage voll anschließe, daß ich mich durchaus nicht dafür erwärmen kann, diesen Paragraphen auch auf Rehe und Fasanen auszudehnen, wie der Herr Abgeordnete Conrad wieder mit sehr beredten Worten beantragt hat. Ich glaube, daß das, was die Herren v. Huene und v. Wackerbarth darauf erwidert haben, diese Frage vollkommen erschöpft, und bin der Meinung, daß mit mir viele meiner politischen Freunde, die wir mit dieser Sache zu Ende kommen wollen, doch in die Lage gesetzt würden, gegen das Gesetz zu stimmen, wenn Rehwild und Fasanen wieder in diesem Paragraphen aufgenommen werden würden. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte deshalb dringend bitten, um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, das Rehwild und die Fasanen nicht wieder in diesen Paragraphen hineinzuziehen.

Wenn ich mich nun zu diesem Paragraphen zum Worte gemeldet habe, so geschah dies eigentlich aus ganz anderer Absicht. Ich bin der Meinung, daß in dem Paragraphen, wie er von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Huene auf Nr. 411 unter IX vorgeschlagen ist, das Allegat „§ 11“ gestrichen werden muß. Nach meinem Dafürhalten verdunkelt die Einfügung dieses Allegats den Sinn und die Bedeutung der Bestimmung, wie sie thatsächlich gewollt ist. Es heißt hier:

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden (§ 11) —

In § 11 steht aber nichts von einer Feststellung durch die Ortspolizeibehörde. Der § 11 handelt bereits von einem Vorbescheid, den die Ortspolizeibehörde auf Grund ihrer Befichtigung erlassen soll. Es könnte allenfalls der § 9 gemeint sein, der von der Ermittlung der Ortspolizeibehörde handelt. Aber eine solche Ermittlung auf Grund des § 9 ist wieder abhängig von einem Antrage auf Grund des § 8, und in § 8 heißt es:

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Es würde also, wenn man den § 11 stehen läßt, auch im § 14 nur von solchen Grundstücken die Rede sein, bezüglich welcher ein Grundbesitzer das Recht haben würde, Schadenersatz auf Grund der vorhergehenden Paragraphen zu fordern. Dieser Schadenersatz ist in dem uns vorliegenden Gesetze aber nur geregelt für gemeinschaftliche Jagdbezirke und für Entlaven. Es ist von einem Schadenersatz in selbstständigen Jagdbezirken in diesem ganzen Paragraphen bisher gar nicht die Rede. Es würde sich nun die Sache so gestalten: wenn in einer großen Gemeinde ein paar bäuerliche Besitzer über 300 Morgen im Zusammenhang besitzen und einen eigenen Jagdbezirk haben, auf dem sie gemeinlich die Jagd selbst ausüben, und es werden nun diese Grundstücke von Rothwild geschädigt, dann ist doch niemand da, der den Schadenersatzanspruch an den Grundbesitzer stellen kann, wie höchstens er selbst. Es müßte also der Eigentümer des Jagdbezirks bei der Ortspolizeibehörde gegen sich selbst Schadenersatz beantragen, um überhaupt die Feststellung der Ortspolizei-

behörde nach diesem Paragraphen herbeiführen zu können. Dieser Umstand ist bei der Einfügung des § 11 in Parenthese nicht genügend berücksichtigt worden; das kompliziert die ganze Sache, und beschränkt sie auf der anderen Seite wiederum auf gemeinschaftliche Jagdbezirke und Entlaven, während wir doch — das hat namentlich Herr v. Rauchhaupt in der vorigen Sitzung ganz klar hervorgehoben — durchaus wünschen, daß auch auf selbstständige Jagdbezirke, welchen bisher auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Erlaubniß zum Abschuß während der Schonzeit nicht ertheilt werden konnte, diese Erlaubniß ausgedehnt werden soll, um auch für solche Jagdbezirke auf Grund der vorliegenden Bestimmungen die Schonzeit für gewisse Zeit ganz aufheben zu können. Ich bin der Meinung, wir streichen einfach das Allegat des § 11, dann liegt die Sache klipp und klar und trifft alle diese Fälle; während, wenn wir „§ 11“ stehen lassen, wir die Sache an und für sich unklar machen und ungemein komplizieren. Folgen Sie meinem Antrag, so würde es sich für die Folge so stellen: der Besitzer eines selbstständigen Jagdbezirks, der selbst die Jagd ausübt, der sie nicht verpachtet hat, findet erheblichen Wildschaden auf seinen Feldern vor. Er will sich diesen Schaden abwehren, und stellt beim Landrath den Antrag, durch die Polizeibehörde feststellen zu lassen, daß der vorhandene Schaden auf seinem Grundstück während der Schonzeit eingetreten ist. Auf Grund der Feststellung kann dann der Landrath auch dem Besitzer des selbstständigen Jagdbezirks die Erlaubniß ertheilen, während der Schonzeit dort Roth- und Damwild abzuschießen.

Ich bitte nochmals, das Allegat „§ 11“ einfach zu streichen, dann wird die Sache klar, wie wir sie eigentlich beabsichtigen. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Wie ich mich erhoben hatte, um dem Herrn Abgeordneten Dr. Langerhans zu antworten, erhielt gerade der Herr Abgeordnete Bohy das Wort, so daß ich dem Abgeordneten Dr. Langerhans nicht sofort antworten konnte.

Der Abgeordnete Langerhans hat bei Würdigung des Antrages v. Huene betreffend Aufhebung der Schonzeit für Roth- und Damwild behauptet, daß Königliche Oberförster die ihnen zu Theil gewordene Anordnung, dem Schwarzwild nachzustellen, nicht ausgeführt hätten, daß sie den ihnen untergebenen Förstern in einer nicht mißzuverstehenden Art und Weise den Auftrag ertheilten, ein oder zwei Stück Schwarzwild abzuschießen, so daß keiner der Förster darüber zweifelhaft sein könnte, daß er, wenn er mehr Schwarzwild abschöffe, sich das Mißfallen des Oberförsters zuziehe. Deshalb würde den von der Centralstelle ertheilten Aufforderungen nicht Folge geleistet. — Mir ist ein derartiger Fall nicht bekannt. Derartige Beschwerden sind zwar an die Centralstelle gekommen, sie sind geprüft worden, und, soweit ich aus meiner Thätigkeit übersehen kann, als nicht begründet befunden. Wenn dem Herrn Abgeordneten Langerhans derartige Fälle bekannt sind, so stelle ich anheim, sie zu meiner Kenntniß zu bringen.

Ich bin darüber nicht zweifelhaft, daß, wenn man bei den vielfachen Beschwerden über Wildschäden überhaupt noch Hochwild in unseren Wäldern erhalten will und nicht den Zustand der Grabesruhe in denselben anstrebt, daß man dann gleichzeitig Schwarzwild und Rothwild nicht erhalten kann.

Diese Ueberzeugung hat wohl bereits früher bestanden und mit zu den auf die Verminderung und Ausrottung des Schwarzwildes hinielenden Verordnungen Veranlassung gegeben; ich bin voll gewillt, diese Verordnung bezüglich der Vertilgung des Schwarzwildes, auch wenn das Gesetz nicht perfekt werden sollte, zur

Durchführung zu bringen. Ich muß aber hervorheben, daß, wenigstens so weit ich übersehen kann, namentlich im Westen, wo die stärksten Klagen über Schwarzwildschäden hervortreten, die Forstbeamten mit der größten Energie und auch mit Erfolg dem Schwarzwild nachgestellt haben. Aber das Schwarzwild ist nicht immer zu bekommen. Sollte mir jedoch ein Fall nachgewiesen werden, daß ein Oberförster in unzulässiger Weise auf Schonung des Schwarzwildes bedacht ist, und ich zu der Ueberzeugung kommen, daß ein Oberförster in dieser Art bestehenden Anordnungen entgegenhandelt, dann werde ich annehmen, daß der betreffende Beamte nicht an der richtigen Stelle ist.

Abgeordneter **Rintelen**: Meine Herren, durch den Gang der Verhandlungen und die Erklärung des Herrn Präsidenten bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, eine Reihe von meinen Anträgen zu vertheidigen. Ich werde mich aber befeißigen, sehr kurz zu sein. Ich bitte zunächst, die Nummer 419 zur Hand zu nehmen. Unter VI befindet sich der Antrag a. Es sollen also, wie der Abgeordnete Conrad beantragt hat, statt Roth- und Damwild die in § 1 bezeichneten Wildarten eingestellt werden. Zur Vertheidigung des Antrages habe ich nichts weiter auszuführen, ich habe nur zu sagen: wenn für Roth- und Damwild eine derartige Bestimmung angemessen ist, warum soll sie nicht auch für Mehe und Fasanen angemessen sein?

Dann habe ich unter VII Littera a beantragt, statt der Worte „zum Abschuß anhalten“ zu setzen: „zum angemessenen Abschusse auffordern“. Das habe ich zurückgezogen und beantrage jetzt, vor „anhaltend“ einzuschalten „auffordern und“. Ich glaube, daß sich die Sache dadurch klarer stellt — denn in dem „anhaltend“ kann ja schon das „auffordern“ liegen —, aber für das sprachliche Verständniß ist es richtiger, wenn ich sage „auffordern und anhalten“.

Dann unter VII Littera b habe ich beantragt, folgenden Paragraphen einzuschalten:

Leistet ein Jagdberechtigter der an ihn ergangenen Aufforderung (§ 14) keine oder nicht genügende Folge, so haftet er den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten für den durch Wild der in der Aufforderung bezeichneten Gattungen ferner verursachten Schaden.

Meine Herren, Sie haben den Regreßparagraphen 4a des Antrags Brandenburg und Genossen abgelehnt, und zwar aus allgemeinen Gründen, die ich in die Diskussion nicht hineinziehen will. Hier liegt der Fall aber anders. Wenn also ein Forstbesitzer aufgefordert ist, sein Wild abzuschließen, und er thut es nicht, dann, meine Herren, kann man sagen, ist er dieser Aufforderung ungehorsam, und da haben wir im Allgemeinen Landrecht eine Bestimmung im Theil I Titel 6 § 26, worin es heißt, daß, wer den Polizeigeſetzten nicht Folge leistet, für allen dadurch entstandenen Schaden aufkommen muß. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um ein Polizeigeſetz, sondern um eine polizeiliche Anordnung, und dafür fehlt es im Landrecht an einer positiven Bestimmung. Ich meine nun, meine Herren, der Forstbesitzer, der einer derartigen Aufforderung nicht nachkommt, hat es sich selbst zuzuschreiben und hat sich selbst als Schuldigen anzusehen, wenn der Wildschaden, welcher von den betreffenden Wildarten an benachbarten Grundstücken entsteht, als solcher angesehen wird, der von seinem übermäßigen Wildstande herührt. Es liegt eben ein Fall von culpa vor, der Fall eines schuldbaren Verhaltens, und es muß jeder für seine Schuld eintreten.

In den früheren Beschlüssen der Kommission war gesagt worden: wenn jemand

einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, so besteht die Präsumpcion gegen ihn, daß das Wild aus seinem Forste ausgetreten sei. Hier in meinem Antrag ist die Sache klar und präzis ausgedrückt:

Leistet ein Jagdberechtigter der an ihn ergangenen Aufforderung (§ 14) keine oder nicht genügende Folge, so haftet er den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten für den durch Wild der in der Aufforderung bezeichneten Gattungen ferner verursachten Schaden.

Das ist aber das Mindeste, was Sie (zur rechten Seite) wirklich koncediren können, weil hier alle Bedingungen für eine rechtlich zu konstruirende Schadensersatzpflicht vorliegen.

Dann, meine Herren, der Antrag VII Littera c! Derselbe deckt sich mit dem Antrag VI Littera a; nur daß an einer anderen Stelle dasselbe eingefügt werden soll: also hier habe ich zu seiner Vertheidigung, glaube ich, nichts weiter anzuführen.

Ich komme nun zu einer andern Bestimmung in Nr. VI Littera d. Hier beantrage ich:

Am Schlusse des § 14 a zuzufügen:

Das von den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten in Folge solcher Genehmigung gefangene oder erlangte Wild verbleibt denselben, also diese Worte dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Huene hinzuzufügen. Im § 23 des Jagdpolizeigesetzes heißt es, daß derartig gefangenes oder abgeschossenes Wild gegen Vergütung des Schußgelbes an den Jagdberechtigten abgeliefert werden soll.

Ich möchte nur historisch kurz entwickeln, wie die Sache sich in den Kommissionen seit 1884 gemacht hat. Ich bin Mitglied aller dieser Kommissionen gewesen, mit Ausschluß der letzten. Da waren die Kommissionen per majora immer der Ansicht, daß, wenn ein Forstbesitzer den an ihn ergangenen Aufforderungen zum Abschuß nicht Folge leistet, er dann auch keinen Anspruch auf das Wild hat, welches von andern abgeschossen wird, daß vielmehr derjenige, dem in Folge obrigkeitlicher Erlaubniß das Recht ansteht, das Wild auf seinem Grund und Boden zu schießen, das Wild auch behalten soll, und ich finde keinen Grund zur Rechtfertigung dafür, daß einem Jagdberechtigten, der seine Schuldigkeit nicht thut, nun das Wild herausgeliefert werden soll, welches nicht für ihn geschossen ist, und welches er selbst nicht hat abschießen wollen. Das Wild ist ja nicht sein Eigenthum; das Wild gehört überhaupt niemand. Und diese Bestimmung, wie sie in § 23 des Jagdpolizeigesetzes steht, beruht wesentlich auf der falschen Anschauung, daß der Jagdberechtigte auch Eigenthümer des Wildes sei. Es handelt sich hier darum: was ist recht und billig? und da sage ich: das ist nicht billig, daß der durch Wildschaden Beschädigte das Wild, welches er abzuschießen berechtigt ist, herausgeben soll.

Dann, meine Herren, die Nr. VII Littera c! Das ist eine reine redactionelle Aenderung, die wegfallen würde, wenn Sie meinen Antrag VII Littera b nicht annehmen würden; wenn Sie ihn annehmen, ist es eben nur eine nothwendige redactionelle Verbesserung.

Jetzt komme ich zum Schluß. (Vereinzelt Bravo rechts.) — Ja, meine Herren, ich habe mich so kurz wie möglich gefaßt; ich habe meine Anträge, die ich für wesentlich und nothwendig gehalten habe, so kurz wie möglich motivirt. Also, wenn Sie das Bravo darauf beziehen, daß ich mich so kurz gefaßt habe, so acceptire ich es;

ein Bravo aber dafür, daß ich zum Schluß komme, ist doch wahrlich nicht motivirt. Gestatten Sie doch meine wenigen Worte, meine Ansichten zu entwickeln.

In § 14 b — das ist Nr. XI der Anträge Huene und Genossen — heißt es im Absatz 1:

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Nun meine ich, daß diese Fassung — — — — (Große Unruhe.) — Ich möchte die Herren wirklich bitten, etwas Achtung zu geben, weil es sich um die Bedeutung des Antrages handelt. Dieses Minus versteht sich an sich ganz von selbst. Von Wildhegen kann nur die Rede sein, wenn der Platz so eingefriedigt ist, daß es nicht ausbrechen kann. Wenn ich es nicht so einfriedige, nun, dann hege ich es eben nicht, ich habe aber zu diesem Passus nichts zu erinnern, weil er schon in verschiedenen Kommissionen und vom Abgeordnetenhaus in der ersten Berathung angenommen ist.

Aber, meine Herren, für den Fall, daß der Antrag im § 14, auch die übrigen im § 1 genannten Wildarten, also das Schwarzwild einzuschließen, nicht angenommen wird, stehen Sie vor einem Absatz, der legislativisch und praktisch ganz und gar keine Bedeutung hat, und zwar aus dem einfachen Grunde: was geschieht dem, wenn er dieser Vorschrift nicht Folge leistet, und welche Folgen treffen ihn denn? Das Schwarzwild bricht aus und geht ihm verloren. Diese einzige Folge ist aber nicht die Absicht der Kommission gewesen, sondern die Absicht der Kommission ist gewesen, daß derjenige, der Schwarzwild hegen will, es so einfriedigen muß, daß es nicht ausbrechen kann, und daß, wenn es ausbricht, der Jagdberechtigte, der Schuld daran ist, daß die Einfriedigung nicht genügend war, für diesen Fall ersatzpflichtig gemacht werde für allen Schaden, welcher durch Schwarzwild angerichtet ist, das in seinem Gehege gezüchtet ist und sich — — — —

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Herr Abgeordneter Hintelen, ich muß Sie bitten, hierher zu sprechen, ich kann nichts verstehen; mir scheint aber, daß Sie zu § 14 b und c bereits sprechen, das halte ich nicht für zulässig.

Abgeordneter Hintelen: Das sind Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, welche alle zu § 14 gestellt sind. Ich hatte zunächst zur Geschäftsordnung gebeten, die Anträge Huene zu trennen, das ist aber abgelehnt worden, also sehe ich mich genöthigt, jetzt über die Anträge Huene zu diesem Paragraphen

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Da das vorher abgelehnt ist, so war das um so mehr Grund, nicht gegen diese Bestimmung zu handeln. Die Besprechungen über die §§ 14 a, b und c werden einzeln eröffnet werden, wie ich gesagt habe, also es bleibt Ihnen dann übrig, zu jedem einzelnen Paragraphen das selbe zu sagen, was Sie jetzt sagen.

Abgeordneter Hintelen: Darf ich mir die einzige Frage erlauben, wann § 14 b zur Debatte steht?

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Der wird zur Debatte gestellt, wenn § 14 a erledigt ist.

Abgeordneter Hintelen: Dann werde ich mir meine Ausführungen also vorbehalten.

Abgeordneter Freiherr v. Wasserbarth-Linderode: Meine Herren, ich werde mich selbstverständlich nur auf den zur Besprechung stehenden Antrag des Herrn Kollegen Hintelen beschränken, welcher zu § 14 gestellt ist, und habe zu erklären, daß

wir bereit sind, demselben zuzustimmen. Dieselbe Erklärung bin ich ermächtigt, im Namen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Huene abzugeben.

Auch den Antrag des Herrn Kollegen Bohy halte ich für eine Verbesserung und werde für diesen stimmen.

Dem hochverehrten Kollegen Langerhans möchte ich nur ganz kurz antworten. Ich hatte längere Zeit die Freude, mit demselben in der Kommission zusammen zu arbeiten und geglaubt, ihn als guten Jäger kennen gelernt zu haben. Nach seinen heutigen Ausführungen bin ich leider etwas von meiner Ansicht zurückgekommen. Der Herr Kollege Langerhans bezweifelt nach wie vor die Wirkung des § 14, so daß ich fast glauben muß, er habe die Tragweite desselben noch immer nicht ganz übersehen. Es ist doch unter Anderem ein ganz bedeutender Unterschied, ob das Ferkel bei erheblichem Schaden der Abschluß gegeben werden, oder ob man jetzt sagt „bei wiederholtem Schaden“ muß die Aufhebung der Schonzeit angeordnet werden.

Der Abgeordnete Langerhans meint ferner, daß es wenig nütze, wenn im Juli und August die Schonzeit aufgehoben werde, während das Wild im Mai und Juni Schaden angerichtet habe. Darauf möchte ich bemerken, daß die Schonzeit ja stets dann schon aufgehoben werden müsse, wenn das Wild zweimal auf die Felder getreten ist.

Außerdem hat der Abgeordnete Langerhans immer von einer einjährigen Schonzeit gesprochen. Ich kann doch wohl nicht glauben, daß dieser gute Jäger ohne Jagdschein auf die Jagd gegangen ist, und möchte deshalb empfehlen, einmal auf den Jagdschein zu sehen. Auf demselben steht verzeichnet, daß das Wild nur Monate und nicht ein Jahr Schonzeit hat.

Der Abgeordnete Langerhans hat auch noch einen viel schwerer wiegenden Ausspruch gethan. Er meinte, es nütze ja gar nichts, daß die Schonzeit zu einer Zeit aufgehoben würde, in welcher das Wild bei seinem Herrn stehe. Meine Herren, hierdurch befundet Herr Dr. Langerhans, daß er sich in einem fundamentalen Rechtsirrtum befindet. Dieselbe irrtümliche Auffassung über den Besitz eines Stück Wildes zog sich bereits durch alle Kommissionsverhandlungen hindurch und wurde insbesondere durch den verehrten Herrn Kollegen Franke wiederholt hervorgerufen. Derselbe sagt unter anderem einmal wörtlich: es sei unrecht, wenn jemand sein Wild auf die Felder des Nachbarn treiben dürfe. Solche Aussprüche beweisen die irrtümliche Rechtsauffassung über den Besitz eines in natürlicher Freiheit lebenden Thieres. Ich hielt mich für verpflichtet, auf diesen Punkt näher einzugehen, wenn ich nicht glaubte, die Aufmerksamkeit des Hauses bei der vorgerückten Stunde zu lange in Anspruch nehmen zu müssen. Ich behalte mir jedoch vor, morgen auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Von dem Abgeordneten Langerhans ist der Antrag gestellt:

in dem Antrag IX des Abgeordneten Freiherrn v. Huene in der drittletzten Zeile nach den Worten „für einen bestimmten Zeitraum“ einzufügen „und zwar mindestens auf ein Jahr.“

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen von den Abgeordneten v. Neumann, v. Dziembowski und Seer. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht

aus. Zum Wort gemeldet sind noch die Abgeordneten Dasbach, v. Nisselmann, Bock, Schmidt (Warburg), Conrad (Pfeß) und Freiherr v. Dobeneck. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Schlusßantrag annehmen wollen. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; die Besprechung ist geschlossen.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren, es thut mir leid, daß ich auf die Anzäpfungen des Herrn Baron v. Huene näher eingehen muß. Er hat mir vorgeworfen, daß ich die Sache nicht richtig zitire. Ich will ihm diese drei Zeilen, die in dem Gesetz stehen, vorlesen, und dann werden Sie sehen, daß ich ganz bestimmt Recht habe. Da heißt es:

Ersatzpflichtig sind in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der theilhaftigen Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Herr Abgeordneter Conrad, den Beweis, daß Sie bei Ihrer Behauptung Recht haben, können Sie jetzt nicht führen; Sie können nur das bezeichnen, worin Sie mißverstanden worden sind und worin man Sie falsch aufgefaßt oder Ihnen etwas Falsches über Ihre Rede gesagt hat.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Man hat mir vorgeworfen, daß ich unrichtig zitire, und da will ich das richtig stellen; das war der Vorwurf, den mir der Herr Baron v. Huene gemacht hat; darum habe ich mich zur persönlichen Bemerkung gemeldet.

Der Herr Baron v. Huene hat mir ferner vorgeworfen, daß ich Belehrungen nicht zugänglich wäre. Meine Herren, ich bin wohl der Belehrung zugänglich; wenn man hier aber solche Paragraphen, auf die ich besonderen Werth lege, immer fort und fort niederstimmt, bin ich allerdings nicht in der Lage, mich durch Belehrung überzeugen zu lassen, daß das Gesetz noch brauchbar wird.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene**: Das, was der Abgeordnete Conrad vorgelesen hat, ist ganz richtig verlesen; es steht das in unseren jetzigen Beschlüssen. Es gehören aber zu diesem ersten Absatz des Paragraphen zwei andere, die hineingebracht werden und die den ersten wesentlich ändern; diese hat er aber nicht mit vorgelesen. Das ist eben der Vorwurf, den ich gemacht habe: ich sage, der Abgeordnete Conrad nimmt nur die eine Seite und thut, als ob gar nichts geschehen wäre, um die Sache anders zu gestalten.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Ich bin in meiner persönlichen Bemerkung unterbrochen worden, sonst hätte ich das ja richtig gestellt. Es ist mir aber lieb, daß mir jetzt der Herr Baron v. Huene von neuem denselben Vorwurf gemacht hat; deswegen kann ich jetzt darauf erwidern, was ich vorhin erwidern wollte.

Für die Gemeinden, welche einen zahlungsfähigen Pächter bekommen, ist das Gesetz brauchbar, und es wird Nutzen geschaffen; für diejenigen Gemeinden aber, die wegen des Paragraphen, daß der Wildschaden voll und ganz bezahlt werden soll, für diese Gemeinden also, die keinen Pächter bekommen, ist noch gar nicht unter Beweis gestellt, daß dieses Gesetz von Nutzen sein wird, und ich behaupte nach wie vor, daß für diese das Gesetz ganz besonders nachtheilig wirken wird.

Abgeordneter Dr. **Langerhaus**: Der Herr Minister für die Landwirtschaft schien das, was ich in Betreff der Oberförster gesagt habe, so darzustellen, als wenn ich einen Angriff gegen die Oberförster gemacht hätte. Ich glaube, daß er mich falsch verstanden hat. Wenn er die Güte hätte, das was ich gesagt habe, nachzulesen, so wird er finden, daß ich nur die Möglichkeit eines solchen Falles dargestellt habe.

Es liegt mir daran, das zu widerrufen, wenn ich so sollte verstanden sein, als hätte ich die Oberförster direkt angegriffen; das lag mir sehr fern. Ich wollte nur darstellen, wie leicht ein Oberförster in eine solche Lage kommen kann.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich nehme mit Dank davon Akt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Langehans soeben den gegen die Forstbeamten erhobenen Vorwurf — wie ich ihn verstanden habe — zurückgenommen hat. Wenn er aber auch nur von der Möglichkeit gesprochen hat, daß von den Forstbeamten so verfahren würde, wie er es dargestellt hat, so meine ich doch, daß eben in der Art und Weise, wie diese Möglichkeit vorgetragen wurde, der Vorwurf enthalten war, welchen ich geglaubt habe zurückweisen zu müssen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Die Debatte ist wiederum eröffnet; es ist aber ein Antrag auf Schluß der Debatte bereits eingegangen von den Abgeordneten v. Dziembowski, v. Neumann und Seer. (Heiterkeit.) Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschlecht.) Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Mehrheit; die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt zu diesem Paragraphen vor der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen A zu IX, welcher lautet:

Den § 14 wie folgt zu fassen:

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden (§ 11), so muß auf Antrag des Erbschöpflichen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß anhalten.

Ferner liegen vor der Antrag des Abgeordneten Hintelen, Nr. 419 der Drucksachen zu VI a, der Antrag des Abgeordneten Hintelen, Nr. 419 der Drucksachen zu VII a, und der Antrag des Abgeordneten Conrad (Pfeß), Nr. 418 der Drucksachen zu B 3.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Conrad (Pfeß).

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Ich habe in meiner Rede schon gesagt, der Herr Präsident hat das wohl überhört, daß mein Antrag mit dem Antrage Hintelen ganz gleich ist. Ich habe deshalb gesagt, daß es nicht nötig ist, über meinen Antrag abzustimmen, ich habe zu Gunsten des Antrages Hintelen meinen Antrag zurückgezogen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Herr Abgeordneter Conrad, die Anträge sind an sich in ihrem Wortlaute identisch, aber nicht in ihrer weiteren Forderung. Sie schließen sich an den Wortlaut des Abgeordnetenhauses, und der Abgeordnete Hintelen an den Wortlaut des Antrages Freiherr v. Huene an. Insofern ist wohl ein Unterschied, und ich war deshalb verpflichtet, beide Anträge zur Abstimmung zu bringen. Wenn Sie Ihren Antrag aber jetzt zurückziehen, so ist damit die Angelegenheit erledigt.

Außerdem liegt noch vor ein Antrag des Abgeordneten Langerhans, eingegangen zum Antrag Freiherr v. Huene, welcher in der drittlezten Zeile hinter „für einen bestimmten Zeitraum“ einschalten will „und zwar mindestens auf ein Jahr“.

Dann ist noch ein Antrag vom Abgeordneten Bohß mündlich gestellt, über das Wort „(§ 11)“ in der vierten Zeile des Antrages Freiherr v. Huene und Genossen besonders abstimmen zu lassen.

Ich schlage vor, nunmehr zunächst, nachdem der Antrag Conrad zurückgezogen ist, in eventueller Abstimmung abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Hintelen Nr. 419 der Drucksachen VI a, welcher vorschlägt, im Falle der Annahme des Antrages Freiherr v. Huene und Genossen (Nr. 411 der Drucksachen A IX) den Eingang des § 14 wie folgt zu fassen:

Ist während des Kalenderjahres wiederholt Schaden, welcher durch die im § 1 genannten Arten von Wild verursacht ist, u. s. w. (wie im Antrage v. Huene).

Wird derselbe in eventueller Abstimmung angenommen oder auch abgelehnt, ich werde in jedem Falle dann noch über den ferneren eventuellen Antrag des Abgeordneten Hintelen abstimmen lassen, welcher im Schlußsatz des Antrages v. Huene statt „zum Abschuß anhalten“ setzen will „zum Abschuß auffordern und anhalten“; endlich würde ich ebenfalls eventuell abstimmen lassen über den Antrag des Abgeordneten Dr. Langerhans, welcher hinter „für einen bestimmten Zeitraum“ einfügen will „und zwar mindestens auf ein Jahr“.

Nach diesen einzelnen Eventualabstimmungen können wir über den ganzen Paragraphen nach dem Antrage Freiherr v. Huene abstimmen, wie er sich darnach gestaltet hat, und, sollte er abgelehnt werden, dann über den § 14 des Herrenhauses. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich werde in jedem einzelnen Falle den Wortlaut der Anträge verlesen; sie sind ja kurz; es giebt sonst sehr leicht Irrthümer.

Ich bitte also zunächst diejenigen, welche, für den Fall der Annahme des Antrages Freiherr v. Huene, dem Antrag Hintelen, Nr. 419 VI a, dahin gehend:

Den Eingang des § 14 wie folgt zu fassen:

Ist während des Kalenderjahres wiederholt Schaden, welcher durch die im § 1 genannten Arten von Wild verursacht ist, u. s. w. (wie im Antrage v. Huene)

ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß die Minderheit steht; derselbe ist abgelehnt.

Ich bitte, daß nunmehr diejenigen, welche für den Fall der Annahme des Antrages Freiherr v. Huene am Schluß desselben entsprechend dem Antrag Hintelen, Nr. 419 VII a statt der Worte „zum Abschuß anhalten“ setzen wollen „zum Abschuß auffordern und anhalten“, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des Antrages v. Huene, entsprechend dem Antrage Langerhans hinter den Worten „für einen bestimmten Zeitraum“ die Worte „und zwar mindestens auf ein Jahr“ einfügen wollen, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen, welche, für den Fall der Annahme des Antrages v. Huene, das Allegat „(§ 11)“ aufrecht erhalten wollen entgegen dem Antrage Bohß, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit: das Allegat ist gestrichen.

Es ist nunmehr über den Antrag Freiherr v. Huene abzustimmen, welcher die

Veränderungen erhalten hat, daß das Allegat „(§ 11)“ fortgefallen ist und am Schluß die Worte „auffordern und“ eingeschoben sind. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den nunmehr so gestalteten Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; derselbe ist angenommen.

Ich schlage dem Hause vor, sich nunmehr zu vertagen.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich schließe die Sitzung.

C. Fortsetzung und Schluß der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes (von § 14a bis zum Schluß).

105. Sitzung am 16. Juni 1891.

Präsident: Ich gehe über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines Wildschadengesetzes.

Wir haben gestern zuletzt den § 14 erledigt; wir kommen also zu dem neuen § 14a, welcher von den Abgeordneten Freiherrn v. Huene und Hintelen intendirt wird. Hierzu liegt vor der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene Nr. 411 der Drucksachen zu A X, welcher diesen neuen Paragraphen einschalten will. Ferner ein Antrag des Abgeordneten Hintelen, Nr. 419 der Drucksachen zu VIc und d, der eine Abänderung intendirt, und ein fernerer des Abgeordneten Hintelen Nr. 419 der Drucksachen zu VIIc, der für den Fall der Ablehnung des Antrages Francke, Nr. 411 der Drucksachen zu B, noch Aenderungen intendirt. Der letzte Fall liegt hier vor, denn der § 4a ist abgelehnt. Es stehen also alle drei Anträge mit zur Diskussion. In derselben hat das Wort der Abgeordnete Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen:** Meine Herren, in Folge eines Mißverständnisses der Anordnungen des Herrn Präsidenten habe ich bereits gestern meinen Antrag begründet und kann mich deshalb auf wenige Worte jetzt beschränken. Es soll nach der jetzigen Fassung des § 14a der Jagdberechtigte aufgefordert und angehalten werden, abzuschießen. Wenn nun ein nachlässiger Jagdberechtigter der Aufforderung keine Folge leistet und es erst zu Zwangsmaßregeln kommen läßt, wozu die Verwaltungsbehörde berechtigt ist nach § 14, wie er angenommen ist, so kann eine geraume Zeit vergehen, während welcher neue erhebliche Wildschäden eintreten können. Da sage ich nun, wenn ein Jagdberechtigter der Aufforderung keine Folge leistet, ist er nachlässig, ist er in culpa und muß für den Schaden haften, der in der Zwischenzeit entsteht, bis das Wild abgeschossen ist. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Wackerbarth-Linderode:** Meine Herren, der Antrag Hintelen enthält die Möglichkeit eines Ersatzrückgriffes an den Nachbar in derjenigen Form, in welcher ein Regreß einzig und allein rechtlich konstruirbar ist. Ich habe in der Kommission das Prinzip, welches in dem Antrage des Abgeordneten Hintelen zum Ausdruck kommt, stets vertreten. Aus praktischen Gründen aber glaube ich, daß es gut sei, wenn wir den Antrag heute nicht annehmen, da derselbe eine

prinzipielle Aenderung unseres Gesetzes bedeutet, und wir nicht mehr in der Lage sind, eine solche Aenderung in ihren Konsequenzen durchföhren zu können. Der Antrag stüht sich auf den § 14, welcher nicht in der Voraussetzung konstruirt ist, daß aus ihm eine Negreßpflicht hergeleitet werden sollte.

Ich glaube auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es nicht wünschenswerth sein kann, den Antrag Rintelen anzunehmen, weil dadurch das Zustandekommen des Gesetzes erschwert wird. Sobald das Herrenhaus sich genöthigt sieht, Aenderungen vorzunehmen, muß das Gesetz wieder an uns zurück, und wenn wir es dann zum zweiten Mal an das Herrenhaus schicken, dann sind die Herren nicht mehr dort. (Weiterkeit.) Ich kann mich, wie gesagt, nicht entschließen, dem Antrage Rintelen zuzustimmen, glaube aber, daß eine Diskussion über denselben nicht ohne Werth sein wird, besonders, wenn wir, was ich nicht hoffe, uns im nächsten Jahre wiederum

Mit sehr viel mehr Recht, als in Bezug auf Hochwild könnte man behaupten, daß, wenn Reiher, Saatkrähen oder wilde Enten, welche aus einem Jagdgebiet in ein anderes wechseln und dort Schaden anrichten, dieser Schaden von demjenigen ersetzt werden müsse, in dessen Gebiet sich der Standort des betreffenden Wildes befinde. Es wird bekannt sein, daß die Reiher einer ganzen Gegend zu Hunderten in einer kleinen Waldparzelle horsten, von da aus sich über die ganze Umgegend verbreiten und den Besitzern von Karpfenteichen einen sehr erheblichen Schaden bereiten. Ebenso nisten viele Tausende Saatkrähen in einem kleinen Walde und schädigen von dort aus die Felder. Auch Enten, welche sich Jahr aus Jahr ein auf einem See befinden, richten auf den Aekern an Gerste und Hafer Schaden an. Diese betreffenden Thiere kommen noch dazu vor unseren sichtslichen Augen aus dem oder jenem Jagdbezirk, und doch wird niemand behaupten, daß der Besitzer der Horste oder des Sees, also der Standorte, auch Besitzer der Thiere sei und für den Schaden haften müsse, welchen seine Reiher, Enten oder Krähen anrichten. Noch viel weniger aber kann man sagen, daß z. B. der Besitzer eines Waldes, in welchem ein Hirsch zufällig seinen Standort hat, auch Besitzer des Hirsches sei und für den Schaden verantwortlich gemacht werden könne, welchen dieses Thier anrichtet. Aber selbst wenn man diesen Grundsatz aufstellen wollte, dann würde auch das Stück Wild dem Besitzer desjenigen Feldes gehören, auf welchem es zu der Zeit, in welcher dasselbe Schaden anrichtet, steht, und dann würde überhaupt niemand einen Wildschadenersatz fordern können.

Das ist die Rechtsanschauung nach gesundem Menschenverstande, aber ich meine auch, daß es noch nie einen Rechtsgelehrten gegeben hat, welcher jemals anders entschieden hätte. Sollte ich mich irren, dann wäre es mir lieb, wenn der Abgeordnete Franke mich belehren wollte; wenn nicht, so folgt daraus, daß niemand ersatzpflichtig gemacht werden kann für ein Thier, welches ihm gar nicht gehört.

Und somit fehlt jeder Rechtstitel, welcher einen Negreß begründen könnte. Bedauerlich ist, daß Beispiele angeführt werden, wie wir sie neulich in Bezug auf das Schwein des armen Mannes und den Hirsch des reichen Herrn gehört haben; noch bedauerlicher ist es aber, daß diese Beispiele Eindruck machen. Der Vergleich würde nur dann zutreffen, wenn der Hirsch so zahm wäre wie ein Schwein. Wenn der reiche Herr einen Hirsch in seiner Gewalt hätte, wenn letzterer so zahm wäre, daß er sich einsperren ließe, dann würde der betreffende Besitzer auch für etwaigen Schaden unweigerlich haftbar sein.

Meine Herren, die Voraussetzungen, auf welche die Herren ihren Negreß bea

gründen, sind nicht richtig. Wir können unmöglich jemanden regreßpflichtig machen, von dem wir nicht wissen, noch viel weniger beweisen können, daß ihm das schädigende Wild gehört.

Ich bitte den Antrag Hintelen abzulehnen. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Frank** (Zondern): Meine Herren, ich hatte mich nur zum Wort gemeldet, um von denjenigen Herren, die die Anträge auf Nr. 411 der Drucksachen gestellt haben, Freiherr v. Huene und Genossen, mir eine Erklärung zu erbitten, bezüglich der Worte:

nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850.

Es haben die Herren gewiß in sehr guter Absicht in diesen Paragraphen dies Citat hineingebracht, um dadurch zu erkennen zu geben, daß diese Paragraphen fortbestehen sollen. Und, meine Herren, damit bin ich auch ganz und gar einverstanden. Aber, meine Herren, wie dieses Citat jetzt eingefügt ist, erweckt es den Anschein, als ob der Selbstabschuß dem Geschädigten nur gestattet werden soll nach Maßgabe dieser Paragraphen. Und, meine Herren, diese Paragraphen enthalten außerordentliche Beschränkungen des Selbstabschusses; sie lassen die Gestattung des Selbstabschusses nur zu für die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, sie schreiben ferner vor, daß diese Grundstücke Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden sollen, sie schreiben ferner vor, daß erhebliche Wildschäden geschehen sein müssen, um den Selbstabschuß erlauben zu dürfen. Ich nehme nun an, daß die Herren doch nicht etwa von der Absicht ausgegangen sind, die aus der Fassung ihres Citats gefolgert werden könnte, daß nun der Selbstabschuß, der in dem neuen Paragraphen angeordnet ist, auch unter diesen Beschränkungen stehen sollte, sondern daß die Herren diese Beschränkungen nicht wollen; denn sonst wäre dieses Recht außerordentlich werthlos. Aber nach der Fassung gewinnt es fast den Anschein, als ob alle diese Beschränkungen jetzt weiter gelten sollen. Es wäre mir lieb, durch eine kurze Erklärung darüber aufgeklärt zu werden, daß diese meine Befürchtung nicht richtig ist.

Wenn ich dann auf die Aeußerungen des Herrn v. Wackerbarth kurz übergehe, so muß ich zunächst mein Bedauern darüber aussprechen, daß eine Frage, die wir seit sieben Jahren hier behandelt haben, hier wieder angeregt ist. Ich denke, die Sache wegen der Eigenthumsfrage wäre doch gründlich erledigt. Es behauptet kein Mensch in der Welt, daß jemand Eigenthümer des Wildes ist, dessen Okkupationsrecht ihm zusteht, ebenso wenig, daß er Besitzer des Wildes ist, ebenso wenig, daß das Wild Zubehör des Grundstückes ist, sondern die Sache ist doch die: das Wild nimmt unter Umständen die Gewöhnung an, daß es an einem Orte bleibt und gewissermaßen dort ein Domizil sich bildet; es kann freilich dabei zeitweilig auch wandern; es kann auch sogar einen längeren Marsch antreten, wie die Hirche in der Brunstzeit, aber es kehrt meist zurück. Das ist doch bekannt, daß es Standwild giebt, und wenn jemand in der Lage ist, okkupationsberechtigt für ein gewisses Grundstück zu sein, dann nennt er im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Standwild, das dort steht, sein Wild. Das haben wir doch unendlich oft erörtert. Er ist deshalb für regreßpflichtig zu erachten, weil er die Hegung dieses Wildes vornimmt, und nicht auf Eigenthum, sondern auf Hegung beruht der ganze Rechtsanspruch, der von uns begründet wurde. Eigenthumsfrage liegt hier nicht vor, ebenso wenig wie Besitzfrage oder Zubehörfrage. Ein gewisses Gut liegt allerdings darin; wenn jemand einen Wildstand auf seinem Besitzthum hat und sein Grundstück verkauft,

so pflegt er das Wild als ein werthvolles Objekt mit in Anschlag zu bringen. Insofern kann man davon sprechen, daß ein Gut darin liegt; aber der Grund des Erfsages liegt in der Hegung und nicht im Eigenthum.

Meine Herren, Sie haben nun den Antrag abgeworfen, daß ohne Weiteres der Negreß zulässig sein soll; Herr Freiherr v. Waderbarth hat aber erklärt, daß er es für durchaus gerechtfertigt erachtet, daß Wildschadenerfaß und Negreß stattfindet, wenn jemand der Aufforderung des Landrathsamts, abzuschießen, nicht nachkommt: dann liege eine wirkliche Verschuldung des Betreffenden vor. Meine Herren, das hat auch der Herr als Berichterstatter uns angeführt als Ansicht der Kommission mit der ausdrücklichen Begründung, daß gerade darin, daß in diesem Falle, wenn der Betreffende der Aufforderung nicht nachgekommen ist, er für den Schaden haften müsse, eine Versöhnung läge zwischen den entgegenstehenden Anschauungen. Es wurde der Antrag von den Konservativen vor der Kommissionsberathung ja selber eingebracht unter den Namen Freiherr v. d. Red und Saß, daß in diesem Falle der Schadenerfaß zulässig sein solle; er befindet sich auf Nr. 83 der diesjährigen Druckfachen. Die Konservativen haben ihn demnächst angenommen. Jetzt erklären die Herren: wir nehmen ihn nicht an. Die Herren wollen das, was sie selbst eingebracht haben, was sie selbst für gerechtfertigt halten, was sie selbst versucht haben als besten Vermittelungsvorschlag, und angenommen haben, jetzt plötzlich nicht annehmen und zwar aus dem Grunde, damit das Herrenhaus keine Schwierigkeit hat, das ganze Gesetz anzunehmen. Meine Herren, auf den Standpunkt können wir uns nicht stellen. Eine derartige Nachgiebigkeit von unserer Seite kann nicht gebilligt werden. Ich würde es vielmehr für durchaus unbillig erachten, wenn Sie selbst dasjenige, was Sie als gerecht und billig beantragt, anerkannt und bewilligt haben, jetzt ablehnen. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag Hintelen anzunehmen aus dem Grunde, weil er den eigenen konservativen Anschauungen und ihren eigenen Anträgen und Abstimmungen im Plenum entspricht.

Präsident: Die Abgeordneten Hintelen und v. Waderbarth sind in ihren Ausführungen schon übergegangen auf den Antrag, der vom Abgeordneten Hintelen auf Nr. 419 VII b gestellt ist und der intendirt, einen eigenen § 14 aa zu etabliren. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, die Diskussion über diesen Paragraphen gleich mitzueröffnen, so daß also nun zur Diskussion steht der neue § 14 a und der neue § 14 aa. Damit ist das Haus einverstanden.

Abgeordneter Freiherr v. Suen: Der Herr Abgeordnete Francke hat zunächst die Frage an die Antragsteller gerichtet, wie sie diesen § 14 a in Verbindung bringen mit den §§ 23/24 des bisherigen Jagdgesetzes. Ich glaube, es bedarf kaum der Ausführung, daß ganz selbstverständlich die Grundlagen andere sind, nach unserm Sinne schärfer, als im alten Gesetz. Es ist § 14, wie wir ihn vorgeschlagen haben, ja ein Erfaß für den ersten Theil des § 23 im alten Gesetz. Dort ist gesprochen von erheblichem Wildschaden, und hier ist gesagt: wenn wiederholt also in zwei Fällen Wildschaden festgestellt ist. Dort ist gesagt: es kann der Abschuß gewährt werden; bei uns ist gesagt: es muß die Schonzeit aufgehoben werden. Darin liegt ein wesentliches Moment unseres Antrages. Also soweit der § 23 durch weitere Bestimmungen ersetzt ist, gelten selbstverständlich die schärferen Bestimmungen unseres Antrages, und nicht die mildereren des § 23 des Gesetzes. Darüber war bei uns gar kein Zweifel, aber da der Herr Kollege Francke es ausdrücklich konstatiert wünscht, so thue ich es hiermit. Ich glaube, daß er dadurch befriedigt sein wird. Diese

Anziehung der §§ 23/24 bezieht sich lediglich auf den letzten Theil des Absages über die Art und Weise, wie mit dem Wilde verfahren werden soll, daß das Wild nicht Eigenthum des Betreffenden wird, sondern daß das Wild an den Jagdberechtigten gegen Erstattung des Schußgeldes abgeführt wird. Im Uebrigen aber tritt durchaus an Stelle des mildern Verfahrens der alten Bestimmungen das schärfere Verfahren der neueren Bestimmungen.

Was den Antrag des Herrn Kollegen Hintelen selbst angeht, so ist doch zu bedenken, daß die früheren Anträge, die in demselben Sinne gestellt waren, immerhin nicht so scharfe Bestimmungen, wie wir jetzt in §§ 14 und 14a haben, zur Grundlage hatten, so daß also in dieser Beziehung die Sache verschoben ist. Und dann ist ein großes Bedenken, welches ich gegen den Antrag habe, was ich auch meinem verehrten Freunde schon privatim mitgetheilt habe: wer stellt fest, ob der Abschuß gehörig stattgefunden hat? Da entstehen die großen Schwierigkeiten, weil hier das gerichtliche Urtheil über die Erschöpflichkeit lediglich abhängig gemacht wird von dem Ausspruch eines Verwaltungsorgans. Daß hierbei eine große Willkür herrschen kann, persönliche, subjektive Ansichten eine große Rolle spielen können, ist ganz klar. Nun sagen die Herren: der Betreffende kann sagen: du mußt 10 Stück abschießen. Hat er die abgeschossen, so ist die Sache in Ordnung. Vielleicht aber war dies ein Irrthum, indem in der That dieser Abschuß gar nicht genügt hat oder der Abschuß hat überhaupt nicht geleistet werden können, weil die Frist zu kurz war u. s. w. Kurz eine ganze Reihe von unsicheren Verhältnissen sollen die Grundlagen bilden für ein richterliches Erkenntniß. Darüber habe ich meine großen Bedenken, und es kann eben dieses Urtheil materiell ganz ebenso unrichtig werden, wie das Urtheil beim Regreßparagraphe. Es ist doch die Bestimmung weiter nichts, als eine Präsumtion, trotz der veränderten Fassung; denn ob nun wirklich das Wild, was den Schaden gemacht hat, aus dem Revier, in welchem nach Ansicht der Verwaltungsbehörde genügend abgeschossen ist, oder aus dem Revier, was nicht genügend abgeschossen ist, herrührt, das weiß kein Mensch. Es kann also in der That eine ganz ungerechtfertigte Beurtheilung stattfinden, wie beim Regreßparagraphe. Ich meine, wir sollten uns davor hüten, dies zu thun.

Der andere praktische Gesichtspunkt ist aber auch von Gewicht. Wir wissen, daß in dieser Frage eine Verständigung nicht zu erzielen ist, und weil wir die Sache durchaus nicht für einwandfrei halten, wie ich eben auszuführen mir erlaubte, so glauben wir verzichten zu sollen auf ein Nachgeben in dieser Frage. Ich bitte Sie, meine Herren, sich genügen zu lassen mit dem absolut gangbaren und praktischen Handhaben, wie wir sie in den §§ 14 und 14a Ihnen vorschlagen, und weitere Anträge zur Zeit abzulehnen, auch wenn Sie der Tendenz sympathisch gegenüber stehen.

Abgeordneter **Hintelen**: Meine Herren, zur Geschäftsordnung will ich zunächst erklären, daß ich meinen Antrag Nr. 419 VI zu c zurückziehe. Derselbe hat durch die Beschlußfassung zu § 14 seine Erledigung gefunden. § 14 betrifft nur Roth- und Damwild. § 14a des Antrags des Freiherrn v. Quene kann deshalb, was die anderen Wildarten betrifft, füglich nicht mehr geändert werden.

Dann wollte ich zunächst noch eine Frage erörtern, zu welcher mich die Erklärung meines geehrten Herrn Vorredners veranlaßt. Nämlich der § 23 des Jagdpolizeigesetzes soll maßgebend sein auch dahin, daß das Wild, welches abgeschossen wird, von dem Grundbesitzer des Jagdberechtigten gegen Zahlung des Schußgeldes

abgeliefert werden soll. Gegen diese Bestimmung richtet sich nun mein Antrag VI Bittera b, welcher dahin geht:

Das von den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten in Folge solcher Genehmigung gefangene oder erlangte Wild verbleibt denselben.

Weshalb ich diesen Antrag gestellt habe, habe ich gestern bereits genügend motivirt. Ich beziehe mich auf das, was ich gestern gesagt habe.

Den Herren Kollegen Freiherr v. Wackerbarth und Freiherr v. Huene muß ich aber noch einiges auf ihre Ausführungen erwidern. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wackerbarth geht davon aus, daß die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses dieses Jahr doch nicht wieder an das Herrenhaus gelangen würden. Wie sich die Sache während der Diskussion gestaltet hat, halte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß unsere heutigen Beschlüsse noch an das Herrenhaus kommen und dort ihre Genehmigung finden, für den Fall, daß wir keine Beschlüsse fassen, welche dort die Genehmigung unmöglich machen.

Nun meint der Abgeordnete Freiherr v. Huene, daß die Annahme meines Antrags Nr. 14 a a im Herrenhause auf den größten Widerstand stoßen würde. Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieser Widerstand so groß sein wird, wenn man sich nur überlegt, wie verschieden dieser Antrag von dem sogenannten Regreßparagraphen ist. Der letztere macht die Forstbesitzer ohne weiteres haftbar für jeden Schaden; hier handelt es sich aber nur um den Schaden durch Roth- und Damwild, und zwar nur in dem Fall, wenn der Jagdberechtigte der Aufforderung zum Abschuß, die ihm zu Theil geworden ist, keine Folge leistet und weiteren Wildschaden entstehen läßt; denn dann liegt, wie der Abgeordnete Franke schon ausgeführt hat, der Fall eines offenbaren Verschuldens war, und der Jagdberechtigte muß für die Folgen seines Verschuldens aufkommen.

Es ist schon von Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wackerbarth erklärt worden, daß dieser Antrag einen ganz gesunden Kern hätte. Er wünscht nur eine anderweite Formulirung, um etwaige Zweifel zu beseitigen. Ich glaube meine Herren, da gerade — ich wiederhole das, was Herr Franke soeben gesagt hat, — bereits seitens der Konservativen in der Kommission ein ähnlicher Antrag gestellt war, sollten sich die Herren von der konservativen Partei doch dazu entschließen, dieser Ansicht auch zu folgen und dieses Eine zu konzediren. Um einen eigentlichen Regreß handelt es sich nicht, sondern es wird die Folge des Verschuldens festgestellt, und wenn nun die Folge des Verschuldens festgestellt ist, nämlich die Folge des Ungehorsams gegen die polizeiliche Anordnung, dann ist ein ungerechtes Urtheil an sich doch kaum denkbar. Wir haben ein Analogon im § 26 Theil I, Titel 6, Allgemeinen Landrechts, wonach jemand für jeden Schaden aufkommen muß, der dadurch entsteht, daß er einem Polizeigesetz nicht Folge leistet. Hier handelt es sich nicht um Polizeigesetze, sondern um polizeiliche Anordnungen, und ich will den Fall damit fassen, daß jemand ungehorsam gewesen ist, dadurch Schaden ermöglicht hat, und für den Schaden aufkommen muß.

Nun sagt Herr Abgeordneter Freiherr v. Huene, das Wort „genügend“ gebe ihm Veranlassung, der Sache doch bedenklich gegenüber zu treten; wie solle festgestellt werden, was „genügend“ ist. Nun, das wird ja vor Gericht festgestellt durch Vernehmung von Sachverständigen; die Sachverständigen haben darüber zu entscheiden, und in den meisten Fällen entscheidet sich die Sache dadurch, daß, wenn die Polizeibehörde jemanden auffordert; eine gewisse Anzahl Rothwild abzuschießen, der genügende Abschuß nur dann erfolgt ist, wenn die bestimmte Anzahl abgeschossen ist.

Wenn der Jagdberechtigte diese Anzahl nicht abschießt, dann hat er eben nicht genügend Folge geleistet; das hat ja keinen Zweifel. Wenn die Polizei in der Anzahl sich geirrt haben und eine zu geringe Zahl angegeben haben sollte, so ergibt sich von selbst, daß der Jagdberechtigte, wenn er die angegebene Anzahl Wild abgeschossen hat, für weiteren Schaden nicht verantwortlich ist. Genügt das nicht, so muß die Polizeibehörde eine neue Aufforderung ergehen lassen, und wird er erst dann schadenersatzpflichtig, wenn er der neuen Aufforderung keine Folge leistet.

Nun ist von dem Herrn Kollegen Freiherrn v. Wackerbarth gesagt worden, es wäre noch das eine Bedenken zu beseitigen, daß der Schaden, der durch Rothschild angerichtet ist, von anderem Wilde, welches nicht aus dem betreffenden Forst ausgetreten ist, angerichtet sei. Den hat allerdings der Jagdberechtigte zu ersetzen. Das ist eben die Folge davon, daß er ungehorsam gewesen ist. Er möge der Aufforderung Folge leisten, und wenn er das gethan hat, dann haftet er nicht weiter. Wenn er aber nicht Folge leistet, dann muß er für jeden Schaden aufkommen. Denn er ist eben in schuldbarem Verfall, er hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er für einen derartigen Schaden aufkommen muß.

Also die Bedenken gegen diese Paragraphen sind vollständig wiederlegt, und ich bitte Sie wiederholt, den Antrag anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr v. Wackerbarth-Linderode: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Francke sehr dankbar, daß derselbe anerkannt hat, der Besitzer des sogenannten Standortsbezirks sei nicht auch der Besitzer des in demselben befindlichen Wildes. Der Herr Abgeordnete Francke hat, soviel ich hören konnte, auch zugegeben, daß ein Regressanspruch nur dann geltend gemacht werden könne, wenn jemandem ein Verschulden nachgewiesen sei, wenn er Wild hege, — so ungefähr war wohl der Sinn seiner Worte. Mehr wollte ich garnicht erreichen. Durch meine Ausführungen vorhin hoffte ich, die Herren Juristen zu bewegen, anzuerkennen, daß nur derjenige schadenersatzpflichtig gemacht werden könne, welcher eine Schuld auf sich geladen hat, und da kommen wir auf das Prinzip, welches ich immer vertheidigt habe.

Wenn jemand durch seine Schuld einem anderen einen Schaden zufügt, so ist er selbstverständlich auch ersatzpflichtig für diesen Schaden. Der Beschädigte kann Schadenersatz fordern, erhalten kann er ihn aber erst, wenn dem anderen die Schuld nachgewiesen worden ist. Die Fassung des Antrages Hintelen sagt aber nicht klar genug, auf welche Weise eine Schuld nachgewiesen werden soll. Der Wortlaut: „Wenn der Abschuß nicht in genügender Weise stattgefunden hat“, ist zu unbestimmt. Ferner ist der Paragraph, auf welchen der Abgeordnete Hintelen Bezug nimmt, geändert worden. Es steht in demselben nicht, wie der Herr Antragsteller sagt: jemand müsse so und so viel Wild in der Schonzeit abschießen, sondern es steht darin: die Schonzeit muß u. s. w. aufgehoben werden. Ich meine nun, daß, weil die Voraussetzung nicht mehr paßt, welche dem Antrag Hintelen zu Grunde gelegt ist, wir denselben ablehnen müssen.

Dem Herrn Abgeordneten Hintelen möchte ich noch erwidern, daß auch ich die Hoffnung habe, daß wir das Gesetz noch in dieser Session zu Stande bringen werden; ich möchte dieselbe auch nicht aufgeben; und weil ich sie nicht aufgeben möchte, deshalb bitte ich, den Antrag jetzt abzulehnen.

Abgeordneter Francke (Zondern): Ich will auf diese Deduktion nicht weitläufig eingehen, sondern will nur darauf hinweisen, daß in dem Bericht des Herrn v. Wackerbarth selbst das Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts abgedruckt ist, worin

in klaren Worten gesagt ist, worin das betreffende Verschulden liegt. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte haben will, sich das Urtheil nochmals in seinem eigenen Bericht anzusehen, so wird er die Sache genügend aufgeklärt finden.

Im übrigen kann ich nicht zugeben, daß die Annahme des Paragraphen jetzt nicht mehr möglich ist, weil die vorhergehenden Paragraphen geändert sind. Es kann einfach gesagt werden: wenn der Betreffende der Aufforderung nicht genügend nachgekommen ist, so haftet er für den Schadenersatz. Früher gingen die Herren noch weiter: sie setzten noch die Präsumtion hinzu, daß in einem solchen Falle aller Wildschaden der Gegend nun auf diesem betreffenden rentitenten Waldbesitzer zurückzuführen sei, und er für den gesammten Schaden zu haften habe bis zum Beweis des Gegentheils, daß der Schaden nicht von seinem Wilde herrühre.

Abgeordneter Freiherr v. **Wasserbarth-Linderode**: Dem Abgeordneten Francke möchte ich bemerken, daß sich das betreffende Erkenntniß überhaupt nicht auf Roth- und Damwild bezieht, sondern, wie ich mich zu erinnern glaube, auf Kaninchen. (Abgeordneter Francke: „Auf wilde Schweine!“ wie aus dem Urtheil hervorgeht.)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Hintelen.

Abgeordneter **Hintelen**: Bei der Abstimmung bitte ich zunächst über meinen Antrag VII b abstimmen zu lassen, weil für den Fall, daß er abgelehnt wird, ich den Antrag VII c zurückziehe. Wenn zunächst über den Antrag zu § 14 a abgestimmt wird — —

Präsident: Herr Abgeordneter Hintelen, ich hatte Sie so verstanden, daß Sie den Antrag 419 VI c bereits zurückgezogen haben?

Abgeordneter **Hintelen**: Der ist zurückgezogen; ich würde auch den Antrag VII c zurückziehen für den Fall, daß mein Antrag VII b nicht angenommen wird. Ich glaube, der Sache nach paßt auch der Paragraph — —

Präsident: Welchen Antrag würden Sie eventuell zurückziehen?

Abgeordneter **Hintelen**: VII c; das ist der letzte.

Präsident: Was Sie wünschen, stimmt mit meinen Intentionen vollständig überein. Wir können also danach verfahren. Ich wollte nämlich dem Hause vorschlagen, zuerst abzustimmen über den Antrag Hintelen 419 VI d, und wie auch diese Abstimmung fallen möge, dann abzustimmen über den Antrag Hintelen 419 VII c, und wie auch die Abstimmung fallen möge, ich lasse dann abstimmen über den Antrag Freiherr v. Huene, der einen neuen § 14 a einschieben will mit der Abänderung, die er vielleicht erfahren haben könnte durch die vorausgegangenen beiden Abstimmungen. Wollen Sie nun erklären, daß im Fall der Antrag Hintelen 419 VI d abgelehnt werden sollte, Sie den andern zurückziehen, so steht Ihnen ja das frei.

Abgeordneter **Hintelen**: Ich möchte fragen, wann über meinen Antrag VII b abgestimmt werden soll. Ich meine über den muß zuerst abgestimmt werden; und wenn dieser Antrag abgelehnt wird, dann ziehe ich meinen Antrag VII c zurück.

Präsident: Ich sagte eben, es solle der Antrag VI d zuerst zur Abstimmung kommen und dann der Antrag VII c.

Abgeordneter **Hintelen**: Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe gebeten, zunächst über VII b abstimmen zu lassen vor dem Antrage des Herrn Abgeordneten

Freiherrn v. Huene, und wenn mein Antrag VIIb abgelehnt ist, ziehe ich den Antrag VIIc zurück.

Präsident: Wir können das auch machen, daß hindert die Abstimmung nicht, daß wir zuerst erheben den Antrag des Abgeordneten Hintelen VIIb, wonach ein neuer § 14aa konstruirt werden soll, und dann eintreten in die Abstimmung über § 14a, wie ich sie vorgeschlagen habe. — Damit ist das Haus und auch der Abgeordnete Hintelen einverstanden.

Wir stimmen also ab über den Antrag Hintelen, Nr. 419 der Drucksachen, VII zu b, welcher nach § 14 folgenden § 14aa einschalten will:

Leistet ein Jagdberechtigter der an ihn ergangenen Aufforderung (§ 14) keine oder nicht genügende Folge, so haftet er den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten für den durch Wild der in der Aufforderung bezeichneten Gattungen ferner verursachten Schäden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; der Antrag Hintelen auf einen neuen § 14aa ist abgelehnt.

Nummehr stimmen wir ab über den Antrag Hintelen 419 zu VI ad d, welcher am Schlusse des § 14a des Antrags v. Huene (411 A X) folgenden Satz hinzufügen will:

Das von den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten in Folge solcher Genehmigung gefangene oder erlangte Wild verbleibt denselben.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag Hintelen annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Minorität; der Antrag Hintelen ist abgelehnt.

Nummehr käme der Antrag Hintelen, Nr. 419 VII zu c; (Zuruf: Der ist zurückgezogen!) den hat aber der Abgeordnete Hintelen in Folge der vorhin stattgefundenen Abstimmung zurückgezogen. Wir haben also lediglich abzustimmen über den unveränderten Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, welcher lautet:

Hinter § 14 folgenden § 14a einzuschalten:

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165) die Genehmigung zu ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag also annehmen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen, und damit ist der neue § 14a eingestellt.

Nummehr eröffne ich die Diskussion über den von dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene unter Nr. 411 zu A XI beantragten § 14b:

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigter

Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

Hierzu ist mir aber noch ein handschriftlicher Abänderungsantrag soeben überreicht worden von dem Abgeordneten Rintelen, dahin gehend:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Huene Nr. 411 der Druckfachen Littera A XI in dem ersten Absatz dieses Antrages als zweiten Satz hinzuzufügen: „Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.“

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt, ich muß ihn zur Unterstützung stellen und bitte, daß diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich erheben. (Geschleht.)

Das reicht aus; er steht mit zur Diskussion, in welcher das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Huene.

Abgeordneter Freiherr v. Huene: Ich hatte gehofft, der Herr Abgeordnete Rintelen würde seinen Antrag erst begründen; da ich aber das Wort habe, so will ich selbst für den Antrag eintreten.

Hier ist ein Fall konstruirt, wo in der That gerade wie bei dem Paragraphen über die Enklaven mit möglichst absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, durch welchen Wildstand der Schaden geschieht. Denn Wild, was man bloß in Wildgattern halten kann, ist viel klarer festzustellen, als was den Betreffenden gewissermaßen gehört, als bei dem Regressparagraphen, und ich glaube, daß man in diesem Umfange die Entschädigungspflicht konstruiren sollte. Denn gegen einen solchen Schaden, der durch Austreten des Schwarzwildes aus einem Gehege entsteht, kann man weder die Grundbesitzer, noch den Pächter allein und voll heranziehen; man ist in der That nicht in der Lage, durch Abschluß des Schwarzwildes einen Schadenersatz zu schaffen, was bei Rothwild, Damwild und Rehwild nach meiner Ansicht vollständig möglich ist.

Ich würde also bitten, daß wir in diesem Falle dem Antrage Rintelen zustimmen und demgemäß die Ergänzung des Paragraphen beschließen; es ist eben bloß für den Fall, daß ein eingegattertes Schwarzwild vorhanden ist.

Abgeordneter Rintelen: Meine Herren, ich habe zu den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners wenig hinzuzufügen. Ich wollte nur einem Irrthum entgegenreten, der mir im Privatgespräch bei einigen Herren aufgestoßen ist, welche dahin sich erklärt haben, daß, wenn der Besitzer eines solchen Geheges, also der Jagdberechtigte, das Gehege unvollständig und schlecht macht, dann das Wild nicht mehr als Wild anzusehen sei, sondern nach dem allgemeinen Paragraphen eine Schadenersatzpflicht für den Betreffenden entstehe. Das Wild bleibt aber immer Wild, und da es im § 1 heißt: „der Schaden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ersetzt“, so muß man eine derartige Bestimmung durchaus hineinbringen, weil sonst der erste Absatz des Paragraphen, der sich ganz von selbst versteht, ganz überflüssig sein würde.

Abgeordneter Freiherr v. Wackerbarth-Rinderode: Das Wild, welches Jemand eingezäunt hat, gehört ihm, es ist sein Wild, folglich muß er auch Schadenersatz bezahlen, sobald sein Wild ausbricht und Schaden anrichtet. Es erscheint mir überflüssig, gerade für Schwarzwild besondere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Es ist auch schwierig, Schwarzwild so einzuzäunen, daß es nicht ausbrechen kann;

(Widerspruch) es geht sehr leicht unter dem Gatter durch. — Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Abgeordneter Freiherr v. Huene: Der Absatz I des Paragraphen lautet so: Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann;

das erledigt von selbst dasjenige, was Herr Kollege v. Wackerbarth eben gesagt hat. Wenn das Gatter so ist, daß das Wild ausbrechen kann, so darf es nicht darin gehegt werden. Also in diesem Falle, glaube ich, können auch die Herren, die die weitgehendsten Anschauungen haben, entgegenkommen und die Negativpflicht, wenn ich so sagen darf, hier gestatten.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde erst abstimmen lassen über den Antrag Rintelen, den ich soeben vorgelesen habe, und dann über den Antrag Freiherr v. Huene, wie er nach der vorausgegangenen Abstimmung lauten wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage Rintelen hinter dem ersten Satz des Freiherr v. Huene'schen Antrages die Einschlebung machen wollen, welche lautet:

Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Nunmehr haben wir abzustimmen über den Antrag Freiherr v. Huene einschließlich des soeben angenommenen Zusatzes. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Freiherr v. Huene also annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag Freiherr v. Huene ist mit dieser Verbesserung Rintelen angenommen worden. Damit ist ein neuer § 14 b konstruirt.

Nun gehe ich über zu dem Antrag Freiherr v. Huene 411 A XII, welcher einen neuen § 14 c einstellen will, lautend:

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange.

Hierzu ist vom Abgeordneten Freiherrn v. Loë unter Nr. 420 zu C der Zusatz beantragt worden:

„mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.“

Dieser Antrag ist aber noch nicht genügend unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche ihn unterstützen wollen. (Geschieht.) Das reicht aus. Er steht mit zur Diskussion, in welcher das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Loë.

Abgeordneter Freiherr v. Loë: Meine Herren, nach meiner Ansicht war es kein glücklicher Griff, die wilden Kaninchen wieder hier hineinzubringen, aus zwei Gründen: einmal weil das, was gewollt wird, hierdurch nicht erreicht wird, und zweitens, weil ein anderer Uebelstand dadurch hervorgerufen würde, wenn dieser Paragraph, wie der Abgeordnete Freiherr v. Huene ihn beantragt, ohne Einschränkung angenommen würde. Durch dieses Gesetz soll derjenige entschädigt werden, welcher durch Wild beschädigt wird. Nun, meine Herren, wenn Sie die Kaninchen für vogelfrei erklären, dem freien Wildfang überlassen, dann tritt eben keine Entschädigung mehr ein. Wir werden aber doch alle nicht glauben, daß, wenn wir diesen Paragraphen heute beschließen, dann mit einem Male alle Kaninchen aus der Welt verschwinden würden. Denken Sie nur einfach den Fall: in einem Jagdbezirk werden die Kaninchen nach Möglichkeit vertilgt; innerhalb desselben oder angrenzend an den-

selben ist ein Grundbesitzer, ein Waldbesitzer, der die Kaninchen hegt. Da werden die Kaninchen fortwährend auch in den angrenzenden Bezirken bleiben und werden ihren Schaden anrichten. Also wird das, was mit dieser Bestimmung beabsichtigt wird, gar nicht erreicht werden, während, wenn in diesem Gesetze das wilde Kaninchen zum jagdbaren Wilde gerechnet und ebenso behandelt würde, dann allerdings die Entschädigungspflicht bestände und der Geschädigte in einer gewissen Weise für den angerichteten Schaden schadlos gehalten würde. Ich würde sehr gern für einen Antrag stimmen, der dahin ginge; ich selbst aber habe keinen Antrag stellen wollen, weil ich geglaubt habe, kein Glück damit zu haben.

Zweitens aber, was wird die Folge sein, wenn dieser Paragraph so ohne Einschränkung angenommen wird? Dann wird es erlaubt sein, in jeder sonst erlaubten Weise die Kaninchen zu vertilgen, also auch durch Schlingensetzen. Meine Herren, Sie werden wahrscheinlich nicht glauben, und wir alle nicht glauben, daß wir hier auf Centimeter die Weite der Schlingen festsetzen können, oder daß die Schlinge so gut sein wird, so lange wie sie steht, dieselbe Ausdehnung zu behalten. In die zum Fange für Kaninchen gesetzten Schlingen wird daher der Hase, der Fasan, unter Umständen auch das Feldhuhn gerade so gut hineinflaufen, wie das Kaninchen. Wird aber der Betreffende, der die Schlinge gelegt hat, dabei abgefaßt, so wird er einfach sagen: ich bin nicht schuld daran, daß der Hase so dumm gewesen ist, in diese Schlinge hineinzulaufen. Rehe können möglicher Weise auch sogar sich darin fangen, namentlich mit dem Laufe können sie sich sehr leicht darin fangen. Es wird also möglich sein, auch für Hasen und anderes Wild diese Schlingen absichtlich zu setzen, aber straflos dabei auszugehen.

Deswegen habe ich mir erlaubt, den Zusatz zu diesem Paragraphen zu beantragen: „mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen“. Einer weiteren Ausführung wird es kaum bedürfen, die Sache ist ja einfach und klar. Ich bitte Sie, meinen Zusatzantrag annehmen zu wollen.

Abgeordneter Freiherr v. **Wackerbarth-Linderode**: Wir glauben, daß das, was Herr v. Loë in seinem Antrage wünscht, schon durch das Gesetz geregelt ist. Der § 368 des Strafgesetzbuches lautet:

Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird u. s. w.

Unter dem Worte „ausgerüstet“ hat man zu verstehen, daß jemand Schießgewehr, Windhund oder Schlingen bei sich führt. Trotzdem ist es vielleicht nützlich, den § 368 nochmals in unserem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, und deshalb werden wir für den Antrag stimmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Der Anregung des Herrn Freiherrn v. Loë, das Kaninchen als jagdbares Wild zu erklären, möchte ich doch nicht folgen. Ich meine, das ist doch eine zu vornehme Gesellschaft, um derartiges vierbeiniges Ungeziefer darin aufzunehmen; weiter sind sie nichts; es ist wirklich weiter nichts als eine Art Waldratte, und wer mit ihm zu thun hat auf seiner Feldmark, der ist wirklich gestraft. In meiner Gegend hat ein Jagdfreund auch einmal Kaninchen ausgesetzt, und jetzt ist die ganze Gegend damit infiziert, es ist ein permanenter Kampf.

Aber dem Vorschlag des Herrn Freiherrn v. Loë, hier das Schlingenlegen auszuschließen, glaube ich, sollten wir alle zustimmen da kann in der That ein solche

Mißbrauch getrieben werden, den der Paragraph durchaus nicht im Sinne haben konnte. Ich bitte also, den Antrag Loë anzunehmen.

Abgeordneter **Francke** (Londern): Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, diesen Antrag Loë anzunehmen. Zwar der Paragraph, den Herr Freiherr v. Wackerbarth angeführt hat, trifft hier nicht zu; es ist in einem früheren Erkenntniß des Reichsgerichts ausgeführt, daß dieser Paragraph auf den freien Thierfang keine Anwendung findet. Deshalb haben wir schon vor drei Jahren diesen Zusatz, den Herr v. Loë jetzt beantragt, ausdrücklich in die Vorschläge der Kommission aufgenommen.

Ich will übrigens, da dieser Paragraph dem Gesetze außerordentlich viel Gegner bereitet hat, die an dem Kaninchen sehr hängen, nur kurz bemerken: derselbe ändert in dem Rechtszustand in dem bei weitem größeren Theile der Monarchie gar nichts; fast in allen Provinzen ist das Kaninchen bereits dem freien Thierfang unterworfen. Nur in einem kleinen Theile von Sachsen und Westfalen ist es noch ausnahmsweise jagdbares Thier. Die jetzige Bestimmung hat nur den Sinn, daß diese kleinen Theile von Sachsen und Westfalen in dieser Beziehung den übrigen Provinzen im Rechtszustand bezüglich der Kaninchen vollständig gleichgestellt werden. Die großen Befürchtungen also, die man daran geknüpft hat, sind alle nicht begründet. Der Rechtszustand bleibt in dieser Beziehung in der gesammten Monarchie mit Ausnahme gewisser kleiner Gegenden ganz genau derselbe, wie er früher war.

Abgeordneter **Bödiker**: Die Sache ist sehr gut gemeint, und deswegen möchte ich auch für den Antrag sein; aber ich frage den Herrn Antragsteller oder sonst einen Sachverständigen aus dem Hause, der juristisch auch etwas gebildet ist, was denn nun geschieht, wenn der Mann die Schlingen doch stellt und darin Kaninchen fängt, wird er dann bestraft? Können wir ein solches Gesetz machen, das noch nicht besteht? Der Antrag schafft eine *lex imperfecta*.

Abgeordneter Freiherr v. Loë: Zunächst möchte ich mir erlauben, auf die Ausführungen der Herren Abgeordneten Freiherr v. Huene und Francke — aus denen vielleicht der Schein hervorgehen könnte, als ob ich die Kaninchen schützen wollte — zu bemerken, daß auch ich die Kaninchen für Ungeziefer halte; sie sind sowohl für Feld wie für Wald im höchsten Grade schädliche Thiere, deren Verminderung in der Zahl ich auf das eifrigste wünsche. Es ist dann dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wackerbarth gegenüber schon darauf hingewiesen worden, daß der von ihm citirte Gesetzparagraph hier nicht Anwendung findet, und ich will weiter darüber nichts sagen.

Wenn aber mein verehrter Kollege zur Rechten hier darauf hinweist oder fragt, was nun geschehen würde, wenn doch jemand Schlingen setzt — ja, meine Herren, allerdings können wir das Strafgesetzbuch nicht ändern, das ist Reichssache; aber wenn das Schlingensetzen verboten ist, so können doch wohl durch Polizeiverordnungen Strafen darauf gesetzt werden. Deshalb glaube ich, überlassen wir es einfach der Entwicklung. Wenn wir einmal die Ansicht aussprechen, daß wir es als einen Uebelstand ansehen, wenn Schlingen für Kaninchen gelegt werden, so wird sich das auch durchführen lassen.

Abgeordneter Freiherr v. Huene: Der Abgeordnete Bödiker wünscht zu wissen, was mit dem Manne geschieht, der Schlingen legt. Der Herr Kollege Bödiker hat ja Gelegenheit, das Strafgesetzbuch und auch unsere Jagdgesetzgebung einzusehen. Da wird er gleich im § 1 des Gesetzes über die Schonzeit vom Jahre 1870 finden: 13. Für die ganze Dauer des Jahres ist verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in

Schlingen zu fangen. Im Strafgesetzbuch wird im § 294 das Mitführen von Schlingen bestraft, nachdem in § 293 des Strafgesetzbuches bestimmt ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder bis zu 6 Monaten Gefängniß kann bestraft werden, wer mit Schlingen u. s. w. fängt. Ich glaube also, daß auf Grund dieser Paragraphen wohl eine Verurtheilung herbeigeführt werden kann. Nun sagt es, die Kaninchen sind nicht als Wild erklärt, fallen nicht unter die Paragraphen. Aber genau nach denselben Grundsätzen kann man die Sache auch im Polizeiweg machen.

Abgeordneter Bödiker: Ich habe freilich Gelegenheit, mal demnächst die Strafgesetze, die Herr v. Huene erwähnt, anzusehen, sie sind mir auch jetzt schon nicht ganz unbekannt. Da ist aber die Voraussetzung aller Strafbestimmungen, die Herr v. Huene citirt hat, daß es sich eben um jagdbares Wild handelt; wenn Sie aber die Kaninchen vom jagdbaren Wild ausschließen, so passen alle diese Bestimmungen nicht. Was Herr v. Loë sagt, daß durch polizeiliche Verfügungen eine Ergänzung geschaffen werden müsse, das mag zugegeben werden können — so wird man der Sache vielleicht beikommen können; Bedenken liegen vor.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Loë und dann über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen A XII, wie er sich nach der Vorabstimmung gestaltet haben wird.

Ich bitte also, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Loë, Nr. 420 der Drucksachen zu C, annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren sich erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Huene mit dem eben beschlossenen Zusätze annehmen wollen. (Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; ein neuer § 14c ist in dieser Fassung eingestellt.

Ich gehe über zu § 15. Das Wort wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich darf konstatiren, daß § 15 vom Hause angenommen ist.

Ich gehe über zu § 16. Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Abgeordneter Dasbach: Meine Herren, ich empfehle Ihnen die Annahme des § 16. Es ist in den Berathungen der diesjährigen Kommission beschloffen worden, daß die Beschwerden gegen die Verfassung der in dem vorhergehenden Paragraphen möglich gemachten Maßregeln nicht bloß an den Herrn Minister des Innern, sondern auch an den Herrn Minister für Landwirtschaft gehen sollen. Die Kommission hat es für zweckmäßig gehalten, daß in manchen Fällen in diesem hohen Hause auch mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft über die Zweckmäßigkeit einer Verfassung der in der Rede stehenden Maßregeln verhandelt werde.

Im Herrenhause hat nun in der Sitzung vom 20. März dieses Jahres Seine Durchlaucht Prinz v. Hohenlohe Ingelfingen Folgendes gesagt:

Der Forstfiskus ist an den Klagen, die über Wildschäden laut werden, thatsächlich sehr viel schuld, und, meine Herren, ich glaube, daß ich im Interesse von allen königlichen Forstbeamten spreche, oder wenn auch nicht in ihrem Interesse, so doch aus ihrer Seele, und ich glaube auch aller Beamten bis obenhin, bis zum Minister hinauf, wenn irgend eine Form gefunden werden kann, wonach der Forstfiskus entschädigen kann.

Was schwebt dann über allen? Das ist die Oberrechnungskammer oder nach dem jetzigen Namen der deutsche Rechnungshof; der Forstfiskus hat sonst nicht die Mittel, um diese Wildschadenerschädigung zu bezahlen.

Meine Herren, ich glaube, Sie werden den Redner, dessen Worte ich eben citirt habe, nicht verdächtigen wollen, daß er eine ungerechtfertigte Klage über den Forstfiskus erhoben habe. Darum haben Sie auch Beifall gezollt dem Herrn Kollegen Conrad (Pfeß), als er in diesen Tagen sagte, der Forstfiskus sei der große Sünder, der im gewissen Sinne schuld sei, daß so viele Klagen über den bisherigen Zustand erhoben würden. Als über den Regreßparagraphen verhandelt wurde, hat der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt gesagt:

Dem Bauer ist es lieber, wenn ihm das Wild vom Feld gehalten wird; das ist ihm lieber, als wenn ihm die Möglichkeit gegeben wird, durch Prozeß einen Schadenersatz zu erzwingen.

Nun ist ja sowohl der Regreßparagraph abgelehnt, als auch der Zusatz, den die Herren Abgeordneten Hintelen und Conrad zu § 14 beantragt hatten, daß nämlich auch das Abschießen der Rehe innerhalb der Schonzeit in gewissen Fällen gestattet werden müsse. Leider wird in meiner Gegend — es mag ja sein, daß in anderen Gegenden die Verhältnisse anders liegen — vielfach geklagt, daß aus den königlichen Forsten Rehe in großer Anzahl auf die benachbarten Fluren treten; und aus den eben angegebenen Gründen werden diese Klagen fort dauern. Es wird auch fort dauern, daß der Forstfiskus nicht irgend eine Vergütung des Schadens zahlt, welchen das aus seinen Wäldern auf die benachbarten Privatfelder herausgetretene Rehwild anrichten wird. Wir haben von Herrn Conrad (Pfeß) gehört, daß in Schlessien viele Großgrundbesitzer, ohne durch das bisherige Gesetz gezwungen zu sein, freiwillig solchen Schaden ersetzen, weil sie eine gewisse moralische Verpflichtung dazu anerkennen. Leider haben wir nach den heutigen Bestimmungen nicht irgend eine Möglichkeit, daß der Herr Minister für Landwirtschaft einen solchen Schaden ersetzen läßt. Ich kann aber für unsere Gegend auch das erklären, was der Herr Abgeordnete Conrad (Pfeß) für seine Gegend erklärt hat, daß der bisherige Zustand schuld daran ist, daß viele kleine Grundbesitzer zu Grunde gehen. Ich will damit nicht einen gewissen Gegenatz, eine Aufhebung treiben; die Aufhebung besteht im Lande, die Leute sind erregt, und darum schreiben dieselben an die Mitglieder dieses Hohen Hauses in erregten Worten. Ich will nur einiges vorlesen:

Aus Salm im Kreise Daun wird mir geschrieben:

In den Staatswäldungen, von denen unsere Felder umgeben sind, wird das Wild gehegt und gepflegt; wir haben früher unseren damaligen Landrath, Herrn Grafen v. Brühl, gebeten, uns einen Jagdpächter zu suchen, der uns den Wildschaden ersetzen wolle. Wir wollten ihm jedes Jahr aus der Gemeindefasse ein Honorar zahlen; wir haben einen solchen nicht gefunden. Jetzt ist die Jagd an einen Eingeseffenen verpachtet ohne Verpflichtung zum Wildschadenersatz. Wir haben aber diesen Ausweg deshalb gewählt, damit nicht das Wild uns alles zertrümmert. Die Abschußerlaubnis, die man uns gegeben, nützt uns nicht viel, da wir keine Zeit haben; wir müssen während des Tages unsere Felder bestellen, da können wir nicht noch Nachts auf die Jagd gehen.

Das hat man mir geschrieben. Wenn man die Richtigkeit dieser Aussagen bezweifelt, so bitte ich den Herrn Minister, an den Herrn Grafen v. Brühl eine Anfrage

zu richten; er wird daraus erfahren, daß diese Klage eine wohlbegründete ist. Ich unterlasse es, eine Menge von anderen Sachen vorzulesen, weil ja die Diskussion über diesen betreffenden Paragraphen schon vorüber ist. Diejenigen Herren, welche darüber geklagt haben, daß die Frage des Wildschadenersatzes so viel zur Agitation ausgebeutet werde — der Herr Abgeordnete Struß hat diese Anklage erhoben und der Herr Landwirtschaftsminister hat auch einen ähnlichen Ausdruck gebraucht — diesen Herren möchte ich doch versichern, daß die Agitation nicht künstlich hervor- gebracht ist, sondern nur in dem bisherigen unhaltbaren Zustande ihre Ursachen hat, und daß diese Erregung nur in dem Maße verschwinden kann, als das Gesetz sehr wohlwollend ausgeführt wird und womöglich bald die nothwendig erscheinenden Ab- änderungen in den nächsten Jahren nachgetragen werden.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Minister hat das Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden:** Der Herr Vorredner hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ausgeführt, daß im Kreise Daun viele kleine Grundbesitzer vollständig verarmt seien, und zwar in Folge des ihnen durch solches Rehwild zugefügten Schadens, welches aus den fiskalischen Forsten heraustritt. Ich glaube, es ist bereits in einem früheren Stadium der Verhandlungen dem Herrn Vorredner anheimgegeben worden, die Fälle, welche zu derartigen Beschwerden Veranlassung geben, zu meiner Kenntniß zu bringen. Mir ist nicht bekannt, daß diesem Folge gegeben sei. Ich kenne die Verhältnisse im Kreise Daun zwar nicht genau, glaube aber soweit unterrichtet zu sein, daß große zusammenhängende fiskalische Waldungen in diesem Kreise überhaupt nicht bestehen, sondern daß dieselben im Gemenge liegen mit kommunalen und Privatwaldungen. Ich wiederhole, wenn wirklich derartige Vorkommnisse im Kreise Daun bestehen, so möge es dem Herrn Abgeordneten gefallen, dieselben mit bestimmten Angaben zu meiner Kenntniß zu bringen.

Abgeordneter **Dasbach:** Ich bin dem Herrn Minister dafür sehr dankbar. Ich wollte auch nicht einen Vorwurf erheben; diese Klagen wurden vor seinem Amtsantritt geschrieben. Ich werde nicht verfehlen, von dem gemachten Anerbieten ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen den § 16 ist nicht erhoben, wird auch nicht erhoben. Ich darf konstatiren, daß derselbe angenommen ist.

Ich gehe über zu § 17. Hier liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Frei- herrn v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen zu A XIII. Indem ich über denselben die Diskussion miteröffne, ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Grafen zu Lim- burg-Stirum.

Abgeordneter Graf **zu Limburg-Stirum:** Meine Herren, ich stimme für den Antrag v. Huene, benutze aber diese Gelegenheit, wo es sich jetzt übersehen läßt, wie das Gesetz in der dritten Lesung konstruirt wird, Namens meiner politischen Freunde die Erklärung abzugeben, daß der sehr überwiegende Theil derselben für das Gesetz so stimmen wird, wie es zu Stande kommen wird, und daß wir wünschen, daß das Gesetz auch so publizirt werde. Für diejenigen meiner politischen Freunde, welche dagegen stimmen, sind zwei Gesichtspunkte maßgebend.

Der eine ist der, daß auch der Schaden an Forstgrundstücken der Entschädigung

unterliegen soll, und der zweite, daß der § 14 so gefaßt worden ist, daß eigentlich in den meisten Fällen die Schonzeit für Hirsche überhaupt beseitigt werden soll. Auch sind diese Dinge für uns alle, die wir für's Gesetz stimmen, sehr bedenklich, und dabei kann ich nur als meine aufrichtige Ueberzeugung sagen, daß die Art, wie wir den Schutz gegen Roth- und Damwild konstruirt haben, viel wirksamer ist als der von den anderen Herren beliebte Regrefß. Wir sind aufrichtig der Meinung: der Regrefß bedeutet wirklich nichts mehr als ein Messer ohne Schneide. (Sehr richtig! rechts.) Die Bestimmungen, wie sie vorliegen, werden ernstlich wirken. Es wird, wie Herr v. Rauchhaupt Ihnen vor einigen Tagen auseinandergesetzt hat, dahin führen, daß durch die Abminderung des Roth- und Damwildes der Wildschaden überhaupt vermindert werden wird, respektive gar nicht vorkommt.

Ich resumire mich dahin, meine Herren, wir haben sehr viele Bedenken gegen das Gesetz gehabt, denn für die vielen Jäger, die unter uns sind, entstehen Bestimmungen, die ihnen sehr unangenehm sein werden, aber wir wünschen der Gerechtigkeit Raum zu geben und den berechtigten Wünschen für die Beseitigung des Wildschadens nachzugeben, und wünschen, daß Ruhe über diese Frage im Lande eintritt. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Freiherr v. **Suene**: Dieser § 17 erläutert sich selbst. Unser Antrag ist die Konsequenz der Stellung im Uebrigen, die wir über das Verhältniß des Pächters zum Schadenersatz eingenommen haben. Ich bitte also, unsere Anträge anzunehmen.

Abgeordneter **Franke** (Tondern): Meine Herren, der erste Absatz des § 17 ist ursprünglich in die alte Vorlage aufgenommen, weil in dem Gesetz eine neue Schadenersatzpflicht dem Pächter auferlegt war; jetzt haftet der Pächter nur so weit, als er kontraktlich die Verpflichtung hat, Schaden zu ersetzen, und es ist einigermaßen unklar geworden, weil der Satz heißen soll:

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt.

Ich sehe wenigstens nicht genau, auf welche Stellen des jetzt vorliegenden Gesetzes die Herren das beziehen. Und doch kann dieser Passus zu sehr vielen Streitigkeiten Veranlassung geben; ich möchte ihn für überflüssig erachten.

An den zweiten Absatz möchte ich eine Bitte knüpfen. Es steht in diesem letzten Paragraphen, daß das Gesetz, welches im Uebrigen erst mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tritt, schon von der Verkündung des Gesetzes an, also vom 1. August etwa an, in den nächsten drei Monaten den Gemeindevorstehern das Recht giebt, die Pachtverträge zu kündigen. Wenn die Gemeindevorsteher das innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht thun, dann bleiben die Pachtverträge bestehen. Nun sind unsere Gemeindevorsteher voraussichtlich in der nächsten Zeit ganz außerordentlich mit Arbeiten überhäuft wegen der Ernte und wegen des Einkommensteuergesetzes, der Landgemeindevorordnung und wie die neuen Gesetze alle heißen. Da kann es leicht vorkommen, daß ein Gemeindevorsteher die Frist versäumt oder diesen Paragraphen nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit liest bei der Menge von Gesetzen, die er jetzt zu studiren hat. Es könnte dann vorkommen, daß ein Jagdpächter, weil der Kontrakt nicht gekündigt ist, möglicherweise noch 11 Jahre im Besitz der Jagd bleibt, ohne daß er Schadenersatz nach seinem fortbestehenden Kontrakt zu bezahlen hat, während die Gemeinde nach diesem Gesetz den Schaden sofort ersetzen muß. Es würde das eine große Härte für die betreffende Gemeinde sein,

und in Folge dessen möchte ich an den Herrn Minister die Bitte richten, ob er nicht in möglichst nachdrücklicher Weise dafür sorgen wollte, daß thunlichst diese Bestimmung, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes wirksam wird, den Gemeindevorstehern bekannt gemacht werde, und sie zur Nachachtung derselben angehalten werden.

Dann will ich auch nur kurz die Gelegenheit benutzen, um einige Schlussworte an die Sache zu knüpfen. Ich bin meinerseits mit dem größten Theil meiner politischen Freunde nicht in der Lage, dieses Gesetz annehmen zu können, und zwar sind die Gründe wesentlich die, daß der Fiskus und größere Waldbesitzer von jedem Ertrag eines Schadens vollständig freigelassen sind. Es kann auch nicht das Geringste an Schadenersatz von ihnen gefordert werden. Wenn die Herren geglaubt haben, daß sie mit der gelegentlichen Aufhebung der Schonzeit die ganze Sache ins Reine bringen und die Schäden beseitigen können, so will ich doch nur darauf aufmerksam machen, daß bekanntlich auch in der freien Zeit ganz bedeutende Wildschäden erfolgen. Außerdem scheinen uns die Präklusivfristen unbillig. Eigene Lasten, die ein Verpächter seinem Pächter auferlegt, als Theil der Pacht, bleiben doch immerhin Schuldverpflichtungen des Verpächters. Die Herren haben selber anerkannt, daß wenigstens da, wo eine fruchtlose Aufforderung geschehen ist zum Abschuss des Wildes, ein Recht vollständig begründet ist, Schadenersatz vom Waldbesitzer zu fordern. Sie haben heute Ihre eigenen Erklärungen zurückgenommen. In Folge dessen werden Sie von uns nicht verlangen können, daß wir für ein solches Gesetz stimmen. Ich fürchte auch, daß die Hoffnung, die Herr Graf Limburg-Sturum ausgesprochen hat, daß nun Ruhe eintreten wird, sich leider nicht bewahrheiten wird. Ich fürchte, daß der Umstand, daß jetzt nicht bloß der Schaden erleidende, sondern alle kleinen Grundbesitzer zum Schaden mitbeitragen sollen, eine so große Mißstimmung in das Land hineintragen wird, daß wir den erhofften Erfolg nicht haben werden, und daß wir den weiteren Schritt, von dem Herr Rauchhaupt gesprochen, bald werden machen müssen. (Bravo!)

Abgeordneter **Dr. Langerhaus**: Meine Herren, nachdem die Regresspflicht in keiner Weise anerkannt ist, und nachdem auch die Aufhebung der Schonzeit in einem so ungenügenden Maße zugestanden ist, sehen wir in diesem Gesetze keine Verbesserung der bestehenden Zustände, fürchten vielmehr, daß die Klagen über den Wildschaden mit vollem Recht dieselben bleiben werden wie bisher, und werden deshalb gegen das Gesetz stimmen.

Abgeordneter **Courad** (Pfeß): Meine Herren, wir wissen jetzt alle, wie sich das Gesetz gestaltet hat; wenn es im Herrenhause angenommen wird, wird die Königliche Staatsregierung jedenfalls auch damit zufrieden sein. Ich möchte doch die Königliche Staatsregierung bitten, sich es wohlweislich zu überlegen, ob dies Gesetz, so wie es jetzt stipulirt ist, auch wirklich in das Gesetzbuch kommen kann. Wenn die Umsturzparteien, mit dem Gesetzbuch in der Hand, nur auf den Absatz 1 des § 2 hinweisen, der so unglücklich gefaßt ist, dann wird ihnen das Volk massenhaft zustimmen. Ich fürchte, daß bei den geschickten Kräften, mit denen man zu thun hat — und ich habe auch schon Reden gegen die Sozialdemokraten gehalten — dieser Paragraph sehr ausgenutzt werden wird. Dieser Paragraph ist außerordentlich gefahrbringend für das Vaterland. Was hinter diesem Paragraphen steht, das werden die Sozialdemokraten allerdings nicht verlesen. Sie werden vielleicht noch verlesen, wie der Regressparagraph stipulirt war, den man nicht angenommen hat, sie werden vielleicht auch noch verlesen, daß der Herr Minister erklärt hat, daß auf

den Regressparagrafen überhaupt nicht einzugehen ist von Staatswegen; sie werden ihnen vorlesen den einseitigen § 14 des Gesetzes. Es ist ja manchmal der Fall, daß man von einer Erlaubniß keinen Gebrauch machen kann. Denn wenn ein kleiner Besitzer die Erlaubniß bekommt, Hirsche und Damwild abzuschießen, so wird er keine Zeit dazu haben. Bei Tage muß er auf Arbeit gehen, bei Nacht wird er nicht auf Jagd gehen wollen, vielleicht hat er auch gar kein Gewehr, auch fehlt ihm die Geschicklichkeit, einen Hirsch oder Damwild abzuschießen. Kurz, von diesem Paragraphen wird sehr wenig Gebrauch gemacht werden gerade von denjenigen, denen er nützen soll.

Meine Herren, der § 14 ist äußerst gefährlich, denn in ihm liegt der Hinweis auf die Selbsthülfe und Schadenshaltung, und diese ist keinem Menschen erlaubt nach dem Gesetz. Wenn mir irgend jemand Schaden zufügt, so ist es mir nicht erlaubt, daß ich mich aus dessen Eigenthum selbst entschädige, wenn er es nicht selbst thut, muß ich klagen, hier aber proklamiren Sie die Selbsthülfe u. s. w. (Stimme des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Conrad, den § 14 haben wir längst erledigt. Ich habe Sie nicht hindern wollen, eine kurze Erklärung abzugeben, aber daß Sie vollständig auf § 14 zurückkommen und Ihre Meinung mit allen möglichen Ausführungen versehen, daß ist doch nicht möglich. Ich bitte Sie also, sich an § 17 zu halten und sich auf eine kurze Erklärung zu beschränken.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Ich hatte mich zu § 18 gemeldet wegen der Zeitbestimmung in Bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

Präsident: Bei § 18 sind wir noch gar nicht.

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Es ist mir eben mitgetheilt worden, ich könnte jetzt reden, und weil kein anderer Redner da war, habe ich mich bereit erklärt zu sprechen.

Abgeordneter **Freiherr v. Huene:** Ich werde nicht darauf eingehen, meinem Freunde Conrad noch einmal die Bedeutung des § 2 hier im Hause zu erklären: ich fürchte, daß ich damit das Haus ermüden würde. Aber ich hoffe, wenn die Sozialdemokraten im Lande das Gesetz vorlesen, dann werden sie so loyal sein, nicht blos den ersten Absatz des § 2 vorzulesen, sondern auch die beiden anderen Absätze.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Antrag Freiherr v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen zu A XIII, dann über den Paragraphen, wie er hiernach lauten wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen, welche nach dem Antrag Freiherr v. Huene, Nr. 411 der Drucksachen A XIII, den zweiten Satz des Absatzes 2 und den Absatz 3 des § 18 streichen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität.

§ 17 kommt jetzt zur Abstimmung ohne den zweiten Satz des Absatzes 2 und ohne den Absatz 3. Diejenigen Herren, welche ihn also annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschlecht.)

§ 17 ist in dieser Fassung angenommen worden.

Nun liegt mir noch vor ein Antrag des Abgeordneten Mintelen, heute morgen handschriftlich überreicht, dahin gehend:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Hinter § 17 folgenden § 17a einzuschieben:

§ 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 165) wird aufgehoben.

Dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich bitte, daß diejenigen sich erheben, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschlecht.)

Das reicht aus. Ich eröffne also die Diskussion über diesen Antrag und ertheile das Wort dem Abgeordneten Hintelen.

Abgeordneter Hintelen: Meine Herren, das Gesetz, welches wir bis jetzt berathen haben, regelt den Wildschaden, wie er in Zukunft vergütet werden soll, ausgenommen in Hannover und im vormaligen Kurfürstenthum Hessen; für den ganzen übrigen Theil der Monarchie tritt dieses Wildschadengesetz in Kraft, wenn es die Sanktion findet.

Wir haben nun die Bestimmung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes, wonach gesetzlich kein Wildschaden vergütet werden soll, wonach aber der Pächter vertragsmäßig den Wildschaden übernehmen kann. Diese Uebernahme gemäß § 25 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes durch den Jagdpachtvertrag findet in § 2 ff. des jetzt zur Berathung stehenden Gesetzes ihre Erledigung. Im Uebrigen ist nach meiner Ueberzeugung der § 25 Absatz 1 des Jagdpolizeigesetzes jetzt gegenstandslos geworden, denn der Wildschaden ist nunmehr geregelt in entgegengesetzter Weise, als das Jagdpolizeigesetz ihn geregelt hat. Nun konnte das Bedenken erhoben werden, daß außerhalb dieses Gesetzes in der Monarchie — mit Ausnahme von Hannover und Kurhessen — noch Wildschadenersatz gefordert werden könnte auf Grund allgemeiner Bestimmungen. Dagegen mache ich aber die Bemerkung: es ist dieses Gesetz eine sogenannte *lex specialis* für den Wildschaden, und durch die *lex specialis* werden die allgemeinen Gesetze über Schadensersatz beseitigt. Solche allgemeinen Gesetze finden auf Wildschaden überhaupt keine Anwendung, weil ein Gesetz da ist, welches den Wildschaden speziell regelt. Das folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ich fasse das ganze Gesetz dahin auf, daß jeder Wildschaden, ausgenommen in Hannover und Kurhessen, vergütet werden kann nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen. In § 1 heißt es wörtlich: „Schaden, welcher u. s. w., ist dem Nuhungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.“ Danach charakterisirt sich eben dieses Gesetz als eine *lex specialis*, und es ist meiner Ansicht nach vollständig ausgeschlossen, daß bei Wildschaden auf andere Gesetze zurückgegriffen werden kann; dieses Gesetz ist hierfür allein maßgebend.

Nun mache ich die eine Bemerkung: der § 25 des Jagdpolizeigesetzes ist der eigentliche Uebelthäter, das ist der böse Paragraph im ganzen Gesetz, welcher Unruhe und Unzufriedenheit in weiten Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen hat. Der § 25 ist dem gegenwärtig zur Berathung stehenden Gesetz gegenüber zwar gegenstandslos. Aber ich glaube, schon aus politischen Gründen ist es zweckmäßig und gut, wenn wir diesem § 25, diesem großen Uebelthäter, hiermit ein feierliches Begräbniß bereiten. Ich bitte deshalb: daß wir diesen Paragraphen ausdrücklich aufheben.

Abgeordneter Freiherr v. Suene: Auch bei diesem Antrage meines Freundes Hintelen bin ich in der Lage, die Befürwortung aussprechen zu können. Der § 25 des alten Gesetzes — vielleicht darf ich ihn verlesen zum besseren Verständniß — lautet:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Gerade aus diesem Paragraphen haben sich sehr viele Mißstände hergeleitet, die bei dem jetzigen Schadenersagverfahren stattgefunden haben. Unser neues Gesetz, was bekanntlich nach der Ansicht von Freund Conrad und der Herren von der freisinnigen Partei womöglich noch eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes herbeiführen soll, setzt ausdrücklich fest, daß gesetzlich Wildschadenersag gezahlt werden soll. Ich erblicke in dieser Aenderung einen prinzipiell wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand; ich glaube, daß muß jeder anerkennen, der nicht absichtlich blind sein will. Daß auf dieser Basis, wie wir sie jetzt haben, eine weitere Entwicklung des Wildschadenersages stattfinden kann und wird, wenn es nöthig ist, das ist doch klar, während in dem früheren Gesetz immer erst die grundsätzliche Nichtersagpflicht bekämpft werden mußte.

Es heißt dann weiter:

Dem Jagdverpächter bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

Hier war den Jagdpächtern überlassen, ob sie eine solche Bestimmung treffen wollten. In unserem Gesetz, § 2 Absatz 2 und 3 — nicht in Absatz 1 — ist bestimmt, daß obligatorisch der Gemeindevorsteher die Rückvergütung des Schadens durch den Jagdpächter in den Kontrakt aufnehmen muß, wenn er nicht von dem Kreisauschuß respektive Bezirksauschuß ermächtigt wird, einen Vertrag abzuschließen ohne Wildschadenersag. Auch hier ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand. Den Herren, die das nicht glauben wollen, werde ich diesen Glauben in diesem Moment nicht mehr beibringen. Das ändert aber nichts an der Thatsache.

Dann kommt noch eine Erwägung. Ich glaube, daß dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, dem Herrn Landwirtschaftsminister Veranlassung geben wird, den Herrn Minister für die Forstwirtschaft zu einer eingehenden Prüfung darüber zu veranlassen, inwieweit Fiskus in der That die Sünden begeht, die ihm hier vor dem Lande vorgeworfen sind. Ich urtheile heute nicht, weil ich nicht Urtheil spreche, ohne den Angeschuldigten gehört zu haben. Ich folge darin nicht anderen Herren.

Aber ich glaube auch, daß die Aufhebung des § 25 dem Herrn Minister für Landwirtschaft Gelegenheit geben wird, zu überlegen, ob nicht im Etat eine Position für Wildschaden Aufnahme finden kann, nachdem grundsätzlich die gesetzliche Bestimmung über Nichtersag von Wildschaden nicht mehr vorliegt, und ich glaube, daß von keiner Seite des Hauses eine solche Position hier irgendwie bemängelt werden würde.

Ich bitte also den Herrn Minister dringend, soweit es in seiner Kraft liegt — und ich bin überzeugt, daß er dem Wunsche gewiß Folge geben wird —, dafür zu sorgen, daß das Gesetz, wenn es publizirt werden sollte, in einem verständlichen und friedensbringenden Geiste wirkt, den wir von demselben erhoffen, dem Geiste, in welchem wir es vorgeschlagen haben, und daß die Befürchtung der verehrten Herren, die dagegen gesprochen haben, in der Zukunft zu Schanden werden wird. (Bravo! rechts.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Wenn die beantragte Aufhebung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes mit Sicherheit die Bedeutung hat, daß demnächst Wildschaden bloß nach Maßgabe des uns jetzt beschäftigenden Gesetzesentwurfs beansprucht werden kann, so würden der Aufhebung in meinen Augen keine großen Bedenken entgegenstehen. Die Frage der Aufhebung des § 25 ist jedoch erst in diesem Moment an mich herangetreten; und ich gestehe offen, daß

ich mir nicht ganz klar darüber bin, ob die vorformulirte Ansicht, welcher ja der Herr Abgeordnete v. Huene wie der Antragsteller Ausdruck gegeben haben, eine zutreffende ist, und ob nicht demnächst der Fall eintreten könnte, daß, wenn lediglich die Aufhebung des § 25 ausgesprochen wird, auch wenn das Hohe Haus voraussetzen sollte, daß Wildschaden dann bloß gemäß des jetzt emanirten Gesetzes zur Geltung gebracht werden kann, daß doch ein Gericht die Auslegung als richtig anerkennen würde, daß nunmehr nach vermeintlichen allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder Wildschaden, der von irgend einer Art Wild verursacht ist, zum Ersatzanspruch angemeldet und auch mit Erfolg durchgeführt werden könne. Sollte diese Konsequenz eintreten, dann würde ich eine Streichung des § 25 nicht für zulässig und erwünscht erachten. Ist man aber darüber einig, daß die von dem Herrn Antragsteller hervorgehobene Konsequenz mit der Streichung des § 25 verbunden ist, dann ist die Streichung in meinen Augen gerechtfertigt. Ich bin aber nicht im Stande, in diesem Moment eine bestimmte Antwort auf diese Frage zu geben.

Wenn demnächst der Herr Abgeordnete v. Huene an mich die Aufforderung gerichtet hat, sofern dieses Gesetz durch übereinstimmende Entschlüsse sämtlicher bei der Gesetzgebung beteiligten Faktoren verabschiedet werden sollte, dann dasselbe in dem Sinne auszuführen, daß den Wildschadenbeschwerden und der darüber bestehenden Erregung Abhilfe geschaffen wird, so kann ich demselben die Versicherung geben, daß ich in diesem Bestreben fortfahren werde, auch dann, wenn das Gesetz nicht zur Verabschiedung kommen sollte.

Es ist angeführt worden, die Aufhebung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes sei auch deshalb nothwendig, um es ermöglichen zu können, daß ein etatsmäßiger Titel dem Leiter der Forstverwaltung zur Disposition gestellt werde, um aus demselben Wildschadensansprüche zu begleichen. Ich möchte glauben, daß zu diesem Zweck die Aufhebung dieses Paragraphen nicht nothwendig ist. Ich werde in Verfolgung der hier ausgesprochenen Wünsche Veranlassung nehmen, die Zustimmung des Herrn Finanzministers dazu zu erbitten, daß wenn auch der § 25 bestehen bleibt, doch dem landwirtschaftlichen Minister ein Dispositionsfonds zur Verfügung gestellt werde, um in erheblichen Beschwerdefällen dem Geschädigten seitens der forstfiskalischen Verwaltung eine Entschädigung zu Theil werden lassen zu können, was aber nicht ausschließt, daß in erster Reihe meinerseits darauf hingewirkt wird, daß durch Verminderung des Wildstandes, welches zu den Beschwerden Veranlassung giebt, die Schadenherbeiführung überhaupt herabgemindert wird. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter **v. Jagow**: Durch die letzte Erklärung des Herrn Ministers fällt ja allerdings einer der Gründe, die für die Streichung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes sprechen, weg.

Ich bitte aber doch, dem Antrage Kintelen entsprechend den Paragraphen zu streichen, weil wir, wie der Herr Abgeordnete Kintelen zutreffend hervorgehoben hat, damit einen Paragraphen beseitigen, der bisher ein Stein des Anstoßes gewesen ist.

Ich füge hinzu, daß auch meine politischen Freunde vollständig mit den Anschauungen, die die Herren Kintelen und v. Huene ausgesprochen haben, übereinstimmen, daß nämlich durch dieses Gesetz die alleinige Regelung des Wildschadens für die Zukunft erfolgt, und jeder weitere Anspruch aus anderen civilrechtlichen Bestimmungen damit aufgehoben ist. Ich glaube, daß, wenn diese Ansicht heute als die übereinstimmende Ansicht des Hauses konstaturt worden ist, die königliche

Staatsregierung in der Lage sein wird, vor Verabschiedung des Gesetzes ihrerseits zu dieser Frage Stellung zu nehmen und in Rücksicht auf diese Auffassung des Hauses auch der Streichung des § 25 später zuzustimmen.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath **Sumperdina**: Ich möchte mir darauf aufmerksam zu machen erlauben, daß das rechtliche Gebiet, auf welches Sie das neue heute zur Berathung stehende Gesetz beziehen wollen, nicht allein diejenigen Provinzen des Staates umfaßt, in welchen das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 Geltung hat, sondern auch noch andere Gebietstheile des preussischen Staates. Es sind dieses namentlich das Herzogthum Nassau, für welches gilt die Verordnung vom 30. März 1867, und das Herzogthum Lauenburg, für welches das Jagdgesetz vom 17. Juli 1872 gilt. Diese beiden Gesetze stimmen ungefähr wörtlich überein mit dem altpreussischen Jagdpolizeigesetz von 1850, namentlich sind ihre § 27 und bezüglich § 28 wörtlich gleichlautend mit dem § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Wenn deshalb der § 25 des Jagdpolizeigesetzes entsprechend dem Antrage Hintelen ausdrücklich aufgehoben werden sollte, so würde ich der Meinung sein, daß dann das Hohe Haus aussprechen muß, daß es auch den § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 und den § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 aufheben will. Ich möchte dem Herrn Antragsteller anheimgeben, ob er seinen Antrag in dieser Weise abändern will.

Abgeordneter **Hintelen**: Ich will der Anregung des Herrn Regierungskommissars sehr gern Folge leisten und meinen Antrag dahin erweitern, daß die von ihm genannten Paragraphe ebenfalls aufgehoben sein sollen.

Was die Bedenken des Herrn Ministers betrifft, so kann ich nur wiederholen: es handelt sich hier um ein Spezialgesetz, und nach allgemeinem juristischen Grundsatz schließt das Spezialgesetz die Anwendung aller allgemeinen den gleichen Gegenstand — den Schadensersatz — betreffenden Gesetze aus. Also unzweifelhaft kann auch das gemeine Recht in Fragen des Wildschadens nicht mehr zurückgezogen werden.

Ich stimme den Ausführungen des Herrn Vorredners von jener Seite (rechts) auch bei, daß, wenn irgendwie noch bei einem Gerichte Zweifel bestehen könnten, dann, wenn eine präzise Erklärung der Parteien hier im Hause abgegeben wird, daß das Gesetz allein maßgebend sein soll für Behandlung der Wildschadensfragen, im Zweifel kein Richter erklären wird: das Gesetz hat eine andere Bedeutung. Ich glaube, meine Herren, eine derartige übereinstimmende präzise Erklärung wird alle diese Bedenken beseitigen, und ich meine: diese Erklärung haben wir schon von allen Seiten des Hohen Hauses gehört.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath Dr. **Soltgreven**: Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich dies, um vom juristischen Standpunkt aus zu konstatiren, daß mir die Sache doch nicht so unbedenklich erscheint, wie dem Herrn Abgeordneten Hintelen, und zwar nach beiden Seiten hin. Einmal in der Beziehung, als ob ohne Weiteres anzunehmen wäre, daß im Falle der Aufhebung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes nur nach dem neuen Gesetze die Wildschadenliquidation zulässig sei, und nicht auch nach anderen Grundsätzen ein Ersatzanspruch konstruirt werden könne. Das ist allerdings selbstverständlich: wenn der § 25 des Jagdpolizeigesetzes bestehen bleibt, so wird er eingeschränkt durch den Rahmen dieses Gesetzes, und soweit dieses Gesetz nicht Platz greift, findet Schadenersatz nicht statt. Wenn wir aber umgekehrt den § 25 streichen, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, daß der § 25 gar nicht da ist, so tritt das ein, was der Herr Abgeordnete für Tondern wiederholt ausgeführt

hat, daß nämlich die Gerichte auch schon aus anderen juristischen Grundsätzen zu dem Schadenersatzanspruch gelangen, indem sie alle diejenigen rechtlichen Momente erwägen, welche sowohl die Gerichte im Gebiete des französischen Rechts, als auch das Reichsoberhandelsgericht ihren Entscheidungen zum Grund gelegt haben. Wenn z. B. jemand übermäßig Wild jagt, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß, falls der § 25 nicht mehr bestände und in diesem Gesetze nichts davon gesagt ist, daß nur nach Maßgabe desselben ein Schadenersatz stattfindet, daß dann die allgemein rechtlichen Grundsätze über Schadenersatzpflicht neben dem gegenwärtigen Gesetze fortbestehen, und daß nach diesen allgemein rechtlichen Grundsätzen eine Verpflichtung zum Schadenersatz seitens der Gerichte anerkannt werden könnte.

Das ist das eine Bedenken, und das zweite ist auch nicht ohne Bedeutung: wenn das Hohe Haus die Rechtslage so auffaßt, daß nur in den Fällen, die wir im gegenwärtigen Gesetze vorsehen, Wildschadenersatz stattfinden soll, und dieser Auffassung hier öffentlich Ausdruck giebt, so folgt nicht, daß der Richter über den Rahmen des Gesetzes nicht hinausgeht. Die Wirkung einer derartigen Kundgebung ist in der Theorie sehr bestritten; man hat sehr häufig gesagt, man weiß nicht, wie das Herrenhaus sich zu der Sache gestellt hat, wie die Regierung sich dazu gestellt hat. Alle drei gesetzgebenden Faktoren gehören doch zusammen, wenn ein Gesetz zu Stande kommen soll, und das gilt auch bezüglich einer authentischen Auslegung.

Ich will also nichts weiter, als das Bedenken hinstellen, in der doppelten Richtung, einmal daß es zweifelhaft ist, daß, wenn Sie § 25 aufheben, nur nach Maßgabe des neuen Gesetzes Wildschadenersatz stattfinden wird, und zweitens, daß, wenn das Haus hier konstatirt, daß es nach jeder Richtung es so gemeint habe, wie der Abgeordnete Rintelen, dann der Richter ohne Weiteres nur nach Maßgabe dieser Auffassung auf Schadenersatz erkennen wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Rintelen, in welcher Weise würden Sie Ihren Antrag also noch ändern?

Abgeordneter **Rintelen:** Ich glaube, der Herr Präsident ist bereits im Besitze der Bezeichnung der betreffenden Bestimmungen; es ist mir gesagt worden, daß sie vom Herrn Regierungskommissar bereits mitgetheilt wären.

Präsident: Mir ist allerdings ein Zettel mitgetheilt worden, aber ich kann doch darüber nicht verfügen, ohne Sie vorher zu fragen.

Abgeordneter **Rintelen:** Dann bitte ich einfach zu sagen: § 25 des Jagdpolizeigesetzes und die von dem Herrn Regierungskommissar notirten beiden Paragraphen werden aufgehoben.

Präsident: „§ 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 165), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetzsammlung Seite 416) und § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenburger Offizielles Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.“ (Zustimmung.)

Abgeordneter **Dr. Langerhaus:** Meine Herren, ich muß mich auch den Ausführungen der Herren v. Jagow, v. Huene und Rintelen vollständig anschließen; ich muß auch sagen, daß die Bemerkungen, für welche der Herr Regierungskommissar große Autorität beansprucht hat, und die Bemerkungen des Vertreters des Justizministeriums mich nicht beirren. Wenn § 25 des Jagdgesetzes aufgehoben wird, und wir haben in diesem Gesetze, freilich auch sehr gegen meinen Wunsch, alle Fälle des Wildschadens konstruirt und entweder so oder so untergebracht, dann kann der Richter nicht noch über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus anders entscheiden, sondern der

Richter muß immer nach den vorliegenden Gesetzesparagraphen entscheiden. Da ich mich im ganzen gegen das Gesetz ausgesprochen habe, so würde ich mich nicht hier zum Wort gemeldet haben, wenn ich nicht meiner Freude darüber Ausdruck geben wollte, daß der Herr Minister für Landwirtschaft und der Herr Abgeordnete Freiherr v. Huene so glänzend die Regresspflicht anerkannt haben. Herr v. Huene hat den Herrn Minister gebeten, er möchte doch dafür sorgen, daß der Wildschaden, der von den Oberförstereien aus geschähe, entschädigt würde; der Herr Minister ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat gesagt, er würde mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung treten und für einen Dispositionsfonds sorgen, damit der Wildschaden, der von den Oberförstereien aus geschähe, ersetzt würde. Nun, meine Herren, das hat ja noch gute Wege, und der Herr Finanzminister ist auch nicht im Stande, ohne Weiteres dem Herrn Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen, da würden wir doch auch noch ein Wort mitzureden haben.

Herr v. Huene hat mir nun vorgeworfen, — und wenn der Vorwurf richtig und ganz begründet wäre, so würde ich ihn auch als Vorwurf empfinden — es wäre doch in diesem Gesetz eine Verbesserung gegen den bisherigen Zustand. Nun will ich einmal annehmen, Herr Abgeordneter v. Huene, daß das fraglich sein könnte. Ich halte es nicht für eine Verbesserung, sondern in vielen Beziehungen für eine Verschlechterung; aber, meine Herren, ich will annehmen, ich irre mich in dieser Beurtheilung, dann werden Sie mir doch alle zugeben, dem großen berechtigten Anspruch, den Klagen gegenüber, die von allen Seiten erhoben werden, wird dann gewissermaßen, um es trivial auszudrücken, der Mund mit diesem Gesetz auf einige Zeit gestopft und vollständig den von vielen Seiten erhobenen Ansprüchen, die eben eine so glänzende Vertheidigung von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Huene und dem Herrn landwirtschaftlichen Minister bekommen haben, — diesen Ansprüchen gegenüber würde man jetzt ein Gesetz erlassen, was den Ansprüchen durchaus nicht entspricht, und wir würden durch den Erlaß eines solchen Gesetzes behindert werden, für lange Zeit von Neuem in die Materie einzutreten. Meine Herren, die Materie zu behandeln, muß auf allen Seiten gleichmäßig den Wunsch zu helfen voraussetzen. Die Behandlung dieser Materie ist uns Allen außerordentlich schwer geworden, und wir haben sehr darüber nachgedacht, auf welche Weise man, ohne den gegenwärtigen Zustand unserer Jagdverhältnisse vollständig aufzuheben, den bestehenden Beschwerden und Ansprüchen, die zum großen Theil berechtigt sind, — wenn ich auch zugeben will, daß viele übertrieben sind — gerecht werden könne. Nach unserer Ueberzeugung sind wir den Ansprüchen nicht gerecht geworden und deswegen werden wir dagegen stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Schmidt** (Warburg): Ich bin allerdings auch der Ansicht des Herrn Abgeordneten v. Huene und des Herrn Abgeordneten Hintelen, daß der § 25 neben diesem Gesetz nicht bestehen kann und daß nach der Diskussion, die sich an diese Frage geknüpft hat, es sich dann auch empfiehlt, die Aufhebung des § 25 und der entsprechenden nassauischen Gesetze auszusprechen. Ich will aber dabei zugleich konstatiren, daß das Citat des § 25 und des nassauischen Gesetzes (§§ 27 und 28) jedenfalls nicht die Bedeutung haben kann, daß andere Paragraphen des Landrechts und der Jagdpolizeiordnung von dem uns jetzt vorliegenden Gesetze nicht mit berührt sind, und daß man nicht etwa dem § 18, welcher hier eingefügt wird, diese Interpretation später giebt, daß man eben damals beabsichtigt hätte, nur die in § 18

gedachten Gesetzbestimmungen außer Geltung zu setzen; denn zweifellos sind auch eine große Menge anderer Paragraphen des Landrechts von unserm Gesetz berührt und modifizirt.

Abgeordneter Freiherr v. Suene: Zu meinem Bedauern kann ich das Compliment des Herrn Abgeordneten Langerhans, daß ich eine glänzende Vertheidigung des Regreßparagraphen gegeben, nicht annehmen. Es handelt sich bei dem Vorschlag, den ich gemacht habe, um etwas ganz anderes. Auch jetzt — das ist wiederholt konstatiert worden — wird von Seiten großer Waldbesitzer den Leuten ein Schadenersatz gegeben, weil sie sich bewußt sind: wir haben einen starken Wildstand, und deswegen wollen wir, ohne zu untersuchen, ob das alles von uns herrührt, Ersatz geben. Es ist dann geklagt worden, daß der Fiskus das nicht thut, und mir ist wiederholt bei früheren Klagen von den Regierungskommissarien gesagt worden, daß das eben nicht angängig sei, weil der § 25 grundsätzlich im Wege stehe. Nun habe ich die Bitte daran geknüpft, nachdem wir den Paragraphen aus dem Wege geräumt, nachdem wir einen gesetzlichen Wildschadenersatz angenommen haben, daß der Fiskus sich dem Verfahren anderer großer Besitzer anschließen möge. Der Herr Minister hat gesagt, er wolle das thun ohne Aufhebung des § 25, er wolle eine Position in den Etat einstellen. Wenn der Abgeordnete Langerhans demnächst gegen diese Position stimmen will, dann ist es ihm unbenommen. Er hat darauf hingewiesen, zu den Positionen gehöre auch die Zustimmung des Abgeordnetenhauses; ich zweifle nicht daran, daß es sie genehmigen wird. Es ist aber etwas ganz anderes, ein derartiges Verfahren zu ermöglichen und zu begünstigen von Seiten des Fiskus, als ein Gesetz zu machen, in welchem ein Richter urtheilen soll, ob der und der Waldbesitzer verpflichtet ist zum Ersatz oder ein anderer, was schwierig ist, weil eben, wie man trivial sagen kann, man dem Hirsch kein rothes oder blaues Bändchen ummachen kann, um ihn kenntlich zu machen. Eben weil der Regreßparagraph in den allermeisten Fällen ganz unanwendbar sein würde, darum haben wir gesucht, auf anderem Wege denselben Zweck zu erreichen, und ein so großer Jagdfreund wie der Herr Abgeordnete Langerhans wird vielleicht noch Thränen weinen bei der Ausführung des § 14 über das schöne Wild, was dadurch zu Schanden gemacht wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Mintelen, in Ihrem Antrage wird dann aber das Wort „wird“ wohl verwandelt werden müssen in „werden“; es sind drei Paragraphen. (Zustimmung des Abgeordneten Mintelen.)

Sodann aber ist mir noch ein neuer Abänderungsantrag überreicht worden von dem Abgeordneten v. Jagow, dahingehend, dem Antrag Mintelen folgenden Zusatz zu geben:

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

Dieser Antrag ist noch nicht unterstügt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche ihn unterstützen. (Geschlecht.) Das reicht aus. Er steht mit zur Diskussion, in der das Wort hat der Abgeordnete v. Jagow.

Abgeordneter v. Jagow: Mein Antrag hat weiter keine Bedeutung, als das im Gesetz zu präzisiren, was hier als Ansicht des Hauses ausgesprochen ist. Ich bitte deswegen, denselben anzunehmen. (Bravo!)

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, dann ist die Diskussion geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über den Zusatzantrag v. Jagow und dann

über den Antrag Hintelen, wie er nach der vorangegangenen Abstimmung lauten wird. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen, welche für den Fall der Annahme des Hintelenschen Antrages demselben am Schlusse, entsprechend dem Antrag v. Jagow, noch folgenden Zusatz geben wollen:

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

sich erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Runmehr stimmen wir ab über den Antrag Hintelen, welcher folgendermaßen lautet:

Folgenden § 17a anzunehmen:

§ 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsamml. S. 165), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetzsamml. S. 416) und § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Rauenburgisches Offizielles Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

Alle diejenigen Herren, welche einen solchen § 17a in das Gesetz einschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität, der § 17a ist in dieser Fassung angenommen.

Runmehr eröffne ich die Diskussion über § 18 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Brandenburg.

Abgeordneter **Brandenburg**: Meine Herren ich habe mich bei den anderen Paragraphen des Wortes enthalten; — gestatten Sie mir zu dem Schlußparagraphen eine kurze Bemerkung über die Gesetzeskraft des Gesetzentwurfs zu machen, worüber § 18 spricht. Zu Anfang der Debatte hieß es: man wolle sich über die Bestimmungen des Gesetzes nur aussprechen, um für eine neue Gesetzesvorlage der Regierung eine Direktive zu geben. Schon bei der Ablehnung des Vermittlungsantrages Frandé-Drame zeigte sich aber die ernste Absicht, ein Wildschadengesetz ohne realen Wildschadenersatz, wie ich ihn verstehe, zur Verabschiedung zu bringen. Eine geringe Majorität — ich glaube, bei der neulichen Ablehnung meines Antrages ist dieselbe auf ein halbes Duzend konstatiert worden — hat ihre Absichten hier durchgesetzt. Es ist für mich durchaus nicht zweifelhaft, daß das Herrenhaus zustimmen wird; das Gros der Verbesserungsanträge ist ja im Einvernehmen mit dem Herrenhause gestellt, und alle Verbesserungsanträge versagen die Wildschadentlage gegen die wildhaltenden Forstbesitzer. Ich sehe mich also gewissermaßen einer abgemachten Sache gegenüber. Es würde garnichts nützen, dagegen ein Wort zu sagen; ich thue das auch nicht und möchte hier nur hervorheben, daß das Gesetz, wenn es in der Fassung zu Stande kommt, die hier beliebt ist, eine dauernde Weltung nicht wird haben können, (Rufe rechts: Abwarten!)

— ich glaube nicht auf fünf Jahre.

Das Gesetz kommt in der Hauptsache auf eine Exemption des Forstfiskus und der großen Forstbesitzer heraus, wie ich das am Sonnabend näher ausgeführt habe. Dieselben sollen noch wie vor Wildschadenersatz nicht zahlen. Die Sache bleibt für sie aber nicht dieselbe. Früher wurde überall Wildschadenersatz nicht gezahlt, jetzt werden diese Exempten es allein sein, die Wildschaden nicht zu zahlen haben, während Minderschuldige ihn zahlen sollen. Daraus wird sich ein so odioses Privilegium er-

geben, daß es vor der öffentlichen Meinung nicht haltbar sein — aber böses Blut machen wird. (Große Unruhe.)

Präsident: Herr Abgeordneter Brandenburg, der Paragraph handelt aber nur davon, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1892 in Kraft treten soll! (Sehr richtig! rechts.)

Abgeordneter **Brandenburg** (fortfahrend): Herr Präsident, ich komme jetzt zu dem Satz, der direkt darauf hinzieht, daß das Gesetz am 1. Januar 1892 Gesetzeskraft nicht erhalten möge. Ich muß sagen: in dieser Zeit, in der die gesellschaftliche Ordnung so gefährdet ist, verstehe ich die durchaus ablehnende Haltung des Herrn landwirthschaftlichen Ministers als Staatsminister — in dieser Sache von nur einseitigem Interesse und inferiorer Bedeutung — hierin nicht. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß er von dieser Haltung noch abgehen werde; aber er müßte dann etwas weiter gehen, als er heute erklärt hat, und nicht nur einen gnadenweisen Ersatz des Wildschadens für den Forstfiskus koncediren, sondern eine gesetzliche Verpflichtung dazu, etwa durch Adoptirung der Wildschadensverbände. (Bravo!)

Abgeordneter **Conrad** (Pfeß): Meine Herren ich kann mich in allem den Ausführungen meines Kollegen Brandenburg anschließen. Er hat bereits das gesagt, was ich noch zu sagen hätte; ich habe nur noch einen Zweifel, der noch gelöst werden muß. Wenn das Gesetz mit dem 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten soll, wie wird es da gehalten werden, wenn der Wildschaden von den Gemeinden getragen werden soll, die nicht einen zahlungsfähigen Pächter haben? Wenn zum Beispiel 500 Mark für Wildschaden zu zahlen sind, der Gemeindevorsteher repartirt dieselben auf die Grundbesitzer, ich nehme an, auf mich kämen 50 Mark, da ich aber nicht zahlen will, und dabei ausdrücklich erkläre, ich besitze auf meinem Besitztum keine Hirsche, keine Rehe, kein Damwild, keinen Fasan und so weiter — also gar keine Schuld an dem gemachten Schaden trage, auch denselben nicht verhüten kann, ja da bin ich doch zweifelhaft, ob der Richter mich wird verurtheilen können. (Zuruf: ja!) Ja, meine Herren, wenn das der Fall ist, dann sind diese Gemeinden sehr übel daran, statt ihnen zu helfen, machen wir denselben neue Auflagen. Meine Herren, gerade für die ärmeren Gemeinden soll doch das Gesetz gemacht werden, diese sind aber dann viel schlechter daran, weil, wie ich schon wiederholt im Hause hervorgehoben habe, es ja heute schon anständige Gutsherrn giebt, die freiwillig den Schaden ersetzen, ohne daß ein gesetzlicher Zwang besteht. Wenn diese nun aber die Zahlung einstellen, was geschieht dann, meine Herren? Dann sind solche Gemeinden, doch viel schlimmer daran, als früher. Dann ist es doch ein schlechtes Gesetz, was wir machen.

Nach alledem und bei den vielen Widersprüchen, die im Hause herrschen, kann man doch unmöglich für das Gesetz eintreten. Ich glaube auch, daß es ganz angebracht ist, wenn der Herr Minister alles daran setzt, daß das Gesetz dies Jahr gar nicht zu Stande kommt, damit die vielen Widersprüche sich applaniren. Es ist jetzt ein ganz übereiltes Gesetz, das man heute durchbringen will. Ich glaube, es ist wirklich besser, wir stimmen es nieder. (Lebhafte Bravo links.)

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über § 18.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Knoch.

Abgeordneter **Knoch:** Meine Herren nach der Erklärung, die der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stürum vorhin abgegeben hat, könnte man meiner Abstimmung gegen das Gesetz falsche Motive unterlegen. Ich erkläre deshalb, daß ich gegen

das Gesetz stimme, weil der Antrag Brandenburg-Francke, Nr. 411 B, abgelehnt worden ist. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Schnatsmeier**: Damit meine Abstimmung nicht unrichtig verstanden und gedeutet werden kann, erkläre ich ebenfalls, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde nur, weil der Negreßparagraph gefallen ist. (Bravo! links.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 18. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung und — schließe sie; ich darf wohl ohne förmliche Abstimmung konstatiren, daß Ueberschrift und Einleitung unverändert angenommen sind. — Ich konstatire das.

Meine Herren, zur definitiven Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf zu schreiten, wird nicht möglich sein, ohne eine vollständige Zusammenstellung zu machen, da ja heute noch mehrere handschriftliche Anträge angenommen sind, die dem Hause gar nicht einmal gedruckt vorgelegen haben. Ich kann nicht übersehen, ob das heute noch möglich sein würde.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Huene.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene**: Ich glaube, daß etwa in einer Stunde die Anträge druckfertig sein werden, nach dem, was ich hier in Erfahrung gebracht habe. Wir haben noch eine Verhandlung vor uns; ich sehe keinen Grund ein, weshalb wir die Sache jetzt nicht erledigen sollen. Ich glaube, alle diejenigen, die den Wunsch haben, das Gesetz zu verabschieden, es womöglich noch in dieser Session zu Stande zu bringen, werden den Wunsch haben, darüber heute noch abzustimmen. (Lebhafter Beifall rechts.) Den Herren, die den Wunsch nicht haben, nehme ich es nicht übel, wenn sie Widerspruch erheben; aber ich hoffe, die Majorität wird auf unserer Seite sein. (Bravo! rechts.)

Präsident: Herr Abgeordneter Freiherr v. Huene, es genügt der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes, um die Abstimmung jetzt zu verhindern.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Rödert.

Abgeordneter **Rödert**: Diesen Gefallen will ich dem Herrn v. Huene hiermit thun; ich erhebe Widerspruch dagegen, daß heute definitiv abgestimmt wird. Meine Herren, wir haben die Absicht, eine namentliche Abstimmung zu beantragen, und ich glaube, schon mit Rücksicht auf die Zeit würde es nicht möglich sein, heute diese namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Ich erkläre also hier meinen Widerspruch dagegen, daß heute diese Abstimmung vorgenommen wird. (Bravo! links.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Huene.

Abgeordneter Freiherr **v. Huene**: Meine Herren, ich glaube — ich bitte den Herrn Präsidenten, das festzustellen — der Widerspruch hat dann Geltung, wenn eine Abstimmung verlangt wird, ohne daß der Gegenstand gedruckt vorliegt; liegt aber das Resultat, die Zusammenstellung vor uns, dann ist es bisher immer noch Miß gewesen die Abstimmung vorzunehmen.

Außerdem wird es möglich sein, nach Schluß der heutigen Sitzung, eine Stunde später, eine neue Sitzung anzuberaumen. (Lebhafte Bravo rechts. Große Unruhe links.)

Präsident: Meine Herren, die Geschäftsordnung schreibt vor, daß über handschriftliche Anträge, die dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, in der nächsten Sitzung noch einmal abgestimmt werden soll, daß es einer Zusammenstellung der ge-

fakten Beschlüsse bedarf, und daß auf Grund dieser die Hauptabstimmung stattfinden soll. Sowie also ein einziges Mitglied dem widerspricht, daß diese Abstimmung heute stattfindet, muß sie ausgesetzt und auf einen anderen Tag anberaumt werden. Der Abgeordnete Nidert hat widersprochen. Ich behalte mir vor, den Tag dem Hause vorzuschlagen, sage aber schon heute, daß es der morgende Tag sein wird. Übrigens ist von dem Abgeordneten Drawe eine namentliche Abstimmung beantragt. Der Antrag hat noch nicht die genügende Anzahl von Unterstüzungen. Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche ihn unterstüzten wollen. (Geschlecht.) Das reicht aus. Die definitive Abstimmung über den Gesekentwurf wird also eine uamentliche sein, nachdem die gedruckte Zusammenstellung stattgefunden haben wird.

D. Fortsetzung.

106. Sitzung am 17. Juni 1891.

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung, zunächst

Entwurf eines Wildschadengesekes, und zwar:

- a) nochmalige Abstimmung über die angenommenen handschriftlichen Anträge des Abgeordneten Hintelen zu § 14 b (geändert in § 14) und der Abgeordneten Hintelen und v. Jagow zu § 17 a (geändert in § 19),
- b) namentliche Abstimmung über den Entwurf im Ganzen.

Der § 14 b, zu welchem der Antrag Hintelen gestellt ist, ist in der Zusammenstellung, die den Herren vorliegt, der § 14 geworden.

Der Antrag Hintelen lautet:

Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Passus wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität. Damit ist der ganze § 14 wiederholt angenommen.

Dann kommt die Abstimmung über den Antrag Hintelen v. Jagow zu § 17 a des Sekes, welcher jetzt in der Zusammenstellung § 19 geworden ist. Er lautet:

§ 25 des Jagdpolizeisekkes vom 7. März 1850 (Sekesammlung Seite 165), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Sekesammlung Seite 416) und § 28 des Sekkes vom 17. Juli 1872 (Lauenburgisches Offizielles Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenerlag kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Sekkes gefordert werden.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen wiederum annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität; der § 19 ist in der zweiten Abstimmung wieder angenommen worden.

Wir kommen nun zur definitiven Abstimmung über den ganzen Sekesentwurf; diese Abstimmung wird eine namentliche sein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N. Alle diejenigen Herren, welche den Sekesentwurf im Ganzen annehmen wollen, antworten mit Ja und diejenigen, die ihn ablehnen, mit Nein.

Ich bitte, den Namensaufruf vorzunehmen. (Geschlecht.) Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Resultat ist ermittelt.)

Das Resultat der Abstimmung ist dieses: Gestimmt haben 272, so daß die absolute Majorität war 137. Mit Ja haben gestimmt 175, mit Nein 97; der Gesetzentwurf ist angenommen.

E. Entwurf eines Wildschadengesetzes in der vom Abgeordneten- haufe beschlossenen Fassung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§ 1.

Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§ 2.

Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen des Stadtauschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb 2 Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

§ 3.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§ 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, Gesetzsammlung S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1867, Gesetzsammlung S. 426, und § 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenblatt f. Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§ 4.

Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§ 5.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 6.

Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 1—3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß er-

halten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersagenspruch nicht statt.

§ 7.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 8.

Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 9.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisauschusses geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Gegen den Vorbescheid findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisauschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksauschusse statt.

Die Entscheidungen des Kreisauschusses und des Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der 2 Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§ 11.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Postkosten in Anschlag. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§ 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verurthachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersagpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 13.

Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung S. 165) die Genehmigung zu ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 14.

Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden; sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§ 15.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§ 16.

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baum- und Gärtnereianlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schusswaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 17.

Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§ 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft zc. geht.

§ 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 19.

§ 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung S. 165), § 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (Gesetzsammlung S. 416) und § 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenb. Offiz. Wochenbl. Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.
Urkundlich zc.

13.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Wildschadengesetz.

A. Erste Berathung.

25. Sitzung am 17. Juni 1891.

Der von dem Abgeordnetenhaus eingegangene Entwurf eines Wildschadengesetzes wird der XIII. Kommission überwiesen.

B. Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf eines Wildschadengesetzes.

Beschlüsse des Hauses der
Abgeordneten.

§ 4.

Ein Ertrag für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§ 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ertragspflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.

§ 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den

Vorschläge der XIII. Kom-
mission.

§ 4.

Ein Ertrag für Wildschaden findet nicht statt,

1. wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen;

2. wenn Gärten, Baumschulen, Pflanzgärten nicht vollständig eingefriedigt sind.

§ 12.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter **erheblicher** Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ertragspflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.

§ 18.

Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den

Pachtvertrag innerhalb drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

Auf bestehende Jagdpachtverträge, in welchen seitens des Pächters eine Wildschadenvergütung übernommen ist, findet das dem Verpächter gewährte Kündigungsrecht (Absatz 2) keine Anwendung.

Herzog von Ratibor.

C. Zweite Berathung.

28. Sitzung am 20. Juni 1891.

Präsident: Wir kommen zum einzigen Gegenstande der Tagesordnung;

Mündlicher Bericht der XIII. Kommission über den Entwurf eines Wildschadengesetzes, in der in wiederholter Berathung seitens des Hauses der Abgeordneten beschlossenen Fassung.

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren: Landforstmeister Schulz, Geheimer Ober-Regierungsrath Humperdinck, Geheimer Justizrath Dr. Holtgreven, Landrath Dr. Brand.

Berichterstatter ist Herr von Klising.

Zu dem Gesekentwurf sind Abänderungsanträge eingegangen von den Herren Graf von Mirbach und Rüper, in Nr. 164 der Drucksachen, sowie von den Herren von Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß, in Nr. 165 der Drucksachen. Ich werde dieselben bei den betreffenden Paragraphen zur Berathung stellen.

Zunächst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **von Klising:** Meine Herren, die XIII. Kommission hat gestern getagt. Es wurde in der Generaldiskussion sehr beklagt, daß dieser Gesekentwurf so spät dem Hause wieder zugetommen ist, daß er, so zu sagen, übers Knie gebrochen werden müßte, wenn wir uns durch die Zwangslage, in der wir sind, zwingen lassen wollten, ihn wirklich übers Knie zu brechen. Von allen Seiten wurde jedoch hervorgehoben, daß dies Gesetz durchaus nicht übers Knie gebrochen werden dürfte, sondern daß ehrlich und ausführlich die Fehler hervorgehoben werden müßten, die dem Entwurf noch anhafteten. Von anderer Seite wurde dagegen eingemendet, daß es durchaus vorzuziehen sei, daß Gesetz unter Dach und Fach zu bringen, weil es wünschenswerth sei, die Aufhebung des § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom Jahre 1850

mit nach Hause zu bringen. Ich enthalte mich weiterer Ausführungen, da sie nur meinen eigenen Intentionen entspringen könnten.

Präsident: Wir werden gleich, wenn das Haus damit einverstanden ist, zu § 1 übergehen.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf von Mirbach das Wort.

Graf von Mirbach: Meine Herren, ich stehe gewiß auf dem Standpunkt, daß ich eine gründliche Berathung dieses Gesetzes wünsche, möchte aber doch an die Herren, welche sich zur Generaldiskussion gemeldet haben, die Bitte richten, ihre Wünsche lieber den einzelnen Paragraphen zu subsummiren. Der Herr Präsident wird dann sicher eine gewisse Latitüde eintreten lassen in Betreff der Diskussion. Ich glaube, wir kommen damit genau ebenso weit und können genau so gut allgemeine und prinzipielle Gesichtspunkte zur Diskussion stellen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf von Brühl das Wort.

Graf von Brühl: Ich habe mich zur Generaldiskussion gemeldet, weil einige andere Herren es auch gethan haben, ich bin aber sehr gern bereit, auf das Wort zur Generaldiskussion zu verzichten, wenn die andere Herren dies auch thun.

Präsident: Es haben sich folgende Herren zur Generaldiskussion gemeldet: Außer dem Herrn Grafen von Brühl die Herren Dr. von Behr-Schmoldow, von Bethmann-Hollweg, von Mvensleben, Graf von Schlieben, Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode, Graf von Mirbach, Fürst von Pleß.

Herr Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort zur Geschäftsordnung.
Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Ich habe mich zu § 1 und nicht zur Generaldiskussion gemeldet.

Präsident: Herr Graf von Schlieben hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Graf von Schlieben: Ich habe mich nicht zur Generaldiskussion, sondern zum § 1 gemeldet.

Präsident: Fürst von Pleß hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Fürst von Pleß: Ich möchte an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob er nicht ganz einfach durch Abstimmung entscheiden lassen will, wer für oder gegen die Generaldiskussion ist? Wir kommen auf diese Weise am schnellsten zum Ziel.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche entsprechen, und bitte diejenigen Herren, welche keine Generaldiskussion wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Ich bitte nun die Herren, sich zu den einzelnen Paragraphen zum Worte zu melden.

Wir kommen zu § 1.

Herr Dr. von Behr-Schmoldow hat das Wort.

Dr. von Behr-Schmoldow: Meine Herren, Sie wollen mir gütigt zu ein paar Worten Gehör schenken, um meinem Schmerz darüber Ausdruck zu geben, daß der § 1 des Gesetzes nicht — der Reiheparagraph ist! (Heiterkeit.)

Ich sage kurzweg „Reiheparagraph“, weil diese lieben alten Wände ihn schon so oft gehört haben, er mehrfach schon hier angenommen ist. Ich darf ihn als bekannt voraussetzen: Als diesmal das ganz Unvermuthete geschah, als unsere XIII. Kommission sonor erklärte, der Reiheparagraph gehöre nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, da blieb mir und dem Grafen von Franckenberg nichts Anderes übrig, als zu versuchen, den Reiheparagraphen doch noch durch den Antrag, den Nr. 95 unserer Drucksachen enthält, in das Gesetz zu bringen. Sie wissen, daß er

aber eigentlich gar nicht zur Verhandlung kam, daß er nur als „Resolution“ angenommen wurde. Aber wo blieb diese Resolution? Als nachher die Verathung stattfand, auf Grund deren wir uns jetzt wieder mit der Vorlage zu beschäftigen haben, hatte denn da niemand so viel Wärme für den Reiberparagrapheu, daß er vorgeschlagen hätte, ihn aufzunehmen. Meine Herren, wer war denn der Vater des Paragrapheu? War das etwa nur so ein Fischenthufiaft? Nein, meine Herren, die Königliche Staatsregierung ist es gewesen, die in Anerkenntniß des dringenden Bedürfnisses für diesen Paragrapheu im Jahre 1880 und ebenso im Jahre 1883 ihn dem Landtage vorgelegt hat, wo er dann vom Herrenhause wie auch vom Abgeordnetenhause angenommen wurde. Sprechen wir einen Augenblick über den jetzt so bemängelten „Nahmen“. In diesem Rahmen gerade erschien der Paragrapheu im Jahre 1880 und 1883. Wenn die Herren nur die damaligen Vorlagen angesehen hätten, würden Sie finden, daß der sechste Abschnitt der damaligen Vorlagen sich ausdrücklich beschäftigte mit dem Wildschaden, daß alle die Paragrapheu, die uns heute beschäftigen, vom Rothwild, Schwarzwild und den hübschen Gärten, die geschützt werden sollen, — alle jetzt wieder daraus erschienen sind, nur der Reiberparagrapheu ist ausgelassen!

Meine Herren, das darf nicht sein. Ich weiß sehr wohl, daß ich heute nicht beanspruchen darf, ihn in das Gesetz aufgenommen zu sehen, aber meine Klage darüber muß ich doch erheben, und ich kann nicht anders, als an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte stellen, gerade für diesen Paragrapheu ganz allein eine Vorlage zu machen, denn, wo wäre sonst Hoffnung, ihn anzubringen. Das Land aber darf nicht länger darauf warten, die Reiber richten mehr Schaden an als das Schwarzwild!

Meine Herren, ich muß Ihnen eine kleine Anekdote erzählen: Ich war so sicher, daß der Reiberparagrapheu angenommen würde, daß ich mich kürzlich im Königreich Sachsen erkundigte, wie man dort mit den Reiberhorsten verführe. Man lachte mich lächelnd an und sagte mir: Reiberhorste haben wir nicht im Königreich Sachsen. Meine Herren, auch im Königreich Sachsen liebt man die Jagd, ich meine, Sachsen ist bekannt durch seine Liebe für Wild und Wald, und Sie wissen, wer der erste Jäger im Königreich Sachsen ist. Ich erwiderte: „Die Statistik weist mir aber doch nach, daß ihr in Sachsen Reiberprämien zahlt?“ „Ja“, antwortete man, „das sind Reiber, die aus den Nachbarländern zugeflogen kommen, etwa 90 jährlich“. Ich schwieg, hatte zu erröthen und verstand, was man sagen wollte. Wie sieht es dagegen bei uns aus. Seit acht Jahren erhalte ich für das Königreich Preußen aus dem landwirthschaftlichen Ministerium eine Liste der abgeschossenen Reiber. Darnach sind vom 1. April 1890 bis 1891 in Preußen allein in den Staatsforsten beinahe 4500 Reiber abgeschossen und prämiert, was ja auf viele Tausend Horste schließen läßt! Nehmen wir z. B. den Regierungsbezirk Potsdam einmal vor, so sind dort 720 Reiber abgeschossen. Dabei ist der eigentliche Zweck doch wohl, die Reiber zu vermindern, namentlich also die Horste zu zerstören. Wie sieht es damit aus, wie viel Reiberhorste sind nun dort zerstört. Drei, meine Herren! Sollte man da nicht geneigt sein, zu prüfen, ob es wahr ist, was vielfach vermuthet wird daß man hier und da es vorzieht, so zu sagen, die Henne zu schützen, die die goldenen Eier alle Jahre legt, also wohl alljährlich Reiber abzuschießen, aber die Horste nicht zu zerstören! Ich wiederhole, im Königreich Sachsen giebt es keine Reiberhorste mehr.

Unter solchen Verhältnissen kann ich nicht anders, als meine Bitte wiederholen,

daß der Reiheparagraph, welcher diesmal nicht ins Gesetz aufgenommen wird, als besondere Gesetzesvorlage uns im Herbst zugeht. Sollte sie nicht gemacht werden, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als, so schwach ich meine Kräfte fühle, sie allein einzubringen, und ich kann mit Stolz sagen, daß mir dafür schon gutes Geleit in Aussicht gestellt ist.

Noch ein Wort über den „Rahmen“ des Gesetzes, in welchen ja diesmal der Paragraph nicht passen sollte. Meine Herren, ich erlaubte mir Herrn Staatsminister von Friedberg zu fragen, was er von diesem „Rahmen“ denke, er hätte doch zweimal unter das Gesetz von 1880 und unter das von 1885 seinen Namen gesetzt. Da hat er mir gesagt, und ich hoffe, daß er es bestätigen wird, daß nichts dagegen gewesen sei, diesen Reiheparagraphen auch in das jetzige Gesetz aufzunehmen!

Ich bitte Sie, erbarmen Sie sich des Reiheparagraphen auf dem einen oder anderen Wege! Zunächst richte ich meine betreffende Bitte an die königliche Staatsregierung.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, muß ich die Anträge der Herren Graf von Mirbach und Küper und der Herren von Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß zur Unterstützung stellen. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag des Herrn Grafen von Mirbach:

„Das Herrenhaus wolle beschließen:

a) in § 1 vor „Grundstücken“ zuzufügen:

„landwirthschaftlich benutzten“;

b) den § 14 zu streichen.“

unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ebenso ist der Antrag der Herren v. Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß, der eigentlich nur die Wiederherstellung der Vorlage des Abgeordnetenhauses will, zu unterstützen. Der Antrag lautet:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 4

in der zweiten Zeile vor dem Worte „wenn“ 1. und Absatz 3 zu streichen;

im § 12

in der zweiten Linie vor „Wildschaden“ das Wort „erheblicher“ zu streichen;

im § 18

das dritte Alinea zu streichen.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ertheile nunmehr Herrn v. Bethmann-Hollweg das Wort.

v. Bethmann-Hollweg: Meine Herren, ich hatte mich zur Generaldiskussion zum Worte gemeldet in der Absicht, die Sache möglichst abzufürzen, (Graf v. Mirbach: Aha!) um nicht zu den verschiedenen Paragraphen das Wort zu ergreifen. Ich bitte daher um die Erlaubniß, wenn ich jetzt zu § 1 spreche, auch auf die anderen Paragraphen überschweifen zu dürfen.

Meine Herren, gestatten Sie mir mit wenigen Worten meinen Standpunkt gegenüber den Beschlüssen des anderen Hauses zu präzisiren. Die Beschlüsse dieses Hohen Hauses sind in dem anderen Hause einer recht abfälligen Kritik unterworfen

worden, es sind sehr viele Paragraphen abgeändert. Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß alle grundlegenden, prinzipiellen Bestimmungen nach unseren Vorschlägen acceptirt sind. Die Uebertragung der Ersatzpflicht auf die Gemeinden unter voller Schadloshaltung derselben durch den Jagdpächter, die Entscheidung der Streitfragen durch die Verwaltungsgerichte unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges, die Möglichkeit der Erhaltung eines angemessenen Wildstandes für unser Land dadurch, daß die nothwendige Herabminderung übermäßiger Wildstände der Willkür des zunächst Beschädigten entzogen und in die Hand staatlicher Behörden gelegt ist, endlich die Streichung des prinzipiell vielleicht wichtigsten Punktes, die Streichung des Regreßparagraphen, dieses Alles, meine Herren, sind wesentliche Erfolge unserer Bestrebungen. Ich erkenne nun an, daß die vom Abgeordnetenhaufe vorgenommenen Aenderungen nicht überall Verbesserungen sind. Aber, meine Herren, das parlamentarische System hat zur nothwendigen Folge, daß neben dem Vortheil gründlicher Durchberathung der Gesetze der Nachtheil gegenübersteht, daß die Gesetze mehr oder weniger nicht aus einem Guß sind, auf Kompromissen beruhen, die naturgemäß nicht jeden befriedigen können. Ich gestehe weiter zu, daß der vorliegende Gesetzentwurf auf diesem Wege der Kompromisse eine besonders unliebsame Form erhalten hat. Wenn ich aber meinen prinzipiellen Standpunkt voll wahren kann, meine ich, muß ich auch mit dem zur Zeit Erreichbaren vorliebnehmen, wenn ich überhaupt von der Nothwendigkeit des Gesetzes überzeugt bin. Ich glaube, daß darin die Majorität des Hohen Hauses mit mir einverstanden sein wird, daß die leidige Wildschadenfrage, die nun seit sieben Jahren bis zum Ueberdruß diskutiert wird, aus der Welt zu schaffen ist, (sehr richtig!) daß berechtigte Klagen über Wildschaden zu befriedigen sind, daß diese Wildschadentlagen als Agitationsmittel beseitigt werden müssen, das sehr bedenkliche politische Folgen haben könnte. Unzweifelhaft ist es, daß das andere Haus uns auf prinzipiellem Wege weit entgegengekommen, unsere Wünsche erfüllt hat, und da, meine ich, thäten wir recht, wenn wir in mehr oder minder nebensächlichen Fragen unsere Wünsche thunlichst einschränken.

Was nun die Beschlüsse Ihrer Kommission anbelangt, so erkenne ich an, daß sie zumeist Verbesserungen enthalten; aber, meine Herren, nach meiner Auffassung haben sie die Wichtigkeit doch nicht, daß ich davon die Annahme des Gesetzes abhängig machen könnte. Es könnte mir entgegnet werden, die Kommissionsbeschlüsse sind so bescheidener Art, daß auch das andere Haus sie unzweifelhaft annehmen würde. Meine Herren, diese Ansicht hat eine gewisse Berechtigung, aber Bestimmtes läßt sich in der Politik überhaupt nicht voraussagen und der Fall ist schon oft dagewesen, daß man sich hat fragen müssen: wie hat das so kommen können? Darin, meine Herren, liegt aber überhaupt nicht die Gefahr des Gesetzes, sondern in der Zurückweisung der Gesetzesvorlage an das andere Haus überhaupt. Ich möchte nur daran erinnern, daß der strittigste Punkt von prinzipieller Bedeutung, der Regreßparagraph, im anderen Hause nur mit einer sehr kleinen Majorität gestrichen worden ist. Wer könnte die Garantie übernehmen, daß bei abermaliger Verathung des Gesetzentwurfs dieser Paragraph nicht wieder hinein käme und dann das ganze Gesetz für uns unannehmbar würde. Meine Herren, ich von meinem Standpunkt kann die Verantwortung zur Herbeiführung einer derartigen Eventualität nicht übernehmen. Schließlich aber, meine Herren, wenn es schwer ist, so weit auseinandergehende Ansichten zu vereinigen, wenn ich nicht zu einem Entschlusse kommen könnte,

welchen Weg ich zu gehen habe, so, meine ich, thue ich in der Politik meist das Richtige, wenn ich den Weg nicht gehe, den mein politischer Gegner wünscht. Meine Herren, die Parteien, welche glücklicherweise in diesem Hohen Hause nicht vertreten sind, (Graf Mirbach: O ja!) ich glaube, ich werde verstanden, auch wenn ich sie nicht nenne — wünschen nichts sehnlicher, als dieses Gesetz zu Fall zu bringen, damit ihnen ein wirkames Agitationsmittel verbleibt. Meine Herren, möchte dieses Hohe Haus auch in diesem Falle das stärkste Bollwerk sein gegen die Bestrebungen dieser Parteien, möchte dieses Haus dieses Gesetz, unter Hintanziehung doch immerhin nebensächlicher Wünsche, in den sicheren Hafen bringen, indem Sie die Anträge Ihrer Kommission ablehnen.

Schließlich noch ein Wort zu dem zu § 1 vorliegenden Antrag des Herrn Grafen v. Mirbach. Meine Herren, ich verkenne nicht, daß gerade die Bestimmung, daß auch der Schade bei forstwirtschaftlichen Grundstücken vergütet werden soll, zu Schwierigkeiten führen kann. Bei uns im Osten wird die Frage weniger in Betracht kommen, insofern, als es doch nur ganz vereinzelte Fälle sind, wo kleinere Besitzer oder Gemeinden Waldparzellen haben, und bei den größeren Besitzern, die also vornehmlich Besitzer des Waldes sind, wird ja die Wildschadenfrage überhaupt nicht in Betracht kommen. Aber, meine Herren, gerade der hohe Werth, der von anderer Seite darauf gelegt wird, die Waldgrundstücke zu erimiren, scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß thatsächlich an Waldgrundstücken großer Schaden durch das Wild verursacht wird. Wenn wir aber berechnete Klagen über Wildschaden aus der Welt schaffen wollen, so meine ich, müßten wir wenigstens den Versuch machen, auf irgend einem Wege auch diese Klagen zu beseitigen.

Wie sich ein Gesetz bewährt, läßt sich in keinem Falle im Voraus mit Sicherheit übersehen. Es wird der Erfolg immer den Beweis führen müssen, ob das Gesetz brauchbar, ob es ausführbar ist. Sollte sich in diesem Fall das Resultat ergeben, daß die Entschädigung des Wildschadens an Waldgrundstücken überhaupt nicht ausführbar ist, so werden wir eben eine Novelle zu dem Gesetz seinerzeit machen müssen. Für jetzt aber würde ich es für meine Pflicht halten, die Entschädigung bei Waldgrundstücken mit in den Kauf zu nehmen, eben um der berechtigten Klage über Wildschaden willen. Demgemäß bitte ich Sie, die Anträge des Herrn Grafen von Mirbach zu § 1 und ebenso — damit ich das Wort nicht wieder nehmen muß — auch Ihre Kommissionsvorschläge abzulehnen und die Vorlage in der Fassung des Hauses der Abgeordneten anzunehmen. (Bravo!)

Reichskanzler, Ministerpräsident **von Caprivi**: Die Staatsregierung hat den dringenden Wunsch, das Wildschadengesetz noch in dieser Session verabschiedet zu sehen. Wir sind darüber nicht im Zweifel, daß die Verbesserungsvorschläge, die hier gemacht werden, ihren Werth haben. Daß das Sachverständniß und die Einsicht dieses Hohen Hauses im Stande ist, ein solches Gesetz zu verbessern, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel; daß die Arbeit, die darauf verwandt worden ist, zu einem solchen Resultat führt, ist uns ebenso wenig zweifelhaft, auch wenn es ja seine Schwierigkeit hat, jede Einzelheit meritorisch zu würdigen. Wir erkennen an, daß es unendlich schwer ist, ein Wildschadengesetz zu Stande zu bringen, das alle Interessenten befriedigt, und es wird immer nothwendig sein, wiederum an fast alle Interessenten die Bitte zu richten, daß sie auch bereit sind, gewisse Opfer für das Ganze zu bringen.

Wenn die Staatsregierung nun auch zugiebt, daß solche Wünsche auf Abänderung
Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXIV.

nung des vorliegenden Gesetzeswurfs im Einzelnen berechtigt sind, so glaubt sie doch, ihren Blick etwas weiter in die Zukunft richten zu müssen. Ich habe mir erlaubt, an anderer Stelle auszusprechen, daß wir in einer so ernsten Zeit leben und so ernsten Verhältnissen entgegengehen, daß die Staatsregierung alle Dinge, die sie thut, von dem Gesichtspunkt ansehen muß: wie werden sie wirken bei der großen Frage, vor der wir stehen, wie werden sie wirken auf die Umwälzungen, die von denjenigen Parteien erstrebt werden, die dem Staate nicht gewogen sind, die seinen Bestand erschüttern wollen, wie werden sie von diesen Parteien aufgefaßt werden? Die Staatsregierung muß, wenn ich mir dieses militärische Beispiel erlauben darf, das Bestreben haben, sich für diese Zukunftskämpfe das Schlachtfeld einzurichten. Sie muß darnach trachten, diejenigen Punkte fortzuschaffen oder zu befestigen, die die angreifbarsten sind, und sie meint, daß zu diesen angreifbaren Punkten die gegenwärtige Lage der Behandlung des Wildschadens gehört. (Sehr richtig!)

Sie hat also den dringenden Wunsch, um in dem Zukunftskampf fester zu stehen, die das Hohe Haus gegenwärtig beschäftigende Frage aus der Welt zu schaffen. Nun ist die Staatsregierung sich darüber nicht im Unklaren, daß, wenn auch das Gesetz hier angenommen wird, damit nicht alle Agitation zum Schweigen gebracht sein wird, sie ist aber doch des Glaubens, daß sie gegenüber künftigen Kämpfen auf diesem Boden eine ganz andere Stellung einnehmen wird und ungleich fester stehen wird, wenn dieses Gesetz heute durchgegangen ist. Sie wird dann mit der Ueberzeugung kämpfen können, daß geschehen ist, was möglich war, um berechtigten Ansprüchen gerecht zu werden und um underechtigten mit aller Kraft entgegenzutreten zu können. Wäre die parlamentarische Lage im Augenblick eine andere, so würde ja nicht das mindeste Bedenken dem entgegenstehen, noch weiter auch über Einzelheiten in Erwägungen einzutreten und durch den Wechselverkehr zwischen beiden Häusern und der Regierung Verbesserungen im Einzelnen herzustellen. Die Regierung ist aber nach reiflicher Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Amendiren dieses Gesetzes, so wie es heute vorliegt, gleichbedeutend mit einem Scheitern des Gesetzes sein würde; sie hat zu ihrem Bedauern die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß, wenn das Gesetz in das andere Haus zurückgeht, die Wahrscheinlichkeit, es noch zu Stande zu bringen, minimal sein würde. (Bravo!)

Graf v. Schlieben: In meinem und dem Namen eines großen Theils meiner politischen Freunde habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Wir hegen den dringenden Wunsch, daß dieses Gesetz zu Stande kommt. Wir haben aus diesem Grunde den Kommissionsanträgen, wie das Gesetz zum ersten Male in dieses Haus kam, en bloc zugestimmt, obgleich manche Bestimmungen darin enthalten waren, die uns nicht sympathisch waren. Wir sehen fast sämmtliche Abänderungen, die das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, als Verschlechterungen an. Dem dringenden Wunsche Rechnung tragend, dieses Gesetz dennoch zu Stande kommen zu lassen, werden wir, wenn auch mit schwerem Herzen, einem sehr großen Theil dieser Aenderungen zustimmen. Einzelne Paragraphen — ich meine die §§ 1, 12 und 18 des Gesetzes, wie sie aus der Fassung des Abgeordnetenhauses hervorgegangen sind — erregen jedoch bei vielen meiner Freunde lebhaftes Bedenken; der Absatz 3 des § 5 der Herrenhausvorlage, jetzt § 4 Absatz 2, ist jedoch fast ausnahmslos von uns Allen als unannehmbar anerkannt worden. Sollte dem dringenden Wunsche der Wiederherstellung des angeführten Absatzes dieses Haus nicht

nachkommen, so würden wir bei der Schlußabstimmung uns unser Votum über das ganze Gesetz vorbehalten müssen.

v. Alvensleben: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Abänderungen, die das Abgeordnetenhaus in die Vorlage hineingebracht hat, die Sache erheblich erschweren und erhebliche Bedenken erregen könnten. Ich muß aber auf der anderen Seite anerkennen, daß wir nicht erwarten durften, daß wir unsere Vorlage unberührt aus dem anderen Hause wieder zurückerhalten können. Die Veränderungen, die wir an der Abgeordnetenhausvorlage, an dem Entwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhause gekommen ist, vorgenommen haben, waren vielleicht noch einschneidender, weil sie wichtige Grundsätze betrafen, waren noch einschneidender, als die Veränderungen, die uns jetzt beschäftigen.

Es ist also zunächst § 1, von dem auch ich sehr beklage, daß die Bestimmung hineingebracht ist, daß Waldgrundstücke ebenfalls einer Schadenersatzpflicht unterzogen werden können. Aber es sind auch die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 12, von denen ich anerkenne, daß sie Verschlechterungen gebracht haben. Diesen stehen aber auch sehr wichtige Zugeständnisse gegenüber. Diese bestehen darin, daß den Grundbesitzern die Ersatzpflicht übertragen ist, und daß der Regreßparagraph vollständig gestrichen worden ist. Ich muß gestehen, daß ich kaum noch gehofft habe, daß dies würde erreicht werden können, und daß ich den höchsten Werth auf dies Zugeständniß lege. Der Regreßparagraph würde in seinen Folgen die vollständige Vernichtung der freien Wildbahn nach sich gezogen haben. Kein Waldbesitzer würde den Weiterungen, Prozessen und Kosten, die an ihn herangetreten sein würden, haben Stand halten können. Es würde den Waldbesitzern nichts übrig geblieben sein, als ihr Wild todzuschießen oder es einzuzäunen. Die Bestimmungen der Vorlage dagegen werden das Hochwild vielleicht vermindern, aber nicht zu seiner Ausrottung führen. Hierbei möchte ich darauf aufmerksam machen, daß beim Verlust der freien Hochwildbahn die Gemeinden schlecht gefahren sein würden. Es wäre das für sie gleichbedeutend gewesen mit dem Verlust der gegenwärtigen hohen Jagdpachtverträge, welche in den meisten Theilen des Landes bereits gezahlt werden und bald in den entferntesten Winkeln der Provinzen gewährt werden werden, sobald unser Eisenbahnnetz noch weiter verdichtet sein wird. Ich könnte über die Höhe der Jagdpächte ein ziemlich umfangreiches Material beibringen, aber ich verzichte heute darauf. Es ist gerade im Interesse der Gemeinden zu beglückwünschen, daß der Regreßparagraph weggefallen ist. Ein ferneres Zugeständniß, was auch hervorgerufen zu werden verdient, ist das Verbot des Fangens der Kaninchen in Schlingen, welches uns der § 15 gebracht hat, und welches vielen Hasen das Leben retten wird.

Wäge ich nun diese grundsätzlichen Verbesserungen ab gegen die Verschlechterungen so komme ich zu dem Schluß, daß die ersteren weit überwiegen, und daß es geboten ist, sie in Sicherheit zu bringen. Die Verschlechterungen, so wenig angenehm sie sind, heben doch den Gewinn jener Zugeständnisse nicht auf, sie können ertragen werden. In der Werthschätzung der Vorlage des Abgeordnetenhauses bin ich bestärkt worden durch eine Zeitung von gestern Abend, in welcher es heißt: „Der Gesetzentwurf trägt seinen Namen von einem Antrage, den der Centrumsabgeordnete Conrad ursprünglich einbrachte. Aber konservative und freikonservative Aertze im Abgeordnetenhause und Herrenhause, und vor allen der junkerliche eigene Fraktionsgenosse des Herrn Conrad, Freiherr von Huene, haben so viel an dem ursprünglichen Entwurf herumgedoktort, bis das genaue Gegentheil von dem daraus entstanden ist, was der ur-

springliche Antragsteller beabsichtigte.“ Meine Herren, ich glaube, das ist eine erhebliche Empfehlung für den Entwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhaus herübergekommen ist.

Da ich nun die Ueberzeugung habe, daß, wenn der Gesetzentwurf wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgeht, die Errungenschaften wieder in Frage gestellt werden, so komme ich zu dem Entschlusse, diese Errungenschaften zunächst in Sicherheit zu bringen.

Meine Herren, ich halte es daher für das Wichtigste, daß wir diesen § 1 sowohl wie die sämtlichen Abänderungsanträge ablehnen, und daß Gesetz in der Form, wie es aus dem Abgeordnetenhaus herübergekommen ist, annehmen, und ich werde demgemäß stimmen. (Lebhaftes Bravo!)

Graf von Mirbach: Meine Herren, ich werde von der Erlaubniß Gebrauch machen, auch einige allgemeine Gesichtspunkte zu erörtern bei meinen Anträgen.

Die königliche Staatsregierung hat vorhin erklärt, bei Allem, was sie gesetzgeberisch beschäftigte, hielte sie an dem einen Gesichtspunkte fest, welchen Einfluß das auf die zersetzenden Bestrebungen gewisser destruktiver Parteien hätte. Meine Herren, ich acceptire in gewissem Umfange diese Erwägung als zutreffend, ich glaube aber, gerade bei dieser Gesetzgebung dahin gelangen zu müssen, daß es mir bedenklich ist, Bestimmungen zu treffen, die in ihren Wirkungen viel veratorischer sind, als der bestehende Zustand.

Wenn Sie das Gesetz annehmen nach der Fassung des Abgeordnetenhauses — ich werde das bei einem anderen Paragraphen nachweisen —, so glaube ich, bringen Sie viel mehr Stoff zu Verationen und Agitation in das Land hinein, als wenn Sie den bestehenden Zustand aufrecht erhalten. (Sehr richtig!)

Eins ist jedoch aus den Aeußerungen des Herrn Ministerpräsidenten zweifellos, daß gerade die subversiven Parteien jetzt einen entscheidenden Einfluß auf die Stellung der königlichen Staatsregierung erlangt haben, und dieser Standpunkt hat doch auch manches recht Bedenkliche.

Meine Herren, daß ich persönlich bei dieser Gesetzgebung von dem Wunsche geleitet war, etwas zu Stande zu bringen, brauche ich hier wohl nicht zu illustriren. Ich habe an allen Verhandlungen und Vorberatungen theilgenommen, habe selbst einen Gesetzentwurf verfaßt und ihn der Kommission vorgelegt. Der prinzipielle Theil meiner Arbeit hat ja auch in der Vorlage Aufnahme gefunden. Aber Sie können an diesem Prinzip festhalten und können dabei im Einzelnen doch so viel eliminiren, daß das Ganze unannehmbar wird. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Grafen von Schlieben. Ich sage: wenn Sie unsere Kommissionsbeschlüsse annehmen, so stimme ich für das Gesetz. Wenn Sie dieselben aber ablehnen, so bin ich nur in der Lage, mit dem Grafen von Schlieben gegen das Gesetz zu stimmen.

Was nun den Antrag von mir zu § 1 anlangt, den ich hier zu vertheidigen habe, so ist derselbe für mich nicht von einer prinzipiellen Bedeutung. Wenn Sie also meinen Antrag ablehnen — das wird vermuthlich geschehen —, ich wünsche also damit keinen parlamentarischen Erfolg für mich, so wird das für mich kein Grund sein, gegen das Gesetz zu stimmen.

Die Situation des Herrenhauses ist die folgende. Wir haben eine Generaldiskussion gehabt vor der Kommissionswahl, haben dabei nur ganz allgemeine Gesichtspunkte erörtern können und haben das Gesetz nach den Beschlüssen der Kommission als im Prinzip en bloc angenommen. Das Herrenhaus hat noch nicht Gelegenheit gehabt,

zu den einzelnen Paragraphen Stellung zu nehmen. Das Herrenhaus hat das ausdrücklich erklärt bei der letzten Berathung, und, meine Herren, bei einer Materie, der ja auch die Königliche Staatsregierung mit uns eine so große Bedeutung einräumt, muß das Herrenhaus nach meiner Ansicht Gelegenheit haben und Gelegenheit nehmen, sich umfassend über die einzelnen Paragraphen und deren weittragende Bestimmungen zu äußern. Ich meine, von diesem Recht müssen wir Gebrauch machen, ich halte es auch für meine Pflicht, in umfassender Weise davon Gebrauch zu machen.

Was nun den Antrag anlangt, das Gesetz lediglich auf landwirthschaftlich bebaute Grundstücke zu beschränken, so hat diese Einschränkung für den Osten der Monarchie gar keine oder nur eine ganz unerhebliche praktische Bedeutung. Sie finden dort in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, um die es sich hier doch lediglich handelt, fast gar keinen Wald, namentlich nicht solchen Wald, der in Kultur gehalten wird, in dem also ein Schaden durch Wild möglich oder nachweisbar ist. Meine Herren, ganz anders liegt aber die Frage im westlichen und wohl schon im mittleren Preußen. Da finden Sie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken eine ganze Menge von größeren oder kleineren Wäldern, die in pfleglicher Kultur behandelt werden, und in denen eine wirkliche Beschädigung hier und da wohl möglich ist und mindestens sehr leicht eine Beschädigung beansprucht werden kann, fraudulos will ich einmal sagen! Dort finden Sie solche Waldflächen in großer Menge, und wenn Sie, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses folgend, auch die Entschädigung bei solchen Waldgrundstücken hineinnehmen, so sind die Konsequenzen nach meiner Ansicht einfach die, daß Sie diejenigen Leute am meisten schädigen, die Sie schützen wollen, nämlich die verpackenden Gemeinden. Meine Herren, ich will natürlich eine gewisse Rücksicht nehmen auf die angebliche Geschäftslage des Hauses, nicht in dem Umfange, daß ich Gedanken reprimire, die ich für wichtig halte, aber ich will mich so kurz fassen wie möglich.

Die Schwierigkeit in dieser ganzen Materie der Jagdgesetzgebung liegt darin, daß wir es nicht zu thun haben bloß mit der Möglichkeit, die wirklichen Schäden in gesetzgeberischer Weise so festzustellen, daß deren Regulirung zweckmäßig zu leisten ist, wir haben vielmehr auch zu denken an die Erfahrungen anderer Länder — ich exemplifizire beispielsweise auf Oesterreich und auf die Dinge, wie sie sich da gestaltet haben in Folge der Wildschadengesetzgebung —, die große Wahrscheinlichkeit eines fraudulosen Vorgehens der Interessenten, von Vegetationen aller Art und, meine Herren, auf keinem Gebiet ist diese Gefahr größer, als auf dem Gebiet der Schadensschätzung bei Forstgrundstücken. (Sehr gut!)

Meine Herren, es wird nicht bloß der augenblickliche Holzwerth beschädigter Stämme oder Pflanzen geschätzt, es kommt in Betracht die Zuwachsberechnung, es kommt in Betracht die Lichtstellung, die Bodenverarmung u. s. w., eine Menge von forstlichen Gesichtspunkten. Meine Herren, mir sind bei den Vorberathungen von sehr kompetenter Stelle Schätzungen vorgelegt worden, wonach der Schaden von dem einen geschätzt wurde auf 8 Mark und von dem anderen Sachverständigen derselbe Schaden auf 4000 Mark. Der Richter addirte einfach die 8 Mark und die 4000 Mark (Heiterkeit) und entschied: der Durchschnitt wird gezahlt, das sind 2004 Mark. Ja, meine Herren, so kann das kommen bei Schätzungen von Forstschäden.

Bei der Beschädigung von Feldfrüchten ist ja die Feststellung auch schwierig, das gebe ich ja vollkommen zu, aber es können so inkommensurable Werthberechnungen nicht stattfinden, wie bei der Beschädigung an Forstgrundstücken. Ich wiederhole: für mich speziell, für den ganzen Osten hat die Sache gar keinen Belang, aber ich

meine, wir sind im Herrenhause doch dazu da, alle Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, die Interessen aller Gegenden gleichmäßig zu vertreten und von diesem Gesichtspunkt aus empfehle ich Ihnen den Antrag den der Herr Kollege Küper mit mir gestellt hat. (Bravo!)

Graf Udo zu Stolberg-Bernigerode: Meine Herren, ich befinde mich in der mir unangenehmen Lage, mich gegen meinen persönlichen und politischen Freund Graf von Mirbach wenden zu müssen. Ich glaube aber, er wird das deshalb nicht tragisch nehmen, (Graf von Mirbach: Nein!) weil ich die Ueberzeugung habe, daß er meine abweichende Ansicht ebenso respektiren wird, wie ich es mit der seinigen thue. Meine Herren, ich halte es für ein Unglück, daß diese ganze Materie auf die parlamentarische Bühne gebracht worden ist, daran sind aber weder wir noch das Abgeordnetenhaus Schuld, sondern daran ist Schuld die Vorlage einer Jagdordnung, welche vor sechs oder acht Jahren von der Königlichen Staatsregierung im Hohen Hause eingebracht worden ist. Meine Herren, bis zur Einbringung dieser Vorlage war man allerseits auf beiden Seiten, auf allen Seiten mit den bestehenden Zuständen außerordentlich zufrieden. Durch diese Vorlage entstand eine Agitation, welche seitdem fortwährend gewachsen ist, und eine solche Agitation muß unter allen Umständen schließlich beseitigt werden. Meine Herren, wenn wir einen dieser Anträge annehmen, so kommt das Gesetz in diesem Jahre nicht mehr zu Stande. (Hoh!)

Bitte, meine Herren, widerlegen Sie mich nachher! Was ist davon die Folge? Die Königliche Staatsregierung muß in der nächsten Session ein Gesetz ihrerseits vorlegen. Dieses Gesetz wird jedenfalls sehr zweckmäßig ausgearbeitet sein, allein, meine Herren, daselbe wird vom anderen Hause sofort verschlechtert werden, und ich meinerseits zweifle nicht daran, daß wir es in einer viel ungünstigeren Fassung herüberbekommen, als die jetzige Vorlage. (Sehr richtig!)

Meine Herren, ich bekenne mich zu dem Grundsatz, daß man das andere Haus nicht kritisiren soll; allein ich glaube, daß man von diesem Grundsatz abweichen darf wenn man daselbe anerkennen und loben will. Meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß die konservative Partei im anderen Hause das Menschenmögliche geleistet hat, um dem Gesetz eine möglichst günstige Fassung zu geben, aber ich glaube, daß die konservative Partei dabei von einem gewissen Glück unterstützt wurde und es ist mir sehr zweifelhaft, ob es im nächsten Jahre wieder gelingen würde, beispielsweise den Regreßparagrafen herauszubringen. Nun da kann man ja sagen: was geht das uns an! Wir sind keiner Wahl unterworfen, ohne unsere Zustimmung kann ein solches Gesetz nicht zu Stande kommen; also wenn das Abgeordnetenhaus ein verschlechtertes Gesetz bringt, so lehnen wir es ab u. s. w.; usque ad infinitum. Ja, meine Herren, das ist formell ganz richtig, aber thatsächlich liegen die Dinge ganz anders und ich glaube, davon ist jeder Einzelne von uns überzeugt. (Zustimmung.)

Meine Herren, thatsächlich muß dieser Gegenstand schließlich aus der Welt geschafft werden. (Sehr richtig!)

Unsere ganze politische Stellung beruht auf der Solidarität des großen und kleinen Grundbesitzes. Diese Solidarität ist gewissermaßen das Leitmotiv, auf dem unser ganzes politisches Leben, soweit es als ein konservatives aufzufassen ist, beruht. Nun, meine Herren, wenn ich auf die eine Seite der Waagschale diese doch wirklich recht geringfügigen Abänderungsanträge, die ich ja sammt und sonders als Verbesserungen bezeichne und auf die andere Seite das große politische Leitmotiv lege, dann ist es mir nicht zweifelhaft, auf welche Seite die Wage sich legt, und ich bin mir sehr

wohl bewußt, daß jeder von uns, der Jagdbesitzer ist, mit diesem Gesetz gewisse Opfer an Annehmlichkeiten, Vergnügen u. s. w. bringt. Aber wie die Dinge einmal liegen, halte ich es für meine Pflicht, diesem großen politischen Prinzip diese Opfer zu bringen, und wenn es schon einmal sein muß, thue ich es lieber in diesem wie im nächsten Jahre. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag zu § 1 abzulehnen und für die Vorlage des Abgeordnetenhauses zu stimmen. (Bravo!)

von Bloetz: Meine Herren, gestatten Sie mir mit wenigen Worten meinen Standpunkt zu dem § 1 sowie zu dem ganzen Gesetz klar zu legen, da ich mich mit der großen Majorität meiner Fraktion im Widerspruch befinde. Ich erkenne an, daß das Gesetz durchaus nicht tadellos ist, ich bin auch der Ansicht, daß einige Paragraphen sogar bedenklich sein können. Ich glaube aber, daß sich im Ganzen mit diesem Gesetz wird leben lassen. Nehmen wir nun heute eine Aenderung desselben in diesem Hause vor, so bin ich der Ueberzeugung, daß das Gesetz in dieser Session nicht mehr zur Verabschiedung kommen wird. Ob wir im nächsten Jahre wieder ein so leidliches Gesetz aus dem Abgeordnetenhaus herüber bekommen würden, selbst wenn die Regierung ein solches machte, ist mir sehr zweifelhaft. Andererseits ist es mein Wunsch, sobald als möglich, ein Wildschadengesetz zu Stande zu bringen, da sich nicht leugnen läßt, daß, wenn ein solches nicht vorhanden ist, gewisse Härten vorkommen können. Aus diesem Grunde werde ich für das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses stimmen.

Graf von Brühl: Meine Herren, Sie werden mir wohl bezeugen müssen, daß von dem Wunsche, keine Generaldiskussion stattfinden zu lassen, vollständig abstrahirt werden muß. Alle Herren, die bis jetzt gesprochen, und an deren Spitze der Herr Ministerpräsident, haben sich auf die Motive eingelassen über das ganze Gesetz, und, meine Herren, ich muß diesem Beispiele folgen. Ich befinde mich in einer ähnlichen Lage, wie Herr von Bloetz, daß heißt nach dem Grundsatz: die Extreme berühren sich. (Heiterkeit.)

Herr von Bloetz hat gesagt, daß er sich von seiner Fraktion trennt, weil sie amendiren will. Ich muß gestehen, daß ich mich von meiner Fraktion in soweit trenne, als ich, wenn auch die Amendements angenommen werden, doch gegen das ganze Gesetz stimmen werde und stimmen muß. Meine Herren, ich habe bei der Verhandlung über die Gemeinbeordnung mir erlaubt, das historische Recht heranzuziehen, und Ihre Sympathie für dasselbe zu erbitten. Meine Bitte hat keine Erfüllung gefunden, und es hat den Anschein gewonnen, als wenn auch in diesem Hohen Hause das Opportunitätsrecht bei Weitem höher gestellt werde wie das historische. Dennoch muß ich an das historische Recht mit kurzen Worten erinnern. Meine Herren, bis zum Jahre 1848 war es ein Servitut, das auf den bäuerlichen Grundstücken ruhte, daß es den Gutsherrn gestattet war, die Jagd auf denselben auszuüben und zu nutzen.

Dieses Recht ist durch einen Federstrich beseitigt worden, wie es den Herren, die sich noch des Jahres 1848 erinnern können, im klaren Gedächtniß stehen wird, ebenso daß König Friedrich Wilhelm IV. das Gesetz bloß sanktionirt hätte mit dem Rückhalt, daß er hoffte, die Entschädigung dafür später herbeizuführen. Diese Entschädigung ist nicht herbeigeführt worden, es ist uns aber gesagt worden: Ihr steht ja jetzt viel besser als früher, weil ihr nicht Wildschaden zu zahlen habt, und weil ihr auf euren Grundstücken hegen könnt, so viel ihr wollt. Nun, meine Herren, von dem Allem ist jetzt nicht mehr die Rede. Wenn der Herr Landrath findet, daß jemand, mag er Jagdpächter sein oder nicht, daß er einige Stück Hochwild zu

viel hat, und der Abschluß des Hochwildes wird beantragt, so kann uns der Herr Landrath zum Abschluß des Hochwildes durch bedeutende Exekutivstrafen zwingen. Nun glaube ich also, meine Herren, daß für diejenigen, für die das historische Recht noch Werth hat, diese Ausführung immerhin nicht ganz spurlos vorübergehen werde.

Ich komme jetzt zu den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten. Der Herr Ministerpräsident hat uns gesagt, es wäre nothwendig, das Gesetz zu Stande zu bringen, um einen bestimmten Gegenstand der Agitation zu entfernen. Die Königlich Staatsregierung müßte sich das günstigste Schlachtfeld gegen gewisse Parteien vorbereiten und müßte die schwachen Punkte befestigen. Meine Herren, daß die Agitation nicht aus der Welt geschafft wird durch das Gesetz, wie es uns vorliegt, das brauche ich Ihnen nicht zu sagen, es ist von freisinniger Seite im Abgeordnetenhaus gesagt worden: „Die Agitation wird uns nicht genommen.“ Uebrigens, meine Herren, glaube ich, daß der Herr Ministerpräsident darin mit mir einverstanden sein wird, daß die schließlichen Mittel gegen die von ihm angedeuteten Parteien nicht in der Gesetzgebung liegen, sondern daß der Augenblick kommen wird, wo der ehernen Mund der ultimo ratio regis wird zu sprechen wissen, und nur durch diesen ehernen Mund werden wir Frieden im Lande und Geseßlichkeit wieder gewinnen. Meine Herren, ich appellire an diejenigen, denen das Jahr 1848 noch crinnerlich ist. Schon damals hieß es: „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten!“ und so, glaube ich, ist es auch heute noch.

Nun, meine Herren, hat Herr Graf v. Mirbach sein Amendement zu § 1 vertheidigt, ich muß aber sagen, daß ich bedauere, daß er nicht einen großen Werth darauf gelegt hat. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß, wenn Sie das Amendement des Grafen v. Mirbach annehmen, Sie nach meiner Ueberzeugung das Gesetz unausführbar machen.

Es ist jetzt jeder Wildschaden zu entschädigen, ob erheblich oder unerheblich. Es kann der Fall sehr häufig eintreten, daß ein Rehbock ein paar Pflanzen von geringer Höhe beschädigt, ob die davon eingehen, ist noch eine sehr zweifelhafte Frage. Ich habe in meinen Waldungen sehr viel Bestände, die nicht bloß vom Rehbock, sondern auch vom Hochwild beschädigt werden, Bestände, die sich nachher sehr gut erholen, aber es kann vorkommen, daß der Rehbock wirklich eine Pflanze zum Eingehen bringt. Es entsteht da ein wirklicher Schaden von 1 bis 2 Pfennigen. Deswegen soll nun der Amtsvorstand hinkommen in den oft ziemlich weit entfernten Wald und soll den Schaden taxiren. Der Beschädigte muß binnen drei Tagen, nachdem er den Schaden kennen gelernt hat, den Schadenersatz verlangen. Nun, meine Herren, wenn der Eine den Schaden ersetzt bekommen hat, dann werden hernach alle Anderen ihren Wald sorgfältig abgehen und werden sehen, ob sie nicht auch eine geschädigte Stange finden, sie werden vielleicht auch auf künstlichem Wege beschädigen, das läßt sich ja schwer kontrolliren, die Fahrten von Rehen sind schwer zu erfsehen auf festem Boden, und der Amtsvorsteher muß morgen, übermorgen und alle Tage in den Wald kommen, wenn er dazu Zeit haben sollte.

Es besteht aber ferner ein Paragraph, daß der Schaden erst zur Zeit der Ernte taxirt werden soll, wenn es von einem Betheiligten beantragt wird. Wird doch jeder zum Schadenersatz Verpflichtete sagen, nein, ich verlange, daß der Schaden zur Zeit der Ernte taxirt werde. Die Ernte tritt aber erst nach 50, 60 oder 100 Jahren ein, damit wird dem Beschädigten wohl nicht sehr geholfen. Ich bitte

also, wollen Sie das Gesetz ausführbar machen, wollen Sie es nicht geradezu, in einzelnen Punkten wenigstens, lächerlich erscheinen lassen, das Amendement des Herrn Grafen v. Mirbach und des Herrn Ober-Bürgermeisters Küper anzunehmen.

Was meine Stellung zu dem Gesetz anlangt, so wird sie ja auf die Beschlüsse des Hauses keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß haben. Meine Herren, ich will Ihnen nur das sagen, daß ich mich in meinem langen parlamentarischen Leben schon sehr oft in einer kleinen Minorität befunden habe und mich in dieser sehr kleinen Minorität, die in der Regel in meinem engsten und hochgeschätztesten Freunde bestand, sehr wohl befunden habe.

Freiherr v. **Malshau**: Meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß ich von meiner Redefreiheit keinen allzu großen Gebrauch mache. Wenn dies schon das zweite Mal ist, daß ich in dieser Session das Wort ergreife, so bedauere ich das um so mehr, als die Erklärung, die ich abgeben will, mehr oder weniger auch persönlicher Natur ist.

Ich habe von Anfang an erklärt, daß ich unter allen Umständen das Gesetz zu Stande haben will und daß ich nöthigenfalls auch dann dafür stimmen will, wenn die Anträge der Kommission abgelehnt werden. Ich habe diese Erklärung abgegeben auch in meiner Fraktion und berufe mich da auf das Zeugniß des Freiherrn v. Mantuffel, der diese Erklärung mir soeben noch bestätigte mit dem Bemerken, daß er sich diese meine abweichende Erklärung — mit der gleichlautenden anderer Mitglieder — ausdrücklich notirt habe, — zu welchem Zweck, weiß ich nicht. (Heiterkeit.)

Meine Herren, dieses Gesetz hat, vom konservativen Standpunkte, wenigstens einen Vorzug, daß das Gesetz ein absolut nothwendiges, im Gegensatz zur Landgemeindeordnung, ist, die in dieser ihrer Ausdehnung absolut nicht nothwendig war. Erstens ist das fehlende Gesetz als solches ein Agitationsmittel ersten Ranges für die subversiven Parteien, die Sozialdemokratie und die Fortschrittspartei, die ja allmählich immer mehr eine Verschmelzung einzugehen scheinen. Meine Herren, wenn Sie mir das bestreiten, dann sage ich Ihnen, daß Sie überhaupt noch keine Agitation erlebt haben. Wenn in unseren Wahlkreis ungefähr acht Tage vor der Wahl noch fremde Redner kommen, fünf auf einmal, aus Berlin Rickert und Hingel, der sich außerdem in einer Stadt ein eigenes Wahlbureau eingerichtet hatte, Wilbrandt, Rohli, der Stettiner, und Kuge, wenn diese erscheinen und, zufällig natürlich — ich glaube wirklich nicht, daß sie gerade diese Agitatoren für ihre Meinung noch außerdem mit sich schleppen —, aber gleichzeitig durchwandern 80 Kolporteurs diesen Wahlkreis, den sie für eine Hochburg des Konservatismus halten müssen, die sie unter allen Umständen stürmen wollen, und benutzen die Wildschadenfrage zur Agitation. Das war bei der Reichstagswahl der Fall, bei der das Wildschadengesetz ja gar nicht hingehört, — aber Sie sehen, für welches Agitationsmittel gerade das Wildschadengesetz zu halten ist. Vollständig also mit Unrecht herbeigezogen, und das, was hier verbreitet wurde, auf die Waage der Wahrheit gelegt, giebt mitunter ein ebenso komisches als empörendes Resultat; die Kolporteurs, dafür mache ich ausdrücklich die obigen Herren, wie bemerkt, nicht verantwortlich — es möge Zufall sein — liefern für enorme Kosten das gemeinste Produkt der Schand- und Lügenpresse. Wenn man dem gegenüber — ich bin es leider durch die Güte meiner Freunde, besonders des Grafen v. Zieten-Schwerin dort, — hier in die erste Reihe der Gegenwehr gestellt wird, dann wird man zugeben, daß ich den Wahlkampf in widerlichster Form genossen und alle Ursache habe, das Zustande-

kommen des Gesetzes zu wünschen, damit das einzige Scheidemittel, das zwischen uns und dem kleineren Grundbesitz existirt, endlich aus der Welt kommt. Die Annäherung zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz hat sich, Dank den Bauernvereinen, immer mehr vollzogen, und es sollte mir leid thun, wenn das Gesetz nun wieder durch die Schand- und Lügenpresse, ehe es praktisch sich eingelebt oder nur genau bekannt geworden, so interpretirt würde, als wenn wir eigentlich nicht erreicht hätten, was erreicht werden soll oder zur Zeit zu erreichen möglich war.

Nun, meine Herren, liegt das Gesetz für eine Entschädigung ferner nur in der Billigkeit, und dadurch ist es ebenfalls eine Nothwendigkeit. Die Grundbesitzer selber wollen endlich die Verantwortlichkeit los sein den kleinen Besitzern gegenüber. Die kleineren Wirthe haben eine ganz andere Berechtigung jetzt für die Anerkennung dieser Billigkeit, weil einmal das Wild verdreifacht ist und weil ihre Sorge für ihre Aecker, die sie nicht ruinirt haben wollen, eine ebenfalls dreifach berechnete ist. Sehen Sie, wie die Bauern ihre Aecker musterhaft jetzt bestellen und bereiten, so ist das gar nicht auch nur annähernd mit früheren Zeiten in Vergleich zu bringen.

Meine Herren, nun muß ich freilich und leider sagen, daß es wohl eigentlich ganz unmöglich ist, ein Gesetz zu Stande zu bringen, welches allen Wünschen genügt, welches nicht von beiden Seiten Anfechtung findet. Ich verpflichte mich wenigstens, wenn ich eins soll, lieber ein Perpetuum mobile zu erfinden, als ein Gesetz, das allen Parteien paßt. (Heiterkeit.) Das einzige, was mir diese Erklärung und dieses Festhalten meines uranfänglichen Beschlusses — wie gesagt, ich berufe mich nochmals auf den Freiherrn v. Manteuffel — erschwert, ist die heutige Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, die mich einen Augenblick zweifelhaft macht. Denn sie ist wieder eine, wenn ich auch dankbar anerkennen will, lebenswürdig verzußerte Pression auf das Herrenhaus. (Heiterkeit.)

Meine Herren, bei der Landgemeindeordnung haben wir uns selber in diese Zwangslage gebracht, jetzt sind wir es, wie gesagt, in einer lebenswürdigen Art wieder durch den Herrn Ministerpräsidenten. (Bravo!) Meine Herren, ich hoffe, daß diese doppelte Erfahrung nach beiden Richtungen hin uns vollständig wappnen wird, uns in Zukunft rücksichtslos und energisch auf alle Fälle gegen diese nachgerade geradezu unerträgliche Pression zu wehren. (Bravo!)

Reichskanzler, Ministerpräsident **v. Caprivi**: Ich bitte um die Erlaubniß, die Staatsregierung gegen den Vorwurf, eine Pression auf das Hohe Haus zu üben, oder üben zu wollen, verwahren zu dürfen. Ich glaube, wenn uns Aeußerungen, wie ich sie heute hier gemacht habe, als Pressionen ausgelegt würden, würden wir überhaupt auf weiteres Reden verzichten müssen. (Sehr richtig!) Wir sind aber verpflichtet unsere Meinung zu äußern. (Bravo!)

Freiherr **v. Malshahn**: Ich habe von einer Absicht gar nicht gesprochen. Ich habe nur gesagt: wir sind in der Pression, und das ist faktisch für uns eine Pression, für die, die das Gesetz haben wollen, wenn sie keine Abänderung mehr vornehmen können, da der Landtag heute Nachmittag geschlossen wird. (Ruf: Wird ja nicht geschlossen!)

Der Herr Ministerpräsident hat ausdrücklich gesagt, es wäre nur eine „minimale“ Aussicht, ob es überhaupt möglich wäre, noch eine Aeußerung des anderen Hauses zu Stande zu bringen, und das nenne ich eine faktische Pression, wenn auch der Herr Ministerpräsident sie nicht als Pression gelten lassen will. Wenn nun der Herr Staatsminister v. Boetticher mir zu verstehen giebt, daß das andere Haus doch

noch zusammenkommen könne, dann nehme ich meine Aeußerung zurück, behalte mir dann aber vor, meine Stellungnahme und meine Abstimmung zu den Beschlüssen der Kommission danach zu ändern. Um jeden Zweifel zu beseitigen, bitte ich also den Herrn Staatsminister v. Boetticher um eine bestimmte Erklärung. (Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingereicht. (Widerspruch. Unruhe.)

Die Herren Fürst zu Hsenburg-Birstein und Freiherr v. Dürant haben sich noch zum Worte gemeldet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für oder gegen den Schluß der Diskussion das Wort nehmen wollen, sich zu melden. — Da niemand sich dazu meldet, bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Runmehr bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist abgelehnt.

Fürst zu Hsenburg-Birstein hat das Wort.

Fürst zu Hsenburg-Birstein: Unter normalen Verhältnissen würde ich das Haus gebeten haben, den Gesekentwurf abzulehnen und die Regierung zu bitten, die Wildschadenfrage provinziell zu regeln, denn ich halte ein Gesetz, welches so auf die wirtschaftlichen Verhältnisse basirt, für unpraktisch, wenn es auf einen so breiten Rahmen, wie die Preussische Monarchie, zugeschnitten werden soll. Wenn ich dies nicht thue, so geschieht es nur in der Berücksichtigung der schon oft angeführten Verhältnisse und insbesondere auch des Wunsches Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten und der Königlichen Staatsregierung, daß das Gesetz noch in dieser Session zu Stande komme. Diese Rücksichtnahme kann aber nicht so weit gehen, für Bestimmungen zu stimmen, welche erstens die Wilddieberei befördern und zweitens auch viel wildfeindlicher sind, als die wildfeindlichsten Wildschadengesetze der Staaten des südwestlichen Deutschlands, welche in den Tagen von 1848 zu Stande gekommen sind. Ich werde also für die Anträge der Kommission stimmen.

Freiherr v. Dürant: Meine Herren, ich bin genöthigt, dem Herrn Grafen Udo zu Stolberg ein paar Worte zu entgegnen. Zunächst theile ich seine Ansicht nicht, daß es nicht möglich sein sollte, wenn die Gesetzesvorlage hier in dem Herrenhause Amendements erfährt, sie in dem anderen Hause zur Annahme zu bringen. Ich und ein großer Theil meiner politischen Freunde — und eine gewisse Fühlung wird uns doch wohl angestanden werden — sind im Gegentheil der Ansicht, daß, wenn das Herrenhaus die von ihm für nothwendig erachteten Abänderungen beschließt, eine Beanstandung im anderen Hause kaum zu erwarten sein wird. (Graf v. Mirbach: Richtig!) Ganz besonders aber fühlte ich mich veranlaßt, das Wort zu nehmen gegenüber dem, was Herr Graf Udo zu Stolberg weiter gesagt hat. Er sprach von gewissen Opfern, die seitens der Beteiligten auch bei dieser Gesetzesvorlage zu bringen seien, und es schien mir darin ein gewisser Vorwurf für diejenigen zu liegen, welche sich gegenüber dem Gesetz, wie es jetzt vorliegt, ablehnend verhalten, als ob sie nicht geneigt wären, diese Opfer zu bringen. Meine Herren, daß muß ich Namens derjenigen, welche auf demselben Standpunkt wie ich stehen, auf das Entschiedenste zurückweisen. Wir bringen die Opfer, die zu bringen sind, gern und willig, aber die Gründe, meine Herren, welche bei uns gegen die jetzige

Fassung des Gesetzes bestimmend sind, sind vor Allem die, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung die unrechtmäßige Ausbeutung seiner Bestimmungen zuläßt und daß die Handhabung eine außerordentlich schwierige und schwerfällige sein würde. Das sind die Gründe, die uns geleitet haben, und nicht der Mangel an Opfermuth hat uns bestimmt. (Zustimmung.)

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Meine Herren, ich möchte nur noch einige wenige Worte anführen. Der Herr Vorredner hat darauf Bezug genommen, daß ich gesagt habe, wir müßten bei diesem Gesetz Opfer bringen. Er hat dabei gefragt, ob ich hätte meinen wollen, daß diejenigen, welche das Gesetz nicht zu Stande kommen lassen wollen, keine Opfer bringen wollten. Das ist mir natürlich nicht entfernt in den Sinn gekommen.

Dann hat der Herr Freiherr von Dürant gemeint, er habe die Ueberzeugung, daß das Gesetz auch dann zu Stande komme, wenn wir diese Abänderungsanträge annähmen. Ja, meine Herren, in Bezug auf diese Frage kann jeder nur seiner eigenen Ueberzeugung folgen. Ich bin überzeugt, daß das Gesetz dann nicht zu Stande kommt und in Folge dessen stimme ich gegen die Anträge. Wenn Herr Freiherr von Dürant anderer Meinung ist, so muß er eben dieser folgen.

Graf von Mirbach: Meine Herren, da Herr Graf Udo zu Stolberg noch einmal das Wort ergriffen hat, so thue ich es auch, um ihn kurz zu erwidern. Ich habe gestern Abend Gelegenheit gehabt, mit einflußreichen Abgeordneten zu diskutieren, und die haben mir positiv erklärt, nach ihrer vollen Ueberzeugung würde, wenn die Kommissionsbeschlüsse angenommen würden, das Abgeordnetenhaus diese acceptiren; es würde vielleicht eine eintägige Beschlußunfähigkeit eintreten, aber doch die Vorstände der Fraktionen dann die Macht haben, ihre Mitglieder heranzuziehen; und ich habe die Ueberzeugung und das Zutrauen zu den Vorständen der Fraktionen des anderen Hauses, daß, wenn sie das Gesetz zu Stande bringen wollen, sie das auch durchsetzen werden.

Nun noch eine Bemerkung gegen Herrn von Bethmann-Hollweg, welcher sagte, wir würden sehr bald eine Novelle bekommen; wir müssen nun einmal die Vegetation, die Agitation im Zusammenhange mit dieser Gesetzgebung aus der Welt schaffen. Dieses Gesetz wird also sofort eine Novelle erforderlich machen, d. h. mit anderen Worten, dieses Gesetz wird also auf wer weiß wie lange Zeit die Agitation erst recht auf der Tagesordnung erhalten. Wenn man von vornherein bei einem Gesetz, das so tief eingreift gerade auf agitatorischem Gebiet, sagt, eine Novelle wird schon in nächster Zeit nöthig sein, so heißt das, die Agitation auf dem Gebiete der Gesetzgebung verschärfen und nicht die Agitation aus der Welt schaffen.

Präsident: Das Wort hat Herr von Helldorf-Bedra.

von Helldorf-Bedra: Meine Herren, ich würde das Wort nicht genommen haben, wenn ich nicht auf die Ausführungen des Herrn Grafen von Mirbach etwas erwidern müßte. Er hat sich bezogen auf Verhandlungen mit einflußreichen Mitgliedern des anderen Hauses; ich will mich auch beziehen auf Verhandlungen mit einflußreichen Mitgliedern des anderen Hauses, nämlich mit den Vorstandsmitgliedern der konservativen Fraktion, und ich will konstatiren, daß diese Herren den ausdrücklichen Wunsch und die Bitte haben, daß die Konservativen des Herrenhauses dieses Gesetz annehmen mögen, wie es steht.

Für meine Person sage ich nur zwei Worte. Die Abänderungsanträge der Kommission würde ich, wenn die Sache geschäftlich anders läge und wenn wir im

Anfänge der gesetzgeberischen Verhandlung ständen, unbedingt annehmen; sie sind Verbesserungen. Gegenüber der großen politischen Frage aber, um die es sich handelt — und bei dieser politischen Frage handelt es sich darum, einen Streitpunkt zwischen dem kleinen und großen Grundbesitz aus dem Wege zu schaffen, — wiegen diese Dinge sehr leicht, und ich kann nur aussprechen, daß ich von denjenigen Herren der konservativen Partei im Abgeordnetenhaus, auf deren Ansicht ich das größte Gewicht zu legen berechtigt bin — denn sie sind diejenigen, die das Vertrauen der Partei an ihre Spitze gestellt hat, — die Ueberzeugung habe aussprechen hören — und ich theile diese vollkommen, — daß wir als Konservative einen schweren politischen Fehler machen, wenn wir das Gesetz in diesem Augenblicke nicht zu Stande bringen. (Bravo!)

Präsident: Es hat sich sonst niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich möchte nur noch eine Bemerkung mir erlauben in Bezug auf die Diskussion. Das Haus hat beschlossen, auf eine Generaldiskussion nicht einzugehen; ich habe aber nur einen Redner, glaube ich, gehört, der über den § 1 gesprochen hat, und das war der Herr Graf von Mirbach. Die anderen Herren haben alle zur Generaldiskussion gesprochen, und Sie werden mir zugeben, daß ich mit der größten Nachsicht verfahren bin, indem ich die Herren nicht unterbrochen habe, weil gewöhnlich noch die Herren bei § 1 zum Worte kommen, welche bei der Generaldiskussion ausgeschlossen waren. Ich möchte aber dringend bitten, daß bei den folgenden Paragraphen wirklich die Spezialdiskussion inne gehalten wird, und werde mir dann erlauben, wenn wieder auf die Generaldiskussion zurückgegangen wird, die Herren darauf aufmerksam zu machen.

Zunächst hat noch das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **von Klipping:** Meine Herren, nachdem die Diskussion geschlossen ist, liegt mir die Pflicht ob, Ihnen kurz zu referiren, wie die Kommission sich zu dem Antrage des Herrn Grafen von Mirbach, welcher ja der Kommission gestern vorgelegen hat, gestellt hat. Meine Herren, die Kommission hat mit 5 gegen 5 Stimmen den Antrag des Herrn Grafen von Mirbach abgelehnt. Sachlich wurde nichts gegen den Antrag eingewendet; im Gegentheil, es wurde fast von allen Seiten anerkannt, daß der Antrag eine Verbesserung enthalte; wohl aber traten die Gegner des Antrages sehr warm dafür ein, diesen Antrag fallen zu lassen, aus taktischen Gründen, weil keine Möglichkeit sei, das Gesetz mit dieser Aenderung wie überhaupt mit irgend einer Aenderung noch in dieser Session und wohl auch kaum in einer späteren Session in dieser Form durchzubringen. Von den Freunden des Antrages wurde erwidert, daß das Abgeordnetenhaus diesen und die wenigen späteren Anträge wohl unbedingt annehmen werde, weil sie wesentliche Verbesserungen brächten für die, welchen durch dieses Gesetz zum Theil schwere Opfer, zum Theil sehr große Unbequemlichkeiten auferlegt würden, sehr wesentliche Verbesserungen ferner brächten für die mit der Ausführung Betrauten, denen aber, denen es Vortheil bringen sollte, unbedingt keine Nachtheile bringen würde.

Meine Herren, ich habe nun noch hinzuzufügen, daß gestern auf Veranlassung der Kommission die Königliche Regierung eine Erklärung zu diesem Paragraphen abgegeben hat. Ich werde mich bemühen, den Wortlaut möglichst genau wiederzugeben, und ich richte die dringende Bitte an die Königliche Regierung, wenn ich nicht wörtlich genau die gestrige Aeußerung wiedergebe, mir zu widersprechen und mich zu berichtigen.

da ich glaube, daß es von großem Werth ist, genau festzustellen, wie die königliche Regierung das Gesetz auffaßt. Meine Herren, bei den meisten sonstigen Gesetzen bekommen wir die Entwürfe von der königlichen Regierung sorgfältig vorbereitet mit Motiven, es weiß daher ein jeder von vornherein, was gewollt ist. Bei diesem Gesetz ist das nicht der Fall, es ist so hin- und hergeworfen worden, und so gänzlich umgeändert worden, daß zuletzt kaum Einer noch wissen wird, was eigentlich beim Zustandebringen gewollt worden ist. Meine Herren, der Herr Regierungsvertreter sagte: „Wildschadenersatz kann gesetzlich nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden, so steht im § 1 und im § 19, der Wildschaden kann also nur in gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 2) und in Enklaven (§ 3) gefordert werden!“

So ist meine Auffassung der Aeußerung, welche die königliche Staatsregierung abgegeben hat, und ich wiederhole nochmals meine Bitte, mich zu berichtigen, wenn ich dieses nicht richtig aufgefaßt habe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag der Herren Graf von Mirbach und Rüper, welcher dahin geht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in § 1 vor „Grundstücken“ zuzufügen:

„landwirthschaftlich benutzten“.

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag der Herren Graf von Mirbach und Rüper ist nicht angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Herren sich zu erheben, welche den § 1 des Gesetzesentwurfs in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen. (Geschieht.)

Der § 1 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu § 2.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Meine Herren, § 2 hat Ihre Kommission in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Präsident: Ich frage, ob jemand zu § 2 das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. — Dann ersuche ich die Herren, welche den § 2 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 2 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu § 3.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Auch diesen Paragraphen hat Ihre Kommission in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, nachdem die königliche Regierung erklärt hat, daß die Streitigkeiten, welche etwa entstehen könnten, zwischen dem Enklavenbesitzer und dem Verpächter der Jagd, das ist also dem umliegenden Forstbesitzer, ausnahmslos vor das Verwaltungsstreitverfahren gehören, nicht vor den ordentlichen Richter.

Präsident: Ich frage, ob jemand zu § 3 das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. — Dann ersuche ich die Herren, welche den § 3 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 3 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu § 4. Hierzu ist eine Aenderung seitens der Kommission beantragt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing**: Meine Herren, zu § 4 liegt ein Antrag der Herren von Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß vor:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

in der zweiten Zeile vor dem Worte „wenn“ 1. und Absatz 3 zu streichen.

Meine Herren, dieser Antrag hat Ihrer Kommission vorgelegen nicht in dieser Form, sondern umgekehrt. Es war also das, was jetzt zu streichen beantragt wird, durch ihre Kommission hineingebracht, und zwar mit 7 gegen 4 Stimmen, nachdem ein Mitglied der Kommission dagegen gesprochen hatte, während die anderen Redner anerkannt hatten, daß die Verbesserung unbedingt sei, welche hierdurch in den Paragraphen hineingebracht wurde. Dagegen würde aus tatsächlichen Gründen dieselbe abzulehnen sein, wie vorher schon für das ganze Gesetz erwähnt worden ist.

von Levetzow: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß demjenigen, welcher durch die Gesetzgebung im öffentlichen Interesse gehindert ist, gegen einen thatsächlich ihm drohenden Wilschaden sich zu schützen, in irgend einer Weise die Möglichkeit gegeben werden muß, zu einer Schadloshaltung zu gelangen. Deshalb und aus anderen Gründen, die mehr auf dem praktischen Gebiete liegen, ist es wichtig, daß ein die beteiligten Interessenten nach beiden Seiten hin möglichst befriedigendes Wilschadengesetz alsbald zu Stande kommt. Ich muß ja anerkennen, daß an unserer Vorlage, wie sie aus dem anderen Hause an das Herrenhaus gekommen, mancherlei zu tadeln ist. Ich muß aber auch anerkennen, daß wohl kaum jemals ein Gesetz verabschiedet wird, welches der Staatsregierung, den beiden parlamentarischen Körperschaften und allen Fraktionen und Mitgliedern der letzteren überall vollständig genügen möchte. Ich muß ferner anerkennen, daß die Bedenken, die ich gegen die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhaus herübergekommen ist, hege, nicht grade wesentliche zu nennen sind; sie betreffen mehr Nebendinge und in solchen müssen gewisse Opfer von den Einzelnen gebracht, manche Wünsche zurückgestellt werden. Ich finde endlich, daß die Verbesserungen, welche die Kommission uns vorgeschlagen hat, zwar Verbesserungen sind, aber nicht wesentliche, nicht prinzipielle Punkte, sondern Einzelheiten und Nebensachen betreffen, die gegenüber dem Ganzen weniger in Betracht kommen. In normalen Verhältnissen würde ich ganz unzweifelhaft für diese Kommissionsbeschlüsse stimmen. Die Zeiten sind aber nicht normal. Wir befinden uns aber, wie ich mich überzeugt habe, thatsächlich in einer gewissen Zwangslage und würden, wenn die Kommissionsbeschlüsse angenommen würden, das Zustandekommen des Gesetzes nicht nur gefährden, sondern wahrscheinlich für diese Session vereiteln und künftig ein besseres Gesetz sicher nicht erlangen. Ich meine, daß das Scheitern des Gesetzes das größere Uebel ist, und deshalb lasse ich mir in der unveränderten Vorlage das kleinere Uebel gefallen. Ich werde also gegen die Kommissionsbeschlüsse stimmen, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen.

Graf von Kinkowstroem: Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Herr Präsident, nachdem die Generaldiskussion durch den Herrn Vorredner wieder eröffnet, gestatten wird, wieder zu derselben zu sprechen. Ich glaube aber, daß der Wunsch nicht ist, noch einmal in die Generaldebatte einzutreten; ich werde deshalb darauf verzichten. Meine Herren, es ist schwer, über einen Paragraphen sachlich zu diskutieren, wenn Differenzen eigentlich nicht vorhanden sind. Die meisten Redner haben die Vorschläge der Kommission als Verbesserungen angesehen, und auch der Herr Vorredner hat gesagt, daß er dieselben für Verbesserungen halte. Ich möchte aber gegen die-

jenigen Einwendungen, welche etwa noch gemacht werden, darauf aufmerksam machen, daß der § 4, was unsere Wünsche betrifft, zusammenhängt mit dem § 16. Es ist ja richtig, daß, wenn keine Zäune um die Gärten herumgemacht werden, die Sache deswegen nicht so gefährlich sein wird, weil Hasen, welche den hauptsächlichsten Schaden anrichten, von dem Gesetz ausgeschlossen sind. Ich gebe von vornherein zu, daß der Schaden, welcher in Gärten angerichtet wird, weniger von Rehen als hauptsächlich von Hasen herrührt. Wenn wir aber dennoch unbedingten Werth darauf legen müssen, daß dieser Paragraph angenommen wird, so ist das in Folge des § 16, welcher von der Kommission nicht geändert ist. Erreichen wir nach § 4 eine vollständige Einzäunung der Gärten, wie sie § 4 uns vorschlägt, dann fällt das fort, was § 16 aufgenommen hat, nämlich das Schießen in Gärten auf Hasen. Das ist für mich ein Hauptgrund, weshalb ich unbedingt bitte, den § 4 anzunehmen.

Fürst v. Pleß: Meine Herren, ich möchte nun wenige Worte gegen die Ausführungen meines Herrn Vorredners sagen. Ich glaube, seine Einwände treffen nicht ganz zu.

Der durch die Kommission vorgeschlagene dritte Absatz des Herrenhausbeschlusses zu dem § 4, oder auf deutsch: die Einzäunung der Gärten, Baumschulen und Pflanzgärten, handelt über ein ganz anderes Thema als der vom Herrn Grafen v. Rindowstroem allegirte § 16. Der § 4 handelt von der Entschädigung des verursachten Wildschadens und hat in der ursprünglichen Fassung der Herrenhausbeschlüsse den Ersatz des Wildschadens herabmindern wollen; er schlägt vor, die Entschädigung des Wildschadens abhängig zu machen davon, ob die betreffenden Grundstücke mit Zäunen umgeben sind oder nicht; der § 16 aber handelt von der Berechtigung der Aufsichtsbehörde, unter gewissen Modalitäten eine Abschusserlaubnis zu gewähren. Ich glaube, die beiden Paragraphen behandeln ein verschiedenes Thema, wenn es sich auch natürlich in dem Rahmen des Gesetzes bewegt, also sich um Wild, dessen Abschuß respektive Schaden handelt. Sie haben aber keinen ursächlichen Zusammenhang, und das wollte ich bloß feststellen.

Da ich aber das Wort habe, möchte ich noch zwei Worte hinzufügen. Der von Ihrer Kommission vorgeschlagene Zusatz als Absatz 2 des § 4 ist ein von mir in der Kommission gestellter Antrag gewesen. Ich würde bei der jetzigen Lage des Gesetzes denselben auch nicht für schädlich oder überflüssig erachten. Ich kann ihm aber durchaus nicht mehr den Werth beilegen, den ich ihm bei Einbringung und Befürwortung seinerzeit beimaß. Er hat lediglich praktischen Werth für den Fall, daß allgemein „Wild“ statt der jetzt aufgeführten verschiedenen Wildarten im § 1 gesetzt worden wäre. Bei dem Großwild ist der Schaden in Gärten ein ganz minimier und die ganze Frage der Aufrechterhaltung oder des Fallenlassens ist so gleichgültig, daß wir aus diesem Grunde keine Veranlassung nehmen können, das Gesetz deswegen in irgend einer Weise in Frage zu stellen.

Graf v. Rindowstroem: Ich glaube, ich bin von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß mißverstanden worden. Ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen § 4 und § 16 existirt nicht, wohl aber ein Zusammenhang für die Abstimmung, und ich habe nur gesagt; daß, wenn in dem § 4 der Zaun konzedirt wird, daß dann für mich der § 16 ein ganz anderes Gesicht bekommt, weil dann der Hase, den der § 16 schießen lassen will, nicht mehr in die Gärten hinein kann. Ich glaube, daß dieser Zusammenhang ein logischer und richtiger ist. (Sehr richtig!)

Präsident: Es hat sich sonst niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe

die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter. (Derselbe verzichtet.)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Es ist mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Herren v. Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß in Nr. 165 der Drucksachen eingereicht worden. Dieser Antrag geht aber dahin, den § 4 in der Fassung des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen. Ich muß zunächst über den Antrag der Kommission abstimmen lassen, der Ihnen gedruckt vorliegt, und zwar ohne namentliche Abstimmung, und werde erst dann, wenn derselbe abgelehnt ist, über den Antrag der Herren v. Bethmann-Hollweg und Fürst von Pleß namentlich abstimmen lassen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist von sehr vielen Mitgliedern unterstützt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Graf v. Schlieben.

Graf v. Schlieben: Meine Herren, ich glaube, daß die Herren, die den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben, ihn nicht richtig formulirt haben. Es ist damit gemeint worden, daß die namentliche Abstimmung über die Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, stattfinden solle. Ich würde daher zur Vereinfachung des Geschäfts den Herrn Präsidenten bitten; zuerst die namentliche Abstimmung über den Antrag der Kommission stattfinden zu lassen.

Präsident: Herr Graf v. Mirbach hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Graf v. Mirbach: Ich möchte diejenigen Herren, welche mit mir den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben, bitten, von diesem Antrage abzusehen und beantrage Namens dieser Herren, über die Kommissionsbeschlüsse im ganzen namentlich abzustimmen.

Präsident: Das geht nicht, sondern es wird dann über das ganze Gesetz namentlich abzustimmen sein.

Herr Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode hat das Wort.

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Meine Herren, die Grundlage dieser Berathung ist die Kommissionsvorlage. Wenn also ein Änderungsantrag gestellt ist, so muß zuerst über diesen abgestimmt werden. (Widerspruch.)

Präsident: Fürst v. Pleß hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Fürst v. Pleß: Ich möchte mir die Frage an den Herrn Grafen v. Mirbach erlauben, wie er es sich denkt, daß wir über drei verschiedene Anträge in einer Abstimmung abstimmen.

Präsident: Herr Graf v. Mirbach hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Graf v. Mirbach: Ich werde mir erlauben, das zu formuliren. Ich stelle den Antrag, die Sache zu vereinfachen, bei einem wichtigen Punkte, nicht bei § 4, sondern bei dem Antrag der Kommission zu § 12 die namentliche Abstimmung eintreten zu lassen, wo das Wort „erheblich“ sich findet, weil ich das für wichtig halte.

Präsident: Meine Herren, es ist allerdings von dem Herrn Grafen v. Mirbach der Antrag auf namentliche Abstimmung für seine Person zurückgezogen worden, aber nicht von allen Herren, die ihn unterzeichnet haben. Ich kann doch einen Antrag auf namentliche Abstimmung nicht als zurückgezogen ansehen, wenn nur einer der Herren Antragsteller ihn zurückzieht.

Herr Graf v. Mirbach hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Graf v. Mirbach: Ja, meine Herren, ich habe doch nur vorgeschlagen, daß der Antrag zurückgezogen werden möchte; wenn es nicht geschieht, so ist die Sache

ja damit einfach erledigt. Also ich verzichte darauf und überlasse die Sache ihrem Schicksal.

Präsident: Herr Graf v. Rindowstroem hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Graf v. Rindowstroem: Der Antrag ist gestellt worden, weil wir, die ihn gestellt haben, der Ansicht waren, daß zuerst der Antrag des Herrn v. Bethmann-Hollweg zur Abstimmung kommen müßte. Sollten wir darin irren, so beantrage ich, daß über denjenigen Antrag namentlich abgestimmt wird, den der Herr Präsident zuerst zur Abstimmung bringt. (Sehr richtig!)

Präsident: Ich kann über den Antrag der Kommission auch namentlich abstimmen lassen, wenn die Herren es wünschen; ich habe gar nichts dagegen, das kommt schließlich auf dasselbe heraus.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in der Weise zu verändern, daß der § 4 folgende Fassung erhält:

Ein Erfaß für Wildschaden findet nicht statt,

1. wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen,
2. wenn Gärten, Baumschulen, Pflanzgärten nicht vollständig eingefriedigt sind.

Ueber diesen soeben von mir verlesenen Antrag werden wir namentlich abstimmen, und ich ersuche die Herren, welche denselben annehmen wollen, mit „Ja“, die ihn nicht annehmen wollen, mit „Nein“ zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R. (Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 52, mit Nein 66; der Antrag der Kommission ist daher abgelehnt.

Wir haben nunmehr über den § 4 in der Fassung des Abgeordnetenhauses abzustimmen und ersuche ich diejenigen Herren, welche den § 4 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der § 4 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu den §§ 5 bis 11 in Fassung des Abgeordnetenhauses. Der Herr Berichterstatter verzichtet zu § 5. Wenn niemand sonst das Wort verlangt, darf ich wohl ohne Abstimmung den § 5 für angenommen erklären.

Wir kommen zu § 6. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Wenn niemand weiter das Wort verlangt, erkläre ich den § 6 für angenommen.

Wir kommen zu § 7. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Der § 7 ist angenommen.

§ 8. — Der § 8 ist angenommen.

§ 9. — Der § 9 ist angenommen.

§ 10. — § 11. — Die §§ 10 und 11 sind angenommen.

§ 12. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. Klitzing: Meine Herren, zu § 12 liegt ein Abänderungsantrag vor von den Herren v. Bethmann-Hollweg und Fürst v. Pleß:

in der zweiten Linie vor Wildschaden das Wort „erheblicher“ zu streichen.

Ihre Kommission hat das Wort hineingesetzt, und zwar mit 7 gegen 4 Stimmen, in der Erwägung, daß es ungemein schwierig sein würde, die Forderung, die

Schonzeit aufzuheben, irgendwie abzuweisen, wenn dies Wort nicht hineinkäme, sofern nur zweimal Bild der genannten Art auf den Acker hinausgetreten sei, ohne irgend einen nennenswerthen oder taxirbaren Schaden zu machen. Bildschaden sei ja auch schon ein Schaden, der nur einen Pfennig werth sei. Von der anderen Seite, und zwar juristisch, wurde erwidert, daß es hierfür ein Korrektiv gebe, indem die Aufsichtsbehörde bei unberechtigten Anträgen die Schonzeit nur für so kurze Zeit aufheben könne, vielleicht nur auf zwei oder gar einen Tag, daß damit der Sache die Spitze abgebrochen wurde. Im Uebrigen werde ja die Sache doch von Beamten und mit Vernunft ausgeführt.

Die Kommission entschied sich jedoch für den Einspruch.

Graf v. Mirbach: Meine Herren, ich möchte zunächst in einer persönlichen Bemerkung gegen Herrn v. Hellborff mich wenden. Ich erkenne ja vollkommen an, daß er bei der Landgemeindeordnung die Abstimmung der konservativen Fraktion des Abgeordnetenhauses lebhaft unterstützt hat; (Geiterkeit) ich will aber darüber hinweggehen. Ich kann nur erklären, daß diejenigen Abgeordneten, mit denen ich gestern Abend, und zwar durchaus unvorbereitet und zufällig, über die Sache sprach, und auf deren Urtheil ich allerdings erhebliches Gewicht lege, der Ansicht waren, daß, wenn unsere Kommissionsbeschlüsse angenommen würden, die Annahme des Gesetzes im Abgeordnetenhause zweifellos in dieser Session noch erfolgen würde mit den Kommissionsbeschlüssen. Das war die Ueberzeugung jener Herren, die ich für einflußreiche, für wohlorientirte verständige Männer halte. Deshalb habe ich das vorher zum Ausdruck gebracht.

Ich stehe auch bei diesem Punkte durchaus nicht auf dem Opportunitätsstandpunkte, daß ich sage, es könnte noch etwas Schlimmeres kommen. Wenn ich mich auf den Standpunkt stelle, so ist jede Berathung überflüssig, dann stimme ich einfach glatt für Alles mit heiterem und fröhlichem Herzen und sage mir immer, die Sache kann ja noch schlimmer kommen. Zu dieser Höhe der Situation habe ich mich noch nicht aufgeschwungen und werde ich mich niemals aufschwingen. (Bravo!)

Die Geschäftslage dieses Hauses kann bei einem Gesetz von dieser Bedeutung und Wichtigkeit — ich bitte Sie, dieselbe nicht zu unterschätzen — absolut nicht ins Gewicht fallen. Ihr gegenüber giebt es gar keine Geschäftslage, die ein Ueberkniesbrechen irgendwie entschuldigen könnte.

Ich komme zur Begründung des Antrages der Kommission; ich selbst habe dort den Antrag gestellt, das Wort „erheblich“ wieder aufzunehmen. Für mich liegt hierin der springende Punkt. Ich nehme gar keinen Anstand, zu erklären, daß ich mich allenfalls befreunden könnte mit einem Gesetz, welches den vorigen Beschluß, den wir soeben durch namentliche Abstimmung gefaßt haben, in § 4 den Absatz 3 zu eliminiren, enthält, wenn ich auch nicht dafür gestimmt habe. Aber ein Gesetz, welches an dieser Stelle das Wort „erheblich“ fallen läßt, anzunehmen, das kann ich absolut nicht verantworten. Sie dürfen das Wort „erheblich“ an dieser Stelle nicht verwechseln mit dem Wort „erheblich“, welches früher im § 1 stand. Im § 1 hatte das Wort „erheblich“ den Sinn, ein gewisses diskretionäres Maß für den Schaden festzustellen. Der Schaden sollte eben nur konstruirt und als Schaden vergütet werden, wenn er einen nennenswerthen Umfang hatte. Hier enthält das Wort „erheblich“ für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, verständig zu entscheiden und vorher abzuwägen, ob es zweckmäßig ist, die Schonzeit aufzuheben oder nicht.

Meine Herren, die ratio legis — ich glaube die ratio ist zur Zeit außer Kurs gesetzt —; ich irre mich vielleicht — auch wohl die unabhängige Gesinnung —, die ratio des Gesetzes geht dahin: wo wirklich Uebelstände eintreten, sie zu beseitigen, wenigstens fasse ich das Gesetz so auf. Hier ist nicht bloß davon die Rede, das Gesetz geht noch viel weiter. Wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes, wie es aus dem Abgeordnetenhaus herausgekommen ist, auch nur zweimal Wildschaden von minimalstem Umfange, sagen wir von 1 oder 10 Pfennigen durch die Ortspolizeibehörde, das heißt durch den Amtsvorsteher, konstatiert ist, so muß, (Widerspruch) bitte, so muß die Aufsichtsbehörde — es giebt gar keine Remedur, gar keinen Rekurs dagegen — die Schonzeit für Roth- und Damwild aufheben. Nun, meine Herren, es ist in der Kommission von einem Mitgliede der Königl. Staatsregierung entgegengehalten worden, es könnte die Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Schonzeit auch für ganz kurze Zeit, für zwei, drei Tage eintreten lassen. Daß das formell möglich ist, will ich nicht bestreiten. Ich möchte aber den Landrath sehen, der das thäte und nicht eine scharfe Korrektur von oben her bekäme, und zwar mit vollem Rechte. Die Aufhebung der Schonzeit kann doch nur eine Wirkung haben, wenn sie auf längere Zeit sich erstreckt, (sehr richtig!) nur dann ist es möglich, das Wild, das doch scheu ist, zu beseitigen.

Ich will nun ein Beispiel anführen. Es trollt ein Stück Roth- oder Damwild über ein Feld, äßt dort zwei oder drei Halme ab, so ist der Amtsvorsteher auf Grund dieser Gesetzgebung verpflichtet, einen Termin anzusetzen und zu untersuchen: ist der Schaden da, ist er groß oder klein, ist er überhaupt kommensurabel in einer Münzeinheit. Er muß also dem Schaden nähertreten und wenn er vorhanden ist, ihn feststellen. Thut er dies wiederholt, zwei- oder dreimal, so muß die Aufhebung der Schonzeit erfolgen. Da kann von einem Abwägen der Aufsichtsbehörde, einem verständigen Abwägen der Interessen auf der einen und der anderen Seite absolut nicht die Rede sein. Die Konsequenz einer solchen Bestimmung wäre die generelle Aufhebung der Schonzeit für Roth- und Damwild, mit anderen Worten die Vernichtung des Roth- und Damwildes überall, wo nicht ungewöhnlich große Komplexe in einer Hand liegen, ungewöhnlich günstige Verhältnisse vorhanden sind. Welche kolossalen Einnahmen aber gerade dadurch den verpachtenden Gemeinden, denen Sie doch als verständige Männer helfen und sie schützen wollen, entgehen würden, können Sie gar nicht ermessen. Bei Berlin und überall, wo reiche Leute wohnen, werden enorme, ich möchte sagen, ganz inkommensurable Summen gezahlt für Jagden, wo Rothwild vorkommt. Das Interesse eines Jagdpächters aber, der die Jagd aufgeben und ausschließen will, wird ja nun leicht zusammenzubringen sein mit dem der Ortspolizeibehörde, das heißt des Amtsvorstehers. Gar leicht werden zwei Fälle konstruirt, wo Wildschaden vorgekommen ist, und der Effekt ist der, den ich Ihnen eben geschildert habe, die Schonzeit muß aufgehoben werden. Gerade durch die in Rede stehende Bestimmung hindern Sie eine verständige Ausübung des Gesetzes, bringen eine Agitation ins Land und führen eine Vernichtung des Wildstandes herbei, die viel weiter geht, als das vielleicht von vielen Abgeordneten bei dem Gesetze beabsichtigt ist. Ich selbst vermag hierfür keine Verantwortung zu übernehmen, sondern gratulire denen, die den Muth dazu haben. Ich bitte Sie, den Beschluß der Kommission anzunehmen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Seyden-Cadow:

Ich werde auf die Opportunitätsfrage und die Geschäftslage des Hauses nicht weiter eingehen, sondern mich an den Antrag Ihrer Kommission halten, welcher dahin geht, das Wort „erheblich“ in den Paragraphen einzufügen. Das Wort „erheblich“ entstammt dem § 23 des Jagdpolizeigesetzes von 1850, wo für die Abschußschein-ertheilung „erheblicher“ Wildschaden vorgeschrieben ist. Jeder, der mit diesen Dingen zu thun gehabt hat, weiß, daß gerade die Frage: ist erheblicher oder nicht erheblicher Schaden vorhanden, um den Abschußschein zu ertheilen? zu den erheblichsten Beschwerden Anlaß gegeben hat. Jedermann faßt das Wort „erheblicher Schaden“ anders auf, wenn der Eine den Fall für eingetreten hält, meint der Andere, daß erheblicher Wildschaden nicht vorliegt.

Nun sagt Herr Graf v. Mirbach, ja, wenn das „erheblich“ fortbleibt und schon in Fällen wiederholten Wildschadens die Schonzeit aufgehoben werden wird, so ist der Wildstand ruiniert; es wird der Aigation Thor und Thür geöffnet. Er geht davon aus, daß die Leute unverständlich sind. Es handelt sich hier bloß um Roth- und Damwild. Der Beamte, welcher darüber zu befinden hat, wird immer feststellen müssen: liegt überhaupt ein Schaden vor; daß es so thörichte Menschen gäbe, welche das Vorhandensein von Wildschaden feststellen, wenn sie die Schädigung auf einen Pfennig ansprechen, glaube ich nicht. Meine Herren, Tagen von einem oder zehn Pfennig sind überhaupt nicht zu machen. Nun hat Herr Graf v. Mirbach gesagt, seitens der Staatsregierung sei in der Kommission an die Hand gegeben, man könnte von Seiten der Verwaltungsbehörden die Aufhebung der Schonzeit dadurch illusorisch machen, daß man Aufhebung der Schonzeit für ein oder zwei Tage eintreten lasse. Dem gegenüber muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß seitens der Kommissare der Staatsregierung, welche bei der Berathung der Angelegenheit in der Kommission mitgewirkt haben, sowie meinerseits eine derartige Aeußerung absolut nicht gemacht ist. Allerdings ist das von einem Mitgliede der Kommission gesagt worden und ich habe es nicht für bedeutend genug gehalten, um darauf zu erwidern. Aber den Eindruck hervorrufen zu wollen, als ob von der Staatsregierung eine solche Aeußerung leicht hingeworfen wäre: läßt Euch nur keine grauen Haare darüber wachsen, die Aufhebung der Schonzeit können wir auf diese Weise leicht umgehen, das ist absolut falsch und unrichtig.

In der Sache selbst hat das Wort „erheblich“, wie es früher bestanden, großen Staub aufgewirbelt. Will man wirklichen Schutz haben und Beschwerden da abstellen, wo zu viel Roth- und Damwild vorhanden ist, dann muß eben mehr Wild abgeschossen und der Bestand verringert werden. Wer das nicht will, will das ganze Gesetz nicht haben. Will man aber das Gesetz haben, dann muß man auch die Nerven haben, da, wo zu viel Roth- und Damwild vorhanden ist, den Bestand zu verringern und dazu ist dieser Paragraph bestimmt.

Graf v. Mirbach: Ich will zunächst einen Irrthum berichtigen. Ich habe mich eben bei dem Herrn Referenten erkundigt und erfahren, die Bemerkung über die zweitägige Aufhebung der Schonzeit ist allerdings nicht von einem Mitgliede der Staatsregierung ausgegangen, sondern von einem Kommissionsmitgliede, einem hervorragenden Rechtskundigen, dessen Urtheil für mich in dieser Beziehung sehr in die Waagschale fällt. Ich muß dem Herrn Minister gegenüber dabei verharren, daß gar keine Remedur möglich ist, wenn das Wort erheblich fortfällt, dagegen, daß, wenn die Ortspolizeibehörde, der Amtsvorsteher, einen minimalen Schaden konstatirt in zwei Fällen, daß dann die Schonzeit dort aufgehoben werden muß. In jedem

Fall, wo der Herr Amtsvorsteher selbst ein Interesse hat oder haben kann, die Schonzeit zu beseitigen — denken Sie sich die Verhältnisse, wie sie faktisch auf dem Lande liegen, nicht wie sie sein könnten —, wird er das zu erreichen suchen, ich will nicht sagen fraudulos, aber durch eine etwas mechanische Konstruktion des Wildschadens, er würde sonst kein Mensch sein. Diese Konstatirung in mindestens zwei Fällen hat aber den Effekt, daß die Schonzeit unbedingt aufgehoben werden muß. Es würde mir lieber sein, wir hätten die Schonzeit ganz beseitigt. Ich habe schon angedeutet, daß die äußerste Konsequenz dieses Gesetzes dazu führen müßte, die Schonzeit ganz zu beseitigen, daß aber der Wunsch der Erhaltung wichtiger Wildarten dahin geführt hat, generell davon abzusehen. Ich bestreite auf das Positivste, daß da, wo der Wille der Ortspolizeibehörde dahin geht, die Schonzeit zu beseitigen, es ein Mittel in diesem Gesetz giebt, dem zu steuern. Es muß auch auf Grund von rein mechanischen Konstatirungen auch der kleinsten Wildschäden, auch nur in zwei Fällen, unter allen Umständen die Schonzeit beseitigt werden.

Präsident: Es hat sich sonst niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Bei § 12 hat die Kommission den Antrag gestellt, das Wort „erheblicher“ einzufügen, während die Herren v. Bethmann-Hollweg und Fürst v. Pleß den Antrag gestellt haben, dieses Wort zu streichen.

Ich ersuche die Herren, welche den § 12 mit dem Zusatz Ihrer Kommission annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist nicht angenommen.

Dann ersuche ich die Herren, welche den § 12 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

§ 12 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu § 13. Wenn niemand das Wort verlangt und auch kein Widerspruch erhoben wird — das ist nicht der Fall —, erkläre ich § 13 für angenommen.

Wir kommen zu § 14. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Ritzing:** Meine Herren, hier liegt der Antrag von dem Herrn Grafen von Mirbach und Herrn Rüper vor, den § 14 zu streichen. Der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen.

Präsident: Ich frage, ob jemand das Wort dazu verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung, und ich ersuche die Herren, welche § 14 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

§ 14 ist angenommen und damit der Antrag der Herren Grafen von Mirbach und Rüper in Nr. 164b der Drucksachen abgelehnt.

Wir kommen zu § 15. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Ritzing:** § 15 wurde von der Kommission ohne Debatte angenommen, nachdem die königliche Staatsregierung die Erklärung abgegeben hatte, daß beim freien Thierfang Schießen nicht erlaubt sei.

Präsident: Ich frage, ob jemand das Wort verlangt? — Das geschieht nicht. Dann nehme ich ohne besondere Abstimmung an, daß § 15 seitens des Hauses angenommen ist.

Wir kommen zum § 16. Wenn niemand das Wort verlangt, darf ich wohl auch hier die Annahme konstatiren. — Ebenso konstatire ich, wenn niemand widerspricht, daß § 17 seitens des Hauses angenommen ist.

Wir kommen zu § 18. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing**: Zu § 18 liegt der Antrag des Herrn von Bethmann-Hollweg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Pleß vor, das dritte Alinea zu streichen. Ihre Kommission hat geglaubt, dieses Alinea einfügen zu müssen, und zwar mit 8 gegen 4 Stimmen, weil sie den Wunsch hegte und für berechtigt hielt, daß die bestehenden Jagdpachtverträge möglichst geschont würden bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es hat dieser Zusatz also keine weitergehende Bedeutung für das Gesetz selbst, sondern nur für die augenblicklich bestehenden Jagdpachtverträge.

Präsident: Verlangt noch jemand zu § 18 das Wort. — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ihre Kommission beantragt, als drittes Alinea dem § 18 hinzuzusetzen:

Auf bestehende Jagdpachtverträge, in welchen seitens des Pächters eine Wildschadenvergütung übernommen ist, findet das dem Verpächter gewährte Kündigungsrecht (Absatz 2) keine Anwendung.

Ich werde zunächst über diesen eben von mir verlesenen dritten Absatz abstimmen lassen, welchen Ihre Kommission beantragt hat, an das Ende des § 18 zu setzen, und bitte, daß die Herren sich erheben, welche den Zusatz der Kommission zu § 18 annehmen wollen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Zusatz zu § 18 ist abgelehnt. — Dann ersuche ich die Herren, welche den § 18 in der Fassung des Abgeordnetenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 18 ist angenommen.

§ 19. — Der Herr Berichterstatter verzichtet, ich darf wohl auch hier ohne besondere Abstimmung den § 19 sowie den § 20 als angenommen erklären. — Ich konstatire das.

Zur Ueberschrift und Einleitung verlangt niemand das Wort.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **von Klitzing**: Meine Herren, ich möchte doch konstatiren, daß, wenn auch das Gesetz jetzt angenommen ist respektive angenommen wird, doch die sämtlichen Kommissionsmitglieder der Ansicht waren, daß das Gesetz verbesserungsbedürftig war. Wenn es jetzt in dieser Form angenommen wird, so wird es rein aus taktischen Gründen angenommen, und ich soll Bewahrung dagegen einlegen, daß es uns zur Last gelegt wird, wenn Fehler in dem Gesetz sind, die wir nicht verbessert haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über das ganze Gesetz. Ich ersuche die Herren, welche den Entwurf eines Wildschadengesetzes in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität angenommen.

14.

Jagdvergehen. Ist Einziehung der Transportmittel zulässig?

Urtheil des Reichsgerichts, II. Straff., vom 22. Mai 1891.

Die Frage ist in einer Entscheidung desselben Senates vom 19. Juni 1885 bejaht worden (vgl. Bd. 18, S. 41 dieses Jahrbuchs), indem das Reichsgericht davon ausging, daß unter „Jagdgeräth“ im Sinne des § 295 Str.-G.-B. alle Gegenstände fallen, welche zur Verübung des Jagdvergehens gebraucht bezw. bestimmt sind. — In dem jetzt vorliegenden Falle aber hat das Reichsgericht die Einziehung der Transportmittel (Schlitten und Pferd) für unzulässig erklärt. Eine erneute Prüfung der Frage habe zu einer wesentlichen **Einschränkung** der früheren Begriffsbestimmung von Jagdgeräth führen müssen. Es handele sich hierbei um „Geräth zur Jagd“, „also um solche leblose Geräthschaften, welche **nach ihrer Beschaffenheit an sich** zur Verwendung bei der Jagd geeignet und **dazu auch dauernd bestimmt** sind“. Die Annahme, daß zum Jagdgeräth auch solche Gegenstände zu zählen seien, welche nicht an sich, sondern nur für den einzelnen Fall zu einem Bestandtheile der Jagdausrüstung gemacht seien, während sie an sich eine andere Bestimmung hätten, — müsse aufgegeben werden; aus der besonderen Erwähnung der Hunde neben dem Jagdgeräth ergäbe sich, daß Pferde oder andere lebende Thiere nicht in den Kreis des § 295 Str.-G.-B.s fielen. Bei Schlitten müsse im einzelnen Fall untersucht werden, ob es sich um einen Jagd Schlitten handle oder nicht. Im erstern Falle sei der Schlitten zum Jagdgeräth zu rechnen, im andern Falle nicht. Im Uebrigen aber komme es noch auf § 40 Str.-G.-B. an: **Piernach können** auch andere Sachen, welche nicht unter § 295 fallen, sofern sie zur Ausführung des Vergehens gebraucht sind, und dem Thäter oder Theilnehmer gehören, eingezogen werden. Während also bei einem Jagd Schlitten die Einziehung gemäß § 295 **unter allen Umständen** erfolgen muß, kommt es bei einem andern Schlitten und ebenso bei einem Pferde oder andern unter § 295 fallenden Thieren zunächst auf die Feststellung an, ob die Sache **dem Thäter oder einem Theilnehmer gehört**, und in diesem Falle entscheidet über die Einziehung das **richterliche Ermessen**.

(Entscheid. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 22, S. 15.)

R. Dittel.

15.

Ist der Besitzer eines Gartens zu bestrafen, wenn er zum Schutze der Gartenfrüchte Hasenschlingen daselbst aufgestellt hat?

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 2. Juni 1891.

Der § 149 des N. L.-R. I, 9 lautet: „Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Feder fangen oder tödten.“

In der Literatur ist Streit darüber, ob diese Bestimmung noch gilt, oder ob sie durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben ist. Das Reichsgericht erachtet die Vorschrift nicht als aufgehoben, vielmehr als der Grundlage des erwähnten

Gesetzes durchaus entsprechend, meint aber, daß eine Einschränkung durch das Jagd- polizeigesetz herbeigeführt sei. Für den vorliegenden Fall müsse der § 2, Nr. 6 zur Anwendung kommen. Hiernach stehe dem Besitzer das Jagdrecht nur dann zu, wenn der Garten nach der Entscheidung des Landraths „dauernd und vollständig eingefriedet“ sei. Für den Fall einer solchen Entscheidung könne von Anwendung des § 292 Str.-G.-B. keine Rede sein. (Ob im letzteren Falle das Wildschadengesetz, vergl. § 1, Nr. 13, zur Anwendung komme, darüber hat das Reichsgericht sich nicht ausgesprochen. Im vorliegenden Falle war nicht erwiesen, daß der Angeklagte schon Hasen gefangen hatte.)

R. Dickel.

Personalien.

16.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1891.

(Sm Anschluß an den gleichnamigen Art Bd. XXIII. S. 434.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

A. Zum Königl. Hofkammer- und Forstrath ernannt:

v. Münch, Königl. Forstmeister zu Berlin.

B. Der Charakter als Forstmeister ist verliehen worden den Oberförstern:

Bayer zu Heinersdorf, Oberf. Heinersdorf.

Hartig zu Rgs.-Wusterhausen, Oberf. Rgs.-Wusterhausen.

Neumann zu Kl. Wasserburg, Oberf. Kl. Wasserburg.

Mullstein zu Gr. Schwein, Oberf. Töppendorf.

Michaëlis zu Detershagen, Oberf. Niegripp.

Dppenhoff zu Wildenbruch, Oberf. Wildenbruch.

C. Der Charakter als Königl. Oberamtmann ist verliehen:

Dem Forstfassenrendanten, Königl. Amtspächter Buchwald zu Erdmannsdorf (Oberf. Arnöberg).

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien:

Dem Professor Dr. Altum an der Forst-Akademie zu Oberswalde ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Defert, Forstmeister und Vorsteher des Forsteinrichtungs-Bureaus und

Reisch, Forstmeister und forsttechnischer Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung, sind zu Regierungs- und Forsträthen ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Schulz, Forstmeister zu Königsberg i. Pr.

Volkmann, Regierungs- und Forstrath zu Cassel.

Walter, Oberförster zu Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.

Vignitz, Oberförster zu Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.

B. Pensionirt:

Klemme, Forstmeister zu Fritslar, Reg.-Bez. Cassel.

C. In Regierungs- und Forstämtern, jedoch ohne Aenderung ihres Ranges, sind sämmtliche Verwalter der bisherigen Forstmeisterstellen ernannt worden:

Zu ihrer Uniform haben sie auf den Achselstücken statt eines goldenen Sternes deren zwei zu tragen.

Der Titel Forstmeister mit dem Range der Rätthe vierter Klasse ist verliehen worden im

Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.: den Oberförstern Ahlemann zu Wichertshof, Reber zu Leipen, Schallehn zu Warnicken, Professor Schering zu Neu-Sternberg, Vogelgesang zu Liebemühl, Schraubstetter zu Rudippen und Waldner zu Drusken;

Reg.-Bez. Gumbinnen: den Oberförstern Zuedy zu Warnen, Regling zu Schorrellen, Wrobel zu Lyck, Walckhoff zu Kranichbruch, Scherer zu Kullik, Gadow zu Neu-Luboenen, Lizak zu Schmalleningken, Wohlfromm zu Brödlauen, Koedner zu Pfeilswalde, Braune zu Heydtwalde, Böhme zu Skallischen, Löwe zu Uszballen, Freiherr v. Nordenflycht zu Sztitzkehmen, Wörmböck zu Luroscheln, v. Saint-Paul zu Raffawen und Schrage zu Astrawischken;

Reg.-Bez. Danzig: den Oberförstern Bandom zu Stangenwalde, Puttrich zu Wirthy, Hellwig zu Wildungen, Danz zu Oliva, Dielik zu Sobbowik, Jandke zu Neustadt i. Westpr., Dr. Kohli zu Wilhelmswalde und Joehnte zu Gnewau;

Reg.-Bez. Marienwerder: den Oberförstern Schütte zu Woziwoda, Reinhard zu Kl.-Lutau, Wadsack zu Rehhof, Hax zu Dsche, Triepcke zu Lontorsz, Nitschke zu Krausenhof, Kalckhoff zu Lautenburg, Schulz zu Jammi, Feujner zu Eiß bei Czersk, Runke zu Leszno (Oberf. Strembaczno), Ahlhorn zu Schönthal, v. Wallenberg zu Parszyn;

Reg.-Bez. Potsdam: den Oberförstern Fickert zu Alt-Kuppin, Dehme zu Schönwalde, Becker zu Rüdersdorf, Witte zu Gr.-Schönebeck, König zu Grumfin (Oberf. Glambek), Sachse zu Gr.-Schönebeck (Oberf. Bechteich), Ruschenbusch zu Dranienburg, Münnig zu Rehorst (Oberf. Liebenwalde), Koch zu Potsdam, Riesen zu Havelberg, zur Linde zu Granzow, Biedermann zu Jechlin, Titular-Forstmeister Krieger zu Köpenick, Oberförster Graf Clairon-d'Haussonville zu Forsthaus Grunewald, Simon zu Lüdersdorf, Winkel zu Neuendorf, Koch zu Runersdorf, Goedeckemeyer, zu Rhythnick, v. Schück zu Zehdenick, v. Hövel zu Grimnik, Reuter zu Kammersdorf und Boden zu Freienwalde.

Reg.-Bez. Frankfurt a. O.: den Oberförstern v. Ladenberg zu Christianstadt, Brandt zu Boddamm (Oberf. Driesen), Schaeffer zu Kladow, Wagner zu Wildenow, Liebeneiner zu Karzig, Schaefer zu Sorau, Heise zu Zicher, Stosch zu Börnichen, Ewald zu Lagow, Scott-Preston zu Dobrilugk, Lücksen zu Katharinensee (Oberf. Müllrose), Meyer zu Liekegöricke, Schönwald zu Massin, Bauszus zu Steinspring, Winkler zu Marienwalde, Kellner zu Richtebeck, Jde zu Hohenwalde, Urff zu Neuhaus und Boß zu Neppen;

Reg.-Bez. Stettin: den Oberförstern Gené zu Mühlenbeck, Witte zu Golßen,

- Forstrath Fangel zu Friedrichsthal, Gené zu Hohenbrück, Correns zu Friedrichswalde, Hoffmann zu Klüg, Nicolai zu Stepenik, Wichmann zu Grammentin, Rohrbeck zu Jädemühl, Gudowius zu Rothemühl, Loge-
feil zu Rehrberg, Gerlach zu Ziegenort, Westermeyer zu Falkenwalde
und Reßler zu Neu-Budagla;
- Reg.-Bez. Köslin: den Oberförstern Bindow zu Stolp, Grundies zu Karnkewitz,
v. Lettau zu Linichen, Just zu Neuhof und Schmiedt zu Neutrakow;
- Reg.-Bez. Stralsund: den Oberförstern Brunst zu Abtshagen, Rüdter zu Poggen-
dorf, Balthasar zu Schuenhagen, Schrötter zu Jägerhof und Kren-
fern zu Werder;
- Reg.-Bez. Posen: den Oberförstern Nothe zu Schwerin a. W., Kienast zu Buch-
werder, Richert zu Gäßtele und Barth zu Mauche;
- Reg.-Bez. Bromberg: den Oberförstern Mollé zu Glinke, Dohme zu Bromberg
(Oberf. Bartelsee), Heuseler zu Bromberg (Oberf. Jagdschütz), Wor-
zewski zu Korschin, Andersch zu Schönlanke, Kleinhans zu Kronthal
(Oberf. Stromtau), Engels zu Forsthaus Welnö, Seefeldt zu Selgenau
und v. Alt-Stutterheim in Forsthaus Sichenau (Oberf. Kirschgrund);
- Reg.-Bez. Breslau: den Oberförstern v. Pannwitz zu Kath. Hammer, Dedié zu
Zobten, Störig zu Namslau, Gabriel zu Rottwitz, Telle zu Nimkau,
Kloer zu Peisterwitz und Bremer zu Rogelwitz;
- Reg.-Bez. Liegnitz: den Oberförstern Lange zu Alt-Reichenau, Loew zu Panten und
Bogdt zu Tschieser;
- Reg.-Bez. Oppeln: den Oberförstern Raboth zu Poppelau, v. Hagen zu Schwanz-
melwitz (Oberf. Ottmachau), v. Ehrenstein zu Grubschütz, Spangenberg
zu Kreuzburgerhütte, Ruzen zu Schelitz, Krafft zu Klodnitz (Oberf. Rosel),
Auffm-Drdt zu Jelowa, Stahl zu Dombrowka und Appenrath im
Jagdschloß Bodland;
- Reg.-Bez. Magdeburg: den Oberförstern Heym zu Altenplathow, v. Hanstein zu
Thale, Paschke zu Böbberitz, Raßmann zu Seehausen (Oberf. Schermte),
Dhnesorg zu Dingelstedt, Bekuhrs zu Planken, v. Bülow zu Weisze-
warthe, Brecher zu Grünwalde, Vater zu Magdeburgerforth, Boldt zu
Magdeburg (Oberf. Biederitz), Hammer zu Burgstall, Art zu Leßlingen,
Schmidt zu Bischofswald, Panzer zu Klöße, Zinnius zu Kolbitz und
v. Wedelstaedt zu Diesdorf;
- Reg.-Bez. Merseburg: den Oberförstern Stubenrauch zu Nothehaus, Ewald zu
Annarode, Rüdert zu Schkeuditz, Jacobi zu Helbrungen, Moebes zu
Rosensfeld, Brauns zu Bischofrode, Plag zu Falkenberg, Sack zu Anna-
burg (Oberf. Thiergarten), Krüger zu Bölsfeld, v. Hagen zu Annaburg,
Fraebel zu Liebenwerda, Staubesand zu Hohenbucko, Huber zu Zeitz,
Bethge zu Glücksburg, Schöepfer zu Sigenrode und Jacobi v. Man-
geln zu Tornau;
- Reg.-Bez. Erfurt: den Oberförstern Baer zu Königsthal, Preuß zu Utterode
(Oberf. Lohra), Bormann zu Schwarzja, Lanz zu Leineselde (Oberf.
Reisenstein), Hiegeler zu Suhl, Habenicht zu Worbis, Brockenhaupt
zu Bennedenstein, Schulze zu Schleusingen, v. Tschirschy zu Erfurt und
Cochius zu Erlau;
- Reg.-Bez. Schleswig: den Oberförstern Schwertfeger zu Drage, Dhrt zu Rend-

burg, Wulff zu Bordesholm, Cassuben zu Glendsburg, Ernst in Bullen-
kühlen (Oberf. Quickborn), v. Cossel zu Barlohe und Haberkorn zu
Apenrade;

Reg.-Bez. Hannover: den Oberförstern Petersen zu Harpstedt, Köhler zu Nien-
burg, Appuhn zu Rehburg, Wegener zu Koppenbrügge, Gerlach zu Ha-
meln, Kahle zu Hannover, Raude zu Syke, Schulze zu Lauenau, Pape
zu Polle und Hesse zu Springe; Klosterforsten in der Provinz Hannover:
den Oberförstern Illiger zu Osabrück, Niederstadt zu Lüneburg, Otto
zu Goslar, Kahle zu Wennigsen und Boden zu Göttingen;

Reg.-Bez. Hildesheim: den Oberförstern Gundelach zu Osterode, Dhnesorge zu
Lauterberg, Raven zu Schulenberg, Bodt zu Sieber, Vogelgang zu Herz-
berg a. H., Frömbing zu Grubenhagen (Oberf. Rotenkirchen), Scholz zu
Bovenden, Büttger zu Dassel, Meyer zu Adolfshausen Oberf. Eber-
göhen, Lutteroth zu Peine, Harmes zu Uslar, Koeder zu Glend und
Fudcl zu Lautenthal;

Reg.-Bez. Lüneburg: den Oberförstern Wallmann zu Gohrde, Frajscher zu Car-
renzien, Haupt zu Harburg, Gehling zu Winfen, Gerding zu Eschede,
Ballauf zu Fallerleben, Meyer zu Ebstorf, Lodemann zu Medingen,
Langius-Beninga zu Wardböhmen und Goerges zu Blectede;

Reg.-Bez. Stade: dem Oberförster Davids zu Harfeld;

Reg.-Bez. Osabrück und Aurich, den Oberförstern Ehrentreich zu Bersenbrück
und Richnow zu Aurich;

Reg.-Bez. Minden: den Oberförstern Dang im Forsthaus Durbeck (Oberf. Alten-
beken), v. Tenspolde zu Minden, Runge zu Hasten, Auffarth zu Wün-
nenberg und Domeier zu Obernkirchen;

Reg.-Bez. Arnberg: den Oberförstern Schiller in Rehheim (Oberf. Himmelpforten),
Ulrich zu Rumbek, v. Devivere zu Glindfeld, Boegel zu Siegen und
Schmidt zu Obereimer;

Reg.-Bez. Rassel: den Oberförstern Suabedissen zu Rotenburg (Oberf. Rotenburg-
West), Hertel zu Marburg, Schember zu Lodenhausen, Grosch zu Mel-
sungen, Faber zu Felsberg, Fischer zu Rosenthal, Faber zu Friedewald,
Lenz zu Hersfeld, Hassel zu Forst-Etablissement bei Mottgers (Oberf.
Sterbfrieh), Sacksofsky zu Reichenbachsen, v. Marschall zu Spangenberg,
Kaufholz zu Orb, Euler zu Hofgeismar, Lappe zu Kaufenberg, Bau-
stadt zu Schmalkalden, Cornelius zu Wischhausen, Wachs zu Karlsbafen,
Klemme zu Fritlar, Wachs zu Wolfersdorf, Fuchs zu Hombressen,
Franz zu Madenzell, Mez zu Bracht, Siebert zu Neustadt, Numann
zu Hersfeld (Oberf. Hersfeld-Wippershain), Koerig zu Roßberg, Ide zu
Wigenhausen, Krause zu Altenlotheim, Müller zu Wildede, Diels zu
Hersfeld (Oberf. Hersfeld-Meckbach), Borgmann zu Oberaula, Hohenfee
zu Fulda, Kaufsch zu Niederaula, Bickel zu Brotterode, Mehlburger zu
Oberkaufungen (Oberf. Kottbreite), Ahmann zu Kirchditmold, Vogt zu
Rotenburg (Oberf. Rotenburg-Ost), Fenner zu Wolfgang, Pauli zu Becker-
hagen und Mittelacher zu Wannfried;

Reg.-Bez. Wiesbaden: den Oberförstern Flindt im Forsthaus Gasanerie (Oberf.
Wiesbaden), Steinmey zu Battenberg, Christ zu Weidenstadt (Oberf.
Breithardt) Rissel zu Westerbürg, v. Seelstrang zu Runkel, Gaxfeld zu

Kronberg, Schulz zu Gaub, Jaeger zu Biedenkopf, Speck zu Cakenelnbogen, Krüdeberg zu St. Goarshausen, Freiherr v. Hoiningen gen. Luene zu Homburg, Rehrein zu Hofheim, Hölzgerkopf zu Weilburg (Oberf. Merenberg), Bladert zu Rod a. d. Weil, Bickendraht zu Gerborn, Mühlhausen zu Diez, Freiherr v. Preußchen zu Rüdesheim (Oberf. Lorch), Jerichow zu Montabaur (Oberf. Welschneudorf), Schmidtborn zu Herzbach, Irle zu Biedenkopf (Oberf. Ragenbach), Winter im Forsthaus Arnsteiner Hof (Oberf. Braubach), Bender zu Montabaur, Schilling zu Dillenburg, Blau zu Dillenburg (Oberf. Oberscheld), Kettner zu Hachenburg, Staubesand zu Forsthaus Windhof (Oberf. Weilburg), Fischer zu Hadamar, Baumann zu Strupbach und Eulner zu Chauffseehaus;

Reg.-Bez. Düsseldorf: den Oberförstern v. Weiler im Forsthaus Thiergarten (Oberf. Cleve), Koelen zu Kanten, v. Sobbe im Forsthaus Benrath, Numann zu Cleve (Oberf. der Rheinwarden);

Reg.-Bez. Köln: dem Oberförster Gerick zu Brühl (Oberf. Brühl); Titular-Forstmeister Sprengel zu Bonn (Oberf. Rottenfort), den Oberförstern Kettner zu Bensberg (Oberf. Königsfort) und Neusch zu Siegburg (Oberf. Siebengebirge);

Reg.-Bez. Trier: den Oberförstern Hübener zu Wittlich, Ilse im Forsthaus Weurig (Oberf. Saarburg), Ruppert im Forsthaus Wadern, Heller im Forsthaus St. Wendel, Schmitz zu Trier, Adam im Forsthaus zu Kempfeld und Scheuer zu St. Johann (Oberf. Saarbrücken);

Reg.-Bez. Aachen: den Oberförstern Sebaldt zu Rötgen (Oberf. Mulartshütte) und v. Balland zu Schönefeld (Oberf. Eupen).

Die neu ernannten Forstmeister haben die Uniform der Oberförster weiter zu tragen, jedoch die Achselstücke der bisherigen Forstmeister mit einem goldenen Stern, aber ohne die Achselchnüre an der Staatsuniform anzulegen.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Mühlhausen, Forstmeister, von Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Hanau, Reg.-Bez. Cassel.

Rövekorn, Oberförster, von Schleswig nach Diez, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wickel, Oberförster, von Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel, nach Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

Brömel, Oberförster, von Hardeggen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bekleidung versehen sind:

Krause, Forst-Assessor, zu Fritzlar, Reg.-Bez. Cassel.

Roth, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, zu Hardeggen, Reg.-Bez. Hildesheim.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Cordemann, Forst-Assessor, nach Minden.

Rößler, Forst-Assessor, nach Königsberg, an Stelle des auf seinen Wunsch anderweit beschäftigten Forst-Assessor Goebel.

G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Collett, Förster zu Gülzow, Oberf. Nothenfier, Reg.-Bez. Stettin.
Reul, Förster zu Oberscheld, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

H. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Gansow, Förster zu Schönwalde, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Rühnas, Förster zu Neuhoß, Oberf. Biederig, Reg.-Bez. Magdeburg.
Ilgen, Förster zu Bremthal, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Saurisch, Förster zu Mücheburg, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

I. Forstkassenbeamte:

Böhmer, Domänenrath und Forstkassen-Rendant zu Storfow, Reg.-Bez. Potsdam,
ist pensionirt.
Dem Regierungs-Supernumerar Bethke ist die kommissarische Verwaltung der Forst-
kasse zu Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin, übertragen.
Riek, Forstkassen-Rendant zu Düben, Reg.-Bez. Merseburg, ist gestorben.
Rork, Forstkassenrendant zu Bischofsburg, Reg.-Bez. Königsberg, ist gestorben.
Finke, Forstkassenrendant, von Münden, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Bischofsburg,
Reg.-Bez. Königsberg, versetzt.
Rampfenkel, bisher Revierförster zu Winzenburg, Oberf. Ulfeld, Reg.-Bez. Hildes-
heim, ist zum Forstkassenrendanten in Tremessen, Reg.-Bez. Bromberg ernannt.
Dinse, Forstkassenrendant zu Treptow a. L., Reg.-Bez. Stettin, ist verstorben.
Gauger, Forstkassenrendant von Jacobshagen, Reg.-Bez. Stettin, nach Treptow a. L.,
Reg.-Bez. Stettin, versetzt.

17.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1891.

(Zm Anschluß an den gleichnamigen Art. Bd. XXIII. S. 437.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Appuhn, Forstmeister zu Rehburg, Reg.-Bez. Hannover.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Klemme, Forstmeister zu Frittlar, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Scholz, Hegemeister zu Königsdamm, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (bei der
Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Böhm, Forstkassenrendant zu Ufen a. Elbe, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Bergfeld, Hegemeister zu Eisenberg, Oberf. Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt (mit der Zahl 50).
Rautenberg, Hegemeister zu Hanzenberg, Oberf. Halsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück
(bei der Pensionirung).

Staeger, Hegemeister zu Meierei, Oberf. Staakow, (Königl. Hofkammer) (mit der Zahl 50).
Sacher, Hegemeister zu Wüstemark, Oberf. Königs-Wusterhausen, (Königl. Hofkammer)
(mit der Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

Zander, Förster zu Neuendorf, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Gehrke, Förster zu Groß-Raum, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).
Rahle, Förster zu Emmerich, Oberf. Rheinwarden Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister
Ehrenportepées verliehen worden:**

Borwert, Hegemeister zu Briesnig, Oberf. Tschieser, Reg.-Bez. Liegnitz.
Kaysler, Förster zu Schönholz, Oberf. Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Ritter, Förster zu Eichholz, Oberf. Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Petermann, Förster zu Prebelow, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
Wölffling, Förster zu Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Beiker, Förster zu Bichelsberg, Oberf. Brunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Herm, Förster zu Brieselang, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Böttcher, Förster zu Bludszyn, Oberf. Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rühn, Wiesenmeister zu Stolberg, Wiesenmeliorations-Verwaltung Skallischen,
Reg.-Bez. Gumbinnen.
Klemm, Förster zu Lödderitz, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Rehrhorn, Förster zu Hüttermühle, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Grothe, Förster zu Wolmirstedt, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Blecke, Förster zu Lehligen, Oberf. Lehligen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wiederhold, Förster zu Theerhütte, Oberf. Lehligen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Müller, Förster zu Altengronau, Oberf. Marjoh, Reg.-Bez. Cassel.
Fromm, Förster zu Marbach, Oberf. Fulda, Reg.-Bez. Cassel.
Feist, Förster zu Neufkirchen, Oberf. Neufkirchen, Reg.-Bez. Cassel.
Kasch, Förster zu Iba, Oberf. Wildede, Reg.-Bez. Cassel.
Stückrath, Förster zu Querenberg, Oberf. Wigenhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Höder, Förster zu Friedewald, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
Spieß, Förster zu Crumbach, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.
Gerhardt, Förster zu Anzefahr, Oberf. Kaufsberg, Reg.-Bez. Cassel.
Kammer, Förster zu Borschen, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Springer, Förster zu Zobten, Oberf. Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
Schnabel, Förster zu Schetriden, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.
Jacobij, Förster zu Lughaus, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Schlesereit II, Förster zu Baining, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Hoppe, Förster zu Graskau, Oberf. Purden, Reg.-Bez. Königsberg.
Drowin, Förster zu Rannomühle, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Neumann, Förster zu Tauer, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Hohenstein, Förster zu Tempel, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Märker, Förster zu Zietensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Jeserich, Förster zu Neudamm I, Oberf. Zicker, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.
Drzymalla zu Dolgensee, Oberf. Wildenbruch
Busch I zu Neumühle, Oberf. Schwenow
Braun zu Groß-Obisch, Töppendorf
Busch II zu Groß-Körb, Oberf. Königs-Wusterhausen
Rüter zu Selchow, Oberf. Wildenbruch

} Königliche Hofkammer.

Unterrichts- und Prüfungsweisen.

18.

Abänderung des § 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps vom 1. Februar 1887. *)

Der § 15 lautet künftighin:

Die Jäger der Klasse A dürfen im vierten, bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspektion der Jäger und Schützen zur Verwendung im Forstschußdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Befördernten, welche den Forstverorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im vierten bezw. zweiten Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militärgelohnnisse auf 6 Monate behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A (§§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beeidigt werden**) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern dieselben im staatlichen Dienste als Forstschußbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem Seitens ihres Bataillonskommandeurs die in den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster E 1 ertheilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeordnungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungs-Atteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschußbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

Berlin, den 8. Februar 1892.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
von Heyden.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
von Spiß.

*) Jahrb. Bb. XIX. S. 35.

**) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstverorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahls-gesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstverorgungsscheins.
Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagd-gesetz. XXIV.

IV. Beur-
laubung
zur forst-
lichen Be-
schäftigung.
Forster-
prüfung-
Beurlaubung
zur Verwen-
dung im
Forstdienste.
Beeidigung
auf das Forst-
diebstahls-
gesetz.

E 1.

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger 2c.) der Klasse A

(Vor- und Zuname)

von derten Kompagnie des Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Gültigkeit bis zum

..... denten 18.....

(S. L.)
(Nat. Stempel).

(Namensunterschrift)
..... und Bataillonskommandeur.

19.

Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst und des Regulativs für die Königlichen Forst-Akademien in Folge der eingetretenen Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren Preussischen Lehranstalten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Aus-
schluß von Auriß und Sigmaringen). III 1666.

Berlin, den 27. Februar 1892.

In Folge der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die durch Allerhöchste Ordre vom 1. Dezember 1891*) genehmigten, vom 1. April 1892 ab eintretenden Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preussischen Lehranstalten sind

1. in den „Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst“ vom 1. August 1883**) zu § 3 Nr. 1 hinter dem Worte „Realgymnasio“ die Worte „oder einer Preussischen Ober-Realschule“ und
2. in dem „Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden“ vom 24. Januar 1884***) zu § 11 Nr. 1 hinter dem Worte „Realgymnasium“ die Worte
„oder von einer Preussischen Ober-Realschule“

einzuschalten. Die Königliche Regierung wolle die etwa dort befindlichen Exemplare

*) S. den Art. 1. S. 1.

**) Jahrb. Bb. XV. S. 337.

***) Jahrb. Bb. XVI. S. 59.

beider genannten Druckschriften mit dem vorgenannten Zusatz versehen lassen und auch die Oberförster Ihres Bezirks zur Aufnahme dieses Zusatzes in den bei ihnen befindlichen Exemplaren anweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

20.

Regelung der Gehälter der Förster und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. — III. 501.

Berlin, den 17. Januar 1892.

Im Verfolg der Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Januar d. Js. (Min. d. In. I. A. 12030
Fin.-M. I. 17582) an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten benachrichtige ich die königliche Regierung hierdurch, daß zu den etatsmäßigen Beamten, für welche das System der Dienstalters-Zulagen vom 1. April 1892 ab in Aussicht genommen ist, bei der Forstverwaltung die Förster (einschließlich der Revierförster, soweit es sich um deren Förstergehalt handelt) und die Dorf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- zc. Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten gehören, während die Wald- zc. Wärter, deren Gehälter je nach dem Umfange ihrer Dienstgeschäfte bemessen werden, davon ausgenommen sind. Die näheren Mittheilungen hierüber, insbesondere über die Festsetzung der Dienstaltersstufen und die Dauer des Verbleibens der Förster und Nebenbetriebs-Meister in jeder einzelnen Stufe werden der königlichen Regierung seiner Zeit zugehen.

Damit inzwischen die bestehenden Ungleichheiten nicht noch weiter vermehrt werden und das Uebergangsverhältniß bis zur vollständigen Durchführung des Systems nicht unnötig verlängert wird, hat die königliche Regierung Befoldungszulagen an Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach dem bisherigen System schon von jetzt ab nicht mehr zu gewähren.

Zweckmäßig wird es sein, das Dienstalter jedes einzelnen Försters und Meisters der forstlichen Nebenbetriebsanstalten von seiner ersten Anstellung in einer etatsmäßigen Förster- oder Meisterstelle ab inzwischen vorbereitend genau festzustellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

21.

Denselben Gegenstand betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. III. 3386.

Berlin, den 18. März 1892.

Im Verfolg meines Runderlasses vom 17. Januar d. Js. (s. den vor. Art.) überfende ich der königlichen Regierung hierbei ein Exemplar der dem Runderlasse

der Herren Minister des Innern und der Finanzen an die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten vom 26. Februar d. Js. $\frac{\text{F. M. I 1516}}{\text{M. d. S. I A 1821}}$ beigelegten Denkschrift, (a) betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen nebst der zugehörigen Nachweisung mit folgenden Bemerkungen in Bezug auf die unter Klasse VII der Nachweisung aufgeführten Forstbeamten:

1. Die Förster und die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten sind durch das Finanzministerial-Rescript vom 27. Mai 1876 $\frac{\text{II b 9513}}{\text{I 8390}}$ *) zu denjenigen Beamten gerechnet worden, für welche im § 1 der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 107)**) die Klasse

„VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zählen“ geschaffen worden ist. Diese bisherige Rangstellung erleidet durch ihre Aufnahme in die beiliegende Nachweisung keine Veränderung.

2. Die neue Gehaltsregelung erfolgt vom 1. April 1892 ab, und sind demgemäß vom diesem Tage ab Gehaltszulagen nur nach Maßgabe des Dienstalters im Anschluß an die aufgestellten Grundsätze pp zu gewähren, so also, das die Förster (einschließlich der Revierförster in Bezug auf deren Förstergehalt) sowie die Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten und die Thiergartenförster im Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem bisherigen Anfangsgehalt von jährlich 1100 Mark angestellt werden,

nach 3 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1200 Mark,
 nach 6 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1250 Mark,
 nach 9 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1300 Mark,
 nach 12 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1350 Mark,
 nach 15 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1400 Mark,
 nach 18 jähriger Dienstzeit in ein Gehalt von jährlich 1450 Mark, und
 nach 21 jähriger Dienstzeit in das bisherige Höchstgehalt von jährlich 1500 Mark einrücken.

3. Als Beginn der Dienstzeit ist weder das Datum der Anstellung auf Probe oder unter Vorbehalt der späteren Feststellung der Anciennetät, noch das in der bisherigen Försteranciennetätsliste eingetragene Anciennetäts-Datum, sondern lediglich das Datum, von welchem ab ihnen die erste Stelle als Förster, bez. als Meister einer forstlichen Nebenbetriebsanstalt definitiv verliehen worden ist, zu rechnen und zwar so, daß die Bewilligung von Alterszulagen bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des zunächstfolgenden Kalender-Quartals ab eintritt. Wenn also ein Beamter im Laufe eines Quartalsjahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, so erhält er die entsprechende Gehaltszulage erst vom ersten Tage des folgenden Quartalsjahres ab, erreicht er aber am ersten Tage eines Kalendervierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

4. Wenn, wie es vorkommt, Förster in Meisterstellen der forstlichen Nebenbetriebsanstalten und umgekehrt Meister dieser Anstalten in Försterstellen versetzt worden sind, so ist die Dienstzeit des betreffenden Beamten, welche er in beiden

*) Jahrb. Bb. VIII S. 393.

**) Daselbst S. 391.

gleichbesoldeten Stellungen von seiner ersten definitiven Anstellung ab zusammen zurückgelegt hat, als Dienstalter zu rechnen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen den Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte. Zu den Anstellungs-Verfügungen und Bestellungen kann hinfort das beiliegende Formular (b) zum Anhalt dienen.

6. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beamten gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Beamten auf seinen etwaigen Antrag mitzutheilen.

7. Denjenigen Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach der festgesetzten Dienstaltersstufentafel zustehen würde, ist dieses höhere Gehalt selbstredend zu belassen. Sie rücken aber erst in ein höheres Gehalt auf, wenn das Dienstaltersgehalt mehr beträgt, als ihr gegenwärtiges.

8. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung von Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, d. h. die künftig wegfallenden Dienstbezüge sind um den Betrag der Alterszulage zu vermindern, bezw. ganz in Wegfall zu bringen.

9. Spätestens bis zum 2. Oktober jeden Jahres ist eine genaue Nachweisung über die Ausgabe an Förstergehalt und in denjenigen Bezirken, in denen bei forstlichen Nebenbetriebsanstalten Meister angestellt sind (wozu im Regierungsbezirk Düsseldorf auch die Förster der Thiergartenverwaltung zu Cleve gehören) eine gleiche Nachweisung über die Ausgabe an Meistergehalt nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres hierher einzureichen. In diesen Nachweisungen bedarf es der namentlichen Aufzählung der Beamten nicht, sondern nur der Zahl derselben unter jeder Dienstaltersklasse mit Angabe der Zahl und des Gehaltes derjenigen Beamten, welche zur Zeit noch ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zustehen würde. Noch bestehende Aussterbe-Gehälter sind ebenfalls besonders ersichtlich zu machen. Die Summe muß mit dem wirklich am 1. Oktober des betreffenden Jahres zahlbaren Betrage übereinstimmen.

10. Wenn sich demnächst in Folge der Bewilligung von Alterszulagen Mehrausgaben gegen den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Gehälterfonds ergeben, so sind in den Finalabschlüssen bei den betreffenden Etatstiteln die Ursachen der Ueberschreitung kurz anzugeben.

11. Die Besoldungs-Controle der Forstschutzbeamten und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten sind in bisheriger Form zu dem bestehenden Termine nach wie vor hierher einzureichen, doch fällt vom Etatsjahre 1892/93 ab in Bezug auf das Gehalt (jedoch nur in Bezug auf dieses) der Normalplan und somit auch die Balance gegen denselben fort.

12. Die Anwärter-Anciennetätsliste bleibt in ihrer jetzigen Einrichtung bestehen. Die jetzige Förster-Anciennetätsliste ist dagegen in eine Dienstaltersliste nach Maßgabe der obigen Bemerkung zu 3 umzugestalten. Der Hunderlaß vom

14. Oktober 1876 (IIb 17591)*) wegen Festsetzung der Anciennetät der Förster wird hierdurch aufgehoben. Bei Uebernahme eines Försters aus einem anderen Regierungsbezirke bleibt sein nach der obigen Bestimmung zu 3 ursprünglich erworbenes Dienstalter für die Alterszulage selbstredend maßgebend.

13. Wo Revierförsterstellen interimistisch mit Forstassessoren besetzt sind, behalten letztere nach Analogie der obigen Bemerkung zu 7 ihr bisheriges diätarisches Dienst-einkommen. Bei jeder Neubestellung eines Forstassessors zum interimistischen Revier-förster werden seine Diäten hierorts nur nach dem Betrage des Mindestgehalts eines Försters zuzüglich der etatsmäßigen Revierförsterzulage bemessen werden.

Die Königliche Regierung wolle, insoweit es noch nicht geschehen, nunmehr schleunig die Dienstalterslisten für Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebs-anstalten genau aufstellen lassen und nach dem Ergebniß derselben die vom 1. April 1892 ab etwa schon fällig werdenden Alterszulagen von diesem Zeitpunkte ab, die später fällig werdenden aber von dem oben zu 3 angegebenen Vierteljahrestermine ab für alle diejenigen Beamten gehörig justificirt zur Anweisung bringen, bei welchen ein begründetes Bedenken gegen die Gewährung nicht vorliegt.

Bei Neuanstellung von Förstern und Meistern der forstlichen Nebenbetriebsan-stalten ist unbedingt darauf zu achten, daß ein in der Anciennetät noch zurückstehen-der Anwärter nicht früher zur definitiven Anstellung gelangt, als seine Vordermänner.

Zusatz für Hildesheim. Die Anfrage im Bericht vom 13. Februar d. J. (F. 688), betreffend die Feststellung des Dienstalters der Förster, findet hierdurch ihre Erledigung.

Zusatz für Hannover. Die Entscheidung auf den Bericht vom 4. März (III 341c), das Dienstalter des Försters Capelle zu Webersuhle in der Oberförsterei Binnen betreffend, wird vorbehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Denkschrift,

betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen.

Es ist in Aussicht genommen, die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten vom 1. April 1892 ab nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe der beiliegenden Nach-weisung**) zu regeln, so daß das Aufsteigen der Beamten nicht mehr, wie seither, von dem Eintritt von Vakanz oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen abhängig sein soll, sondern jeder Beamte, ohne daß ihm übrigens ein diesbezüglicher Rechts-ananspruch beigelegt werden soll, doch bei befriedigendem dienstlichen und außerdienst-lichen Verhalten die Erhöhung seines Gehaltes um bestimmte Beträge in bestimmten Zeiträumen erwarten darf.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind, — außer denjenigen Unterbeamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt sind oder deren Dienst-einkommen ganz oder zum

*) Jahrb. Bb. IX. S. 5.

**) Die Nachweisung hat ihres Umfanges wegen hier nicht mit abgedruckt werden können.

Theil in Emolumenten oder Naturalbezügen besteht —, das Personal der Landgendarmarie (Kap. 94 Tit. 2 des Etats), deren vorwiegend militärischer Charakter eine Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen nicht angezeigt erscheinen läßt; die erst durch den Staatshaushalts-Etat für 1891/92 neu gebildete Kategorie der unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung (Kap. 14, 15 und 16 Tit. 1 des Etats), bezüglich deren es z. B. noch an den erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung von Dienstaltersstufen fehlt; die Wald-, Dorf-, Wiesen- u. Wälder der Forstverwaltung (Kap. 2 Tit. 3 und 4 des Etats), bei welchen der verschiedene Umfang u. s. w. der Geschäfte der einzelnen Stellen die besondere Festsetzung des Gehaltes für jede Stelle erforderlich macht; ein Dänenplanteur und ein Dänen-aufscher in der landwirtschaftlichen Verwaltung (Kap. 106 Tit. 2 des Etats), welche schon seither einer Besoldungsgemeinschaft nicht angehört haben und für welche sich auch künftighin wegen der Eigenartigkeit ihrer Stellung und ihrer Dienstobliegenheiten die Ausbringung fester Einheitsgehälter empfiehlt; sowie endlich die Leggediener im Bereiche der Verwaltung für Handel und Gewerbe (Kap. 68 Tit. 4), deren Stellen im Erledigungsfalle voraussichtlich zur Einziehung gelangen werden.

Für die Landgendarmarie und die unteren Werksbeamten der Bergwerks-Verwaltung werden die Gehälter im Etat auch fernerweit in bisheriger Weise, nach einem Durchschnittssatze für jede Stelle, auszubringen sein; für die übrigen vorerwähnten Beamtensategorien wird der Charakter ihrer Gehälter als Einheitsgehälter fortan im Etat, soweit dies nicht schon jetzt geschieht, erkennbar zu machen sein.

Der Vollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung sind in die Nachweisung die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung mit aufgenommen, für welche ebenso wie für die Subalternbeamten derselben Verwaltung die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen bereits seit mehreren Jahren besteht. Für die Unterbeamten der Eisenbahn-Verwaltung ist die gegenwärtig im Einzelnen bestehende Regelung, welche von der für die übrigen Unterbeamten in Aussicht genommenen mehrfach abweicht, bis auf Weiteres beibehalten worden.

In der Nachweisung sind die Unterbeamten nach den verschiedenen, zum größten Theile durch den Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für 1890/91 festgestellten Gehaltsklassen aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind immer zunächst, und zwar nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushalts-Etat, alle diejenigen Beamtensategorien aufgeführt, für welche eine gleichmäßige Regelung in Aussicht genommen ist, und sodann diejenigen, für welche hiervon abweichende besondere Festsetzungen getroffen werden sollen.

Zur Erläuterung der Nachweisung ist Folgendes zu bemerken.

I. In dem davon auszugehen war, daß bei der neuen Regelung eine wesentliche Aenderung in dem bisherigen Gesamtaufwande an Gehältern nicht einzutreten hat, ist der Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig von der ersten etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Gehaltsklasse ab bis zur Erreichung des Höchstgehalts der letzteren zurückzulegen haben werden, im Wesentlichen dieselbe Zeitdauer zu Grunde gelegt, welche bisher zur Erreichung dieses Zieles durchschnittlich erforderlich war. Dabei erschien es aber geboten, diejenigen verschiedenen, zu einer und derselben Gehaltsklasse gehörenden Kategorien von Beamten, deren Dienstobliegenheiten u. s. w. wesentlich gleiche sind, alle nach einer gleichen Zeitdauer zum Höchstgehalt gelangen zu lassen, und ebenso auch für die einander gleich zu achtenden Beamtensategorien verschiedener Gehaltsklassen die bis

zur Erreichung der Höchstgehälter zurückzulegende Dienstzeit gleichmäßig zu bemessen. Denn es würde sich beispielsweise nicht rechtfertigen lassen, in dieser Beziehung die in verschiedenen Gehaltsklassen wiederkehrenden Kategorien von Boten, Rangleidienern und anderen mit gleichartigen Obliegenheiten, wie die genannten, betrauten Beamten lediglich deshalb verschieden zu behandeln, weil dieselben theils Central-, theils Provinzial-, theils Lokal-Behörden angehören. Diese Verschiedenheit in der Stellung der Behörden rechtfertigt zwar die verschiedene Bemessung der Gehälter der betreffenden Beamten, kann aber einen Unterschied für die Zeitdauer des Aufstiegens bis zum Höchstgehälte nicht begründen.

Könnte schon aus diesen Gründen nicht für jede einzelne Beamtenkategorie die für sie speziell berechnete, seither bis zur Erreichung des Höchstgehälts durchschnittlich erforderliche Zeitdauer auch für künftig festgehalten werden, so erwies sich dies auch noch aus dem weiteren Grunde als nicht angängig, weil die Ergebnisse der Durchschnittsberechnungen für zahlreiche Beamtenkategorien als geeignete Grundlagen für eine künftige dauernde Regelung nicht anerkannt werden können. Es gilt dies insbesondere bezüglich solcher Beamtenkategorien, welche nur eine geringe Zahl von Personen umfassen und bei denen daher bisher zufällige Umstände in weit höherem Grade das Zeitmaß des Aufstiegens im Gehälte zu Gunsten oder zu Ungunsten der Beamten beeinflusst haben, als bei solchen Kategorien, die eine größere Zahl von Beamten umfassen.

Da es sodann, wie weiterhin noch näher erörtert werden wird, angemessen erscheint, die Zeitdauer des Verbleibens in jeder einzelnen Dienstaltersstufe nicht nur für sämtliche Beamte, sondern auch für alle Dienstaltersstufen gleichmäßig auf 3 Jahre festzusetzen, so mußte die gesammte, bis zur Erreichung des Höchstgehälts zurückzulegende Dienstzeit überall, abgesehen von einer einzigen, demnächst zu erwähnenden Ausnahme, auf eine durch 3 theilbare Zahl von Jahren bemessen werden.

Die nach den vorbezeichneten Grundsätzen angestellten Ermittlungen haben dazu geführt, für die meisten Kategorien der Unterbeamten den Zeitraum, in welchem das Höchstgehälte der betreffenden Gehaltsklasse erreicht werden soll, auf 21 Jahre festzusetzen. Ein solcher Zeitraum erscheint auch an sich angemessen, indem danach die Unterbeamten, da sie der Regel nach in der ersten Hälfte der dreißiger Lebensjahre zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, etwa in der Mitte der fünfziger Lebensjahre das Höchstgehälte erreichen werden.

Ein längerer als 21 jähriger Zeitraum ist für keine der jetzt in Betracht kommenden Beamtenkategorien in Aussicht genommen. Dagegen ist der nach dem Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen seither durchschnittlich nur erforderlich gewesene kürzere als 21 jährige Zeitraum da beibehalten, wo dies auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen betreffen folgende Beamtenkategorien.

1. Für die Gehaltsklassen III (1 600 bis 2 000 Mark) und IV (1 500 bis 1 800 Mark) ist der seitherige durchschnittliche Zeitraum von 12 Jahren beibehalten, theils weil der Anstellung in den betreffenden Kategorien erst eine gewisse Dienstzeit in einer anderen Dienststellung voranzugehen hat, theils — für die Mehrzahl der Kategorien in Klasse IV — mit Rücksicht auf die geringe Differenz zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehälte dieser Klasse.
2. Theils aus dem ersterwähnten Grunde, theils mit Rücksicht auf den besonders schweren und aufreibenden Dienst ist für die Beamten der

- Gehaltsklasse VI (1200 bis 1600 Mark) ein Zeitraum von 15 bzw. 12 Jahren beibehalten, und aus dem letztangeführten Grunde auch
3. ein Zeitraum von 15 bzw. 18 Jahren für die betreffenden Beamtenkategorien am Schlusse der Gehaltsklassen VII (1100 bis 1500 Mark), VIII (1000 bis 1500 Mark und IX (900 bis 1500 Mark).
 4. Endlich hat auch bei den Klassen XI (700 bis 900 Mark) und XIII (500 bis 700 Mark) die geringe Differenz zwischen dem Mindest- und dem Höchstgehalt zur Festsetzung eines Zeitraums von nur 12 Jahren geführt.

II. Die Frage der Bemessung der Zeit, welche die Beamten auf den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, fällt zusammen mit der Frage der Bemessung der Gehaltsbeträge, also der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen. In letzterer Beziehung kam in Frage, ob etwa die Gehälter für alle Unterbeamten möglichst gleichmäßig, vielleicht in der Weise abzustufen seien, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Gehaltsstufen überall je 100 Mark betragen. Von einer solchen Regelung ist indessen abgesehen worden, weil sich danach je nach der Verschiedenheit sowohl der gesammten bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegenden Dienstzeiten, als auch der Differenzen zwischen den Mindest- und Höchstgehältern die Dauer des Verbleibens in den einzelnen Gehaltsstufen nicht nur für die verschiedenen Beamtenkategorien sehr ungleichmäßig gestalten, sondern auch für einzelne Beamtenkategorien eine zu lange werden würde. Es würden z. B. die Beamten der Gehaltsklassen VII (1100 bis 1500 Mark), X (800 bis 1200 Mark) und XII (400 bis 800 Mark), wenn sie in Abstufungen von je 100 Mark das Höchstgehalt nach 21 jähriger Dienstzeit erhalten sollen, in drei Gehaltsstufen je 5 Jahre und in einer 6 Jahre bleiben müssen, d. h. also nur alle 5 Jahre und einmal nach 6 Jahren eine Zulage von je 100 Mark erhalten.

Demgegenüber erschien es wünschenswerth und auch grundsätzlich richtiger, die Zeit, welche die Beamten in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, einerseits möglichst für alle Beamtenkategorien und zugleich auch für alle Gehaltsstufen gleichmäßig zu bestimmen, andererseits aber auch diese Zeit nicht zu lang zu bemessen, sondern die Beamten lieber in kürzeren Zwischenräumen um minder erhebliche Beträge, als in längeren Zwischenräumen um erheblichere Beträge im Gehalte aufsteigen zu lassen. Ersteres ist nicht nur für die Beamten und eintretenden Falles für ihre Hinterbliebenen vortheilhafter, sondern empfiehlt sich auch im dienstlichen Interesse.

Als eine angemessene Zeit für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe erscheint eine solche von drei Jahren, wie sie auch bei der Eisenbahnverwaltung für alle Kategorien von Unterbeamten — mit einer einzigen, bei der in der Klasse X (800 bis 1200 Mark) unter den Beamten der Eisenbahnverwaltung zuerst aufgeführten Kategorie ersichtlichen Ausnahme — festgesetzt ist. Durch die Festsetzung eines dreijährigen Zeitraums für das Verbleiben in jeder Gehaltsstufe wurde es aber, wie schon oben erwähnt, nöthig, die gesammte Dienstzeit, welche bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen sein wird, überall auf eine durch 3 theilbare Zahl von Jahren festzusetzen. Es hat sich dies auch meist ohne wesentliche Abweichungen von der Zahl der bisher bis zur Erreichung des Höchstgehalts durchschnittlich zurückzulegenden Dienstjahre durchführen lassen. Wo Abweichungen nöthig wurden, ist nahezu überall zu Gunsten der Beamten für künftig eine Abkürzung der bisherigen Gesamtzeit vorgesehen, wo eine Verlängerung sich nicht vermeiden ließ, ist dieselbe auf das mindestmögliche Maß beschränkt worden.

Die einzige Beamtenkategorie, bei welcher der 3jährige Zeitraum nicht anwendbar ist, ist die der Stadtmeister, welche die Klasse XIV bilden, (144 bis 216 Mark); für diese Beamten entsprechen die in der Nachweisung angegebenen Festsetzungen den besonderen Gehalts- und den bisherigen Anstufungsverhältnissen.

III. Je nach der Zahl der nach Vorstehendem für die einzelnen Beamtenkategorien sich ergebenden Dienstaltersstufen einerseits und dem Betrage der Differenz zwischen Mindest- und Höchstgehalt der betreffenden Kategorie andererseits hat die Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Dienstaltersstufen bemessen werden müssen. Soweit angängig, ist dabei die Differenz zwischen je zwei Gehaltsstufen immer gleichmäßig normirt worden, also für die Beamten stets dieselbe Gehaltserhöhung bei jedem Aufsteigen aus einer Dienstaltersstufe in die folgende in Aussicht genommen. Wo dies nicht angängig war und die Gehaltserhöhungen von einer Dienstaltersstufe zur anderen verschieden normirt werden mußten, ist im Interesse der Beamten überall das stärkere Steigen der Gehälter in den unteren Dienstaltersstufen in Aussicht genommen.

Im Uebrigen ist darauf Bedacht genommen worden, den Betrag der von einer zur anderen Stufe eintretenden Gehaltserhöhung nicht unter ein gewisses Maß herabzusetzen, damit dieselbe von dem Beamten auch wirklich als Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse empfunden werde. Es ist daher nur da, wo dies unvermeidlich war, bis zu Gehaltsdifferenzen von nur 50 Mark zwischen je 2 Dienstaltersstufen heruntergegangen, wobei zu bemerken ist, daß eine solche oder sogar eine noch geringere Abstufung der Gehälter auch schon jetzt mehrfach besteht.

Die bei vielen Beamtenkategorien vorgesehene Abstufung der Gehälter in Beträgen von 80 Mark bezw. 60 Mark hat insbesondere vor der etwa daneben in Betracht kommenden Abstufung zu 75 Mark den Vorzug, daß sich bei der ersteren auch der Vierteljahrsbetrag des Gehalts auf volle Mark abrundet, was für die Zahlung und Rechnungslegung eine Erleichterung und Vereinfachung gewährt.

IV. Eine Berechnung, welcher das Dienstalter der einzelnen Beamten am 1. Oktober 1890 zu Grunde gelegt ist, hat ergeben, daß nach vollständiger Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen nach Maßgabe der Nachweisung, unter Beibehaltung der bestehenden Festsetzungen für die Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung, in dem gesammten Jahresbedarf an Gehältern für die Unterbeamten keine wesentliche Aenderung gegen die nach Durchschnittszügen zu berechnende Gesamtsumme eintreten wird. Es versteht sich von selbst, daß im Einzelnen das der Berechnung zu Grunde gelegte Material bei den wechselnden Dienstaltersverhältnissen der Beamten fortgesetzten Schwankungen unterworfen ist und daher insofern einen zuverlässigen Maßstab für die Zukunft nicht bildet. Im Ganzen aber und für die Gesamtheit aller Kategorien wird im Hinblick auf die große Zahl aller Unterbeamten angenommen werden können, daß die Ab- und Zugänge sich untereinander ausgleichen werden und die angestellte Berechnung sich im Allgemeinen auch für die Folge als zutreffend erweisen wird.

Für die Uebergangszeit jedoch, bis die Regelung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstufen vollständig durchgeführt sein wird, wird sich ein vielleicht nicht unerheblicher, jedoch von Jahr zu Jahr sich ermäßigender Mehrbedarf gegenüber den jetzigen bezw. den nach vollständiger Durchführung des neuen Systems erforderlichen Etatsbeträgen an Gehältern ergeben, da von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Regelung ab für jeden Beamten, welcher nach der letzteren ein höheres Gehalt,

als bis dahin, zu beziehen hat, dieses höhere Gehalt zahlbar zu machen sein wird, dagegen allen Beamten, welche nach der neuen Regelung weniger, als vorher, zu beziehen haben würden, das bisherige Gehalt belassen werden muß und die Ausgleichung erst bei einem entsprechenden Aufsteigen im Gehalte erfolgen kann:

V. Im Anschluß an die vorstehenden Erläuterungen zu der Nachweisung ist ferner Folgendes zu bemerken:

1. Zur Vermeidung vielfacher Schreib- und Rechnungsarbeit ist in Aussicht genommen, künftighin die Gehaltszulagen immer vom ersten Tage der Kalender-Quartalsjahre ab zahlbar zu machen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Kalender-Quartalsjahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Quartalsjahres ab erhält und von diesem Termin ab die von ihm in der neuen Stufe wieder zurückzulegende 3 jährige Zeit berechnet wird. In gleicher Weise soll künftig auch im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung verfahren werden, bei welcher die Gehaltszulagen zur Zeit nur in Halbjahrs-Terminen zahlbar gemacht werden.
2. Von dem als Regel festzuhaltenden Grundsatz, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist, soll eine Ausnahme, wie sie auch gegenwärtig schon bei der Eisenbahn-Verwaltung besteht, für den Fall eintreten, daß ein Beamter in eine andere Beamtenklasse befördert wird, deren Mindestgehalt geringer ist, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner bisherigen Klasse bereits bezog. In solchen Fällen soll künftighin überall gleichmäßig in der Weise verfahren werden, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet. Es soll ihm zu diesem Zwecke von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er in der höheren Klasse sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Altersstufe eintritt. In dieser wird er dann die volle 3 jährige Zeit ebenso zuzubringen haben, wie die in derselben Stufe befindlichen anderen Beamten derselben Klasse; denn in diesem Falle dem Beamten etwa auch die in derselben Gehaltsstufe bereits vor der Beförderung zugebrachte Dienstzeit anzurechnen, würde nicht gerechtfertigt sein, weil derselbe durch die Beförderung schon die Aussicht auf Erreichung eines oft erheblich höheren Höchstgehalts erlangt und weil im Falle einer solchen Anrechnung der beförderte Beamte in der neuen Dienststellung schon nach kürzerer Zeit wieder im Gehalte aufsteigen würde, als andere Beamte, welche sich bereits länger als er in der von ihm erst neu erreichten Dienststellung befinden, ihm aber im Gehalte in derselben gleichstehen.

Besteht für die höhere Klasse eine Stufe mit demselben Gehaltsatz, welchen der Beamte in seiner seitherigen Klasse bezog, überhaupt nicht, so soll ihm von seiner bisherigen Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er in der höheren Klasse sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe eintritt.

In beiden vorerwähnten Fällen wird, wenn die Beförderung im Laufe eines Quartalsjahres erfolgt, nach dem vorstehend zu 1. Bemerkten

die in der betreffenden Stufe der höheren Klasse zurückzulegende 3 jährige Zeit vom ersten Tage des nächsten Vierteljahres ab zu berechnen sein.

3. Bei den Besoldungstiteln für die in Betracht kommenden Beamtenkategorien wird in den Etats fortan ein Durchschnittsbetrag der Gehälter nicht mehr anzugeben und wird ferner für neu zu schaffende etatsmäßige Stellen immer nur das Mindestgehalt auszubringen sein. Demgemäß ist auch schon in den Etatsentwürfen für 1892/93 verfahren. Im Uebrigen aber sind in den letzteren die Besoldungsfonds noch in bisheriger Weise veranschlagt, da es wünschenswerth erschien, mit der umfassenden Aenderung, welche hierin eventuell erforderlich wird, erst vorzugehen, nachdem die Zustimmung des Landtages zu den vorerörterten bezw. den in der Nachweisung zum Ausdruck gebrachten, die Unterlagen für die künftige Veranschlagung bildenden Grundsätzen festgestellt sein wird. Für die Folge würden, wie dies schon gegenwärtig im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung geschieht, der Veranschlagung für jedes Etatsjahr die Dienstaltersverhältnisse der Beamten zu einem bestimmten Termine des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt und die gegenüber dieser Veranschlagung sich thatsächlich ergebenden Mehr- oder Minderausgaben als solche in der Rechnung nachgewiesen werden, wie letzteres auch in der Rechnung für das Jahr 1892/93 zu geschehen haben wird.

Auch die Gehälter für Stellen, welche zum künftigen Wegfall bestimmt sind, sind in die Etatsentwürfe für 1892/93 noch in der bisherigen Weise, also mit dem Durchschnittssatze der betreffenden Stellengehälter, eingestellt; für die Folge würde nur das Mindestgehalt künftig wegfallend in die betreffende Spalte des Etats aufzunehmen, bei eintretender Erledigung der Stelle aber das thatsächlich frei werdende Gehalt einzuziehen und in der Rechnung als Minderausgabe nachzuweisen sein.

b.

..... den ten 18

An

.....
Indem wir Sie durch die beigegebende Bestallung zum Förster ernennen, übertragen wir Ihnen hiermit definitiv die Försterstelle in der Oberförsterei vom ten ab mit:

1. einem pensionsfähigen baaren Gehalte von jährlich:

.....

2. freier Dienstwohnung (oder einer Miethsentschädigung von jährlich:
..... Mark),

wofür derjenige Betrag pensionsfähig ist, welcher sich nach der Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten und nach dem zur Zeit der Pensionirung geltenden Tarife als anrechnungsfähig ergibt,

lirationen einer eingehenden Kontrolle zu unterstellen und darüber nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die in Rede stehenden Flächen müssen jährlich ordnungsmäßig mit künstlichem Dünger gedüngt werden, und zwar der Regel nach im Herbst.

2. Für die Art des künstlichen Düngers und das zu verwendende Quantum sind selbstredend die örtlichen Verhältnisse, in's Besondere die Bodenbeschaffenheit der fraglichen Fläche maßgebend, und bleibt es daher der königlichen Regierung überlassen, in jedem Einzelfalle entsprechende Anordnung zu treffen. Im Allgemeinen bemerke ich jedoch, daß unter mittleren Verhältnissen, namentlich bei den hauptsächlich hier in Frage kommenden Moorböden, etwa 8 Centner Rainit und 4 Centner Thomasschlacke pro ha als diejenige künstliche Düngung zu bezeichnen sein dürfte, welche jährlich angewendet werden müssen, um die Produktionskraft des Bodens ungeschwächt zu erhalten, was sowohl im Interesse des Nutznießers und dessen Nachfolgers, wie in demjenigen des Fiskus liegt. Zweckmäßig wird es sein, die Stelleninhaber darauf aufmerksam zu machen, daß zur Erzielung höherer Ernten in den meisten Fällen eine Verstärkung der Rainitgabe auf etwa 16 Centner, der Thomasschlacke auf 6 Centner pro ha wünschenswerth sein wird. Soweit besonders phosphorreiche Moore in Frage kommen, worüber die der Melioration vorausgegangene Untersuchung von Bodenproben durch die Moorversuchsstation wohl in den meisten Fällen sichere Auskunft geben wird, kann das zu verwendende Quantum Thomasschlacke entsprechend vermindert werden, letztere unter Umständen sogar ganz fortfallen.

3. Die Beschaffung der erforderlichen mineralischen Düngungsmittel wird der Regel nach auf dem im Absatz 3 meiner Verfügung vom 18. Februar 1891 ^{III. 2000 *)}_{I. 3233} bezeichneten Wege durch Vermittelung der königlichen Regierung zu geschehen haben, der darnach zu erstattende Kostenbetrag ist von dem Nutznießer im Wege des Gehaltsabzugs, bei hohen Beträgen nach dem Ermessen der königlichen Regierung event. in mehreren Raten, jedoch jedenfalls vor Schluß des Rechnungsjahres einzuziehen. — Nur wenn ein Stelleninhaber den Nachweis führt, daß er die erforderlichen Düngungsmittel in zweifellos guter Qualität sich anderweitig unter günstigeren Bedingungen zu verschaffen in der Lage ist, so kann ihm solches dortseits gestattet werden. Derselbe hat aber alsdann durch Vorlegung von Quittungen zu erhärten, daß er das in Frage kommende Quantum wirklich beschafft hat.

4. Auf jeder Stelle, zu der eine solche Meliorationsfläche gehört, ist ein Verzeichniß (Lagerbuch) einzurichten und daselbst zu inventarisiren, in welchem alljährlich das verwendete Quantum mineralischer Düngungsmittel nebst den sonst noch etwa dortseits für erforderlich erachteten näheren Angaben vermerkt wird.

Dieses Verzeichniß ist, wie auch die Meliorationsfläche selbst, von dem nächsten Vorgesetzten des betreffenden Stelleninhabers mindestens einmal im Jahre zu revidiren, und dabei in ersteres ein Vermerk einzutragen, ob letztere in ordnungsmäßigem Zustande befunden ist. Eventuell ist das Erforderliche anzuordnen, um das Veräumte nachzuholen. Bei der nach Nr. 18b der allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen dem Natural-Statsentwurfe beizufügenden Bescheinigung des Forstinspektionsbeamten und des Oberförsters über die vorschriftsmäßige Benutzung der Dienstländereien der Forstbeamten ist, wofern bei dem betreffenden Revier derartige Meliorationsflächen vorhanden sind, ein Zusatz zu dem angeordneten Wortlaute dahin

*) Jahrbuch Bb. XXIII. S. 61.

zu machen, daß die Revisionen in vorgeschriebener Weise erfolgt, und die Ruznießer den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

5. Soweit es sich — was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen wird — um Wiesen handelt, ist darauf zu halten, daß von Zeit zu Zeit die erforderlich werdende Ergänzung der Grasnarbe durch Einsaat geeigneter Gräser Seitens des Ruznießers bewirkt wird.

Auch hierüber ist eine entsprechende Eintragung in das Lagerbuch zu machen und bei den vorstehend ad 4 angeordneten Revisionen zu prüfen, ob in dieser Beziehung von dem Stelleninhaber das Erforderliche geleistet worden ist.

6. Insofern ausnahmsweise auf Staatskosten meliorirte Ackerflächen in Frage kommen, ist außer der Düngung auch die sonstige ordnungsmäßige Bewirthschaftung zu kontroliren und strenge darüber zu wachen, daß der Ruznießer den ihm obliegenden Verpflichtungen pünktlich nachkommt, damit eine allmähliche Verschlechterung der Meliorationsfläche unter allen Umständen vermieden wird. Ich verweise dieserhalb auf meine die domänenfiskalischen Moordammkulturen betreffende Verfügung vom 7. März 1890 II 1364, (a.) welche auch bei der Forstverwaltung sinngemäße Anwendung zu finden hat. In's Besondere ist darauf zu halten, daß auf den in Frage kommenden Flächen Seitens der Ruznießer für eine sachgemäße Regulirung des Wasserstandes gesorgt, dem Ueberhandnehmen des Unkrautes auf den Dämmen entgegengearbeitet und ein Vermischen der aufgetragenen Sanddecke mit dem darunter lagernden Moore, namentlich etwa durch zu tiefes Pflügen, vermieden wird. Uebrigens wird es nach wie vor nur ausnahmsweise genehmigt werden können, daß solche Dienstlandsflächen auf fiskalische Kosten meliorirt werden, welche nicht zur Wiesenutzung, sondern zur Ackernutzung bestimmt sind.

7. Bei Neuanlage einer Dienstlandsmelioration werden die Kosten der erstmaligen künstlichen Düngung und der Einsaat der zur Herstellung einer dauernden Grasnarbe erforderlichen Gräser aus dem Meliorationskapital mit bestritten, nicht dagegen diejenige für die erstmalige Einsaat von Getreide, welches nur eine Ernte liefert, die dem Ruznießer voll zu Gute kommt.

Im Uebrigen erwarte ich, daß nicht nur die Revierverswalter, sondern auch die Inspektions- und Oberforstbeamten dieser Angelegenheit ihre rege Aufmerksamkeit widmen werden.

Sollte ein Ruznießer sich den desbezüglichen Anordnungen gegenüber wiederholt säumig zeigen, so bleibt in Erwägung zu ziehen, ob die betreffende Meliorationsfläche von dem Dienstlande desselben etwa loszulösen und anderweitig nutzbar zu machen sein wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Berlin, den 7. März 1890.

Nachdem bereits auf einer Anzahl Domänen Moordamm-Kulturen ausgeführt worden sind, und da dieselben voraussichtlich auch auf anderen Domänen in größerem Maße Eingang finden werden, erscheint es zweckmäßig in Nachstehendem die wesentlichsten Punkte zusammenzustellen, welche von der königlichen Regierung und den

Domänenpächtern zur Erhaltung dieser Meliorationsanlagen und Wahrung des bezüglichen fiskalischen Interesses besonders zu beachten sind.

1. Wenn auf den Pachtstücken einer Domäne Moordamm-Kulturen oder ähnliche Anlagen ausgeführt worden sind, so hat der Pächter sämtliche darüber aufgestellten Pläne, Zeichnungen, Kostenanschläge und sonstigen Schriftstücke sorgfältig aufzubewahren und bei seinem Abzuge auf der Domäne zurückzulassen.

2. Der Pächter hat alle derartigen Anlagen nicht nur dem gewöhnlichen Ackerbau, sondern ihrer speziellen Eigenart entsprechend zu bewirthschaften und zu erhalten. Durch gehörige Räumung und Instandhaltung der Gräben und Durchlässe ist der Wasserstand stets so zu reguliren, daß die Dämme weder durch Rässe, noch durch Trockenheit leiden. Dem Ueberhandnehmen des Unkrautes auf den Dämmen ist durch geeignete Kulturen und entsprechende Pflege während der Vegetation entgegenzuarbeiten.

3. Bei den Beststellungsarbeiten, namentlich beim Pflügen ist mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die Sanddecke niemals mit dem darunter befindlichen Moore gemischt wird.

4. Für den Fall, daß der Domänenpächter den ihm nach den Erfordernissen zu 2 und 3 aufzulegenden Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, hat sich die Königliche Regierung vertragsmäßig das Recht vorzubehalten, nach Ihrer Wahl von dem Pächter die Ausführung der erforderlichen Arbeiten binnen einer von Ihr zu bestimmenden Frist zu verlangen oder Ihrerseits auf alleinige Kosten des Pächters den ordnungsmäßigen Zustand herstellen zu lassen. Insbesondere ist, falls die auf den Moordämmen befindliche Sanddecke nicht unvermischt erhalten wird, der Königlichen Regierung vertragsmäßig das Recht zu sichern, nach Ihrer Wahl entweder von dem Pächter binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist die völlige Beseitigung des vermischten Bodens und die anschlagsmäßige Erneuerung der Sanddecke durch unvermischten und völlig geeigneten Sand zu verlangen, oder die Arbeiten auf alleinige Kosten des Pächters Ihrerseits ausführen zu lassen.

5. Damit den zu 1 bis 4 bezeichneten, nothwendig an den Domänenpächter zu stellenden Anforderungen genügt werde, sind bei denjenigen Domänen, auf welchen bereits Moordamm- oder ähnliche Kulturen ausgeführt sind, die entsprechenden Bestimmungen in die abzuschließenden Pachtverträge aufzunehmen. Erfolgt die Ausführung der betreffenden Anlagen dagegen erst während des Laufes der Pachtperiode, so sind gleiche Festsetzungen in den wegen jener Anlagen abzuschließenden Nachträgen zu den Pachtverträgen zu treffen.

6. Die Herren Domänen-Departements- und Regierungs-Bauräthe haben bei ihrer Anwesenheit auf den Domänen die etwa vorhandenen Moordamm- und ähnlichen Kulturen möglichst oft, mindestens aber jährlich ein Mal speziell in Augenschein zu nehmen, und sich davon zu überzeugen, ob der Domänenpächter seinen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nachkommt oder zur strengeren Erfüllung derselben anzuhalten ist.

Der Befund ist in das Protokoll über die Bereisung der betreffenden Domäne aufzunehmen.

7. Bei Rückgewähr verpachteter gewesener Domänen ist der Zustand der auf denselben etwa vorhandenen Moordamm-Kulturen und ähnlichen Anlagen, unter Zuziehung des zuständigen Landes-Meliorations-Bauinspektors oder eines anderen, mit dergleichen Anlagen vertrauten Bauverständigen, eingehend zu untersuchen und fest-

zustellen, ob der abziehende Pächter seinen Vertragsverbindlichkeiten in vollem Umfange nachgekommen ist, oder welche Schäden und Mängel von ihm zu vertreten sind. Ueber den Befund ist ein, den Zustand der einzelnen Theile der Melioration beschreibendes besonderes Protokoll mit Sorgfalt aufzunehmen und dem Pächter zur Anerkennung bezw. Abgabe seiner Erklärung vorzulegen.

8. Mit Rücksicht auf die sehr hohen Ausgaben, die den Domänenpächtern und auch dem Domänenfiskus erwachsen können, wenn Moordamm-Kulturanlagen auf den Domänen vernachlässigt werden, namentlich die Erneuerung der Sanddecke nothwendig wird, ist bei den Vorarbeiten zur Neuverpachtung der mit solchen Anlagen versehenen Domänen darauf zu achten, daß die Pachtkautionen auch mit Rücksicht hierauf in ausreichender Höhe festgesetzt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Lucius.

An sämmtl. Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz, zu Osnabrück, Münster, Arnberg und Sigmaringen. II 1364.

23.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das XII. Rechnungsjahr 1891.

	St.		Rst.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	45	85	.	.
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre)	1 170	30	304	80
Laufende Prämien (desgl.)	47 874	71	712	25
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	484	04	120	74
Zinsen von den Kapitalien	4 668	35	.	.
Erlös aus verkauften Werthpapieren .	12 515	75	.	.
Summa	66 759	.	1 137	79
B. Ausgaben.				
Zum Ankauf von Werthpapieren . . .	29 913	65	.	.
Zahlungen in Brandfällen pro 1890 .	4 674	90	.	.
„ 1891 .	26 902	80	1 672	90
Belohnungen in Brandfällen und Reisekosten	63	34	.	.
Bewaltungskosten	4 464	11	.	.
Summa	66 018	80	1 672	90
C. Baarer Kassenbestand . . .	740	20	.	.

Bilanz.

A. Aktiva.	Nennwerth		Courswerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
a) Werthpapiere:				
3 1/2 % Preussische Consols	64 000	.	63 424	.
	64 000	.	63 424	.
b) in das Staatsschuldbuch eingetragen:				
4 % Preussische Consols			42 600	.
3 1/2 % desgl.			18 200	.
c) rückständige Vereinsbeiträge			1 137	79
d) noch nicht fällige Zinsen von Werthpapieren pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1891			560	.
e) desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderungen			585	25
f) baarer Kassenbestand			740	20
	Summa		127 247	24
B. Passiva.				
g) Statutenmäßiger Reservefonds	104 600 M.			
Zugang pro 1891	20 000 „		124 600	.
h) Reserve für die nach der Rechnung verbliebenen Ausgabe- rückstände			1 672	90
i) Vorausbezahlte Prämien pro 1892			108	35
k) Spezial-Reserve für einen noch nicht regulirten Brandfall			500	.
l) Spezial-Reserve für alle noch nicht fälligen, das Vorjahr betreffenden Ausgaben			365	99
	Summa		127 247	24

Berlin, den 10. Februar 1892.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.
 Donner. Wächter.

24.

Zwölfter Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1891.

Berlin, den 10. Februar 1892.

Die Weiterentwicklung unseres Vereins ist auch im abgelaufenen Geschäftsjahre in erfreulicher Weise fortgeschritten. Am Schlusse des Jahres 1890 waren vorhanden 5689 Policen über eine Versicherungssumme von 41 274 500 M. Im Jahre 1891 sind 992 Policen über 7 008 350 M. hinzugetreten, dagegen 753 Policen über 5 166 650 M. wegen Ablaufs der Versicherungsperiode (im Regierungsbezirk Cassel), sowie wegen Sterbefalls, Ausscheidens, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme in Abgang gekommen, so daß am Schlusse des abgelaufenen Jahres 5928

Policen über eine Versicherungssumme von 43 116 200 M. vorhanden gewesen sind, also gegen das Vorjahr mehr 239 Policen über 1 841 700 M. In Folge dieses erfreulichen, im Vorjahre in so hohem Grade nicht vorgesehenen Zuganges weist die Rechnung bei den Vereinsbeiträgen und den aufgetommenen Zinsen verhältnißmäßig erhebliche Mehreinnahmen nach.

Auch die finanziellen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sind für den Verein sehr günstige. Von den für das Jahr 1891 fälligen, laufenden Prämien sind rund 61 % zur Vergütung der in demselben entstandenen Brandschäden verwendet worden und konnten demzufolge (neben den Eintrittsgeldern von 1111 M. 90 Pf.) noch aus den Ersparnissen 18 888 M. 10 Pf., im Ganzen also 20 000 M. dem Reservefonds zugeführt werden.

Die aus dem Vorjahre übernommenen 7 Brandfälle sind sämtlich endgültig erledigt worden und zwar fünf davon durch Zahlung der in der Bilanz für 1890 reservierten Entschädigungsbeträge von zusammen 4 494 M. 90 Pf. und zwei Fälle durch Gewährung entsprechender Unterstützungen von bezw. 60 und 120 M. Diese beiden Beträge sind aus allgemeinen Ersparnissen gedeckt. Die in einem Falle gegen den Beschädigten eingeleitete, gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher Brandstiftung hat ein negatives Resultat ergeben.

Von den im Jahre 1891 vorgekommenen 44 Brandfällen sind 38 durch Zahlung der ermittelten Brandentschädigungen zur endgültigen Erledigung gekommen; dagegen haben zwei erst kurz vor dem Jahresluß angemeldete Fälle in das Jahr 1892 übernommen werden müssen. Inzwischen ist auch hiervon der eine Fall durch Zahlung der ermittelten Entschädigungssumme definitiv erledigt worden, während bezüglich des zweiten die auf ca. 500 M. angegebene Brandentschädigung bis jetzt noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte. Für diese beiden Brände sind entsprechende Beträge durch die vorliegende Bilanz reserviert.

In 4 Fällen haben die Entschädigungs-Ansprüche von zusammen 502 M. 60 Pf. abgelehnt werden müssen, weil:

- a) in einem Falle die Anzeige über den stattgehabten Brand nicht innerhalb der durch § 61 unserer Vereins-Statuten vorgeschriebenen Frist erstattet worden ist,
- b) in zwei Fällen die beschädigten Sachen sich zur Zeit des Brandes nicht in den Wohnungen der Versicherten befunden haben, und
- c) in einem Falle die verbrannten Sachen, trotz der von dem Versicherten angezeigten Wohnungs-Veränderung, dennoch in der alten Wohnung zurückgelassen waren, derselbe außerdem auch den Brandschaden nicht rechtzeitig angemeldet hatte.

Zur Gewährung von Unterstützungen lag in diesen vier Fällen keine Veranlassung vor.

Der Reservefonds beträgt nach der letzten Bilanz 104 600 M. . . Pf.
 Es sind demselben jezt

1. die Eintrittsgelder pro 1891 mit	1 111 „ 90 „
und 2. aus den Prämien-Ueberschüssen	18 888 „ 10 „

zugeschrieben worden, wodurch er sich auf 124 600 M. . . Pf. erhöht und somit die vorgeschriebene Höhe um rund 32 000 M. übersteigt. Diese Summe kann nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit zur Befreiung von Vereins-Ausgaben verwendet werden.

An Werthpapieren sind im abgelaufenen Jahre 30 100 M. $3\frac{1}{2}$ prozentige Preussische Consols angekauft worden; dagegen haben wegen eingetretenen Geldbedarfs 12 700 M. dieses Werthpapiers verkauft werden müssen und sind am Jahreschlusse 64 000 M. $3\frac{1}{2}$ prozentige Preussische Consols im Bestande verblieben. Unter Hinzurechnung einer 4prozentigen Staatsschuldbuch-Forderung von 42 600 M. und einer $3\frac{1}{2}$ prozentigen desgleichen von 18 200 M. besteht daher das Effekten-Vermögen des Vereins im Ganzen aus 124 800 M.

Die Einladung zu der am 21. Mai d. Js.*) stattfindenden zwölften, ordentlichen General-Versammlung wird rechtzeitig durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebene Publikations-Organe erfolgen. Wir ersuchen um eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.

Wächter.

25.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Berlin, den 13. Mai 1892.

Die zwölfte ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 29. Juni ds. Js. Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hier selbst, Leipzigerplatz Nr. 7 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnungen, Bilanz und Jahresbericht pro 1891 und Etat pro 1892 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7 zwei Treppen im Zimmer Nr. 20 vom 27. Juni ds. Js. ab in der Zeit von 11—2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten

Donner.

Schulz.

*) Durch Bekanntmachung vom 13. Mai d. Js. (f. Art. 25) auf den 29. Juni d. Js. festgesetzt.

Pensionirungen. Unterstützungen.

26.

Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Kurich und Sigmaringen. III. 17487.

Berlin, den 26. Januar 1892.

Die in einem Druckexemplar hier beiliegenden, durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Dezember. v. Jz. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, (a) werden der königlichen Regierung auf anderem Wege bereits zur Kenntniß gebracht worden sein. Ich mache auf diese Bestimmungen zur Beachtung in etwa entsprechenden Fällen bei solchen Beamten der Forstverwaltung, deren Anstellung der Befugniß der königlichen Regierung unterliegt, hierdurch noch besonders aufmerksam.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Bestimmungen,

betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternebeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwälter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Daß Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

Walдарbeiter. Arbeiter-Versicherung.

27.

Die Anmeldung der der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter zur Krankenversicherung betr.

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierung zu Merseburg und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Aurl. und Sigmaringen).
III. 17319.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Auf den Bericht vom 9. Dezember d. J. — III. Nr. 380 — erkläre ich mich unter den daselbst vorgetragenden Umständen damit einverstanden, daß von der Erhebung von Regreßansprüchen gegen den Hegemeister Wölker zu Petersberg wegen Erstattung der auf Grund des wieder zurückerfolgenden Urtheils des dortigen Amtsgerichts vom 16. Dezember v. Js. und der Vorschrift des § 50 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883*), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, an die Ortskrankenkasse des Saalkreises gezahlten 146,40 Mark nebst Zinsen Abstand genommen wird.

Die Königl. Regierung wolle indessen zur Vermeidung der im § 50 des genannten Gesetzes angedrohten Nachtheile die Jhr unterstellten Forstbeamten anweisen, ihrerseits die Anmeldung der von der Forstverwaltung beschäftigten und der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter unter Beobachtung der Vorschriften des § 49 daselbst auch in allen denjenigen Fällen zu bewirken, in welchen die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen irgend einen Zweifel darüber zulassen, ob diese Anmeldung durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeiter selbst zu erfolgen hat.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

*) Der § 50 des Reichsgesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter lautet:

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterfüllung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

28.

Aufforstung von Oedländereien.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Auriß und Sigmaringen. — III. 970.

Berlin, den 28. Januar 1892.

Die Fläche, deren Verwaltung den Staatsforstbehörden übertragen ist, hat in neuerer Zeit durch Ankauf und Eintauschung einen erheblichen Zugang an Oedländereien erfahren, die zum weitaus überwiegenden Theile aufzuforsten sind. Einzelne ganze Oberförstereien bestehen gegenwärtig überwiegend aus derartigen Oedlandsflächen; auch bedürfen in einigen Regierungsbezirken nach Ablösung der Hütungsberechtigungen, umfassende Hütungsblöcke und Räumden der Aufforstung. Bei denselben kommen als Hauptholzarten in der Ebene die Kiefer, im Gebirge die Fichte und neben ihr ebenfalls die Kiefer in Betracht. Es werden demgemäß in Kürze umfangreiche Nadelholzschonungen entstehen, welche, in ungetrenntem Zusammenhange liegend, nur unbedeutende Altersverschiedenheiten zeigen. Die daraus sich ergebende Gefährdung, namentlich durch Feuer und Insekten, legt die Verpflichtung nahe, hiergegen rechtzeitig die geeigneten Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Insbesondere ist es thunlichst zu vermeiden, ohne zwingende Gründe die Aufforstungsarbeiten übermäßig zu concentriren, damit wenigstens ein geringer Altersunterschied der benachbarten Wirthschaftsfiguren entsteht. Vor Allem muß aber darauf Bedacht genommen werden, die Grenzen derselben und die Hauptwege mit mehreren Reihen Laubholz einzufassen, sofern dies nach Maßgabe der Bodenverhältnisse irgend möglich ist. Unter entsprechender Bodenbearbeitung läßt sich hierzu selbst bei geringen Güteklassen mehrentheils noch die Birke verwenden, während auf besserem Boden und namentlich im Berglande öfter zur Eiche und Buche zc. gegriffen werden kann. Wenngleich ich gern anerkenne, daß in vielen Bezirken diesem Gegenstande bereits die erforderliche Sorgfalt zugewendet wird, so ist dies doch noch nicht durchweg geschehen, und die königlichen Regierungen wollen deshalb demselben erneut Ihre Beachtung zuwenden, soweit umfangreiche Aufforstungen in Betracht kommen. Es ist hierzu um so dringendere Veranlassung vorhanden, als die Einfassungen von Laubholz das Sammeln der Maitäfer und namentlich im Dickungsalter die Jagd auf Schwarzwild erleichtere, welches in geschlossenen Nadelholzdickungen oft schwer zu erlegen ist. Ueberdies gewähren die Laubholzmäntel die Möglichkeit, bei den Betriebsregulirungen dem Hiebbedürfniß der einzelnen Bestände leichter Rechnung zu tragen, da diese bezüglich der Hiebfolge, besonders soweit die Fichte in Betracht kommt, von den benachbarten Wirthschaftsfiguren bei vorhandener Laubholzeinfassung unabhängiger sind.

Eine besonders umsichtige Behandlung erfordern die auf den Oedlandsflächen in der Ebene häufig vorhandenen Kiefernklüffeln. Selten wird es möglich sein, einfach durch Auspflanzung der zwischen denselben vorhandenen Lücken einen befriedigenden Bestand herzustellen. Häufiger ist der Fall, daß die mit Klüffeln bewachsenen Flächen mit Vortheil einstweilen ganz von der Kultur ausgeschlossen und erst dann abgetrieben und neu kultivirt werden, wenn der vorhandene räumliche Bestand zu einiger Nutzbarkeit herangewachsen ist. Hierdurch wird die Unterbrechung gleichaltriger Schonungsflächen in einfachster Weise erreicht, für spätere Zeit das Material

zur Deckung vorhandener Sandschollen gewonnen und zugleich die Gewinnung von Kiefernzapfen theils zur unmittelbaren Verwendung, theils für die Kiefernseedarren ermöglicht. Am meisten erwünscht ist es aber, den von den Kiefernkeffeln erfolgenden Anflug unter Fernhaltung der Viehhütung unmittelbar zur Erziehung eines neuen Bestandes zu benutzen, wobei allerdings rechtzeitiger Ausshieb der Kuffeln und Auspflanzung der Lücken nicht versäumt werden darf. Es verdient dieser Gegenstand um so mehr Beachtung, je weniger es möglich ist, nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte und Geldmittel die Aufforstungen so rasch zu fördern, als es an und für sich zweckmäßig wäre.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

Tagationswesen, Materialabnuhung. Führung des Controlbuchs.

29.

Herstellung der Bestandskarte für den Hochwald nach Fertigung der Bestandsbeschreibung und vor Entwerfung des Betriebsplanes.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen. III. 1422.

Berlin, den 23. Februar 1892.

Die Bestandskarte gewährt ein sehr wesentliches Hülfsmittel für die sachgemäße Fertigung der Betriebspläne und insbesondere für die angemessene Auswahl der im Hochwalde der ersten Periode zu überweisenden Bestände. Ich habe indessen die Wahrnehmung gemacht, daß dieses Hülfsmittel nicht immer entsprechend benutzt, die Bestandskarte vielmehr häufig nach Fertigstellung des Betriebsplanes, oft sogar erst im Forsteinrichtungsbüreau beim Auszeichnen der für die Verwaltung bestimmten Wirthschaftskarten in Verbindung mit diesen hergestellt wird. Bei solchem Verfahren liefert die Bestandskarte im günstigsten Falle ein Mittel zur erleichterten Prüfung des Betriebsplanes, während sie die sachgemäße Entwerfung desselben nicht unterstützt. Ganz unzulässig ist eine solche Anordnung der Kartenarbeiten da, wo der Betriebsplan nicht den ganzen Umtrieb oder den größten Theil desselben umfaßt, sondern sich auf die Auswahl der Bestände für die I. oder für die I. und II. Periode beschränkt. Ich bestimme deshalb, daß für den Hochwald die Bestandskarte jedesmal nach Fertigung der Bestandsbeschreibung und vor Entwerfung des Betriebsplanes hergestellt wird. Besondere Sorgfalt braucht auf diese Karte nicht verwendet zu werden. Es genügt, wenn sie auf einem gedruckten Blanquet oder auf Pausleinwand die Altersabstufungen mit derjenigen Deutlichkeit zur Darstellung bringt, welche erforderlich ist, um ein klares Bild von der vorhandenen Bestandslagerung und der anzustrebenden Bestandsanordnung zu gewinnen. Der Regel nach genügen 3 Farbtöne für die 1- bis 40 jährigen, die 41- bis 80 jährigen und für die älteren Bestände. Dabei sind die Altersklassen von 21 bis 40, von 61 bis 80 Jahren und die über 100 jährigen Bestände von der nächst jüngeren Altersklasse durch deutliches Unterstreichen der Nummer der betreffenden Wirthschaftsfigur oder der Abtheilungs-Buchstaben zu unterscheiden. Auf dieser Bestandskarte ist demnächst der Betriebsplan

durch Anbringung der periodischen Umränderungen oder wenigstens der Umränderung für die I. Periode ersichtlich zu machen.

Die Herstellung der vorschriftsmäßigen, für den Gebrauch der Verwaltung bestimmten Bestands- und Wirthschaftskarte erfolgt demnächst im Forst-Einrichtungs-Bureau hieselbst.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Geschäftswesen.

30.

Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und an die Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hieselbst.

II. 7885.

III. 16041.

Berlin, den 16. Dezember 1891.

Der Königlichen Regierung theile ich anbei:

- a) Abschrift des Urtheils des Bezirks-Ausschusses zu Cöln vom 15. September 1891 in der Verwaltungstreitsache des Domänenfiskus gegen den Gemeindevorstand der Stadt Königswinter wegen Heranziehung des Fiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer aus dem Einkommen der von ihm auf dem Drachensfels verpachteten Gewerbebetriebe,
- b) Abschrift des Urtheils des königlichen Obergerichtes vom 22. September 1891 in der Verwaltungstreitsache des Domänenfiskus gegen den Magistrat zu Breslau wegen Heranziehung des Fiskus zur Kommunal-Einkommensteuer aus dem Einkommen fiskalischer Grundstücke in Breslau, zur Kenntniznahme und Beachtung mit.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Jaeger.

a.

B e s c h e i d .

In der Verwaltungstreitsache des königlichen Domänen-Fiskus, vertreten durch die königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, Klägers, gegen den Gemeindevorstand der Stadt Königswinter, Beklagten, wegen Heranziehung zur Gemeinde-Einkommensteuer für das Jahr 1890/91 hat der Bezirksauschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 67 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes zum Bescheide ertheilt, daß Kläger von der Gemeinde-Einkommensteuer in Königswinter für das Jahr 1890/91 freizustellen und Beklagter gehalten ist, die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des Klägers zu tragen. Der Werth des Streitgegenstandes wird auf 1285,20 Mark festgesetzt.

G r ü n d e .

Kläger wurde für das Etatsjahr 1890/91 für die im Bezirke der Stadtgemeinde Königswinter gelegene Domäne Drachensfels unter Zugrundelegung eines Pächtein-

kommens von 25250 Mark und eines fingirten Staatssteuerjahres von 756 Mark zur Gemeinde-Einkommensteuer mit einem Betrage von 1285,20 Mark veranlagt. Nachdem der vom Kläger hiergegen innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegte Einspruch durch Beschluß des Beklagten vom 21. August 1890 abgewiesen worden, erhob Kläger unter dem 30. August die gegenwärtige Klage mit dem Antrage, die vorgenannte Veranlagung zu der Gemeinde-Einkommensteuer wieder aufzuheben. Zur Begründung der Klage ist ausgeführt:

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 unterliege der Staatsfiskus den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben nur bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten. Auf dem Drachenfels werde nun vom Fiskus selbst ein Gewerbe nicht betrieben, derselbe habe vielmehr nur den Platz und die Gebäude verpachtet; das Gewerbe der Gast- und Schenkwirtschaft und eines Photographiebetriebes werde von den Pächtern selbstständig in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten seien laut Pachtvertrag vom 10./19. Dezember 1887 die auf dem Drachenfels befindlichen Gebäude auf die Dauer von 10 Jahren gegen Entrichtung einer Jahrespacht von 24 090 Mark zum Betriebe einer Gastwirtschaft verpachtet worden. Nach § 1 des Pachtvertrages habe Pächter die polizeiliche Konzession zum Wirtschaftsbetriebe selbst nachzusehen. Alle während der Pachtzeit auf die verpachteten Realitäten fallenden Steuern, namentlich die Provinzial- und Kreis-Beisräge, Kommunalsteuern resp. Kommunal-Einkommensteuern, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zulagen, sowie die von der Gastwirtschaft zu entrichtenden Gewerbesteuern fielen nach § 9 des Pachtvertrages dem Pächter zur Last. Ferner sei auch laut Pachtvertrag vom ^{29. Februar} 1888 dem Photographen Fischer zu Königswinter gestattet worden, auf ^{6. März} dem Plateau des Drachenfels gegen ein jährliches Pachtgeld von 1200 Mark ein photographisches Atelier aufzuschlagen. Da der Fiskus hiernach selbst durchaus nicht an den gewerblichen Unternehmungen auf dem Drachenfels theilhaft sei, so könne er auch hieraus nicht zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden, sondern nur aus dem Reineinkommen aus der Domäne. Das Letztere sei aber gemäß § 6 des genannten Gesetzes aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der in der Rheinprovinz aus den Domänen und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht. Dieses Verhältniß werde alljährlich durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festgesetzt, was jedoch für das Jahr 1890/91 noch nicht geschehen sei und daher eine Veranlagung zur Gemeindesteuer einstweilen überhaupt unmöglich mache.

Da aber nach § 4 des Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs für die Gemeinde Königswinter vom 15. Januar 1886 Personen mit geringerem jährlichen Einkommen als 200 Mark zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht heranzuziehen seien, der für die Veranlagung des Fiskus in Berechnung zu ziehende Grundsteuer-Reinertrag der Domäne Drachenfels aber nur 10/100 Thaler betrage und das von dem Herrn Minister festzustellende Verhältniß, wie in den früheren Jahren wahrscheinlich zwischen

60—70% zu stehen komme so erreiche das steuerpflichtige Einkommen des Fiskus bei Weitem nicht den geringsten steuerpflichtigen Betrag und sei der Fiskus daher von der Gemeinde-Einkommensteuer ganz frei zu stellen.

Beklagter beantragt kostensfällige Abweisung der Klage, indem er ausführt, der Fiskus sei der Eigentümer der auf dem Drachensfels befindlichen Gebäude und habe dieselben zum Zwecke des Wirthschaftsbetriebes bezw. zur Ausübung des Photographen-gewerbes verpachtet. Da derselbe sich hierdurch zur Erreichung eines Gewinnes das Wirthschafts- und Photographen-Gewerbe nutzbar machte, so sei diese Thätigkeit als ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu betrachten. Daß der Fiskus an der Ausübung des Wirthschaftsgewerbes mit betheilt sei, folge schon daraus, daß die auf den Speise- und Weinfarten angelegten Preise von der Königlichen Domänen-Verwaltung genehmigt worden und sich diese auch noch vor kurzer Zeit darüber vergewissert habe, ob die in dem Betriebe beschäftigten Kellner und sonstigen Bediensteten zur Alters- und Invaliden-Versicherung herangezogen seien. Das genannte Gesetz vom 27. Juli 1885 habe den Fiskus unbedingt zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben herangezogen wissen wollen. Nur bezüglich des Modus der Heranziehung des Rein-Einkommens sei dasselbe für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuer-Reinertrage in der im § 6 a. a. D. angegebenen Weise zu berechnen, daß aber in dem Grundsteuer-Reinertrage der Domänen- und Forst-Grundstücke nicht auch die in die Staatskasse fließende Pacht aus den in Rede stehenden Etablissements bei Berechnung des Ueberschusses zur Berücksichtigung komme, folge aus dem Berichte der 16 Kommission zum Gesetz-Entwurfe IV (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 15. Leg. Per. II Session, Nr. 221). Die Königliche Regierung gebe dieses auch thatsächlich durch den Umstand zu, daß sie dem Pächter neben der Pacht auch die auf das Etablissement fallenden Gemeinde-Einkommensteuern ausdrücklich durch den Pachtvertrag zu entrichten auferlegt habe. Endlich habe auch die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Landrathe von Siegburg bereits unter dem 13. Dezember 1883 in der Rekurs-Instanz eine frühere Reklamation der Abtheilung für Domänen zurückgewiesen.

Noch während das Streitverfahren anhängig war, wurde durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. August 1890 — veröffentlicht im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 19. August 1890 — bekannt gemacht, daß der bei der Veranlagung von fiskalischen Domänen zu Grunde zu legende Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben pro 1890/91 in der Rheinprovinz 66,2 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages betrage.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1829 wurde die Königliche Regierung zu Köln angewiesen, den Bergkegel des Drachensfels, die darauf stehende Ruine und eine zweckmäßige Umgebung zur Beförderung gemeiner Sicherheit, welche namentlich durch Anlegung von Steinbrüchen an demselben gefährdet war, als Staats-Eigentum zu erwerben. Die Königliche Regierung hat sodann in Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages durch notariellen Akt vom 26. April 1836 den Bergkegel des Drachensfels nebst Ruine von der damaligen Steinhauer-Gewerkschaft zu Königswinter zum Preise von 10000 Thaler angekauft und seit dieser Zeit als Domäne verwaltet.

Für das Einkommen aus diesem Grundbesitze ist der Fiskus nach Maßgabe des Ge-

fehes über die Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 steuerpflichtig. Beklagter ist jedoch mit Unrecht davon ausgegangen, daß Fiskus mit dem Einkommen aus einem oder mehreren Gewerbebetrieben, welche auf dem fraglichen Grundbesitz stattfinden, und zwar im Betrage der für die Vermietung der zu diesen Gewerbebetrieben bestimmten Lokalitäten bezogenen Summen zu der Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sei.

Der Fiskus hat das Plateau des Drachensfels nebst den zugehörigen Gebäuden verpachtet. Die Pächter betreiben auf demselben das Gastwirthschafts- bezw. Photographen-Gewerbe auf eigenen Namen und eigene Rechnung und haben auch die erforderliche Konzession selbst nachzusuchen, dieselben bezahlen jährlich eine feststehende Pachtsumme und tragen allen Gewinn und Verlust. Wenn daher auch der Fiskus den Drachensfels zum Zwecke der in Rede stehenden Gewerbebetriebe verpachtet hat, so betreibt er diese deshalb doch nicht selbst. Auch kann nicht eine etwaige Mitbetheiligung des Fiskus an den Gewerbebetrieben daraus gefolgert werden, daß derselbe im Interesse des den Drachensfels besuchenden Publikums eine Kontrolle über die Art und Weise der Wirthschaftsführung ausübt. Wenn nun hiernach der Fiskus nicht selbst das Gastwirthschafts- und Photographengewerbe betreibt, so kann derselbe auch nicht aus diesen Betrieben zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden. Denn nach dem § 1 Abs. 2 des Kommunalsteuergesetzes unterliegt Fiskus den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben nur von denjenigen Gewerbeunternehmungen, welche er selbst betreibt.

Im Uebrigen ist zwischen den Parteien nicht streitig, daß der Drachensfels eine Domäne ist; der Fiskus ist daher für das Einkommen aus dieser steuerpflichtig. Gemäß § 6 a. a. O. ist aber das Reineinkommen aus der Domäne Drachensfels aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältnisse zu berechnen, in welchem der in der Rheinprovinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahme über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht. Dieses Verhältniß wird alljährlich durch Resolut des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten festgesetzt und beträgt für das in Rede stehende Jahr 66,2%. Da nun nach dem § 4 des Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativs für die Gemeinde Königswinter das geringste steuerpflichtige Einkommen 200 Mark beträgt, der Fiskus aber bei Zugrundelegung eines Reinertrages von 10/100 Thaler und eines Prozentsatzes von 66,2 nur ein event. steuerpflichtiges Einkommen von 18 Pfennigen hat, so war derselbe zur Gemeinde-Einkommensteuer nicht heranzuziehen.

Die Kostenfrage regelt sich nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Die Parteien sind befugt, innerhalb zwei Wochen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen, oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Entscheidung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung ergangen wäre.

Cöln, den 15. September 1891.

Der Bezirksauschuß zu Cöln.

gez. Schommer.

b.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsfreitsache
des Magistrats zu Breslau, Beklagten und Revisionsklägers,
wider
den Königlichen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung
für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Breslau, Kläger und Revisions-
beklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom
22. September 1891,

an welcher der Senats-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath
Jebens und die Oberverwaltungs-Gerichtsräthe: Jacobi, Freytag,
von Koon und Reinick Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses
zu Breslau vom 5. März 1891 zu bestätigen und die Kosten der Revisions-
instanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf
345 Mk. 60 Pfg. dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

G r ü n d e.

Durch Entscheidung vom 5. März 1891 hat der Bezirksausschuß zu Breslau
erkannt, daß der Beklagte die dem Domänen-Fiskus für das Jahr 1890/91 in Höhe
von 345 Mk. 60 Pfg. auferlegte Gemeinde-Einkommensteuer wegen Einkommens aus
den verpachteten sogenannten Klarenmühlen und aus einem vermiethteten, im Mit-
besitze des Domänen-Fiskus befindlichen Hausgrundstücke zu fordern nicht berechtigt
sei. Gegen diese Entscheidung, auf deren Inhalt im Uebrigen hiermit Bezug ge-
nommen wird, hat der Beklagte rechtzeitig noch Revision eingelegt, die jedoch nicht
begründet erscheint.

Streitig ist lediglich die Frage, ob der Beklagte den Domänen-Fiskus wegen
des Einkommens aus Domänen-Grundstücken, für welche ein Grundsteuer-Reinertrag
nicht ermittelt ist, — daß solche Objekte hier in Rede stehen, ist von beiden Parteien
anerkannt, — zur Gemeinde-Einkommensteuer auf Grund des mit dem Kommunal-
abgaben-Gesetze vom 27. Juli 1885 in dieser Beziehung übereinstimmenden Kommunal-
Einkommensteuer-Regulativ vom 19. Oktober/3. Dezember 1889 heranziehen kann.
Gegenüber der Hinweisung des Klägers auf § 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes,
welcher einer Heranziehung von Einkommen aus Domänengrundstücken ohne Grund-
steuerreinertrag ausschließe, gründete der Beklagte seine Forderung einmal auf die in
§ 1 Abs. 3 a. a. D. prinzipiell und allgemein ausgesprochene Steuerpflicht des Fiskus
in Ansehung des Einkommens aus Domänen und Forsten und weiter auf die in
§ 2 a. a. D. enthaltene Vorschrift der Einschätzung nach den Staatssteuer-Grundsätzen,
die auch dann eintrete, wenn die §§ 4—6 a. a. D. nicht zum Ziele führten. Der
Beklagte glaubte sich auch auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom
13. April 1888 (Entscheidungen Band XVI S. 172) berufen zu können und hat in
der Revisionschrift besonders noch ausgeführt: Wenn für die Besteuerung des Domänen-
Fiskus kein anderer als der in § 6 a. a. D. gegebene Modus zulässig sein sollte, so

wäre damit die Steuerpflicht des Fiskus — entgegen dem § 1 Abs. 2 a. a. D. — auf landwirthschaftliche Liegenschaften beschränkt. Der Annahme, daß der § 3 a. a. D. sich niemals auf Einkommen aus Domänen beziehe, stehe entgegen, daß die Angabepflicht des Domänen-Fiskus, wenn überhaupt gemäß § 1 Abs. 2 vorliegend, realisiert werden müsse; Gemeindeabgabefreiheit könnten fiskalische Grundstücke nur dann genießen, wenn sie nicht zu den Betriebsverwaltungen gehören.

Die vom Beklagten behauptete unrichtige Anwendung von § 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Nicht-Anwendung von § 3 desselben Gesetzes ist der Vorentscheidung nicht zum Vorwurfe zu machen; vielmehr ist anzuerkennen, daß der Bezirksauschuß zu einem dem bestehenden Rechte entsprechenden Resultate gelangt ist, wenn er die Steuerforderung des Beklagten für unberechtigt erklärte.

Die Bestimmungen, welche in dem Kommunalabgaben-Gesetze über die Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben einstweilen („bis zur anderweiten Regelung“ — § 1 Abs. 2) getroffen sind, bilden ein Ganzes in dem Sinne, daß die in § 1 Abs. 2 grundfänglich ausgesprochene Steuerpflicht des Fiskus bezüglich des Einkommens aus den daselbst genannten Steuerobjekten nicht getrennt von der in den §§ 5 und 6 praktisch umgrenzten Steuerpflicht zu denken ist. Die legeren Bestimmungen, indem sie für die fraglichen fiskalischen Steuerobjekte die Konstituierung des steuerpflichtigen Einkommens positiv regeln, stellen gewisse gesetzliche Fiktionen fest und schließen insoweit jegliche Schätzung aus, also auch eine etwaige subsidiäre Anwendung der in § 3 bestimmten Einschätzungsgrundsätze. Dem entsprechend ist die Fassung des § 3; die Worte: „bei Ermittlung des jährlichen Reineinkommens ist, sofern sich nicht aus den §§ 4 bis 6 ein Anderes ergibt, nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren;“ können nicht, wie der Beklagte vermeint, dahin verstanden werden, jene Staatssteuer-Grundsätze sollten auch dann angewendet werden, wenn die §§ 4 bis 6 in den Fällen, für welche sie gegeben sind, sich als unanwendbar erwiesen.

Es folgt daraus, daß die Gemeindeabgabepflicht des Fiskus bezüglich des Einkommens aus Domänen und Forsten nicht allein durch § 1 Abs. 2 a. a. D., sondern auch noch durch § 6 begrenzt ist. Da nun der § 6 bestimmt: „das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage . . . zu berechnen . . .,“ so ist steuerpflichtiges Einkommen des Fiskus nur da vorhanden, wo solche Liegenschaften des Domänen- oder Forstfiskus sich befinden, für welche Grundsteuerreinertrag ermittelt ist. Mit anderen Worten: wo Einkommen aus einem solchen Objekt des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes fließt, das nicht zu den Liegenschaften mit Grundsteuerreinertrag gehört, da fehlt es an den gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht. Etwas anderes ergeben auch diejenigen Verhandlungen nicht, aus denen das Kommunalabgaben-Gesetz hervorgegangen ist (vergl. Entwurf Seite 9. 13 sowie Kommissionsbericht des Abgeordneten-Hauses Seite 19 und des Herrenhauses Seite 6 — vergl. auch Herrfurth und Röhl Kommunalabgaben-Gesetz 2. Auflage Seite 54 ff. Seite 102 ff.). Neben der Konstituierung des steuerpflichtigen Einkommens in Gestalt eines Vielfachen des Grundsteuerreinertrages normirt der § 6 des Weiteren auch das Verhältniß, nach welchem das gesammte Einkommen aus den Domänen- und Forstgrundstücken einer jeden Provinz des Preussischen Staates auf die Belegenheitsgemeinden zu vertheilen ist. Deshalb können bei der Besteuerung des Einkommens aus Domänen

und Forsten solche Zweifel nicht entstehen, wie sie hinsichtlich des im § 5 a. a. D. konstituirten, hinsichtlich der Vertheilung aber den allgemeinen Regeln des § 7 unterworfenen Einkommens aus den Staats-Eisenbahnen vorgekommen und durch die diesseitige Entscheidung vom 25. November 1890 (Entscheidungen des Obergerichts Band XX Seite 33. 44) beseitigt werden mußten. — Bei solcher Rechtslage ist auch die Bezugnahme des Beklagten auf die diesseitige, angeblich zu seinen Gunsten sprechende Entscheidung vom 13. April 1888 (Entscheidungen Band XVI Seite 172) verfehlt. War in jener Entscheidung nur der Begriff der Domänen im Sinne des Kommunalabgaben-Gesetzes von Erheblichkeit, so daß schon aus der Nicht-Zugehörigkeit von Mühlengrundstücken zu den Domänen die Steuerfreiheit des Fiskus folgte, so genügte der dort auf § 1 Abs. 2 a. a. D. beschränkte Hinweis. Wollte man selbst in den weiteren Ausführungen jener Entscheidung eine positive Stellungnahme zu der in concreto damals nicht mehr entscheidenden Frage, unter welchen Voraussetzungen anderweit eine Heranziehung möglich gewesen wäre, erblicken und Gewicht darauf legen, daß in jenem Falle es unterlassen sei, besonders auch noch die Vorbedingung zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Liegenschaften handeln müsse, so war dies nicht sowohl auf eine abweichende Rechtsauffassung als vielmehr nur auf die oben angedeutete Lage des speziellen Falles und darauf zurückzuführen, daß unter jenen Grundstücken in der That Liegenschaften sich mit befanden. —

Hiernach und da auch sonst ein Rechtsirrtum oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens der Vorentscheidung nicht zum Grunde liegt, war wie geschehen, die Bestätigung auszusprechen.

Bei der Erfolglosigkeit des eingelegten Rechtsmittels waren dessen Kosten dem Beklagten zur Last zu legen (§ 103 des Landesverwaltungs-Gesetzes).

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Obergerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. Sebentz.

31.

Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. I. 24291. III. 573.

Berlin, den 18. Januar 1892.

Erw. zc. lasse ich beifolgend (a) ein Exemplar der Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891 zur gefälligen Kenntnissnahme und Nachachtung bezw. weiteren Veranlassung zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§ 1.

Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33 x 42 cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u., vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3% Asche.

Klasse II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25% von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5% Asche.

Klasse III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15% Asche.

Klasse IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse	Skala						für den Widerstand gegen Zerknittern.
	1	2	3	4	5	6	
a) Mittlere Reißlänge in Metern mindestens...	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0) außerordentlich gering, 1) sehr gering,
b) Mittlere Dehnung in Prozenten d. ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	2) gering, 3) mittelmäßig, 4) ziemlich groß,
c) Widerstand gegen Zerknittern.....	6	6	5	4	3	1	5) groß, 6) sehr groß, 7) außerordentlich groß.

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.

Verwendungs-klassen, Bogen-größen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassensymbole	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Qua- drat- meter g
A. Schreibpapier.						
1	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden.....	I	1	33x42	15	—
	Ordrepapier (Quart)			26,5x42	12	—
2a	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher zc. für erste Sorte	I	2	33x42	14	—
2b	für zweite Sorte	I	3	33x42	13	—
Für das zu dauern der Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:						
3a	für Kanzlei-, Mundz. zc. Papier	II	3	33x42	13	—
	Briefpapier (Quart.)			26,5x42	10,4	—
	desgl. (Oktav.)			26,5x21	5,2	—
3b	für Conceptpapier	II	4	33x42	13	—
Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten zc. aufbewahrt werden sollen:						
4a	für Kanzlei-, Mundz. zc. Papier	III		33x42	12	—
	Briefpapier (Quart.)			26,5x42	9,6	—
	desgl. (Oktav.)			26,5x21	4,8	—
4b	für Conceptpapier	III	4	33x42	12	—
Bemerkung. Die unter A 1—4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerte zc.)						
Für Briefumschläge, Packpapier zc. und zwar:						
5a	für erste Sorte	II	3	—	—	—
5b	für zweite Sorte	III	5	—	—	—
	für Briefumschläge (für beide Sorten):					
	1. bis zur Größe 13 x 19 cm	—	—	—	—	70
	2. für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115
	für Packpapier:					
	für Klasse 5a	—	—	—	—	130
	für Klasse 5b	—	—	—	—	115

Klasseneigen	Verwendungsart	Eigenschaften		Bogen- größe cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse	Festig- keits- klasse		1000 Bogen kg	1 Qua- drat- meter g
6	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—
B. Aktendeckel.						
7a	Für Aktendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I	Reißlänge 2500 m, Dehnung 3,5%	36×47	81,2	480
7b	für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III				
C. Druckpapier.						
8a	Für wichtigere zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I aber bis zu 10% Ätze	4	—	—	—
8b	Für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Klasseneigen	Verwendungsart	Gewichte für	
		1000 Bogen kg	1 Quadrat- meter g
Für Bücher, Formulare etc. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder Vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen			
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	} 100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
	„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
	„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	} nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68 „	—	
	„ 12 = 57 × 78 „	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

a) für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Proz.,

b) für Aktendeckel und Packpapier um 4,0 Proz.

nach oben oder unten abweichen, wobei die Fieckumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§ 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur so weit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4b (§ 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§ 4.

Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Proz. und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Proz. nach unten hin von den in Tabelle III (§ 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§ 5.

Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempelung) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§ 6.

Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im § 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesamtgebühren von 20 M. für jede Papierforte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papierforten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§ 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§ 7.

Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg eingesendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit gekniffelt werden, daß die ungekniffelten Flächen mindestens 21×27 cm groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§ 8.

Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (bezw. den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mitgeteilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§ 9.

Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt: die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebnis mittheilen.

§ 10.

Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebrauchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpenfasern das ausdauerfähigste Material geben; am Wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich angenähert die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugesetzt sind, höchstens drei Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es

druckfähiger, billiger oder schwer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibe und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hilfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bestimmung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

- 0 = außerordentlich gering,
- 1 = sehr gering,
- 2 = gering,
- 3 = mittelmäßig,
- 4 = ziemlich groß,
- 5 = groß,
- 6 = sehr groß,
- 7 = außerordentlich groß.

§ 11.

Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerte für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuhängen und zu dem Zweck von der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben.

Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staats-Ministerium.

Staatswesen.

32.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1892—93.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1891/92	59 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 300 000
	3.	Aus der Jagd	356 000
	4.	Von Torfgräbereien	280 000
	5.	Von Flößereien	9 000
	6.	Von Wiesenanlagen	90 000
	7.	Von Ablagen	3 000
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	250 000
	9.	Von größeren Baumschulen	15 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnßberg	18 650
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu er- stattenden Besoldung für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1 000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrolle der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst zc.	511 700
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	18 900
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	7 750
		Summa der Einnahme . .	64 860 000
A. Dauernde Ausgaben.			
2.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.		
	Besoldungen.		
	1.	34 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark und 900 Mark (künftig weg- fallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienst- bezüge; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 900 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 88 Regierungs- und Forsträthe (bisher Forstmeister) mit 3 600 bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark	618 600
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe, mit Ausnahme der persönlichen Zulage, übertragen sich gegenseitig. (2 Regierungs- und Forsträthe haben Dienstwohnung.)	
		Latus . . .	618 600

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
		Transport . . .	618 600
(2.)	2.	<p>687 Oberförster einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksförstereien in den Hohenzollernschen Landen mit 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark und 950 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Die Verwalter der beiden Bezirksförstereien erhalten jedoch an Stelle der freien Dienstwohnung aus Kap. 2 Tit. 5 einen Wohnungsgeldzuschuß. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst-einkommen berechnet 2 371 100 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 600 M. und 1 660 M. <u>3 260 „</u></p>	2 374 360
	2a.	113 vollbeschäftigte Forstassen-Rendanten mit 1 800 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 600 Mark	293 800
	3.	<p>3 429 Förster mit 1 100 Mark bis 1 500 Mark, und 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist; ferner 542 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend, 67 020 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 184 618 Mark Einheitsgehälter für 355 Waldwärter, davon 277 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 78 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark . . 4 710 480 Mark</p> <p>hiervon ab diejenigen 1 740 „</p> <p>welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Murich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorwächter aus den desfalligen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.</p>	
		3 431	
		bleiben . . . 4 708 740 Mark	4 708 740
		Latus . . .	7 995 500

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(2.)		<p style="text-align: right;">Transport . . .</p> <p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.</p> <p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p> <p>Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.</p>	7 995 500
4.		<p>3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1 500 Mark bis 3 000 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 27 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister, sowie 2 Thiergarten-Förster mit 1 100 Mark bis 1 500 Mark; 28 Torf-, Wiesen- u. Wärter und 1 Holzaufseher, zusammen 12 560 Mark Einheitsgehälter, davon 17 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 12 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark. . . .</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p>	57 460
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	8 052 960
5.		<p>Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .</p> <p style="text-align: right;">Summa Tit. 5 für sich.</p>	105 840
		Andere persönliche Ausgaben.	
6.		Zur Remunerirung von Hilfsarbeitern bei den Regierungen	57 300
7.		Zur Remunerirung von Forsthilfsaufsehern bis 936 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschuges überhaupt	1 480 000
		<p>Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.</p> <p style="text-align: right;">Latus . . .</p>	1 537 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
		Transport . . .	1 537 300
(2.)	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstfassenbeamte und an Untererheber	307 821
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstfassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 013 121
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Averfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden	297 250
	11.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 400 Mark für jeden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	1 206 715
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster bis 600 Mark	61 300
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die voll beschäftigten Forstfassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 250 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges resp. 2 550 Mark und 2 480 Mark gewährt werden, einschließlich der Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen	163 130
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschughülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahmunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark	339 406
	14.	Fuhrkosten-Averfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 250 Mark für jeden, einschließlich der den verwaltenden Beamten zu gewährenden Vergütung für Portokosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und Stellenzulagen bis 300 Mark	12 983
		Latus . . .	2 080 784

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mk.
		Transport . . .	2 080 784
(2.)	15.	Zu Miethschädigungen wegen fehlender Dienstwohnung für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	72 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	2 152 784
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1891/92 und von anderen Forstprodukten	9 000 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*) (Ausgenommen sind die forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken dienenden Gebäude, welche aus Rap. 3 Tit. 7 errichtet, bezw. unterhalten werden.)	2 394 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 498 200
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihülfen nicht zur Ausführung kommen würden (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	200 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschafts-	
		Latus . . .	13 159 500

*) An Dienstetablissemens für	Oberförster	Förster
sind vorhanden	634	3 218
nach dem Etat für 1. April 1891/92	631	3 173
mithin jetzt mehr	2	45

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
(2.)		Transport . . .	13 159 500
		jahre 1. Oktober 1891/92, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4 275 700
		(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Bergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatz- gelder	100 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien (Die Kosten der Torfstreu-fabrikation gelangen für das Forst-wirthschafts-jahr zur Verrechnung.)	90 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	11 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	22 000
	26.	Betriebskosten der Ablagen	2 600
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	210 700
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forst-wirthschafts- jahre 1. Oktober 1891/92	13 000
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arn-sberg Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arn-sberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächst- folgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	13 000
	30.	Für Fischereizwecke (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	6 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Sepa- rationen, Regulirungen und Projekt-kosten	92 000
	32.	Holzverkauf-s- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	155 000
	33.	Druckkosten	58 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	240 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben	410 525
		Summa Tit. 16 bis 35	18 859 025
		Summa Kap. 2	31 183 730

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
3.		<p align="center">Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.</p> <p align="center">Befoldungen.</p> <p>1. Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7500 Mark; 5 Professoren, einschließlich desjenigen für das Versuchswesen mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 3000 Mark; 1 Sekretär mit 2100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 800 bis 1200 Mark 36 850 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fun- gierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 „ = 41 800 Mark.</p> <p>2. Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 3000 Mark; 1 aka- demischer Gärtner mit 2400 Mark (einschließlich künftig wegfallend 600 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 800 bis 1200 Mark . . 31 900 Mark. Für 3 gleichzeitig als Oberförster fun- gierende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage 4 950 „ = 36 850 Mark.</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, sowie die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Aka- demien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Be- delle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungs- material. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.</p> <p>3. Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit Einheitsgehältern von 1600 Mark und 1850 Mark, darunter je 200 Mark künftig wegfallend</p>	<p align="right">41 800</p> <p align="right">36 850</p> <hr/> <p align="right">82 100</p>
		Summa Tit. 1 bis 3. . .	82 100

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mk.	
(3.)	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 220	
	Summa Tit. 4 für sich.			
	Andere persönliche Ausgaben.			
	5.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten, zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, sowie für Unterrichtskurse an den Forstakademien über die erste Hülfsleistung bei plötzlichen Unglücksfällen	35 550	
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingschulen	2 400	
	Summa Tit. 5 und 6		37 950	
	Sächliche Ausgaben.			
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000	
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen, Portofofen und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien	65 500	
	(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschluß verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)			
Summa Tit. 7 und 8		74 500		
Summa Kap. 3		199 770		

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mart.
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	700 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	700 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Wfzendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	133 000
	3.	Zu Unterstfützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstfützungen für Wittwen und Waisen von Beamten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege	78 000
	5.	Zu Unterstfützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließ- lich zu einmaligen Unterstfützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken in den Forsten (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	1 050 000
		Summa Kap. 4 . . .	2 859 500
		Hierzu: " " 3 . . .	199 770
		" " 2 . . .	31 183 730
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	34 243 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1892/93. Mark.
11.		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1 000 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	950 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	100 000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben .	2 050 000
		Abchluß.	
		Die Einnahmen betragen	64 860 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	34 243 000
		Mithin Ueberschuß . . .	30 617 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 050 000
	Bleibt Ueberschuß . . .	28 567 000	

34.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1892/93.

A. Zweite Berathung.

(12. Sitzung am 5. Februar 1892.)

Präsident: Ich gehe nunmehr in der Tagesordnung fort zu dem Etat der Forstverwaltung.

Ich wende mich zunächst zur Einnahme, Kapitel 2 Titel 1 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Seer.

Abgeordneter **Seer:** Ich möchte an den Herrn Minister die Bitte richten, doch nicht noch weiter vorzugehen mit dem Verkauf von Holz auf dem Stamme. Es kann ja sein, daß der Verkauf von Holz an Händler dem Fiskus mehr Geld einbringt, und daß es deshalb vortheilhafter erscheinen kann, dieses Verfahren beizubehalten; aber wenn es noch weiter ausgedehnt wird, so wird es zu großer Unzufriedenheit in der ganzen Umgegend führen. Bei uns ist es schon so, daß der, welcher Bauholz braucht, es nur schwer in der Auktion erlangen kann, sondern er muß sich an einen dieser Käufer wenden, der einen ganzen Bestand gekauft hat, und das Bauholz von ihm beziehen. Ich glaube, es würde sehr leicht sein, eine Bestimmung zu treffen, daß ein bestimmter Prozentsatz für den freihändigen Verkauf in der Auktion vorbehalten bleiben muß. Es ist ja dies auch jetzt schon der Fall, aber anscheinend nicht in genügendem Maße. Ich möchte also den Herrn Minister bitten, meine Anregung in Erwägung zu ziehen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden:** Auf den Verkauf von Holz auf dem Stamm kann aus guten Gründen nicht verzichtet werden.

Im Uebrigen besteht der Grundsatz, daß bei dem Verkaufe auf das lokale Bedürfnis ausreichend Rücksicht genommen werden soll. Wenn in dieser Beziehung, wie der Herr Vorredner annimmt, in einem Falle etwas versehen sein sollte, so bitte ich, den Spezialfall zu meiner Kenntniß zu bringen.

Vizepräsident **v. Wenda:** Die Position ist nicht angefochten; sie ist festgestellt.

Wir gehen über zu Titel 2 bis 13 der Einnahmen. Es meldet sich niemand zum Wort, auch der Herr Referent verzichtet. Ich darf feststellen, daß die Einnahmen unverändert genehmigt sind.

Wir gehen über zu den Ausgaben, zunächst dauernde Ausgaben: Kosten der Verwaltung und des Betriebes, Besoldungen, Kapitel 2.

Zu Titel 1 hat das Wort der Abgeordnete v. Riffelmann.

Abgeordneter **v. Riffelmann:** Meine Herren, ich möchte gern heute mal wieder ein Wort für die grüne Farbe sprechen, aber nicht wie früher für die Oberförster, sondern jetzt einmal für die früheren Forstmeister, die jetzigen Regierungs- und Forsträthe. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich zunächst der königlichen Staatsregierung meinen herzlichsten Dank dafür aussprechen, daß die Rangenhöhung der älteren Oberförster stattgefunden hat und daß diese Herren jetzt den Titel Forstmeister erhalten haben; es hat dies überall die allergrößte Freude und den lebhaftesten Dank erregt! Daß bei dieser Gelegenheit die früheren Forstmeister ihren schönen Titel verloren haben, das bedaure ich lebhaft; sie heißen jetzt Räthe! Ja,

ein Rath gehört an den grünen Tisch, aber nicht in den grünen Wald. Ich habe sogar die Befürchtung, daß sie auch Geheimräthe werden! Wie ich mir einen Geheimen Forstrath vorstellen soll, das weiß ich nicht, und ich hoffe, es wird sich mit der Zeit noch ein besserer Titel finden lassen. —

Ich habe nun seit langer Zeit immer gehofft, bei dem zur Besprechung stehenden Titel mal eine Summe eingefekt zu finden, mit Hülfe deren die Gehälter der Forstmeister, jetzt der Regierungs- und Forsträthe, denen der Regierungsräthe und der technischen Räthe bei den Regierungskollegien gleichgestellt werden möchten. Da nun auch in diesem Jahre keine Summe dafür ausgeworfen ist, ich aber doch der Meinung bin, daß das einmal geschehen muß, so nehme ich mir die Freiheit, die Sache mal im Plenum anzuregen.

Meine verehrten Herren, das Anfangsgehalt eines Regierungs- und Forstrathes beträgt 3600 Mark, das Anfangsgehalt eines Regierungsrathes und das aller übrigen technischen Räthe dagegen 4200 Mark! Wenn man nun noch beachtet, daß die Gehälter der ältesten Oberförster, der Untergebenen der Regierungs- und Forsträthe, das Anfangsgehalt der letzteren um 1050 Mark übersteigt, so wird man mir zugeben, daß das nicht in der Ordnung ist und einer Aenderung bedarf. Ich meine, es ist durchaus nothwendig, daß die Räthe bei demselben Kollegium, die Regierungsräthe und alle technischen Räthe, ein gleiches Anfangsgehalt bekommen!

Nun wird ja eingeworfen, die Forstmeister bekämen ein Pauschquantum für die Dienstreisen, und da erübrigten sie etwas! Das mag in einzelnen Fällen zutreffend sein in den östlichen Provinzen, in den westlichen ist es unbedingt nicht zutreffend; da müssen die Herren aus ihrer Tasche oft noch zulegen! — Es kommt dazu, daß die Herren Regierungs- und Forsträthe die aus dem gewährten Pauschquantum zu bestreitenden Ausgaben nachweisen und sich, wenn sie dies nicht können, Abzüge gefallen lassen müssen. Ich glaube übrigens — genau kann ich es nicht sagen — die Herren Regierungs- und Bauräthe bekommen auch ein Pauschquantum für ihre Dienstreisen, brauchen dasselbe aber nicht nachzuweisen!?

Ich bin wirklich der Meinung, daß hier Abhülfe geschaffen werden muß und daß es erwünscht ist, daß man damit nicht wartet, bis die Gehälter allgemein aufgebeffert werden, denn das kann sehr lange dauern. Es ist eine ungerechtfertigte Ungleichheit in den Gehältern vorhanden und die muß abgestellt werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß bereits im nächsten Jahre eine bezügliche Summe im Etat ausgeworfen sein wird. — Ich halte das für erwünscht und nöthig, nicht allein im Interesse der Betheiligten, sondern auch ganz besonders im Interesse der Verwaltung. Ich habe die große Befürchtung, daß, wenn nichts geschieht, wenn die Gehälter nicht auskömmlicher gestaltet und die Ungleichheiten beseitigt werden, leicht eine gewisse Schwierigkeit für die Behörde eintreten könnte, die Stellen bei den Regierungen, namentlich in den westlichen Provinzen mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen.

Nichts wäre bedenklicher, als wenn bei Besetzung der Forstrathstellen das Privatvermögen der betreffenden Persönlichkeiten anfangen müßte eine Rolle zu spielen, wohl gar auf Kosten der Befähigung. — Ich glaube nicht, daß es dahin kommen wird, jedenfalls aber ist es gut, vorzubeugen und die Gehälter so auskömmlich zu machen, daß auch weniger bemittelte oder besonders befähigte Beamte ohne Sorgen in diese Stellen einrücken können.

Ich richte an die königliche Staatsregierung die Bitte, dafür sorgen zu wollen, daß wsmöglich im nächsten Jahre der von mir erbetene Ausgleich erfolgt.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich antworte dem Herrn Abgeordneten v. Nisselmann nur deshalb, damit aus meinem Schweigen kein falscher Schluß gezogen wird. Ich erkenne mit ihm an, daß ein Bedürfniß zu einer Erhöhung des Gehaltes der Regierungs- und Forsträthe vorliegt, und ich werde meinerseits auch bemüht sein, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, in einem der nächsten Etats dies zum Ausdruck zu bringen.

Vizepräsident **v. Wenda**: Es hat sich niemand mehr gemeldet. Die Position ist nicht angefochten; ich darf feststellen, daß sie bewilligt ist.

Was die ferneren Titel 2 bis 35 dieses Kapitels betrifft, so liegen Meldungen nicht vor. Der Herr Referent hat auch keine Veranlassung, etwas dazu zu bemerken. Ich darf daher wohl feststellen, daß Sie alle diese Titel bewilligt haben. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu Kapitel 3, zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Das Kapitel 3 enthält die Titel 1 bis 8. Auch hier liegen Meldungen nicht vor, auch hier verzichtet der Herr Referent auf das Wort. Ich kann wohl auch hier feststellen, daß Sie sämmtliche 8 Titel bewilligt haben. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu den allgemeinen Ausgaben, Kapitel 4. Auch hier liegen bei Titel 1 bis 5 Meldungen nicht vor; der Herr Referent verzichtet gleichfalls. Ich darf auch hier konstatiren, daß Sie diese 5 Titel unverändert bewilligt haben. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu Titel 6. Das Wort hat der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde).

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich bitte sehr um Entschuldigung, daß ich schon das zweite Mal heute vor Ihnen erscheine. Es war nicht meine Absicht, aber ich bin von autoritativer Seite geradezu dazu gezwungen worden. Man hat mir vorgehalten, daß es meine — ich werde einen derben Ausdruck gebrauchen — verfluchte Pflicht und Schuldigkeit sei, für einen Fonds einzutreten, der vor Jahren gerade auf meinen Antrag in den Etat gekommen ist. Das ist der Fonds, der im Ordinarium und Extraordinarium steht, zum Ankauf von Dedländereien und zu ihrer Aufforstung. Dieser Fonds stand noch im Jahre 1889 im Etat mit beinahe 3 Millionen und schon seit einer Reihe von Jahren immer mit derselben Summe. Er ging aber im vorigen Jahre herab auf nicht ganz 2 Millionen. Es wurde uns damals, wenn ich mich richtig erinnere, die Hoffnung gemacht, es würde nur für kurze Zeit sein, er würde im nächsten Jahre wieder auf 3 Millionen sich heben; aber das ist nicht geschehen; er steht jetzt auch im Etat, aber nur mit 1 950 000 Mark.

Ich möchte nun bitten, uns mitzutheilen, weshalb das geschehen ist gegenüber der Thatfache, daß die Forsten pro 1891 doch gegen 1890 einen Ertrag von beinahe 3 Millionen mehr eingebracht haben. Ich sollte meinen, man hätte dieser wichtigen Thätigkeit der Forstverwaltung, Dedländereien aufzuforsten, doch wohl wieder mehr Raum geben können. Soviel ich mich erinnere, ist in der Statistik, die vor einer Reihe von Jahren aufgenommen wurde, nachgewiesen worden, daß im Lande ungefähr 300 Quadratmeilen der Aufforstung noch harren, und daß davon in unmittelbarem Anschluß an die königlichen Forsten ungefähr 120 Quadratmeilen liegen. Ich sollte denken, es wäre also aus tausend Gründen wünschenswerth, hier energisch weiter vorzugehen. Wenn es nun dieses Jahr nicht geschehen konnte, so beruht das auf

einer Sparsamkeit, die meines Erachtens etwas an der unrechten Stelle geübt worden ist. Ich will dagegen nichts weiter sagen, aber ich möchte dringend bitten, für das nächste Jahr den Fonds im Extraordinarium Kapitel 11 Titel 2 mindestens wieder auf seine alte Höhe bringen zu wollen. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Ich muß die Ausführungen des Herrn Vorredners in einer Beziehung berichtigen, der Fonds zum Ankauf von Grundstücken und zur Ausführung von Kulturen, der jetzt in 2 Positionen mit 2 Millionen im Etat erscheint, hat nicht früher dauernd 3 Millionen betragen, sondern nur einmal in einem Jahre. Nun ist garnicht zu verkennen, daß es für die Forstverwaltung selbstredend nur erwünscht sein kann, wenn der Fonds auf einen höheren Betrag gebracht wird. Daß eine derartige Anregung meinerseits in diesem Jahre nicht geschehen ist, werden Sie damit gerechtfertigt finden, wenn Sie einen Blick auf die allgemeine Finanzlage werfen und sich überzeugen, daß wir uns nicht in einem Zustande des Ueberflusses befinden. Es kam hinzu, daß der Staat zur Zeit aus den früheren Ankäufen noch umfangreiche Flächen besitzt, welche noch der Aufforstung und der Anschonung bedürfen, so daß aus der Bemessung des Fonds in der bisherigen Höhe in diesem Jahre eine Gefahr für eine Verringerung der Ankäufe in dem bisherigen Umfange nicht gefolgert werden kann. Thatsächlich sind auch in dem letzten Jahre nach den vorliegenden Nachweisungen ungefähr 12 000 Hektar angekauft worden; das ist immerhin eine Fläche von annähernd 2½ Quadratkilometern. Wenn man Jahr für Jahr mit solchen Flächen vorwärts kommen wird, glaube ich, wird auch ziemlich weitgehenden Wünschen dadurch Rechnung getragen werden können. Aber es ist keine Frage, daß für eine raschere Förderung der Aufforstungen die Erhöhung des Fonds an sich erwünscht ist.

Abgeordneter **Dr. Gerlich**: Ja, meine Herren, wenn der Herr Minister eben meinte, auf die allgemeine Finanzlage Rücksicht nehmen zu sollen, so möchte ich ihm doch entgegenhalten, daß man auch auf die allgemeine Finanzlage der Landwirtschaft und der einzelnen Grundbesitzer Rücksicht nehmen müßte, die ebenso außerordentlich traurig ist, daß sie eine außerordentliche Berücksichtigung wohl erheischt. Es ist nicht mehr möglich für die Privatleute, große Aufforstungen ins Werk zu setzen. Gerade deswegen haben die Debländereien, die Flächen, die jetzt nicht mehr mit Wald bestanden sind, in dem letzten Jahrzehnt erschreckend zugenommen. Nach einer Zusammenstellung, die ich für meinen eigenen Kreis gemacht habe, beträgt die in den letzten zehn Jahren abgeholzte und der Wiederaufforstung bedürftige Fläche nahezu 3 000 Hektar. Fast ebenso steht es in vielen anderen Kreisen. Das hat die Folge, daß in ganzen Landstrichen jetzt überhaupt der Privatwald verschwunden ist und daß jetzt die Leute, die auf Brennholz angewiesen sind, überhaupt nicht mehr in der Lage sind, das nöthige Holz zu bekommen. Sie sind dadurch gezwungen, dem Forstdiebstahl anheimzufallen; sie gehen dorthin, wo sie noch einen Baum finden und schlagen ihn ab; und wenn sie vor den Richter kommen, so sagen sie dann: ich habe nicht anders gekonnt; und sie betrachten es als eine große Ungerechtigkeit und Härte, wenn sie verurtheilt werden; oder aber der Richter hat ein mildes Herz und spricht den Mann frei oder verurtheilt ihn doch nur zu einer geringen Strafe, worauf der Betreffende dann nichts Besseres thun zu können glaubt, als sofort wieder zu stehlen. Gerade das Abnehmen der Privatforsten hat nun zur Folge, daß die wenigen Privatwälder, welche noch existiren, kaum zu halten sind. Es ist mir von vielen Privatforstbesitzern geklagt worden — und mir ist es auch so ge-

gangen —, daß es nicht mehr möglich ist, in kleinen Waldparzellen, für die man nicht besondere Waldwärter halten kann, weil dies im Verhältniß zu den Flächen zu theuer wäre, an Holzanwuchs so viel heranzuziehen, daß der Diebstahl an Holz nicht größer ist, als der jährliche Zuwachs. So liegt es nicht nur in meiner eigenen Provinz, sondern fast überall. Deshalb, glaube ich, ist es die dringende Aufgabe des Staats, dafür zu sorgen, daß, wo der Privatmann nicht mehr kann, er helfend eintritt. Insofern möchte ich dringend bitten, den dazu dienenden Fonds wieder auf den früheren Bestand von 3 Millionen Mark zu erhöhen. Es handelt sich hier eigentlich nur um 1 050 000 Mark, die im Etat im Ordinarium vorgesehen sind, und um 950 000 Mark, die als einmalige außerordentliche Ausgabe zur Bewilligung von der Budgetkommission vorgeschlagen sind. Ich begrüße das auch mit großer Freude, ich begrüße außerdem aus Lokalpatriotismus, daß speziell in meinem Regierungsbezirk eine erhebliche Summe — es sind beinahe 500 000 Mark, für die fast 8 000 Hektare Land angekauft worden sind — zur Verwendung gekommen ist. Aber ich möchte dringend bitten, dem Osten auch ferner sein Recht zu geben. Der Osten ist naturgemäß der waldproduzirende Theil der Monarchie, möge er es auch weiter bleiben. Ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, gerade dem Osten in dieser Beziehung seine freundliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Vizepräsident v. Benda: Es hat sich niemand weiter gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Ich darf wohl konstatiren, daß weder im Titel 6 des Kapitels 4, noch im Titel 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 11, Änderungen beantragt sind für dieses Jahr. Ich konstatire die Bewilligung dieser beiden Titel.

Nun kommen wir zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 11, Titel 1 und 3. Es ist kein Widerspruch erhoben; beide Titel sind bewilligt.

Ich darf noch bemerken, daß die Nachweisung über die Flächenzugänge und Flächenabgänge bei der Forstverwaltung wir hiermit für erledigt erklären können. — Das ist der Fall.

Damit haben wir diesen Etat absolvirt.

B. Dritte Berathung.

(35. Sitzung am 18. März 1892.)

Präsident: Dann gehe ich über zum

Etat der Forstverwaltung

und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Benda.

Abgeordneter v. Benda: Meine hochverehrten Herren! Schon bei der zweiten Lesung hat der Herr Minister für Landwirtschaft eine uns entgegenkommende Erklärung abgegeben in Bezug auf die Frage der Nothwendigkeit weiterer Aufforstungen. Während wir vor zwei Jahren ungefähr über 3 Millionen eingestellt haben in den Etat der Forstverwaltung für diese Zwecke, ist diese Summe jetzt reduziert worden auf 2 Millionen. Es sind mir inzwischen Mittheilungen gemacht worden aus vollkommen kompetenten Kreisen, welche darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Umfang und der Zustand der Ankäufe zu Aufforstungen es dringend wünschenswerth macht, daß wir diesen Titel wieder erhöhen in dem Maße, wie wir ihn vor zwei Jahren

bewilligt haben. Es ist also im höchsten Grade wünschenswerth, es liegt im Interesse auch der Finanzverwaltung; denn es befindet sich nach den mir gemachten Mittheilungen eine große Anzahl von Flächen der neu angekauften Forsten, welche wegen Mangel an Fonds nicht in der gehörigen Weise bedacht werden können. Das ist meiner Ansicht nach ungewisselhaft unwirtschaftlich, das muß abgestellt werden. Es muß wenigstens so viel beschafft werden, daß in diesem Punkte keine Schwierigkeiten eintreten, und daß der Zweck auch wirklich erreicht wird.

Der Herr Finanzminister war neulich nicht zugegen. Deswegen ist es wichtig, die Sache heute hier zur Anregung zu bringen. Er wird sich vielleicht erinnern, daß wir gemeinsam in früheren Jahren das Interesse für die Erhaltung der Forsten gefördert haben, und daß die Maßnahmen zu diesem Zwecke vorzugsweise durch die Initiative dieses Hauses herbeigeführt worden sind. Ich wünsche nun vor allem von Seiten der Königlichen Staatsregierung keine ablehnende Erklärung, weil ich fest überzeugt bin, daß sie mit warmem Herzen selbst zur Sache steht und daß nur die Finanzlage ihr Bedenken einflößen mag.

Es würde mir aber sehr interessant sein, wenn aus der Mitte der Herren der Forstverwaltung uns darüber Mittheilungen gemacht werden und Erklärungen abgegeben werden, ob es in der That richtig ist, daß die großen erworbenen Flächen so groß sind, daß wir in größerem Maße in der Aufforstung und der Melioration vorgehen müssen, um diese Ankäufe auch nutzbar zu machen. Nichts ist gewiß so falsch als diese Unternehmungen ruhen zu lassen und dadurch die zu erwartenden Vortheile preiszugeben.

Es würde mir sehr erfreulich sein, wenn in der Beziehung die Forstverwaltung eine Erklärung abgeben könnte, ob solche Klagen, wie in dieser Beziehung an mich ergangen sind, begründet sind, und in welchem Zustande sich überhaupt diese Angelegenheit befindet, von der wir, glaube ich, in den letzten Jahren über die Sache nichts Genaues gehört haben. Vielleicht sind die Herren so gut, uns darüber Mittheilung zu machen.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Der Herr Abgeordnete v. Wenda hat bemerkt, daß ihm Klagen darüber zugegangen seien, daß mit der Aufforstung der staatlichen Dedländereien nicht in dem Maße vorgegangen werde, wie es vom Standpunkt einer kräftigen Förderung dieser Angelegenheit erwünscht sei und hat von mir eine Auskunft darüber verlangt, ob die ihm zugegangenen Klagen begründet seien. Ich muß gestehen, daß ich mich in einiger Verlegenheit bei der Beantwortung dieser Frage befinde, weil ich die einzelnen Klagefälle nicht kenne und somit auf die gestellte Frage keine Antwort geben kann. Es wird ihm aber vielleicht genügen, wenn ich den gegenwärtigen Stand der Dedländereiaufforstung mittheile.

Vergleicht man das Jahr 1. Oktober 1891 mit dem Jahr 1881, so hat sich innerhalb dieser 10 Jahre der Besitz der Staatsforstverwaltung an unaufgeforsteten Dedländereien um 9 720 Hektar vermehrt. Im Ganzen befinden sich zur Zeit im Besitz der Staatsforstverwaltung 29 870 Hektar, welche der Aufforstung noch bedürfen. Innerhalb dieses zehnjährigen Zeitraums sind zur Aufforstung angekauft 41 645 Hektar und aufgeforstete 34 623 Hektar. Also die Aufforstung der Dedländereien hat mit den Anfäufen nicht völlig gleichen Schritt halten können. Daraus ergibt sich, daß zur Zeit diejenigen Fonds, welche in dem Etat zum Ankauf von Dedländereien bestimmt sind, in der Hauptsache zu Kulturzwecken mit verwendet werden müssen, um

die Aufforderung so kräftig wie möglich befördern zu können. Es unterliegt daher, wie ich bei früheren Gelegenheiten mir anzuführen erlaubt habe, keinem Zweifel, daß die Staatsforstverwaltung vermehrte Mittel für diese Zwecke nur dankend annehmen kann. Ich habe bereits früher angedeutet, daß ich meinerseits mit derartigen Wünschen an den Herrn Finanzminister herantreten würde, und ich kann nur wiederholen und wünschen, daß die gesammte Finanzlage gestatten möge, daß im nächsten Jahre eine den Wünschen des Herrn Abgeordneten v. Benda entsprechende höhere Summe im Etat erscheinen kann.

Meine Herren, da ich einmal veranlaßt bin, das Wort zu nehmen, möchte ich noch einen anderen Punkt berühren. Denjenigen Herren, welche sich für die preußische Staatsforstverwaltung und speziell für die Forstakademie in Münden interessieren, ist bekannt, daß im vorigen Jahre ein Wechsel in der Leitung dieser Forstakademie stattgefunden hat. Als ich mich dazu entschlossen habe, diesen Wechsel eintreten zu lassen, bin ich mir darüber klar gewesen, daß derselbe Anfechtungen begegnen würde. In geringem Maße sind ja auch Beurtheilungen und abfällige Kritiken in der Presse mir zu Gesicht gekommen; ich habe bisher über dieselben fortgehen können, zumal ich mich nicht wohl in der Presse in eine Diskussion von Maßnahmen der Exekutive einlassen kann.

Heute in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, veranlaßt mich ein anonymes Artikel, welcher in den in München erscheinenden forstlichen Blättern im Februarheft enthalten ist. Dieser Artikel bespricht diese Angelegenheit, indem er zwei Mittheilungen vorausschickt, welche in den letzten Monaten in der „Kölnischen Zeitung“ erschienen sind; dann fährt er fort, indem er in eine selbstständige Würdigung des Wechsels in der Leitung der Forstakademie zu Münden eintritt:

Diese Veröffentlichungen der „Kölnischen Zeitung“ geben dem vorurtheilsfreien preußischen Fachmanne allerhand zu denken. Wir möchten die neue Ordensauszeichnung des Herrn Dr. Dandekmann geradezu als einen Beleg dafür ansehen, daß von Seiten des Herrn Oberlandforstmeisters Donner gewünscht wird, die freie wissenschaftliche Forschung aus dem Forstwesen fernzuhalten.

Meine Herren, es ist mir vollständig unverständlich, wie man einen Allerhöchsten Gnadenakt, der dem Herrn Dr. Dandekmann zu Theil geworden ist, mit einer derartigen Unterstellung verbinden kann. Am liebsten würde ich den ganzen Artikel verlesen, um ihn Ihrer Kritik zu unterbreiten; dazu ist er aber zu lang.

Der Artikel enthält in den Schlußsätzen dann noch folgende auf den Anfang zurückgreifende Bemerkungen:

Der Fall Borggreve

— d. h. also der von mir veranlaßte Wechsel in der Leitung der Forstakademie Münden —

ist ein Attentat auf die Freiheit der forstwirtschaftlichen Forschung in Preußen.

Zu diesem Resultat gelangt der Artikelschreiber, indem er den eingangs genannten Herrn Oberlandforstmeister Donner wiederholt citirt durch folgende Darstellung: Der frühere Leiter der Akademie Münden ist stets in der Wissenschaft thätig gewesen und befindet sich mit seinen Forschungen auf einem von der Staatsforstverwaltung nicht überall getheilten Standpunkt; auch der Herr Oberlandforstmeister Donner sei schriftstellerisch thätig gewesen und der 2c. Borggreve habe die schriftstellerischen Leistungen des Herrn Oberlandforstmeisters Donner einer abfälligen

Kritik unterzogen. Hierauf habe sich eine Mißstimmung des Herrn Oberlandforstmeisters Donner gegen den Akademiedirektor in Münden, Herrn Professor Borggreve, entwickelt.

Es wird fortgefahren, indem man in bekannter Art, wenn man eine Niederträchtigkeit aussprechen will, den Sachverhalt dahingestellt sein läßt:

Wie weit dann das Verhältniß Donners zu seinem ehemaligen Lehrling und Assistenten Weise

— den jetzigen Akademiedirektor —

mitgewirkt haben könnte, wollen wir vorläufig unerörtert lassen, ebenso eine Vergleichung u. s. w.

Es wird dann weiter ausgeführt: Der Herr Oberlandforstmeister Donner habe den Umstand, daß ich zu der Zeit, als die Entscheidung über diese Frage an mich herantrat, noch nicht lange im Amt gewesen sei und noch keine ausreichende Personenkenntniß gehabt habe, — benutzt, um unter falscher Darstellung der Verhältnisse, indem er einen an sich bedeutungslosen Vorfall an der Akademie zum Vorwand nahm, mir die Anordnung des Wechsels in der Leitung der Akademie gleichsam abzurängen.

Das vorgeführte Gesamtbild stellt sich somit folgendermaßen:

Der leitende Forstbeamte im Ministerium, Herr Oberlandforstmeister Donner, will die freie wissenschaftliche Forschung an der Akademie unterdrücken, weil sie seiner Auffassung entgegen ist und weil ihn der Direktor Borggreve beleidigt hat. Um gleichzeitig einen seiner Günstlinge in die Stellung des Akademiedirektors zu bringen, benutzt er einen nebensächlichen Vorfall um mich bei meiner ungenügenden Kenntniß der Personen und Sachen zu einem Wechsel in der Leitung der Akademie zu bestimmen.

Meine Herren, ich würde glauben, der Ehre des Herrn Oberlandforstmeisters Donner zu nahe zu treten, wenn ich meinerseits in eine weitere Kritik oder Besprechung dieser eigenthümlichen Darstellung in den forstlichen Blättern eintreten wollte.

Ich habe meinerseits nur zu erklären, daß die volle Verantwortung des von mir veranlaßten Wechsels in der Leitung der Akademie Münden mich allein trifft und daß diese Entschließung absolut nichts zu thun hat mit der wissenschaftlichen Thätigkeit des früheren Direktors. Ich vermag nicht einzusehen, welcher Grund für die preussische Staatsforstverwaltung vorliegen sollte, der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Forstwirthschaft irgendwie entgegenzutreten, da jeder Fortschritt auf diesem Gebiete ihren wirthschaftlichen Ergebnissen hervorragend zu gute kommen muß. Ich bedaure, daß ich genöthigt gewesen bin, diese Erklärung abgeben zu müssen. Auf eine weitere Beurtheilung dieser anonymen schmachvollen Angriffe auf den Herrn Oberlandforstmeister Donner gehe ich meinerseits nicht ein. (Bravo!)

Abgeordneter **v. Schalscha**: Meine Herren, die Anregung, die Herr v. Benda eben gegeben hat und die zweifellos aus der Absicht entspringt, den allgemeinen Vortheil, den eine bessere Vertheilung von Wald im Lande zur Folge hat, schneller eintreten zu lassen, veranlassen auch mich, einige Worte an den Herrn Minister zu richten. Ich meine, wenn große Flächen angekauft worden sind seitens des Staates zur Aufforstung, wenn auch schon eine erhebliche Aufforstung stattgefunden hat, so geht die Sache doch nicht in dem Tempo vorwärts, wie sie gehen könnte, und zwar darum nicht, weil seitens der Privaten nicht das geschieht, was geschehen würde, wenn seitens der Regierung ein anderes Verhalten gezeigt würde.

Es ist ja bekannt, daß vielfach die Musikalbesitzer zur Aufforstung Subventionen

erfahren; daß die Subventionen an kleine Grundbesitzer aber nur einen sehr mäßigen Erfolg haben können, liegt auf der Hand. Der kleine Grundbesitzer ist nicht geneigt, Wald anzulegen, und wenn er ihn anlegt und die Debländereien aufforstet, mit Kiefern etwa, so hat ein solcher Wald eine Zukunft nicht; es fehlt erstens die Ausdehnung, es fehlt der Schluß, und es fehlt der Schutz. Also auf diesem Wege kommen wir nicht weiter.

Ich weiß ja ganz genau, daß eine große Abneigung herrscht, den Großgrundbesitz irgendwie zu subventioniren. Wenn irgendwo ein Ereigniß eintritt, eine Ueberschwemmung stattfindet, dann werden die kleinen Grundbesitzer subventionirt, und es werden ihnen Entschädigungen gegeben. Bei der Aufforstung nun sehen wir auch, daß die kleinen Grundbesitzer subventionirt werden; aber es ist nicht ganz in der Billigkeit, anzunehmen, daß der Großgrundbesitzer immer ein Mann ist, welcher einer Subvention enttrathen könnte.

Die Großgrundbesitzer befinden sich zum Beispiel in der gegenwärtigen Zeit vielfach in einer viel schlimmeren Lage als die kleinen Grundbesitzer schon darum, weil sie unter einem empfindlichen Arbeitermangel leiden. Was ist die Folge? Je mehr sie mit ihren Kräften in Verlegenheit kommen, desto mehr sind sie veranlaßt und gezwungen, Ländereien, die früher vielleicht einen Ertrag abgaben — oder vielleicht auch keinen, denen man bloß einen Ertrag abzuwingen suchte —, als Debländereien liegen zu lassen, und sie bleiben liegen, weil die Mittel zur Aufforstung fehlen und weil eine Aufmunterung zur Aufforstung nicht erfolgt.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu. In der Provinz Posen existiren Bestimmungen über die Kreditbewilligungen seitens der Landschaft, die geradezu dazu auffordern, vorhandene Waldungen zu devastiren und vorhandene Debländereien lieber als drei- oder sechsjähriges Roggenland figuriren zu lassen, als daß man solche Ländereien aufforstet, aus dem einfachen Grunde, weil der unglaubliche Satz in diesen Prinzipien enthalten ist, daß Waldländereien nicht taxirt werden nach dem Holzertag, sondern nach Roggenertrag und zwar zur Hälfte. Wenn also ein Wald kassirt wird, der auf elendem Sand gestanden hat und man diesen Sand in einem Jahre oder in einigen Jahren bearbeitet, einmal oder zweimal düngt, der bringt dadurch die Tage dieser Flächen auf das Doppelte in die Höhe und die Beleihungsfähigkeit wird natürlich auch auf das Doppelte erhöht. Das ist ein schönes Geschäft. Es wird das Holz eingeschlagen, dann werden Pfandbriefe aufgenommen, und das Gut ist devastirt. Die Rückaufforstung leidet auch an den Bedenken, die sich ergeben, wenn man an eine zukünftige Tage denkt. Jeder Mensch sagt: ich riskire, wenn ich hier aufforste, wird der Tagwerth des Landes, das jetzt noch mit 30 Thalern oder 90 Mark in der Tage figurirt, künftig nur auf 15 Thaler zurückgehen, und es wird die Beleihungsfähigkeit zurückgehen, und die Pfandbriefe können mir gekündigt werden, und ich habe nicht allein Kosten und Mühe aufgewendet, um aufzuforsten, sondern auch das Risiko, daß mir die Pfandbriefe gekündigt werden.

Das sind Zustände, die nicht gerade zur Aufforstung aufmuntern. Ich habe schon vor einigen Jahren an den Herrn Landwirthschaftsminister, damals Herrn von Lucius, in dieser Sache korrespondirt und habe damals die Antwort bekommen, daß man im landwirthschaftlichen Ministerium sich die Frage der Revision der Taxprinzipien der Provinz Posen bereits angelegen sein ließe. Es schien mir auch, als ob die Anschauungen über den Werth oder Unwerth, über die Nützlichkeit oder die Schädlichkeit der gegenwärtigen Taxprinzipien im landwirthschaftlichen Ministerium erkannt werden.

Ich habe aber nicht gehört, daß seitdem in der Sache irgend etwas geschehen ist. Ich möchte den Herrn Minister fragen, ob die Veränderung der Posener Taxprinzipien noch weiter im Auge behalten werden soll und ob dabei die Abstellung der Uebelstände, die ich genannt habe, herbeigeführt werden soll.

Weiter aber möchte ich befürworten, ob nicht da, wo Dedländereien vorhanden sind und eine Aufforstung dringend nöthig ist, wo die Verhältnisse außerdem so liegen, daß aus Verwaltungsrücksichten Fiskus die Dedländereien nicht ankaufen kann — er kann sich doch nicht überall Parzellen hinsetzen —, ob es da nicht angehe, wo offenklares Unvermögen der Besitzer vorhanden ist, die Arbeit zu leisten, durch eine kleine Subvention eine Aufmunterung erteilt werden könnte.

Abgeordneter Dr. **Gerlich**: Ich kann den Ausführungen des Herrn v. Schalscha in jeder Beziehung und Wort für Wort unterschreiben, ich möchte aber noch eine kleine Bitte daran knüpfen, die ich bereits vor etwa zwei Jahren an den Herrn Minister für die Landwirtschaft gerichtet habe. Unsere ganze heutige Gesetzgebung ist nicht im Stande, dem Unwesen der fortschreitenden Devastirung der Waldungen abzuhelfen, denn das Gesetz vom Juni 1879 taugt einmal nichts, es ist ungenügend, wir können damit nichts machen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, solange wir dieses Gesetz behalten, können wir der Wiederaufforstung der vorhandenen Dedländereien mit großem Erfolge, sei es durch die Gemeinden, sei es durch einzelne Gutsbesitzer, nicht genügend zu Leibe gehen.

Ich möchte also nochmals den Herrn Minister fragen, ob er Schritte gethan hat, etwa durch eine Enquete oder in andere Weise, in Erwägung zu ziehen, ob dieses Gesetz nicht einer Abänderung zu unterziehen wäre. Der Herr Minister würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn dieses schlechte Gesetz abgeschafft und durch ein besseres ersetzt würde.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **v. Seyden**: Wenn ich die beiden Herren Vorredner richtig verstanden habe, so geht ihre Hauptbeschwerde dahin, daß an der Hand der jetzt bestehenden Gesetzgebung ein Privatwaldbesitzer nicht gehindert werden könne, seinen Wald zu verwüsten und neues Dedland zu schaffen. Meine Herren, ich glaube, die Konsequenz würde sein, daß wir ein Gesetz ins Auge fassen müssen, das überhaupt die freie Disposition des Privatwaldbesitzers über seine Forsten so beschränkt, wie es in andern Ländern — wenn ich nicht irre — in Mecklenburg oder Oesterreich der Fall ist. Meinesentheils habe ich bisher einen derartigen Schritt nicht ins Auge gefaßt und habe auch Vorarbeiten zu einer derartigen Gesetzgebung nicht veranlaßt, weil ich mich noch nicht überzeugt habe, daß zu einem derartigen Eingriff in das Privateigenthum ein genügender Grund vorliegt, und ohne eine absolute Nöthigung glaube ich, sich auch die gesetzgebenden Körperschaften schwerlich dazu verstehen würden, einen derartigen Schnitt in das Privateigenthum zu machen.

Die andere Beschwerde des Herrn von Schalscha, daß lediglich den kleinen Rustikalen Aufforstungsprämien zur Aufforstung von Dedländereien gegeben werden, und daß ein gleiches gegenüber großen Besitzern nicht stattfindet, ist an sich richtig. Mit Rücksicht auf die zur Disposition stehenden geringen Fonds ist keine Möglichkeit gegeben, größeren Besitzern derartige Aufforstungsprämien zu geben. Vom Gebiet der Melioration betrachtet, würde es auch nicht so sehr dem Staate zukommen wie den Provinzialverbänden, hier helfend einzutreten. Ich glaube, daß auf diesem Gebiete die Provinzialverbände noch eine große Thätigkeit entwickeln können. Im

übrigen glaube ich nicht, daß ich mit dem Gedanken, für größere Besitzer erhebliche Aufforstungsprämien zu erlangen, auf ein großes Entgegenkommen bei dem Herrn Finanzminister zu rechnen haben würde.

Bezüglich der Abänderung der Taxprinzipien der Landschaft in Posen, welche ferner von Seiten des Herrn v. Schalscha angeregt ist, muß ich dahin gestellt sein lassen, ob die Anführungen, die er gemacht hat, in allen Theilen richtig sind. Mir ist nicht bekannt, ob seitens meines Herrn Vorgängers in Folge der angeblich früher gegebenen Anregung in der Richtung derselben Schritte geschehen sind. Ich glaube auch heute wie bei den früheren Anregungen des Herrn v. Schalscha abwarten zu sollen, ob die Rächstbetheiligten — das ist die Posensche Landschaft — Veranlassung nehmen werden, ihrerseits auf eine Revision der Taxprinzipien Bedacht zu nehmen. Detrojiren kann ich den Herren so etwas nicht, sondern die Herren müssen selbst beschließen, was in ihrem Interesse liegt.

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Ich möchte durch mein Schweigen nicht den Anschein aufkommen lassen, als ob die Vorwürfe, die Herr von Schalscha der Posener Landschaft gemacht hat, in allen Details richtig seien. Ich halte allerdings die dritte Lesung nicht für den richtigen Ort, derartige Fragen in allen Details zu erörtern und auszutragen. Ich möchte deshalb nur das Eine feststellen, daß die Behauptung, daß die Posener Landschaft die Forstbesitzer dazu auffordert, ihre Forsten zu devastiren, nicht richtig ist. Dagegen sind ganz bestimmte Kautelen geschaffen, daß ein solches Verfahren nicht eingreifen kann. Doch, wie gesagt, ich will mich mit dem Widerspruch begnügen, weil ich nicht glaube, daß wir heute die Sache gründlich erörtern können.

Abgeordneter **v. Schalscha**: Es ist mir nicht eingefallen, der Posener Landschaft einen Vorwurf zu machen. Ich habe nur gesagt: die Taxprinzipien sind so, wie ich gesagt habe, und ich bin der Meinung, daß sie geändert werden müssen. Ob die dritte Lesung der Ort dazu ist, solche Sachen zur Sprache zu bringen, das wird der Abgeordnete v. Tiedemann mir selber überlassen mögen, zu beurtheilen; ich werde die Sachen da zur Sprache bringen, wo ich es für geeignet halte.

Abgeordneter **Knebel**: Auch ich möchte nicht näher auf die außerordentlich schwierige Frage der Aufsichtsbesugnisse des Staates gegenüber den Privatforstwirtschaften eingehen. Aber ich kann doch auch nicht unterlassen, davor zu warnen, daß man in der Forderung des Eingreifens des Staates in die Privatwirthschaft zu weit geht. Die Grenze liegt einfach da, wo ein öffentliches Interesse vorliegt, welchem die Bewirthschaftung sich unterzuordnen hat. Das ist nur in zwei Fällen zutreffend. In dem einen Fall handelt es sich um den Schutzwald, da ist es ganz gewiß berechtigt, daß der Staat eine schädliche Privatwirthschaft verhindert, der zweite Fall ist der, daß der Privatwald in derartig kleine Theile getheilt ist, daß die einzelnen Theile nicht mehr einer rationellen Forstwirthschaft fähig sind. In beiden Fällen erkenne ich vollkommen an, daß der Staat eingreifen kann und soll. Dagegen, wo es sich nicht um Schutzwald handelt und die private Forstwirthschaft forstmäßig geführt werden kann, liegt die Sache nicht anders als in jedem anderen privatrechtlichen Fall. Es würde geradezu ein Einbruch in unser Rechtssystem sein, wenn wir da die Besugnisse weiter ausdehnen wollten, als sie jetzt bestehen. Und hiervoor wollte ich gewarnt haben.

Abgeordneter **v. Tiedemann** (Bomst): Ich will Herrn v. Schalscha nur erwidern, daß es mir fern gelegen hat, ihm irgend einen Vorwurf darüber zu machen,

daß er die Frage der Poseners Landschaft hier angeregt hat. Ich habe nur gesagt, daß ich nicht näher darauf eingehen wollte, weil ich die heutige Gelegenheit nicht für geeignet hielt. Ebenso wenig wie ich eine Kritik an seiner Ausführung geübt habe, ist er also berechtigt, Kritik an der meinigen zu üben. Im Uebrigen kann ich nur, wenn er zuletzt gesagt hat, daß er die Vorwürfe gegenüber der Poseners Landschaft aufrecht erhalte, meinerseits konstatiren, daß ich sie für unrichtig halte.

Abgeordneter Mooren: Meine Herren, auch ich habe nicht die Absicht, die hier angeschnittene Materie weiter zu verfolgen. Indessen da seitens meines rheinischen Kollegen Herrn Knebel einmal eine Revision der Walbschutzgesetzgebung angeregt worden, halte ich mich doch verpflichtet, noch einen Punkt besonders hervorzuheben. Meine Herren, auf der linken Rheinseite gilt die bekannte Gemeinheitstheilungsordnung von 1851, welche das kulturelle vielfach dem Sonderinteresse opfert, indem sie einen römisch-rechtlichen Satz an die Spitze stellend, jedem Genossen das klagbare Recht giebt, eine Aussonderung respektive Abfindung in Geld oder in natura zu verlangen. Was war die natürliche Folge? Die schönen Schutzwaldungen, welche bis dahin die meisten Höhenzüge des Landes bedeckten und die wir heute zurückwünschten, sind bis auf einige Ueberreste verschwunden, öde kahle Flächen an ihre Stelle getreten. Den einzelnen Genossen sind aus dem früher gemeinschaftlichen untheilbaren Besitze meistens kleine Parzellen zur freien Verfügung angewiesen worden. Hier sage ich, mit dem berühmten Nationalökonom Riehl: den Wald zerplittern, heißt ihn zerstören. Am schlimmsten fahren dabei die in Staatswaldungen Servitutberechtigten Gemeinden. Soll einmal an eine Revision des antiquirten Gesetzes — worum ich auch bitte — gegangen werden, dann wollen die Herren der Ministerialinstanz, welche in der Regel für billige Wünsche der Gemeinden mehr Verständnis zeigen, als einzelne fiskalisch handelnde Bezirksregierungen, vorzüglich den unglücklichen Paragraphen ins Auge fassen, wonach die rheinischen Gemeinden bis jetzt, dem früheren Zinsfuß entsprechend, mit 5 Prozent des kapitalisirten Nutzungswertes abgefunden werden sollen. Darin liegt heute offenbar eine Anomalie; denn die meisten Gemeinden ziehen den Wald mit Recht einem Stück Geld vor und von demselben hier verlangen, daß er ebenfalls mit 5 Prozent rentirt — die Grundlage der Ablösungsquote —, über diese Unmöglichkeit ist im Ernste kein Wort zu verlieren. Also sollte eine Revision der rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung vorgenommen werden — und aus dem freundlichen Lächeln des Herrn Ressortministers darf ich schließen, daß seine Absicht dahin geht —, dann bitte ich vertrauensvoll auch diesen wichtigen Gesichtspunkt im Interesse der berechtigten Gemeinden in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Der Forstetat ist gleichfalls festgestellt.

35.

Änderungen in der Titelbezeichnung des Etats der Forstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (ausschließlich Aurtich und Sigmaringen). III. 4144.

Berlin, den 28. März 1892.

Durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1892/93 stehen in der Bezeichnung der Kapitel und Titel folgende Änderungen bevor:

1. Kap. 2 Tit. 18 der Ausgabe erhält die Bezeichnung:
„Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten.)“

Dagegen wird

2. Kap. 2 Tit. 19 der Ausgabe bezeichnet:
„Beihilfen zu Chaussée- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen, (außerhalb der Forsten) welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Beihilfen nicht zur Ausführung kommen würden.“
3. Kap. 2 Tit. 22 der Ausgabe wird erweitert:
„Jagdverwaltungs-kosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder.“
4. Die Abtheilung B des Etats: „Einmalige und außerordentliche Ausgaben“ erhält wieder die Bezeichnung Kap. 11.

Die königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Veränderungen in den Cassenbüchern und Rechnungen beachtet werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

36.

Strafbarkeit des unberechtigten Abhaltens vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen excl. Cassel
II. 1886.
und Sigmaringen. III. 3861.

Berlin, den 31. März 1892.

In dem, der königlichen Regierung durch meine Verfügung vom 16. Juni 1889*) abgeschrieben mitgetheilten Erlasse des Herrn Justizministers an die sämtlichen Oberstaatsanwälte vom 1. Juni 1889 sind die Beamten der Staatsanwaltschaft zum Zwecke des Einschreitens in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der § 270**) des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, welcher das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen unter den dort angegebenen Voraussetzungen unter Strafe stellt, noch in Kraft befindlich ist.

In späteren Entscheidungen ist das Reichsgericht bei dieser Rechtsauffassung verblieben, — vergl. unter Anderem das Urtheil vom 8. Juli 1890, Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Band 26. S. 311. —, während neuerdings der Straf-

*) Jahrb. Vb. XXI. S. 121.

**) § 270. St.-G.-B. lautet:

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

senat des Kammergerichts in einer Entscheidung vom 26. Oktober 1891 im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals in der Revisionsinstanz ausgesprochen hat, daß der § 270 des preussischen Strafgesetzbuches durch das deutsche Strafgesetzbuch für aufgehoben zu erachten sei.

Da es zweifelhaft erscheint, ob das Kammergericht zuständig ist, über Revisionen gegen erstinstanzliche und die bezeichnete Frage betreffende Urtheile des Landgerichts zu entscheiden, hat der Herr Justizminister auf meine Anregung Veranlassung genommen, an sämtliche Oberstaatsanwälte die abschriftlich hier beigelegte Verfügung vom 16. März d. J. (a.) zu erlassen.

Unter Hinweis auf meine oben erwähnte Verfügung vom 16. Juni 1889 veranlasse ich daher die Königliche Regierung, von den zur Kenntniß derselben gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 270 des preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 nach wie vor der zuständigen Staatsanwaltschaft Behufs Einleitung des Strafverfahrens Mittheilung zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Berlin, den 16. März 1892.

Durch Cirkularverfügung vom 1. Juni 1889 — I. 1934 — sind die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die reichsgerichtlichen Entscheidungen aufmerksam gemacht worden, durch welche der § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs, betreffend das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen, für noch in Kraft befindlich erklärt worden ist. Während das Reichsgericht bei dieser Auffassung bis jetzt verblieben ist, hat neuerdings der Strafsenat des Kammergerichts im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals ausgesprochen, daß der angeführte § 270 durch das deutsche Strafgesetzbuch für aufgehoben zu erachten sei. Es erscheint zweifelhaft, ob das Kammergericht zuständig ist, über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, welche die bezeichnete Frage betreffen, zu entscheiden. Nach § 123 Nr. 3, § 136 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 50 Nr. 1, des preussischen Ausführungsgesetzes zu demselben ist die Zuständigkeit des Kammergerichts dadurch bedingt, daß die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. In den vorbezeichneten Fällen handelt es sich, sei es daß die Nichtanwendung, sei es daß die unrichtige Anwendung des citirten § 270 gerügt wird, stets in erster Linie um die Entscheidung der Frage, ob dieser Paragraph durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben ist, also stets zugleich um die Verletzung dieser reichsgesetzlichen Norm.

Sofern die Revision hierauf ausdrücklich Bezug nimmt kann die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht zweifelhaft sein. Wenn es aber an einer solchen Bezugnahme mangelt, so entsteht die Frage, ob die lediglich Anwendung oder Nichtanwendung des angeführten § 270 rügende Revision aus dem Grunde als zugleich auf die Verletzung einer reichsrechtlichen Norm „gestützt“ anzusehen ist, weil eine Verletzung des § 2 des in Bezug genommenen Einführungsgesetzes nothwendig vorliegen muß, wenn die Rüge begründet ist, und weil nur in Folge der Verletzung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift die Rüge überhaupt durchgreifen kann.

Es wird sich empfehlen, diese Frage, für deren Bejahung sich Loewe, St. P. D. Anm. 4a zu § 123 G. B. G. auszusprechen scheint, zur Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen. Ich bestimme daher, daß in den vorbezeichneten Fällen die Staatsanwaltschaften die ihnen nach § 387 Abs. 2 der St. P. D. obliegende Einsendung der Akten auch dann an das Reichsgericht bewirken, wenn in der Revisionschrift eine Verletzung des angeführten § 2 nicht ausdrücklich behauptet ist, und dabei den Grund dieser Einsendung schriftlich ersichtlich machen. Sollte sich das Reichsgericht für unzuständig erklären, so sehe ich einer Anzeige entgegen.

Von selbst versteht sich, daß die Ersten Staatsanwälte in den ihrerseits eingelegten Revisionen die ausdrückliche Bezugnahme auf Verletzung auch des § 2 nicht zu unterlassen haben. Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft mit Weisung versehen.

Zusatz für den Oberstaatsanwalt hier: In denjenigen Fällen, in welchen die bezeichnete Frage dennoch etwa zur Entscheidung des Kammergerichts gelangen sollte, ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, bis auf Weiteres die Unzuständigkeit desselben geltend zu machen.

Der Justizminister.

gez. von Schelling.

An die königlichen Herren Oberstaatsanwälte (sämmtlich) I. 1099.

Personalien.

37.

**Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Januar bis 31. März 1892.**

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 16. Seite 121. dss. Bds.).

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Reimann, Baurath und Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung zum Geheimen Baurath und vortragenden Rath bei der Central-Verwaltung der Domänen und Forsten ernannt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Brunst, Forstmeister zu Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.

Kleinhaus, Forstmeister zu Cronthal, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.

Zießmer, Oberförster zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.

Groger, Revierförster zu Friedrich der Große, Oberf. Limmrik, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Bommel, Revierförster zu Tasterwald, Oberf. Wichertshoff, Reg.-Bez. Königsberg.

B. Versetzt:

Sievers, Regierungs- und Forstrath zu Hildesheim.

Heise, Forstmeister zu Zücher, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Kennemann, Oberförster zu Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

von Estorff, Forstmeister zu Erfurt behufs Uebertritts als Hofsägermeister und Oberforstmeister in Fürstlich Waldeck'sche Dienste.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Wagner, Forstmeister, von Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., nach Zücher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Nitschke, Forstmeister, von Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.

Hautenberg, Oberförster, von Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg nach Rotenburg, Reg.-Bez. Stade

Baumgard, Oberförster, von Hessisch-Oldendorf, Oberf. Zersen, Reg.-Bez. Minden, nach Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Nauhe, Revierförster, von Mainaburg, Oberf. Hartigswalde, nach Tafterwald, Oberf. Wichterhoff, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Arndt, Oberförster zu Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg — Br.-Eylau ernannt.

Frese, Oberförster zu Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Erfurt-Worbis ernannt.

Mühlig-Hofmann, Oberförster zu Grünheide, Reg.-Bez. Posen, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Lautenthal ernannt.

von Benthe im, Oberförster zu Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Trier-Trier ernannt.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Befallung versehen sind:

Halter, Forst-Assessor, zu Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.

Hubert, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Klüber, Forst-Assessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung in Minden, zu Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.

von Hinüber, Forst-Assessor, zu Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.

von Mindewitz, Forst-Assessor und Premier-Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Kirchner, Forst-Assessor zu Grünheide, Reg.-Bez. Posen.

Schäfer, Forst-Assessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Frankfurt a. O., zu Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Koch, Forst-Assessor, zu Zersen mit dem Amtsfisk in Hessisch-Oldendorf, Reg.-Bez. Minden.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

von Kries, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Posen.

Cyber, Forst-Assessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Frankfurt a. O.

H. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Tackmann, Förster zu Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Kapff, Forst-Assessor, zu Mainaburg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Diffrich, Förster, auf der neu eingerichteten Revierförsterstelle Clausthal, Oberf.
Korschien, Reg.-Bez. Bromberg.
Lange, Förster, zu Friedrich der Große, Oberf. Limmrig, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

K. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Benkman, Förster zu Gilge, Oberf. Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

L. Forstkassenbeamte:

Kampfenkel, Forstkassenrendant zu Tremessen, Reg.-Bez. Bromberg, ist verstorben.
Dem Regierungs Civil-Supernumerar Lose ist die kommissarische Verwaltung der
Forstkassen-Rendantenstelle zu Düben, Reg.-Bez. Merseburg übertragen worden.

M. Verwaltungsänderungen:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, ist
von Becherbach nach Kirn verlegt worden
Von 1. April 1892 ab ist die Forstinspektion Cassel-Hersfeld zur Einziehung gelangt
und es hat in Folge dessen eine andere Eintheilung der Forstinspektionsbezirke
im Regierungsbezirke Cassel stattgefunden.
Vom 1. April 1892 ab ist bei der Regierung zu Trier eine neue Regierungs-
und Forsttrath-Stelle eingerichtet und es sind aus den bisherigen Forstinspektionen
Trier-Trier und Trier-Gifel die Forstinspektionsbezirke Trier-Saarburg, Trier-
Gifel und Trier-Trier gebildet worden. Die Inspektionsbezirke Trier-Saar-
brücken und Trier-Hochwald (bisher Morbach) sind unverändert geblieben.

38.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1892.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 17. S. 126 djs. Bds.).

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Runisch, Geheimer Ober Regierungsrath und vortragender Rath bei der Central-
Verwaltung.
Schulz, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung.
Dr. jur. Dantelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Obers-
walde.

B. Der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Deckmann, Oberforstmeister zu Danzig.
Lahn, Oberforstmeister zu Schleswig.
Dhrt, Forstmeister zu Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Möbius, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath bei der Central-Ver-
waltung.
Müller, Dr., Professor an der Forstakademie zu Münden.

Stahl, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam.
Hellwig, Regierungs- und Forstrath zu Oppeln.
Runnebaum, Forstmeister und forstwissenschaftlicher Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.
Dohme, Forstmeister und Verwalter der Oberförsterei Bartelsee zu Bromberg.
Ebeling, Forstmeister zu Winsen a. d. Luhe, Reg.-Bez. Lüneburg.
Nikolai, Forstmeister zu Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.
Ruppert, Forstmeister zu Wadern, Reg.-Bez. Trier.
von Schück, Forstmeister zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Wagner, Forstmeister zu Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Puttrich, Forstmeister zu Wirthy, Reg.-Bez. Danzig.

D. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Eigenbrodt, Oberforstmeister zu Coblenz.
Sievers, Regierungs- und Forstrath zu Hildesheim (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Befuhrs, Forstmeister zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Huber, Forstassistent zu Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schöttler, Revierförster zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover (mit der Zahl 50).

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Poock, Förster zu Rötzen, Oberf. Gohrde-West, Reg.-Bez. Lüneburg.
Bühmann, Förster zu Schaffstall, Oberf. Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.
Maringer I, Revierförster zu Hochscheid, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Lindenberg, Hegemeister zu Niederschönhausen, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 60).
Dhrt, Förster zu Guttau, Oberf. Eismar, Reg.-Bez. Schleswig (bei der Pensionirung).

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Groll, Revierförster zu Neuschwalge, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Görke, Hegemeister zu Mohlen, Oberf. Badrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bahr, Förster zu Ratteheide, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Dürfeld II, Förster zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Franke, Förster zu Altenhagen im Saupark bei Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Gundlach, Förster zu Zossen, Oberf. Kammersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Keller, Förster zu Klint, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Klose, Förster zu Albrechtshöhe, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.
Korbisch, Förster zu Klein-Briesen, Oberf. Ottmashau, Reg.-Bez. Oppeln.
Köhricht, Förster zu Gr-Mädritsch, Oberf. Croffen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Schröder, Förster zu Delper, Oberf. Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Schulz, Förster zu Kiebitzbruch, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Seelig, Förster zu Limmritz, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Drangenberg, Förster zu Birneburg, Oberf. Aldenau, Reg.-Bez. Coblenz, bei der Pensionirung.

Stephan, Förster zu Sayn, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz, bei der Pensionirung.
Franz, Förster zu Meyruhnen, Oberf. Tawellningten, Reg.-Bez. Gumbinnen, bei der Pensionirung.

Korallus, Förster zu Wielgilaf, Oberf. Turoscheln, Reg.-Bez. Gumbinnen, bei der Pensionirung.

Strelow, Gartenmeister zu Glien, Oberf. Mühlenbed, Reg.-Bez. Stettin.

Claus, Gemeindeförster zu Resten, Gemeindeoberförsterei Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Nette, städtischer Förster zu Iferlohn, Reg.-Bez. Arnshberg.

Lohf, Privatförster zu Kirchspiel Haltern, Reg.-Bez. Münster.

Wojahn, Forst-Unterreceptor zu Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.

Prenjowski, Holzhauermeister zu Kaleffa, Oberf. Namuck, Reg.-Bez. Königsberg.

Klein I, Holzhauermeister zu Lauterbach, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.

Marzillier, Holzhauermeister zu Wensickendorf, Oberf. Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.

Peterfen, Waldarbeiter zu Busterholz, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.

Wenzel, Waldarbeiter zu Verbach, Oberf. Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schulze, Waldarbeiter zu Pölsfeld, Oberf. Annarode, Reg.-Bez. Messemburg.

I. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

Dr. jur. Danckelmann, Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie z. Eberswalde

1. des von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse des Albrechts-Ordens;

2. des von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Komthurkreuzes des Hausordens der Wendischen Krone;

3. des von Seiner königlichen Hoheit, dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister zu Magdeburg, des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sächsisch-Ernestinischen Hausordens.

Freiherr von der Red, Oberforstmeister a. D. zu Bückeburg, des von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen.

Koelcke, Förster zu Lehlingen, des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehenen silbernen Verdienstkreuzes des Herzoglich Sächsisch-Ernestinischen Hausordens.

In Anerkennung lobenswerther Diensthührung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Maaß, Förster zu Westerhof, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

Wische, Förster zu Mandelbed, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

Heimbs, Förster zu Cattenbühl, Oberf. Cattenbühl, Reg.-Bez. Hildesheim.

Bartels, Förster zu Harste, Oberf. Atelebsen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Siegmeyer, Förster zu Ibenwerder, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wienskowski, Förster zu Sorall, Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Weise, Förster zu Grüned, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

XXXXI. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Durch Niemeyer, Amtsvorsteher, Gr.-Schönebeck, Ertrag einer Sammlung beim Scheibenschießen in Obßtei. Driesen 5,67 M., 2. F. Haupt, Rgl. Oberf., Harzburg a. Elbe, Strafgeelder, gesammelt auf Jagden des Harburger Jagdvereins 10 M., 3. Rockstroh, Rgl. Dom.-Pächter, Münchenlohra b. Wolframshausen, Schußgelder 7 M., 4. G. Bernhard, Harzburg, Jagdstrafgeld 10 M., 5. Ein Jäger, Hamburg 10 M., 6. H. Voß, Oberf., Ober-Langenbielau, für Fehlschuß auf Rehe bei der Jagd in Habendorf am 2. Novbr. 1891 20 M., 7. Raspeyrer, Forstfres., Vordamm i. Neum, Ertrag einer Sammlung 5 M., 8. Jagdverein der Infanterie-Schießschule, Spandau 13,64 M., 9. Bernh. Strzyzewo, Gnesen, Strafe für Fehlschüsse bei einer kleinen Treibjagd 6 M., 10. von Wurmb, Hof Groß-Furra b. Sondershausen, Ertrag von Skat und Fehlschüssen auf einer Jagd 12 M., 11. Kugke, Stadtförster, Pittschen D.-S., bei Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt 7,75 M., 12. von Stuckrad, Hauptm., Saarburg i. Lothr., Sammlung für Fehlschüsse 8 M., 13. Ungenannt in Potsdam 7,50 M., 14. durch Amtsvorsteher Niemeyer, Gr.-Schönebeck, Ertrag einer Sammlung für Fehlschüsse in Obßtei. Driesen 32,10 M., abzüglich 25 Pf. Porto 31,85 M., 15. durch Oberf. Lyndek zu Hiesfeld bei Dinslaken von Oberstlieutenant zur Lippe in Wesel für den ersten „Jagdbaren“ 40 M., 16. Wagenführ, Forstauffseher, Helmstedt, gesammelt beim Hubertus-Festessen 5 M., 17. Louis Müller, Premierlieut. a. D., Wesel, Strafgeelder bei einer Treibjagd im Revier Effelt bei Wesel 11 M., 18. Fr. Raeswurm zu Puspern bei Trakehnen, Pudelgeld bei einer Treibjagd in Puspern 15,50 M., 19. H. Voß, Oberf., Ober-Langenbielau, Strafgeelder für 2 Schüsse auf Rehe bei Jagden am 8. und 9. Dezbr. 1891 20 M., 20. durch C. von Wicleben, Berlin W., Kurfürstenstr. 144 I, vom Vorsitzenden des St. Hubertus-Vereins, Strafgeelder auf der Jagd zu Sommerwalde, gesammelt vom Notar Käyell zu Berlin 41 M., 21. Rockstroh, Domänen-Pächter, Münchenlohra, für Fehlschüsse gesammelt 4 M., 22. durch Gies, Oberf., Pelsplin, von einem Jagdpächter gezahlte Strafe 10 M., 23. Cassuben, Forstmeister, Flensburg, für Fehlschüsse auf Treibjagden in Obßtei. Flensburg, 9,70 M., 24. von Otto, Prem.-Lieut., Jäger-Bataillon 4 zu Colmar i. Els., auf einer Treibjagd der Jäger-Bataillone 4, 10 und 14 gesammelt 20 M., 25. Hein, Wildmeister, Beelitz (Mark), gesammelt auf Treibjagd des Kommerzienraths Th. Gilka am 25. Novbr. 1891 zu Beelitz 22,20 M., 26. C. Wend, Carlshafen, gesammelte Strafgeelder und Ergebnis der Verlosung eines angeschnittenen Hasen auf der Jagd bei Diefel, Reg.-Bez. Cassel 15,10 M., 27. Damm, städt. Oberf., Bürgerlin p. Priemhausen b. Gollnow, Strafen und freiwillige Beiträge gesammelt auf einer Treibjagd im Stargarder Stadtforst am 22. Dez. 1891 57 M., 28. durch Förster Seege, Hameln a. W. vom Hauptm. Wendler das. gelegentlich einer Treibjagd 4 M., 29. durch Förster Schmidt, Heinrichswalde i. Ostpr. von Jagd-Gesellschaft der Obßtei. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen, für Fehlschüsse 1,80 M., 30. C. Meyer zu Peitz 20 M., 31. Hauenstein, Rgl. Förster, Fstei. Püppen, Schußgeld 2,30 M., 32. Hans Muhr, Raumburg a. S., gelegentlich eines Schüßeltreibens

gesammelt 27,90 M., durch Paul Wolff, Expedition des „Waidmann“, Dresden-Blasewitz, von a) N. Kramp, Dedenburg, Ueberchuß bei einer Jagd 0,29 M., b) von Reudell, Reg.-Assess., Schwebda, gelegentlich einer Treibjagd für Fehlschüsse gesammelt 15,60 M., c) Ziermann, Pr.-Lieut. im Ul.-Regt. Nr. 12, Insterburg, Fehlschüsse auf der Treibjagd des Offizier-Jagdvereins 11,30 M., Sa. 27,19 M., abzüglich 20 Pf. Porto 26,99 M., 31. durch N. Schreiber, Pusleben b. Wolframshausen, von einer fröhlichen Jagdgesellschaft 11,20 M., 35. Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins für 1891 500 M., 36. Beitrag des Vereins Mecklenburgischer Forstwirthe für 1891/92 200 M., 37. Bauszus, Forstmeister, Steinspring b. Vordamm-Driesen, Ertrag einer Sammlung 40 M., 38. Bogdt, Kgl. Forstmsr., Tschier und Alfred Grasmwig, Neusalz a. D. 43,50 M., 39. durch Wurzer, Kgl. Oberf., Coblenz, a) von Dr. jur. Barkhausen bei Jagdsuppe nach der Jagd des Herrn Micha zu Andernach gesammelt 21,50 M., b) für Fehlschüsse auf der Jagd des Rittergutsbes. Krewa in Bettelhorn b. Gelsdorf 7,50 M., Sa. 29 M., 40. Schliekmann, Def.-Zusp., Freienhagen b. Cassel 13,50 M., 41. Fintelmann, Oberf., Nikolaiten D.-Pr., Strafgeelder für Fehlschüsse und unwaidmännische Ausdrücke, gesammelt auf den Treibjagden in Rudowfen und Lucknainen im Winter 1891/92 22,60 M., 42. Fehlkamm, Oberf., Zinkenstein W.-Pr., am Schluß zweier Jagdtage auf Grund des § 13 a der dortseitigen Jagd-Bestimmungen eingegangen 14,50 M., 43. Heinersdorff, Oberf., Diepholz, auf einer Treibjagd in Obfstei. Diepholz am 9. Jan. 1892 gesammelt 9,50 M., 44. H. Ernst, Kgl. Forstaufseher, Wahlstadt b. Seeberg, gesammelte Strafgeelder auf den Treibjagden der Obfstei. Seeberg 12,75 M. Summa 1 404,45 M.; hierzu Liste 1 bis 40 93 863,52 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 95 267,97 M.

40.

XXXXII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Durch Leo, Regierungs- und Forstrath in Wiesbaden, Ertrag der Sammlungen bei Jagden a) der Gebrüder Sturm-Hüdesheim 1,50 M., b) des Hittmeisters Ostermann-Wiesbaden 95,35, Sa. 96,85 M., 2. M. Lettre, Premier-Lieut., Feld- Art.-Regt. Nr. 20 zu Posen, eine vom Herrn Oberforstmeister Dittmer auferlegte Sühne für ein von Fuchshunden bei Gelegenheit einer Schlepjjagd artiger Offiziere an Rehen verübtes Attentat 30 M., 3. von Obfstei. Mirau gesammelte Gelder für Fehlschüsse 21,55 M., 4. Adolf Becker, Fabrikbesitzer, Straßund, für Fehlschüsse auf 2 Treibjagden in der Grimmer Feldmark 21,50 M., 4. Zimmer, Radeburg in Sachs., Ertrag einer Sammlung am Stammtisch bei Kloßche von der grünen Farbe und Berehrern derselben 16 M., 6. J. Christ, Förster, Rickenich b. Kraut, gesammelt für Fehlschüsse auf der Treibjagd des Herrn Röder zu Andernach 4,10 M., 7. P. Belzig, Forsthaus Espenbusch-Salzwedel 7 M., 8. Schefer, Forstmsr., Kullik b. Johannisburg D.-Pr., jährlicher Beitrag 10 M., 9. Cyser, Oberf., Neustettin, gesammelte Strafgeelder zc. auf Treibjagden im Winter 1891/92 21,70 M., 10. Bade, Amts-

sekretär, Abtshagen, für Fehlschüsse auf 2 vom Forstmsr. Brunst veranstaltete Treibjagden 6 M., 11. B. Zacher, Förster, Eisdorf b. Striegau, für Fehlschüsse bei der Treibjagd in Ober- und Nieder-Streit 6 M., 12. Bohne, Oberf., Lubiatzfließ bei Boddamm-Driesen, Strafgerlder für Fehlschüsse 11,95 M., 13. H. Boß, Oberf., Ober-Langendielau, Strafgerld für Fehlschuß auf ein Reh 10 M., 14. Franz Stiegel, Restaurant Schillergarten, Berlin 5 M., 15. Graf Strachwitz-Stubendorf b. Groß-Strehlitz 70 M., 16. Krahmer, Forstass., Leineselde, Strafgerlder für Fehlschüsse bei einer Treibjagd in Obfstei. Reisenstein 3 M., 17. Brauns, Forstmsr., Bischofsrode b. Gisleben 21,20 M., 18. Hahn, Oberf., Schönberg b. Sommerau, Erlös für Fehlschüsse in grfl. Obfstei. Schönberg 6,30 M., 19. Nidelmann, Oberf., Schulitz, Strafgerlder für Fehlschüsse auf Treibjagden in Obfstei. Schulitz 8,30 M., 20. durch Paul Wolff, Expedition des „Waidmann“, Dresden-Blasewitz, von a) Sarafin in Bergenthal D.-Pr., für Fehlschüsse 8 M., b) E. Benninghaus in Duisburg, für Fehlschüsse und Strafgerlder bei einer Treibjagd 32,30 M., c) Busse, Forstaußseher, Günzerode, gesammelt für Fehlschüsse auf der Jagd des Rittergutsbes. Schaffhirt in Schiedungen 13,30 M., Sa. 53,60 M., abzüglich 20 Pf. Porto Sa. 53,40 M., 21. Hans Mahr, i. Auftr. der Jagdgesellschaft beim Kommerzienrath Jul. Mahr 15 M., 22. Scholz, Oberf., Bederkesa p. Geestemünde, gesammelt auf Jagden des Bremerhavener Jagdvereins und in der Königl. Obfstei. Bederkesa 112 M., 23. Seydack, Forstverw., Regels b. Pr.-Eylau, Pudelgerlder auf einer Jagd am 22. Januar 1892 im Revier Regels 5,80 M., 24. Krieger, Forstmsr., Coepenick, für Fehlschüsse auf den Treibjagden in Obfstei. Coepenick im Winter 1891/92 33,60 M., 25. Wadsack, Forstmsr., Rehhof, gesammelt auf Jagden der Obfstei. Rehhof im Winter 1891/92 57 M., 26. durch Mantey in Darßlub b. Puzig W.-Pr. vom Administrator Nied-Dalnin für Fehlschüsse auf der Treibjagd in Schmölling gesammelt 5 M., 27. Heidrich, Revierf., Nieder-Schönbrunn b. Görlik, eingesammelt bei Jagden 22 M., 28. durch Niemeyer, Amtsvorsteher, Groß-Schönebeck, vom Oberjäger Neumann in Dels, Erlös der Christbaum-Verloofung bei der 1. Comp. des Schles. Jäg.-Bat. Nr. 6 17 M., 29. Kniesche, Revierf., Glienig b. Dahme, gesammelt bei einem heiteren Jagdabend 9,10 M., 30. Wagner, Ingenieur, Diedenhofen, gesammelt für Fehlschüsse 37 M., 31. Obfstei. Neubruchhausen b. Bassum, gesammelt unter den Forstbeamten der Obfstei. Neubruchhausen bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers 6 M. Summa 749,35 M.; hierzu Liste 1 bis 41 95 267,97 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 96 017,32 M.

Unterrichts- und Prüfungsweesen.

41.

Beschäftigung und Remuneration forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtl. Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Auriß und Sigmaringen). III 6000.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Ich bestimme hierdurch, daß diejenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstverorgungsscheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie z. Zt. der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Abmeldung befinden weiter beschäftigt werden.

Dieselben erhalten vom Empfange des Forstverorgungsscheins ab eine Remuneration nach den für die jüngeren forstverorgungsberechtigten Anwärter bestimmten Sätzen, kommen aber bei Abgrenzung der ersten resp. zweiten Hälfte der im Besitze des Forstverorgungsscheins befindlichen Forsthülsaufseder desjenigen Bezirks, in dem sie, ohne notirt zu sein, beschäftigt werden, nicht in Anrechnung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

42.

Regelung der Gehälter der Förster und der Beamten der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Auriß.) III. 8618.

Berlin, den 19. Juni 1892.

Die königliche Regierung erhält hierneben Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassenen Verfügung vom 31. Mai d. Js. — *W. d. S. I. A. 4916* (a) —, durch welche die Bestimmung unter V 2 der durch meinen Runderlaß vom 18. März d. Js. — III. 3386*) — mitgetheilten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, rücksichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit auf die in der Vergangenheit vorgekommenen Fälle von

*) S. den Art. 21 S. 131 bfg. Bds.

Beförderungen sowie von Versetzungen in Folge von Organisationsveränderungen erstreckt wird, zur Kenntnißnahme und, soweit hierzu etwa Anlaß vorliegen sollte, zur gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Beamten der Forstverwaltung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Aus Anlaß zu unserer Entscheidung gelangter Spezialfälle bestimmen wir, daß der in der Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, unter Nr. V 2 aufgestellte Grundsatz, wonach künftig bei der Beförderung eines Beamten in eine andere Klasse eine Anrechnung seiner früheren Dienstzeit insoweit einzutreten hat, daß derselbe keine Einbuße an seinem Gehalt erleidet, allgemein auch für die Vergangenheit Anwendung finden soll, insoweit es sich um die Beförderung eines Beamten in eine höhere Klasse oder um die Versetzung eines Beamten in eine andere Klasse in Folge von Organisationsveränderungen gehandelt hat.

Die Anrechnung hat in solchen Fällen dergestalt zu erfolgen, daß für den in eine andere Klasse beförderten oder versetzten Beamten, soweit er ein das Mindestgehalt dieser Klasse übersteigendes Gehalt bezog, bezüglich des Aufrückens im Gehalte diejenige Dienstzeit mitberücksichtigt wird, welche zur Zeit der Beförderung u. d. dieser Klasse angehörende jüngste Beamte mit demselben Gehaltsfusse, welchen der neu hinzugetretene Beamte bis dahin bezogen hat, oder, falls ein solcher Satz in der neuen Klasse nicht existirte, der jüngste Beamte mit dem nächsthöheren Gehaltsfusse seit seiner etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Klasse zurückgelegt hatte.

Insofern einzelne Beamte in ihren früheren Stellungen neben dem Gehalte Gebühren bezogen, ist der pensionsfähige Theil derselben dem in der früheren Stellung bezogenen Gehalte zuzurechnen.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

1. An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten.
2. An den Vorsitzenden der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission, Geheimen Regierungsrath Herrn Kanfer, Hochwohlgeboren hier.

M. d. Z. I. A. 4916.
S. M. I. 5973, 1. Ang.

43.

**Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths
des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten für die
Wahlperiode 1892/1895.**

Berlin, den 9. Juli 1892.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XII. ordentlichen Generalversammlung am 29. Juni d. Js. von

den ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsraths die Herren Oberforstmeister von Moensleben zu Potsdam, Oberforstmeister von Stünzner zu Dänabrück und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1892/95 wieder gewählt sind, sowie daß an Stelle des verstorbenen Herrn Forstmeisters Krieger zu Cöpenick der Herr Forstmeister Westemeier zu Falkenwalde zum Mitgliede des Verwaltungsraths für die Wahlperiode 1892/94 gewählt worden ist.

**Direktorium
des Brandversicherungsbereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

44.

**Anrechnung der Dienstzeit der zuerst im Gemeinde-
oder Institutendienste angestellt gewesenen und in den Staatsdienst
zurückversetzten Förster.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämmtliche königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Aulich). III. 4648.

Berlin, den 8. April 1892.

Bis zum Inkrafttreten des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes u. vom 15. Februar 1879*) sind die Forstversorgungsberechtigten nach dem gleichen Regulativ vom 1. Dezember 1864**), § 30, genöthigt gewesen, jede ihnen von der königlichen Regierung angebotene, mit einem gewissen Einkommen verbundene Forststelle im Kommunal- und Institutendienste anzunehmen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, ganz von der Forstversorgungsliste abgesetzt zu werden. Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 18. März d. Js. ***) betreffend die Regelung der Gehälter der Förster und der Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten nach Dienstaltersstufen, bestimme ich, daß den solchergestalt zuerst im Gemeinde- oder Institutendienste angestellt gewesenen und in den Staatsdienst zurückversetzten Förstern die im Gemeinde- oder Institutendienste zurückgelegte Dienstzeit insoweit angerechnet wird, daß als Beginn der Dienstzeit für das Aufrücken in den Dienstaltersstufen derjenige Tag gilt, von welchem ab ihrem unmittelbaren Hintermann in der Försteranciennetatsliste die Stelle eines königlichen Försters definitiv verliehen worden ist.

Zusatz für Hannover. Die Anfrage im Bericht vom 4. März d. Js., III. 341. C., daß Dienstalter des Försters Capelle zu Weberkuhle in der Oberförsterei Binnen betreffend, findet hierdurch ihre Erledigung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

*) Jahrb. Bd. XI. S. 1.

**) XVI. Jahrg. des Forst- und Jagdkalenders S. 38.

***) Art. 21, S. 131 bis 133.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

45.

Anweisung, betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889).

(Deutscher Reichs-Anz. u. Königl. Preuß. Staats-Anz. Nr. 119 vom 20. Mai 1892.)

Berlin, den 10. Mai 1892.

Zur Ausführung der §§ 125 und 127 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97)*) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die bezeichnete Behörde die fehlenden Marken selbst in die Quittungskarte einzukleben und den für dieselben vorausgelegten Betrag gemäß § 137 a. a. D. von dem Arbeitgeber einzuziehen. Letzterem bleibt es überlassen, die Hälfte des Betrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit dies nach § 109 Absatz 3 und § 112 Absatz 2 a. a. D. noch zulässig ist.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§ 112, 114 a. a. D.), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erfassung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

2) Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschüssigen Marken zu vernichten (Ziffer II. 8 der Bekanntmachung vom 27. November 1890, R.-G.-Bl. 1891 S. 399)**) und der Versicherungsanstalt hiervon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, den Werth der vernichteten Marken dem Antragsteller, oder, sofern die Vernichtung von Amtswegen oder auf Antrag der Versicherungsanstalt erfolgt, dem Inhaber der Quittungskarte zugehen zu lassen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei dem Ankauf der vernichteten Marken theilhaftig gewesenen Arbeitgebern und Versicherten gehört nicht zu den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden. Die Vertheilung kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es zur Vermeidung von Belästigungen des Empfängers der Ausstellung einer besonderen Quittung nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Acten zu bringen.

3) Sind Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet, so hat die untere Verwaltungsbehörde zunächst den verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten

*) Jahrb. Bb. XXI. Art. 37. S. 74.

**) Jahrb. Bb. XXIII. Art. 6. S. 32.

und, wenn die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der Ziffer 1 das Weitere zu veranlassen.

Findet das Einziehungsverfahren (§§ 112, 114 a. a. D.) Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen oder Hebestellen zu überlassen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu Unrecht beigebrachten Marken der zu niedrigen Lohnklasse zu vernichten und die Erstattung ihres Werthes durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Ziffer 2 herbeizuführen.

4) Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§ 26 Abs. 2 a. a. D.). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 3 zu verfahren.

5) Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im übrigen nach Maßgabe der Ziffer 3 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Beteiligten überlassen.

6) Ist in den Fällen einer Selbstversicherung (§ 8 a. a. D.) oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§ 117 a. a. D.) die Beibringung der Zusatzmarken unterblieben, indem statt der Doppelmarken nur einfache Marken irgend welcher Lohnklasse eingeklebt worden sind, so ist gleichfalls zunächst die Beibringung von soviel Doppelmarken, als zu Unrecht einfache Marken verwendet sind, herbeizuführen. Masdann ist die Vernichtung der zu Unrecht beigebrachten einfachen Marken vorzunehmen und die Erstattung des Werthes gemäß Ziffer 2 zu veranlassen.

7) Sind Doppelmarken zu Unrecht beigebracht, so ist der verpflichtete Arbeitgeber auf dem unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Wege zur Beibringung der richtigen Marken anzuhalten, sofern der Versicherte überhaupt der Versicherungspflicht unterliegt. Ist dies nicht der Fall oder sind die richtigen Marken in der erforderlichen Zahl nachträglich beigebracht, so sind die Doppelmarken zu vernichten, die Versicherungsanstalten aber um Abführung des vollen Betrages der Marken an den Versicherten oder, soweit dies nach den Umständen zweckmäßiger erscheinen sollte, an den Arbeitgeber zu ersuchen. Die Wiedereinziehung des auf das Reich entfallenden Betrages der vernichteten Doppelmarken bleibt den Versicherungsanstalten überlassen.

8) Bei der Befugniß der unteren Verwaltungsbehörden, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen an Stelle der Vernichtung von Marken die die Marken enthaltende Quittungskarte einzuziehen und durch eine andere zu ersetzen (§ 125 Abs. 3 a. a. D.), behält es sein Vornenden. Bei der Uebertragung des Inhaltes der alten Karte in die neue sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheim gefallenen Marken also außer Betracht zu lassen.

Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziffer 37 Abs. 1b und Abs. 3 sowie Ziffer 35 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 — mitgetheilt durch Circularerlaß vom gleichen Tage ^{B. 6386 G. M.} _{I. A. 9453 M. d. Z.} *) — zu behandeln.

*) Jahrb. Vb. XIII. Art. 3. S. 6.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten ver-
nichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der
von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen
über die Aufrechnung.

**Der
Minister des Innern.**
Herrfurth.

**Der Minister für Handel
und Gewerbe.**
Freiherr von Berlepsch.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

46.

Vergleichung der in den jährlichen Hauungsplänen zur Durchforstung
bestimmten Gesamtfläche mit den aufgestellten Durchforstungsplänen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß
derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 6786.

Berlin, den 17. Mai 1892.

Vom Wirthschaftsjahre 1893 (1. Oktober 1892/93) einschließl. ab ist am
Schlusse der jährlichen Hauungs-Pläne die in den Hochwald-Beständen zur Durchforstung
bestimmte Gesamtfläche mit der Mindest-Durchforstungs-Fläche zu vergleichen, welche
sich aus den aufgestellten Durchforstungs-Plänen ergibt. Wo solche noch nicht vor-
liegen, muß die Vergleichung mit derjenigen Mindest-Durchforstungs-Fläche bewirkt
werden, welche die Königl. Regierungen auf Grund des Kund-Erlasses vom
15. Juli 1886 (III 8894)*) festgestellt haben.

Ferner bestimme ich, daß in dem Taxations-Notizbuche, sobald ein neues Be-
triebs-Regulierungs-Werk gefertigt ist, vom Beginn der neuen Wirthschafts-Ära
ab eine Vergleichung angelegt und jährlich fortgeführt wird, welche ersehen läßt, ob
die Durchforstungsfläche im Ganzen nach Maßgabe des Durchforstungs-Planes von
jenem Zeitpunkte ab eingehalten worden ist, bezw. welche Abweichungen stattgefunden
haben.

Bei der örtlichen Prüfung der Hauungspläne und bei jeder Bereisung durch
einen Ministerial-Kommissarius ist diese Vergleichung von den betreffenden Oberförstern
unerinnert vorzulegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

*) Jahrb. Bb. XVIII. Art. 62. S. 262.

Geschäftswesen.

47.

Überfionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, an die Königl. Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden und an die Königl.

Ministerial-, Militär- und Baukommission. II. 1662.
III. 3338.

Berlin, den 24. März 1892.

Nachdem die Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung wegen Überfionirung der in Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Postporto- und Gebührenbeträge zum Schluß gelangt sind, kommt es darauf an, die Grundlagen zu der in Aussicht genommenen Bemessung des Porto-Ubersums aus den bisherigen Aufwendungen jeder Verwaltung zu gewinnen. Indem ich die Königliche Regierung mit den desfallsigen Ermittlungen rücksichtlich der Domänen- und Forstverwaltung hierdurch beauftrage, bemerke ich in Bezug darauf Folgendes:

Die für jede dieser beiden Verwaltungen besonders zu fertigende, in je einer Zusammenstellung nach dem in zwei Exemplaren beiliegenden Muster aufzustellende Berechnung hat sich auf diejenigen Ausgaben an Postporto zu erstrecken, welche zur Zeit durch die Rechnungen der Domänenverwaltung einerseits und der Forstverwaltung andererseits zur Herausgabung gelangen, gleichviel, ob sie in den Pauschalbeträgen bestehen, welche einzelnen stehenden Beamten, sei es für sich oder in Einbeziehung zur Dienstaufwands-Entschädigung gewährt werden, oder aus Liquidation in den Domänen- und Forstgeldrechnungen zur besonderen Verrechnung gelangt sind.

Rücksichtlich der Oberförster, der Verwalter von forstlichen Nebenbetriebsanstalten und der voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten, sowie derjenigen Beamten der Domänenverwaltung, welchen für das Etatsjahr 1889/90 Pauschquantum aus Kap. 58, Tit. 10, Nr. 2 des Personal- und Bedürfnisfonds der Königlichen Regierung gewährt wurden, ist nachgegeben, daß diese, vom Etatsjahre 1890/91 ab unverändert in die Dienstaufwands-Entschädigung einbezogenen Beträge einzeln, unter Fortlassung derjenigen, welche seiner Zeit für etwa inzwischen eingezogene Stellen bewilligt waren, bei der gegenwärtigen Berechnung in Ansatz gebracht werden. Liegen gerechtfertigte Anträge wegen Erhöhung des Pauschquantums vor, so ist dies in der Zusammenstellung nachrichtlich zu vermerken. Für etwa nach dem Etatsjahre 1889/90 neu gegründete Stellen, für welche die Dienstaufwands-Entschädigung des Inhabers mit Rücksicht auf die Portoausgaben für dienstliche Sendungen bemessen worden ist, sind diejenigen Postporto-Beträge, welche seit der Gründung bis zum Schluß des Etatsjahres 1891/92 von den betreffenden Beamten aus ihrer Dienstaufwands-Entschädigung bestritten worden sind, möglichst genau zu ermitteln und unter Angabe des Zeitraumes, des während desselben aufgewandten Gesamtbetrages und der sich hieraus berechnenden Jahressumme in die Zusammenstellung aufzunehmen.

Selbstverständlich müssen die Pauschalbeträge, welche an einzelnstehende Beamte der Domänen- und Forstverwaltung für das erste der drei Fractionsjahre 1. April 1889/90 aus dem Personal- und Bedürfnisfonds der Königlichen Regierung, Kap. 58, Tit. 10, Nr. 2 gezahlt worden sind, aus der Berechnung der unter diesem Titel geleisteten Ausgaben ausgeschieden werden, weil die sonst mit einem Drittel ihres

Gesamtbetrages in der Zusammenstellung der Ausgaben aller Verwaltungen doppelt erscheinen würden.

Die sonstigen in den drei Etatsjahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 durch die Rechnungen der Domänen- und der Forst-Verwaltung etwa noch zur Ver- ausgabung gekommenen Portokosten sind in jeder dieser beiden Zusammenstellungen in Ansaß zu bringen, wobei zu beachten ist, daß die Auerfionirung sich lediglich auf diejenigen portopflichtigen Sendungen zu erstrecken hat, welche von Staatsbehörden, beziehungsweise einzelstehenden Beamten frankirt abgesandt und nach Orten inner- halb des Deutschen Reichs gerichtet sind, wobei einzuschließen sind:

- a. die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,
- b. die Nebengebühren für die von Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiterfendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die be- treffenden Sendungen überhaupt einer Neben-Gebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
- c. die Gebühr (das Franko) für Postauftragsfendungen,
- d. die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge, und
- e. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt abgesandt werden, die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rückfendung der Zustellungs- urkunde,

dagegen nicht in Betracht kommen:

1. das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
2. das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen, so weit sie nicht etwa von einzelstehenden unmittelbaren Staatsbeamten herrühren,
3. die Gebühr für Bestellung der von anderen Postorten eingehenden Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
4. das Eilbestellgeld,
5. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterfendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
6. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftrags- fendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.
Die vorstehend unter 1 bis 6 bezeichneten Beträge und ferner
7. die Telegraphengebühren und
8. die Frachtgebühren für nicht mit der Post bewirkte Packetfendungen sind also auszuscheiden und in Abrechnung zu bringen.

Die Zusammenstellungen der Domänen- und Forstverwaltung sind mit getrennt gehaltenen Berichten bis spätestens 1. Juli d. Js. hierher einzureichen.

Ein zweites Exemplar dieser Verfügung liegt bei.

Zusaß für Aarich. Für den dortigen Bezirk wird es sich nur um die Domänen- Verwaltung handeln.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung eines Exemplars des Musters der Zusammenstellung mit dem Auftrage, eine gleiche Zusammenstellung von den Porto-Ausgaben, welche durch die Rechnungen der dortigen Forstakademie-Kasse für 1889/90, 1890/91 und 1891/92 zur Herausgabe gelangt sind, aufstellen zu lassen und bis zum 1. Juli d. Js. hierher einzureichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Henden.

An die Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Hann. Münden.

Abschrift und ein Exemplar der Zusammenstellung erhält die qu. zur gleichmäßigen Erledigung in Bezug auf das Rentamt Berlin.

An die Königliche Ministerial-, Militär- und Baucommission hier. II. 1662.
III. 3338.

Regierungsbezirk

Domänen-Verwaltung.
Forst-Verwaltung.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

in den drei Etatsjahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 in Staatsdienstangelegenheiten für Porto und sonstige Frachtgebühren durchschnittlich verausgabten Beträge.
Bemerkungen.

- 1) In Spalte 5 ist derjenige Betrag anzugeben, welcher in den betreffenden Jahresrechnungen der Domänen-Verwaltung als Ausgabe an „Porto-Forst-Verwaltung kosten und sonstige Frachtgebühren“ erscheint.
- 2) Unter den in Spalte 8 mit nachzuweisenden „sonstigen Frachtgebühren“ sind die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packet-sendungen nicht zu verstehen, welche durch die Zusammenlegung der dienstlichen Korrespondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapieren zwischen Behörden und Beamten in Anwendung des § 6 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869 entstanden sind.
- 3) Zu den in Spalte 9 nachzuweisenden „Bestellgeldern und Nebengebühren“ gehören:
 - a. Die Gebühr für Bestellung der von anderen Postorten eingehenden Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibepakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen,
 - b. das Gilbestellgeld,
 - c. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterführung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
 - d. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

Spce. Nr.	Bestimmung ber Behörden bzw. Beamten	Des Staats= haus= halts= Etat	Reichs= mun- gung bes Staats= jahrs	Sapre= Stausgabe an Porto und sonstigen Straf= geblhren	Mon bem in Spalte 5 nachgewiesenen Beträge entfallen						Nach Stbung ber Beträge in Spalte 10 von ber in Spalte 5 nach= gewiesenen Sapre= Stausgabe verbleiben	12	
					auf unfaktir- eingegangene Erbnungen, welche nicht von einsehn Herben unmittel= baren Staats= beamten berblhren Spalt Pf.	auf Erbnungen nach bem Qualande Spalt Pf.	auf Sapre= geblhren sonstige Straf= geblhren Spalt Pf.	auf Sapre= gelber und Sapre= geblhren Spalt Pf.	Sapre= Sapre= Spalt Pf.	Sapre= Sapre= Spalt Pf.			Sapre= Sapre= Spalt Pf.
1	Verwaltung												
1	Direktion zc.	X	X	1889/90	806	1	1	84				720	Die Beträge in Spalte 7 sind durch Schöpfung ermittelt (in Spalten, wo eine genaue Best- festung nicht möglich ist).
				1890/91	850		1	79			80		
				1891/92	860		1	69			70		
					838 67						760		
2	N. N. Postaufschlagungs- ten.	X	X	1891/92	9300							9300	Stausgabe Erhöhung der Porto- Spauschlagungen um Spalt ist unabweisbar.
	Summa Verwaltung												

Rechnerisch richtig
N. N.
(Mintschreiber.)

48.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das Jahr 1. April 1892/93.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen mit Aus-
II. 3548.
schluß derjenigen zu Sigmaringen. III. 7377.

Berlin, den 28. Mai 1892.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Ges.-S. S. 327)*, habe ich in Nr. 125 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers (a) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1892/93 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 1 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeinde-Abgaben ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betr. Provinz festgestellt worden ist, zu ermitteln, im Uebrigen aber bei etwaiger zu hoher Veranlagung nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 8. Juni 1886 II. 3289 zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Jaeger.

a.

R e s o l u t.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz.-Samml. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1892/93

1) in der Provinz Ostpreußen	156,7 Proc.
2) " " " Westpreußen	162,6 "
3) " " Stadt Berlin	0 "
4) " " Provinz Brandenburg	169,3 "
5) " " " Pommern	116,9 "

*) Vergl. die Anmerkungen zu Art. 52. S. 237 u. 238 im XIX. Bde. des Jahrbuchs.

6) in der Provinz Posen	113,1 Proc.
7) " " " Schlesien	153,3 "
8) " " " Sachsen	119,6 "
9) " " " Schleswig-Holstein	145,2 "
10) " " " Hannover	121,6 "
11) " " " Westfalen	80 "
12) " " " Hessen-Nassau	90,8 "
13) " " Rheinprovinz	87,7 "

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Kassen- und Rechnungswesen.

49.

Änderungen in den Vorschriften über die Revision der Königlichen Forstkassen.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen und Auriach. III. 4136.

Berlin, den 11. April 1892.

Die bestehenden Vorschriften über die Revision der Forstkassen lassen einige Änderungen, bezw. Ergänzungen zweckmäßig erscheinen.

Ich bestimme deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister in dieser Beziehung für die Zukunft Folgendes:

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a. solchen Forstkassen, welche mit anderen königl. Kassen — insbesondere Kreis-kassen — nebenamtlich vereinigt sind, und
- b. den selbstständigen Forstkassen.

Bei den Kassen zu a ist der Regel nach der Forstinspektionsbeamte nicht zum Kurator oder ständigen Revisor bestellt. Soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, muß aber Vorkehr getroffen werden, daß von den durch den Kurator oder sonst bestellten Revisor abzuhaltenden Kassenrevisionen der Forstinspektionsbeamte Kenntniß erhält, damit derselbe Gelegenheit hat, sich bei den Revisionen zu betheiligen, falls er dies für angemessen erachtet. Nebenher können aber von dem Inspektionsbeamten auch außerordentliche Revisionen dieser Kassen vorgenommen werden, wobei er sich der Hülfe eines Rechnungsbeamten bedienen darf.

Für die selbstständigen Forstkassen zu b wird als Mindestmaß der jährlichen Revisionen die Abhaltung einer ordentlichen und außerordentlichen Revision vorgeschrieben. Dieselben sind einem geeigneten Rechnungsbeamten zu übertragen, sofern nicht der Forstinspektionsbeamte ausdrücklich wünscht, die Revisionen unter eigener Verantwortung abzuhalten, bezw. zu leiten. Im letzteren Falle ist demselben, mindestens für die außerordentliche Revision, als Gehülfe ein erfahrener Rechnungsbeamter zur Verfügung zu stellen. Wenn aber die Revision unmittelbar einem solchen, oder überhaupt einem anderen als dem Inspektionsbeamten übertragen wird, so ist Anordnung zu treffen, daß letzterer von der Revision Kenntniß erhält, damit er Ge-

legenheit nehmen kann, derselben beizuwohnen, worüber in der Revisionsverhandlung ein entsprechender Vermerk zu machen ist.

Neben den nach Vorstehendem als Mindestmaß vorgeschriebenen Revisionen ist aber selbstverständlich der Königlichen Regierung, bezw. ihrem Herrn Präsidenten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetzl. für 1823 Seite 159) (a) überlassen, noch weitere Revisionen anzuordnen, wenn hierzu besondere Veranlassung vorliegt, namentlich wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden. In solchem Falle sind die Revisionen in der Regel unvorbereitet abzuhalten.

Daß neben den vollständigen Kassenrevisionen die Forstinspektionsbeamten auch ferner ebenso befugt als verpflichtet sind, von den Büchern der Kasse, mag diese eine selbstständige Forstkasse oder eine Nebenkasse sein, gelegentlich Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung des Rendanten durch theilweise Revisionen sich fortgesetzt Kenntniß zu verschaffen, entspricht den dieserhalb ergangenen Bestimmungen, welche auch fernerhin in Kraft bleiben.

Die Tagegelder und Reisekosten der Revisoren, soweit es sich nicht um die zuständigen Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe handelt, sind auf den Personal- und Bedürfnis-Fonds der Königlichen Regierung Kapitel 58 Titel 11 zu übernehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. August 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Ueberzicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staats-Ministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig und verordne daher wie folgt:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

- a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der General-Kontrolle den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.
- b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzial-Kollegium überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen.
- c) Ebenso sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzial-Kollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigen-

heiten der ihnen untergeordneten Rassen besonders vertrauten Rätthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Rassen-Revisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Rassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme ich:

- a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen, einige wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.
- b) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien haben sich davon zu überzeugen: daß die extraordinairten Rassen-Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.
- c) Die obersten Verwaltungsbehörden und Provinzial-Kollegien bleiben für alle die Nachteile mit verantwortlich, die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Forstpolitik.

50.

Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten.

(Deutscher Reichs-Anz. u. Königl. Preuß. Staats-Anz. Nr. 139 vom 15. Juni 1892.)

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J. bestimme Ich:

I.

Zur Prüfung und Beantwortung der folgenden beiden Fragen:

A. Welches sind die Ursachen der in neuerer Zeit vorgekommenen Ueberschwemmungen, hat namentlich das System, welches bei der Regulirung und Kanalisierung der preußischen Flüsse bisher befolgt ist, zur Steigerung der Hochwassergefahr und der in neuerer Zeit beträchtlich gesteigerten Ueberschwemmungsschäden beigetragen und welche Aenderungen dieses Systems sind bejahenden Falls zu empfehlen?

B. Welche anderweiten Maßregeln können angewendet werden, um für die Zukunft der Hochwassergefahr und den Ueberschwemmungsschäden, soweit wie möglich, vorzubeugen?

wird ein Ausschuß eingesetzt.

Behufs Erledigung seiner Aufgabe hat die Thätigkeit des Ausschusses sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1) Ermittlung derjenigen Unterlagen, welche zur Gewinnung eines übersichtlichen Bildes der physikalischen und Wasserhaushalts-Verhältnisse der verschiedenen

Flußgebiete bereits vorhanden sind, und Anleitung zur Herbeischaffung der noch fehlenden Unterlagen.

2) Bearbeitung einer übersichtlichen hydrographischen wasserwirtschaftlichen Darstellung der einzelnen Ströme und ihrer Nebenflüsse unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten Jahren hervorgetretenen Hochwasser-Erscheinungen und der dabei in Betracht kommenden besonderen Umstände.

3) Darstellung des Systems, welches bei der Regulirung und Kanalisirung der preussischen Flüsse bisher befolgt ist, unter vergleichender Bezugnahme auf die zu demselben Zwecke in anderen Staaten angewandten Maßregeln.

4) Beurtheilung der die Hochwasserverhältnisse beeinflussenden Zustände und Begründung etwaiger Verbesserungsvorschläge. Dabei sind vorzugsweise folgende Gegenstände zu beachten:

- a. Art und Menge der atmosphärischen Niederschläge,
- b. Zurückhaltung des Wassers und der Geschiebe in den oberen Theilen der Flußgebiete,
- c. Waldwirthschaft in den Quellgebieten,
- d. Entpumpungen und sonstige Entwässerungen,
- e. gewerbliche und landwirthschaftliche Stauanlagen (Fischereianlagen),
- f. Flußregulirungen zur Beförderung des Hochwasserabflusses,
- g. Regulirungen und Kanalisirungen für Schiffahrtszwecke,
- h. natürliche und künstliche Beschränkungen des Ueberfluthungsgebiets, einschließlich des Deichwesens,
- i. Maßregeln zur Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgangsgefahren,
- k. der Hochwasser-Nachrichtendienst.

Die Untersuchungen sind für die in Betracht kommenden wichtigen Flußgebiete auszuführen.

Die von der Reichscommission zur Untersuchung der Stromverhältnisse des Rheins und seiner Nebenflüsse bereits zum Abschluß gebrachten Arbeiten sollen dem Ausschusse zugänglich gemacht werden.

Im Uebrigen sollen mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit und die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die oben bezeichneten Flußgebiete nicht gleichzeitig in Angriff genommen, vielmehr soll mit dem Flußgebiete der Elbe, der Oder und der Weichsel begonnen und die Untersuchung der übrigen Flußgebiete in der vom Ausschusse zu bestimmenden Reihenfolge angeschlossen werden.

II.

Das Staats-Ministerium wird ermächtigt, dem Ausschusse auch die Frage wegen der Einsetzung und Einrichtung von Behörden für die Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten in der Bezirksinstanz zur gutachtlichen Aeußerung vorzuliegen.

III.

Der Ausschuß, welcher seinen Sitz in Berlin hat, besteht, einschließlich des Vorsitzenden, aus 32 Mitgliedern, deren Ernennung Ich Mir vorbehalte. Der Ausschuß bestellt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß, welcher, einschließlich des Vorsitzenden, aus fünf Mitgliedern besteht und für die Zeit, wo der Ausschuß nicht zusammengetreten ist, die Geschäfte des Ausschusses zu führen hat.

Der Ausschuß ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen und zu seinen Geschäften geeignete, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Persönlichkeiten zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird nach Anhörung des letzteren vom Staats-Ministerium festgesetzt.

IV.

Dem Ausschusse wird ein Bureau beigegeben, welches aus den erforderlichen technischen Beamten, sowie Bureau- und Unterbeamten besteht.

V.

Ueber den Verlauf der Arbeiten wird von dem Ausschusse ein Jahresbericht, und sobald die Prüfung für ein Stromgebiet zum Abschluß gebracht ist, ein Schlußbericht erstattet.

VI.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für auswärtige Geschäfte Tagegelder von je 15 Mk. und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fuhrkosten.

Staatsbeamte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten die ihnen für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten zustehenden Vergütungen.

Berlin im Schloß, den 28. Februar 1892.

Wilhelm R.

Graf von Caprivi. von Boetticher. Herrfurth.
von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Henzen.
Graf von Zedlitz-Trübschler. Thielen.

An das Staats-Ministerium.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 13. Mai d. J. will Ich die in dem anliegenden Verzeichniß unter Nr. 1 bis 32 aufgeführten Personen zu Mitgliedern des Ausschusses, welcher nach Meinem Erlasse vom 28. Februar d. J. zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Flußgebieten berufen werden soll, ernennen und zugleich dem Landesdirector, Wirklichen Geheimen Rath von Levegow den Ehrenvorsitz, dem Director der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Wirklichen Geheimen Rath Schulz den Vorsitz und dem Ober-Baudirector in derselben Ministerial-Abtheilung Wiebe die Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen. Das Staats-Ministerium hat diesen Erlaß nebst Anlage, sowie den vorerwähnten Erlaß vom 28. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die zu ihrer Ausführung erforderlichen weiteren Verfügungen zu treffen.

Danzig, den 16. Mai 1892.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.
von Kaltenborn-Stachau. von Henzen. Thielen. Boffe.

An das Staats-Ministerium.

V e r z e i c h n i ß

der in Vorschlag gebrachten Mitglieder des Ausschusses zur Untersuchung der Wasser- verhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten.

1) Landesdirector, Wirklicher Geheimer Rath von Levegow in Berlin als Ehren-Vorsitzenden,

- 2) der Director der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Wirkliche Geheime Rath Schulz in Berlin als Vorsitzender,
- 3) Ober-Baudirector Wiebe in Berlin als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 4) Kaufmann Ernst Anker in Ruß,
- 5) Rittergutsbesitzer von Arnim in Kriewen,
- 6) Wirklicher Geheimer Ober-Baurath Baensch in Berlin,
- 7) Ober-Landesculturgerichts-Rath von Baumbach in Berlin,
- 8) General-Director Bellingrath in Dresden,
- 9) Professor von Bezold in Berlin,
- 10) Deichhauptmann Bönchendorf in Kl. Lesewitz, Kreis Marienburg W.-Pr.,
- 11) Amtsrath von Diege in Warby,
- 12) Graf von Frankenberg und Ludwigsdorf, Freiherr von Schellendorf in Tillowitz bei Falkenberg in Schlesien,
- 13) Ober-Baudirector Franzius in Bremen,
- 14) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Gamp in Berlin,
- 15) Geheimer Berggrath Dr. Hauchecorne in Berlin,
- 16) Freiherr von Hoiningen genannt von Huene, Rittergutsbesitzer in Groß-Mahlendorf bei Grüben in Oberschlesien,
- 17) Professor Inge in Aachen,
- 18) Geheimer Baurath Keller in Berlin,
- 19) Landeshauptmann von Klitzing in Breslau,
- 20) Rittergutsbesitzer von Klitzing in Charlottenhof, Kreis Landsberg a. W.,
- 21) Geheimer Ober-Baurath Kozłowski in Berlin,
- 22) Geheimer Regierungs-Rath Kruse in Berlin,
- 23) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Kunisch in Berlin,
- 24) Mühlenbesitzer Meyer in Hameln,
- 25) Regierungs- und Baurath von Münstermann in Berlin,
- 26) Wasserbau-Director Nehls in Hamburg,
- 27) Geheimer Ober-Finanz-Rath Freiherr von Rheinbaben in Berlin,
- 28) Landforstmeister Schulz in Berlin,
- 29) Rittergutsbesitzer Stephann in Martinskirchen bei Brottemitz, Kreis Liebenwerda,
- 30) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Sterneberg in Berlin,
- 31) Graf von Wilamowitz-Möllendorff in Gadow bei Lenzen,
- 32) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Zedlitz in Berlin.

Statistik.

51.

Aufstellung einer land- und forstwirthschaftlichen Unfallstatistik.

An sämmtliche königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen und Münster. I. 5694.
III. 3729.

Berlin, den 28. April 1892.

Der königlichen Regierung lasse ich beifolgend auszugsweise Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens des Reichsversicherungsamts hier selbst vom 30. November v. Jz. (a), sowie eines dazu gehörigen Rundschreibens an die Vorstände landwirth-
Sahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XXIV. 15

chaftlicher Berufsgenossenschaften vom 31. Juli v. Js. (b), betreffend die Aufstellung einer land- und forstwirtschaftlichen Unfallstatistik, mit dem Bemerken zugehen, daß ich dem in diesen Schriftstücken ausgesprochenen Wunsche entsprechend mich damit einverstanden erklärt habe, daß die bezüglichen statistischen Erhebungen auch auf die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen, für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgedehnt werden.

Demgemäß ersuche ich die Königliche Regierung unter Zufertigung von . . . Exemplaren der zu diesem Zwecke bestimmten Unfall-Zählkarten, die Ausfüllung der letzteren nach Maßgabe der in . . . Exemplaren beiliegenden — für die Staatsbetriebe durch einen metallographirten Zusatz modificirten — Anleitung und zwar für den Umfang des Wohl derselben als Ausfühungsbehörde zugewiesenen Bezirks (Anweisung vom 16. Juli 1887, betr. die Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) bewirken zu lassen und das bezügliche Material spätestens bis zum 1. Juli zc. an das Reichs-Versicherungsamt hieselbst direkt einzufenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

a.

Berlin, den 30. November 1891.

Reichs-Versicherungsamt.

G u e r e r E x c e l l e n z

beehrt sich das Reichs-Versicherungsamt unter Uebersendung je eines Abdrucks der Rundschreiben vom 31. Juli 1891 — R. B. N. I. 18508 —, 1. Oktober 1891 — R. B. N. I. 25529 und 14. November 1891 — R. B. N. I. 29547 —, betreffend die Aufstellung einer Unfallstatistik für das Jahr 1891, ganz ergebenst mitzutheilen, daß diesseits im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern, den Landes-Versicherungsämtern und den Berufsgenossenschaftsvorständen im Anschluß an die gewerbliche Unfallstatistik des Jahres 1887 die Bearbeitung einer landwirthschaftlichen, zunächst den Bereich der Berufsgenossenschaften umfassenden Unfallstatistik für das Jahr 1891 in die Wege geleitet worden ist.

Da es zweifellos von großem Werth sein würde, diese Arbeit auf die gesammte Land- und Forstwirthschaft des Deutschen Reichs auszudehnen, so wäre das Reichs-Versicherungsamt gern bereit auch die Bearbeitung desjenigen unfallstatistischen Materials mit zu übernehmen, welches von den Ausführungsbehörden der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen geboten wird. Insbesondere steht zu erwarten, daß von diesen ein ergiebigeres Material für die Gewinnung von Gesichtspunkten zur Verhütung der auf dem Gebiete der Forstwirthschaft auftretenden Betriebsunfälle geliefert werden würde.

Eure Excellenz werden unter Bezugnahme auf die das Nähere ergebenden oben-erwähnten diesseitigen Rundschreiben ganz ergebenst ersucht, geneigtest in Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht die Ausführungsbehörden an der erwähnten Statistik — soweit das dortseitige Staatsgebiet in Frage kommt — zu betheiligen sein möchten.

Bejahendenfalls wird um gleichzeitige Angabe des muthmaßlichen Bedarfs an Unfallzählkarten für das Jahr 1891 gebeten, da dieselben den Ausführungsbehörden in gleicher Weise wie den Berufsgenossenschaften diesseits zur Verfügung gestellt werden würden zc.

Das Reichs-Versicherungsamt.

In Vertretung: gez. Gaebel.

An den Königlichen Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn von Heyden, Excellenz. R. B. A. I. 31177.

b.

R u n d s c h r e i b e n

an die Vorstände der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, betreffend die Aufstellung einer Unfallstatistik für das Jahr 1891.

Vom 31. Juli 1891. R. B. A. I. 18508.

Die für das Jahr 1887 auf Grund besonderer von den Vorständen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgefüllter Zählkarten im Reichs-Versicherungsamt bearbeitete Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle (Amtliche Nachrichten des R. B. A. 1890 Seite 199) hat einen so günstigen Einfluß auf die Förderung der Unfallverhütung im Bereiche der genannten Berufsgenossenschaften ausgeübt, daß die Frage angeregt worden ist ob nicht eine gleiche Statistik auch für den Bereich der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche bei der Arbeit von 1887 noch nicht berücksichtigt werden konnten, aufzustellen sein möchte. Das Reichs-Versicherungsamt hat geglaubt, diese Frage bejahen zu müssen.

Wie die Statistik von 1887 sich mehr und mehr als eine nicht zu entbehrende Quelle der Belehrung und Orientirung für das gesammte Gebiet der gewerblichen Unfallversicherung erwiesen hat, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß eine ähnliche Zusammenstellung, welche sich auf die während eines bestimmten Jahres festgestellten entschädigungspflichtigen Unfälle der gesammten Land- und Forstwirthschaft erstreckt, einem fühlbaren Bedürfniß insofern entsprechen würde, als sie berufen wäre ein werthvolles Material für die Mittel zur Verhütung von Unfällen auf einem Gebiete zu sammeln, auf dem es an verwerthbaren Erfahrungen noch allzusehr mangelt. Wiederholt ist eine solche landwirthschaftliche Unfallstatistik im diesseitigen Verkehr mit den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vermißt worden; oft war dieser Mangel ein Hinderniß für die Aufstellung eines Gefahrentarifs und für die Lösung anderer wichtiger Fragen der genossenschaftlichen Verwaltung, und als im November 1890 das Königlich preussische Landes-Deconomie-Kollegium sich mit der Frage der Anordnung von Schutzmaßregeln an landwirthschaftlichen Maschinen beschäftigte, wurde das Fehlen einer nach einheitlichen Gesichtspunkten geordneten umfassenden Statistik, als der allein zuverlässigen Grundlage für jedes Vorgehen auf dem Gebiete der Unfallverhütung, lebhaft beklagt.

Aus diesen Gründen glaubt das Reichs-Versicherungsamt, sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Vorstände der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften dem diesseits gefaßten Beschluß, das aus den entschädigungspflichtigen Un-

fällen des Jahres 1891 sich ergebende Material in Form einer Statistik an hiesiger Stelle zu bearbeiten, gern zustimmen und die Ausführung dieses Beschlusses willig und wirksam unterstützen werden. Die Betheiligung der Berufsgenossenschaften wird sich auf die Ausfüllung der Unfallzählkarten zu beschränken haben, und da es sich nur um die Unfälle eines Jahres handelt, so ist nach den bei der Statistik von 1887 gemachten Wahrnehmungen nicht anzunehmen, daß dadurch den genossenschaftlichen Organen eine in Anbetracht des bedeutungsvollen Zweckes der Arbeit erheblich zu nennende Mühwaltung erwachsen wird.

Was die äußere Form der Statistik anlangt, so sollen der neuen Zusammenstellung, um eine Vergleichung mit der Statistik von 1887 zu ermöglichen, thunlichst die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften bewährten Tabellenformulare zu Grunde gelegt und dabei auch die nicht ausschließlich von hier ressortirenden landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, sowie die staatlichen Ausführungsbehörden für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung mitbetheiligt werden. Es besteht ferner die Absicht, die Unfallzählkarten von 1887, von denen ein Exemplar hier beigezogen ist, unter Einsetzung der aus dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz sich ergebenden Zitate zc. möglichst unverändert beizubehalten und zur Ausfüllung der Karten eine Anleitung zu ertheilen, bei deren Erlaß die in den diesseitigen Rundschreiben vom 4. Juni 1887 und 10. Mai 1890 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1887 Seite 153 und 1890 Seite 199) hervorgehobenen Gesichtspunkte entsprechende Verwerthung finden sollen.

Das Reichs-Versicherungsamt.

In Vertretung: gez. Gaebel.

Jagd und Fischerei.

52.

Ausübung der Jagd ohne Erlaubnißschein (§ 17 J. P. G.).

Jah ein mit Generalvollmacht versehener Gutsverwalter macht sich strafbar, wenn er auf dem von ihm verwalteten Gute ohne Begleitung des jagdberechtigten Eigentümers und Vollmachtgebers die Jagd ausübt und nicht eine schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten bei sich führt.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 22. September 1890.

Die Generalvollmacht zur Verwaltung eines Gutes ertheilt dem Verwalter für sich allein noch nicht die Berechtigung zu jagen. Diese Befugniß muß dem Verwalter noch besonders ertheilt werden. Hiernach findet der § 17 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes Anwendung, da er für den vorliegenden Fall eine Ausnahme nicht macht.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XI. S. 282.)

53.

Was ist unter Ausübung der Jagd im Sinne des § 16 J. P. G.'s (betr. Erforderniß des Jagdscheins) zu verstehen?

„Auch derjenige, welcher bei einer Treibjagd, wenn auch ohne Gewehr, als Flügelmann bei der Schükette thätig ist und sich von seinem Hunde einen geschossenen Hasen in der Absicht, dieses Wild sich anzueignen, apportiren läßt, übt die Jagd aus und bedarf eines Jagdscheins.“

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 7. Juli 1890.

Die Jagdausübung umfaßt nach § 30 II. 16 A. L. R. alle Handlungen, welche darauf abzielen, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, zu verfolgen und sich anzueignen.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XI. S. 283.)

Bgl. Entsch. Bd. IX. S. 265, mitgetheilt in diesem Jahrbuche Bd. XXII. S. 135.

54.

Jagdausübung ohne Begleitung des Jagdpächters in Hannover.

Eine Ausübung der Jagd ohne Begleitung des Jagdpächters kann in Folge großer räumlicher Entfernung des Letzteren von dem die Jagd Ausübenden angenommen werden.

Urtheil des Kammergerichts (Straff.) vom 1. Dezember 1890.

Die hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 ist durch Art. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1867 in Kraft erhalten. § 14 der Jagdordnung bestimmt: Der jagdberechtigte Grundbesitzer darf Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in seinem Jagdbezirke zu jagen; dem Jagdpächter ist es nur erlaubt, einen Dritten als Begleiter mitzunehmen.

Der Begriff der Begleitung erfordert aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ein räumliches Beisammensein und eine äußerlich erkennbare Zusammengehörigkeit des Begleiters und des Begleiteten. Beide dürfen sich nicht so weit von einander trennen, daß der Eine den Andern ganz aus den Augen verliert und Jeder seiner selbstständigen Thätigkeit allein überlassen wird. Insbesondere muß die räumliche Verbindung zwischen Beiden fortwährend eine derartige bleiben, daß der Begleiter jeder Zeit den zuständigen Aufsichtsbeamten gegenüber sich über seine Befugniß zur Ausübung seines vom Jagdpächter abgeleiteten Rechts glaubhaft ausweisen kann. Verfolgt der Begleiter dieses Recht völlig getrennt von dem Pächter und der äußern Form nach durchaus selbstständig, so überschreitet er jedenfalls die begrifflichen Grenzen eines Begleitungsverhältnisses.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer für erwiesen erachtet, daß zwischen dem Standorte des Angeklagten und dem des Pächters ein ausgedehntes Ackerland, tiefe Einschnitte einer fiskalischen Waldung und ein Eisenbahntunnel lagen, daß ferner die Luftlinie zwischen den beiden Standorten 1200 bis 2000 Meter betrug, daß man sich beiderseits vollständig aus den Augen verloren hatte, und, um wieder in unmittelbare Verbindung mit einander zu gelangen, einen Weg von etwa 18 Minuten zurücklegen mußte. In solchem Falle erscheint nach Annahme des Kammergerichts die Jagdausübung des Angeklagten als eine selbstständige.

(Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XI. S. 284.)

55.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse
der Handfeuerwaffen. Vom 19. Mai 1891.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 15, S. 109 fgd.)

Nir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 2.

Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Zerzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann, wenn dieselben Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf eine einmalige Beschußprobe beschränkt werden. Im Uebrigen findet eine zweimalige Beschußprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschußstücke. Findet auf Antrag des Einsenders eine einmalige Prüfung statt, so ist dieselbe an den Waffen in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande vorzunehmen.

§ 3.

Läufe oder Verschußtheile, welche nach einer Beschußprobe ungang oder aufgebauht befunden werden, sind durch Einsägen oder Zer schlagen unbrauchbar zu machen.

Für Waffen, an deren Läufen oder Verschlüssen nach einer Beschußprobe andere Mängel vorgefunden werden, ist nach Beseitigung der letzteren eine einmalige Wiederholung der Beschußprobe zulässig. Läufe oder Verschußtheile, welche nach der wiederholten Beschußprobe mangelhaft befunden werden, sind durch Einsägen oder Zer schlagen unbrauchbar zu machen.

§ 4.

Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschuße eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Dieselbe richtet sich bei Waffen, welche der Regel nach einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet.

§ 5.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt, sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Vorrathszeichen, welches durch den Bundesrath bestimmt werden wird, zu versehen.

§ 6.

Auf Handfeuerwaffen,

1. welche mit dem Vorrathszeichen versehen sind,
2. welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwerthigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3. welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der im § 4 vorgeschriebenen Prüfung, die unter 3 bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrath bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwerthig anzuerkennen sind.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen werden durch den Bundesrath erlassen.

§ 8.

Die Errichtung der Prüfungsanstalten erfolgt durch die Landesregierungen. Für die Prüfung können Gebühren erhoben werden. Dieselben dürfen die Kosten der Prüfung nicht übersteigen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§ 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die im vorstehenden Absatz bezeichnete Maßnahme selbständig erkannt werden.

§ 10.

Der § 8 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Schloßbitten, den 19. Mai 1891.

(L. S.)

W i l h e l m.
von Boettcher.

56.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 22. Juni 1892.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 33. S. 674. folde.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (s. den vor. Art.) hat der Bundesrath über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen nachstehende Bestimmungen erlassen:

A. Prüfungsbestimmungen.

Ladung.

1. Die einmalige Beschußprobe der Revolver aus jedem Patronenlager der Walze erfolgt mit der zugehörigen Gebrauchspatrone, deren Pulverladung soweit verstärkt worden ist, als es die Länge der Patronenlager (Walze) gestattet.
2. Bei der einmaligen Beschußprobe der Läufe von Terzerolen und deren Verschlüssen beträgt die Pulverladung das Eineinhalbfache der dem Kaliber dieser Waffen entsprechenden vorschriftsmäßigen Pulverladung (vergleiche Ziffer 4). Die Bleiladung besteht aus dem Gebrauchsgeschoß.
3. Bei Waffen, für welche das Gesetz (§ 2) eine zweimalige Probe vorsieht, beträgt die Pulverladung bei der ersten Probe das Dreifache, bei der Endprobe das Doppelte der Pulverladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone (vergl. Ziffer 4). Die Bleiladung besteht, wenn die Läufe für Schrotladung bestimmt sind, aus einer Schrotladung, deren Gewicht für die erste Probe das Doppelte, für die Endprobe das Eineindrittelfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Läufe mit Würgebohrung jedoch, welche in den engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind, sind bei der Endprobe mit einem Bleigeschoß zu beschießen, welches im vorderen Drittel konisch zuläuft und dessen Gewicht das Eineinhalbfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Bei Läufen, welche für ein Einzelgeschoß bestimmt sind, besteht die Bleiladung aus einem Cylinder, dessen Gewicht für beide Proben das Eineindrittelfache des Geschoßes der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt.
4. Die vorschriftsmäßigen Ladungen an Pulver und Blei (Ziffer 2 und 3) sowie die Probeladungen ergeben sich für die einzelnen Kaliber aus den beigegebenen Beschußtafeln. (Beilage I und II.) Die Gebrauchspatrone für Revolver (Ziffer 1) sowie das Gebrauchsgeschoß für Terzerole (Ziffer 2) hat der Einsender schriftlich anzugeben.

Wenn für andere Waffen die in den Beschußtafeln angegebenen vorschrittsmäßigen Ladungen an Pulver oder Blei unanwendbar oder ungeeignet sind, so hat der Einsender auch für solche Waffen die besondere, der Waffe entsprechende (vorschrittsmäßige) Ladung an Pulver und Blei schriftlich anzugeben.

5. Sollen Läufe, welche Würgebohrung nicht haben und weder für Revolver noch für Terzerole bestimmt sind, auf Antrag der Einsender nur einer einzigen Beschußprobe unterworfen werden, so findet für diese Beschußprobe die für das betreffende Kaliber passende Ladung der ersten Beschußprobe Anwendung.

Veränderungen.

6. Waffen, welche nach der Prüfung im Kaliber, an den Verschlüssen oder in den Patronenlagern eine Veränderung erfahren haben, unterliegen einer erneuten Beschußprobe. Dieselbe erfolgt vorbehaltenlich der Bestimmung im Absatz 2 mit der unter Ziffer 3 für die Endprobe vorgeschriebenen Ladung. Bei einer Veränderung im Patronenlager ist jedoch die dem Kaliber des letzteren entsprechende Ladung zu Grunde zu legen. Bei Revolvern und Terzerolen ist die für die einmalige Vorbeschußprobe festgesetzte Ladung anzuwenden.

Zustand der Läufe vor den Beschußproben.

7. Als zur ersten Beschußprobe geeignet sind die Läufe, welche einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nur dann anzusehen, wenn sie innen glatt gebohrt und äußerlich ausschließlich etwaiger Gewinde soweit fertig bearbeitet sind, wie es zum Anpassen der Verschlüsse, Verschlusseinrichtungen oder Patentschwanzschrauben erforderlich ist. Mehrläufe müssen zur Vereinigung fertig gestellt sein, können auch bereits vereinigt sein.

Die Läufe müssen ferner mit einer Probefchwanzschraube (Muge) verschlossen sein, welche ein mindestens 1 cm langes Gewinde und einen gebohrten Zündkanal von nicht über 1,6 mm Durchmesser besitzt.

8. Vor der End- beziehungsweise einzigen Beschußprobe müssen die einfachen und Mehrläufe im Innern gut polirt beziehungsweise gezogen und völlig rein, auch äußerlich bis zum Anbringen der Deckungsmittel (Färbung) fertig gestellt, Mehrläufe mit den Verbindungsschienen gut verlötet sein. Die Läufe für Perkussionsgewehre müssen außerdem mit der zugehörigen fertig gefeilten Schwanzschraube und dem zugehörigen Zündkegel versehen, die Schraubengewinde rein und voll eingeschnitten sein.

An den Läufen für Hinterladerwaffen sollen die Verschlüsse und Verschlusseinrichtungen in vollkommen fertig gefeiltem Zustande angebracht sein. Die Läufe für Revolver sollen außerdem mit der vollständigen Drehvorrichtung und mit der dazu gehörigen fertig gedrehten und gefeilten Patronenlagerwalze versehen sein.

9. Läufe mit Würgebohrung sind von dem Einsender als solche schriftlich zu benennen, andernfalls werden dieselben als cylindrisch gebohrte Läufe probirt und gestempelt werden. Bei Einsendung aller Läufe zur ersten Beschußprobe ist von dem Einsender schriftlich anzugeben, ob die Läufe für Schrotladung oder für ein Einzelgeschöß bestimmt sind.

Kaliber.

10. Das Kaliber der glatten Läufe mit Würgebohrung wird an einem 22 cm vom hinteren Ende der Läufe entfernten Punkt, bei allen anderen Läufen an der Mündung gemessen.

Pulver.

11. Das zu den vorgeschriebenen Beschußproben zu verwendende Pulver ist das „neue Gewehrpulver M/71“. Auf schriftlichen Antrag derjenigen Personen, welche die Läufe zur Beschußprobe einsenden, sollen indessen außer und nach den vorgeschriebenen Proben auch noch fernere Proben mit jeder anderen Pulverforte vorgenommen werden, welche die Einsender der Läufe in dem bezüglichen Gesuch bezeichnen. Die dem bezeichneten Pulver entsprechende vorschriftsmäßige Ladung ist hierbei von den Einsendern schriftlich anzugeben.

Blei.

12. Bei den Proben ist Weichschrot im Durchmesser von 2,5 mm anzuwenden, die Bleichylinder aber sollen aus Weichblei (spezifisches Gewicht ungefähr 11,35) gefertigt und im Durchmesser ungefähr 0,2 mm schwächer gehalten sein, als das bezügliche Lauffaliber.

Pfropfen.

13. Die zwischen Pulver und Geschöß beziehungsweise Schrot und auf letztere beiden zu setzenden Pfropfen sind aus festem Filz zu fertigen, müssen bezüglich ihres Durchmessers dem Lauffaliber entsprechen und dürfen in ihrer Höhe eine Kaliberlänge nicht überschreiten.


Patronenhüllen und Gebrauchsgeschosse.

14. Die Einsender von Läufen mit Verschlüssen sind verpflichtet, der Prüfungsanstalt auf ihr Verlangen die zum Beschuß erforderlichen Patronenhüllen mit eingesehter Zündeinrichtung (Zündhütchen, Zündplättchen etc.), sowie die Geschosse der betreffenden Gebrauchspatrone unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.


Prüfungszeichen.

15. Nach den einzelnen Beschußproben sind folgende Prüfungszeichen zu schlagen:

a) für die einmalige Beschußprobe von Revolvern und Terzerolen als Beschußstempel

die Reichskrone, 








als Untersuchungstempel

der Buchstabe U mit der Reichskrone darüber 


b) bei Waffen, welche einer zweimaligen Beschußprobe unterliegen,


1. für die erste Probe der Reichsadler



2. für die Endprobe der Reichsadler und der unter a aufgeführte Untersuchungstempel;
- c) bei Waffen, welche auf besonderen Antrag der Einsender einer einzigen Beschußprobe im Zustande für die Endprobe mit der dem betreffenden Kaliber entsprechenden Ladung der ersten Beschußprobe unterworfen worden sind,
- als Beschußstempel
der Buchstabe *B* mit der Reichskrone darüber ,
- als Untersuchungstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber ;
- d) bei Waffen, welche nach Ziffer 6 einer erneuten Prüfung unterzogen worden sind, außer dem bereits geschlagenen Prüfungszeichen
- als Beschußstempel
der Buchstabe *R* mit der Reichskrone darüber ,
- als Untersuchungstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber .
16. Das Prüfungszeichen zu 15 b 1 wird auf den runden Theil der Läufe nahe dem hinteren Ende vor den ebenen Flächen und, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, und rechts neben diesen Stempel
- a) bei Läufen für Schrottschuß der Buchstabe *S* mit der Reichskrone darüber , oder, sofern die Läufe mit Würgebohrung versehen sind, der Buchstabe *W* mit der Reichskrone darüber ,
- b) bei Läufen für ein Einzelgeschuß der Buchstabe *G* mit der Reichskrone darüber 
- geschlagen.

Die Prüfungszeichen zu 15 a, 15 b 2 und 15 c sind auf der unteren, die Prüfungszeichen zu 15 d auf der oberen Lauffläche, und wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle — und zwar der Untersuchungstempel hinter dem Beschußstempel — zu schlagen.

Sind Läufe mit Würgebohrung nach der ersten Prüfung in dem engeren Theil der Bohrung ganz oder zum Theil gezogen worden, so sind rechts neben den Beschußstempel für die Endprobe die Buchstaben *SW* in einem Schriftzug mit der Reichskrone darüber zu schlagen .

Sind bereits geprüfte Läufe später mit Würgebohrung versehen worden, so erhalten dieselben bei der erneuten Prüfung (Ziffer 6), wenn die Würgebohrung eine glatte ist, den Buchstaben *W* mit der Reichskrone darüber , wenn die Läufe aber in dem engeren Theil der Boh-


nung ganz oder zum Theil gezogen worden sind, den in den vorhergehenden Absatz bezeichneten Stempel SW mit der Reichskrone darüber



neben den Beschußstempel zu Ziffer 15d.

17. Auf alle Läufe ist nach der zweiten oder einmaligen Beschußprobe die Kalibergröße (Nr.) des Laufs aufgeschlagen, und zwar hinter dem Untersuchungsstempel. Rechts neben die Bezeichnung des Laufkalibers ist außerdem zu schlagen:

1. bei Läufen für ein Einzelgeschöß mit stärkerer Ladung als die gewöhnliche (für sogenannte Expressbüchsen) der Buchstabe E mit der

Reichskrone darüber 

2. bei Läufen von Hinterladerwaffen für Schrottschuß eine die Kalibergröße (Nr.) des Patronenlagers bezeichnende, in einem Kreis eingeschlossene Ziffer, z. B. (12).

18. Auf Zerzerole ist das Gebrauchsgeschöß und die dem Kaliber der Waffe entsprechende vorschriftsmäßige Pulverladung (Ziffer 2), auf solche Waffen, für welche an Stelle der in den Beschußtafeln aufgeführten für sie unanwendbaren oder ungeeigneten vorschriftsmäßigen Ladungen eine besondere Ladung den Beschußproben zu Grunde gelegt worden ist (Ziffer 4 Absatz 3), ist diese besondere Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen, z. B.

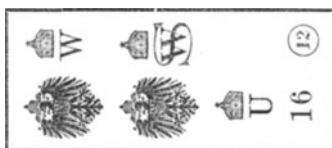
12 gr N. G. P. M/71.
60 gr Bl.

19. Sind nach den vorgeschriebenen Beschußproben mit N. G. P. M/71 auf Antrag der Einsender Läufe mit noch einer anderen Pulverforte probirt worden (Ziffer 11), so ist auch die dieser Pulverforte entsprechende Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen und zwar gegebenenfalls neben die in Ziffer 18 vorgeschriebene Ladungsangabe, z. B.

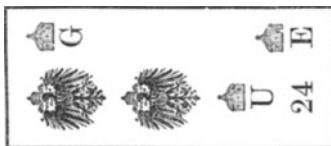
12 gr Sch. P.
70 gr Bl.

20. Bei Läufen, welche eine Schwanzschraube oder einen Hinterladerverschluß, Verschlußgehäuse, Verschlußblock oder Verschlußkammer haben, mit welchen die Läufe verbunden oder verschlossen sind, soll der Beschußstempel und der Untersuchungsstempel, den die betreffenden Läufe für die einmalige oder die zweite Beschußprobe erhalten haben, auch auf den Schwanzschrauben, Hinterladerverschlüssen, Verschlußgehäusen, Verschlußblöcken, Verschlußkammern und bei Revolvern auf den Patronenlagerwalzen aufgeschlagen werden.

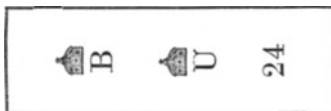
21. In einigen Beispielen sei die Art der Stempelung der Läufe dargestellt:
1. auf Läufe für Schrottschuß, welche mit Würgebohrung versehen und in dem engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind,




2. auf Läufe für ein Einzelgeschöß mit stärkerer Ladung (Gyppreßbüchsen) nach zweimaligem Beschuß,



3. an Läufen, welche auf Antrag der Einsender nur einem einzigen Beschuß im fertigen Zustande mit der dem Kaliber entsprechenden Ladung für den ersten Beschuß unterzogen worden sind.



B. Vorrathszeichen.

22. Als Vorrathszeichen (§ 5 des Gesetzes) ist ein V mit der Reichskrone darüber () auf der oberen Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, außerdem aber auch auf den unter Ziffer 20 bezeichneten Theilen aufzuschlagen.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

B e s c h u ß t a f e l

für die

Beschußproben von Läufen zc. für Schrotschuß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorschriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver g	Schrot g	Pulver g	Schrot g	Pulver g	Schrot g

Vorderlader.

4	26,72	53,1	198,4	35,4	132,3	17,7	99,2
5	24,79	41,4	157,8	27,6	105,2	13,8	78,9
6	23,84	34,8	132,8	23,2	88,5	11,6	66,4
7	22,17	30,0	115,2	20,0	76,8	10,0	57,6
8	21,21	26,25	102,8	17,5	68,5	8,75	51,4
9	20,40	23,7	94,0	15,8	62,7	7,9	47,0
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	18,6	74,4	12,4	49,6	6,2	37,2
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,08	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
30	13,64	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
31	13,49	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
32	13,36	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
33	13,21	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
34	13,08	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
35	12,95	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
36	12,85	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
37	12,72	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
38	12,62	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
39	12,5	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
40	12,39	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
41	12,29	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
42	12,19	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
43	12,09	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
44	12,01	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
45	11,91	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
46	11,84	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
47	11,76	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
48	11,66	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
49	11,58	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
50	11,51	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6

Sinterlader.

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Schrot	Pulver	Schrot	Pulver	Schrot
		g	g	g	g	g	g
4	26,72	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/2	26,06	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/1	25,42	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5	24,79	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6/2	23,62	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6/1	23,82	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6	23,34	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/2	22,94	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/1	22,85	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
7	22,17	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/2	21,84	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/1	21,51	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8	21,21	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/2	20,93	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/1	20,65	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9	20,40	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
10/2	20,14	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10/1	19,91	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11/1	19,38	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
12/1	18,80	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13/1	18,26	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,03	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14/1	17,80	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15/1	17,40	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16/1	16,99	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17/1	16,64	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
30	13,64	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
31	13,49	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
32	13,36	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2

B e s c h u ß t a f e l

für die

Beschußproben von Läufen zc. für ein Einzelgeschöß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorchriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorchriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß
		g	g	g	g	g	g
1	42,39	221,4	984,1	147,6	984,1	73,8	738,1
	38,10	159,9	711,3	106,6	711,3	53,3	533,5
2	33,65	109,8	487,7	73,2	487,7	36,6	365,8
	31,75	92,1	408,3	61,4	408,3	30,7	306,2
3	29,39	72,6	322,7	48,4	322,7	24,2	242,0
4	26,72	54,3	241,2	36,2	241,2	18,1	180,9
	25,40	46,5	206,5	31,0	206,5	15,5	154,9
5	24,79	43,2	191,7	28,8	191,7	14,4	143,3
6	23,34	36,0	159,5	24,0	159,5	12,0	119,6
	22,86	33,6	149,6	22,4	149,6	11,2	112,2
7	22,17	30,6	136,3	20,4	136,3	10,2	102,2
	21,59	28,2	125,5	18,8	125,5	9,4	94,1
8	21,21	26,7	118,8	17,8	118,5	8,9	89,1
9	20,40	23,7	105,5	15,8	105,5	7,9	79,1
	20,32	23,4	104,1	15,6	104,1	7,8	78,1
10	19,68	21,3	94,4	14,2	94,4	7,1	70,8
	19,56	20,7	92,7	13,8	92,7	6,9	69,5
11	19,30	20,1	89,1	13,4	89,1	6,7	66,8
	19,07	19,5	86,0	13,0	86,0	6,5	64,5
11	19,05	19,5	85,7	13,0	85,7	6,5	64,3
	18,80	18,6	82,3	12,4	82,3	6,2	61,7
12	18,54	18,3	78,9	12,2	78,9	6,1	59,5
	18,52	18,3	78,7	12,2	78,7	6,1	59,0
13	18,29	17,4	75,9	11,6	75,9	5,8	56,9
	18,03	16,8	72,3	11,2	72,3	5,6	54,6
14	17,78	16,5	69,9	11,0	69,9	5,5	52,4
	17,60	16,5	67,9	11,0	67,9	5,5	50,9
14	17,53	16,5	66,9	11,0	66,9	5,5	50,2
	17,27	16,5	64,3	11,0	64,3	5,5	48,2
15	17,20	16,5	63,5	11,0	63,5	5,5	47,6
	17,02	16,5	61,7	11,0	61,7	5,5	46,3
16	16,81	16,5	59,7	11,0	59,7	5,5	44,3
	16,76	16,5	59,3	11,0	59,3	5,5	44,5
17	16,51	16,5	57,1	11,0	57,1	5,5	42,3
	16,48	16,5	56,8	11,0	56,8	5,5	42,6
18	16,26	16,5	54,9	11,0	54,9	5,5	41,2
	16,18	16,5	54,3	11,0	54,3	5,5	40,7
19	16,00	16,5	53,1	11,0	53,1	5,5	39,3
	15,90	16,5	52,3	11,0	52,3	5,5	39,2
20	15,75	16,5	51,3	11,0	51,3	5,5	38,5
	15,62	16,5	50,4	11,0	50,4	5,5	37,8
21	15,49	16,5	49,7	11,0	49,7	5,5	37,3
	15,37	16,5	49,1	11,0	49,1	5,5	36,8
22	15,24	16,5	48,5	11,0	48,5	5,5	36,4
	15,14	16,5	48,0	11,0	48,0	5,5	36,0
23	14,99	16,5	47,3	11,0	47,3	5,5	35,5
	14,91	16,5	47,0	11,0	47,0	5,5	35,25
23	14,73	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß
		g	g	g	g	g	g
24	14,71	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8
	14,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
25	14,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,48	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
26	14,30	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,22	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
27	14,12	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
28	13,97	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
29	13,79	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
30	13,64	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
31	13,49	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,46	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
32	13,36	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
33	13,21	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
34	13,08	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
35	12,95	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
36	12,85	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
37	12,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,70	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
38	12,62	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
39	12,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
40	12,39	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
41	12,29	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
42	12,19	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
43	12,09	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
44	12,01	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,94	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
45	11,91	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
46	11,84	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
47	11,76	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,68	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
48	11,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
49	11,58	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
50	11,51	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
51,05	11,43	16,5	46,3	11,0	46,3	5,6	34,7
54,61	11,18	16,5	43,6	11,0	43,6	5,5	32,7
58,50	10,92	16,5	40,9	11,0	40,9	5,5	30,7
62,78	10,67	16,5	38,1	11,0	38,1	5,5	28,6
67,49	10,41	16,5	35,5	11,0	35,5	5,5	26,6
72,68	10,16	16,5	32,8	11,0	32,8	5,5	24,6
78,41	9,91	10,8	31,2	7,2	31,2	3,6	23,4
84,77	9,65	10,2	29,5	6,8	29,5	3,4	22,1
91,83	9,40	9,3	27,9	6,2	27,9	3,1	20,9
99,70	9,14	8,7	26,1	5,8	26,1	2,9	19,6
108,49	8,89	8,1	24,4	5,4	24,4	2,7	18,3
118,35	8,64	7,5	22,9	5,0	22,9	2,5	17,2
129,43	8,38	6,9	21,2	4,6	21,2	2,3	15,9
141,95	8,13	6,3	19,5	4,2	19,5	2,1	14,6
156,14	7,87	5,7	17,7	3,8	17,7	1,9	13,3
172,28	7,62	5,4	16,1	3,6	16,1	1,8	12,1

W e s t u n g t a f e l

für die Prüfung von Läufen zc. für ein Einzelgeschöß und schärferer Ladung
(Expresbüchsen) als gewöhnlich.

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durch- messer mm	I. Geschußprobe.		II. Geschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß	Pulver	Geschöß
		g	g	g	g	g	g
24	14,66	32,1	51,9	21,4	51,9	10,7	38,9
37	12,70	29,1	38,0	19,4	38,0	9,7	28,5
51,05	11,43	23,4	37,2	15,6	37,2	7,8	27,9
72,68	10,16	16,5	19,1	11,0	19,1	5,5	14,3
99,7	9,14	9,75	11,2	6,5	11,2	3,25	8,4

57.

Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Roth-, Dam- und Reh-
wild für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadt-
kreises Berlin.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom
30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der
Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, für den Umfang der genannten
Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths, Folgendes verordnet:

§ 1.

Wer Roth-, Dam- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt befördert, in
Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum
Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen
Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den
Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Im Uebrigen sind neben den Polizeibeamten auch die königlichen Forstbeamten
und die vereidigten Jagdschutzbeamten berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die
Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2.

Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein,
welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen
berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufscher u. s. w.) unter Angabe dieser
Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw.
Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt
und unterschrieben sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines
Dienstfingergesells berechtigt ist, und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§ 3.

Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

- 1) den Namen des Kreises,
- 2) den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
- 3) den Namen des Jagdbezirks,
- 4) die Wildgattung,
- 5) das Geschlecht,
- 6) den Tag der Erlegung,
- 7) den Tag der Ausstellung,
- 8) den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
- 9) die Gültigkeitsdauer (§ 5),
- 10) den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

<h2 style="margin: 0;">Wildschein.</h2>	
Kreis:	
Gemeinde- (Guts-) Bezirk:	
Jagdbezirk:	
Wildgattung:	
Geschlecht:	
Erlegt am:	
Jagdberechtigter:	
, den ten 18.....
	(Unterschrift.)

Beglaubigt durch
	(Dienststempel.)
Gültigkeitsdauer bis zum
Verlängert am bis zum
durch

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den im § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4.

Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich auszubrückenden Siegel des Ausstellers bzw. der beglaubigenden Behörde (vergl. § 2) festgesiegelt werden.

§ 5.

Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6.

Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preussischen Landestheilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7.

Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

- a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist, und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
- b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst, oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
- c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
- d) für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landestheilen eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,
- e) für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer andern Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines erforderlich;
- f) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genuße zubereitet sind.

§ 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen im § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhandigen.

§ 9.

Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

- a) des weiblichen Roth- und Damwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Damwild,
- b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf heranzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 10.

Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 M.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Mit diesem Tage treten alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die nachgenannten Polizei-Verordnungen außer Kraft:

- 1) für den Regierungsbezirk Potsdam die Polizei-Verordnungen vom 27. März 1865 (Amtsblatt S. 138), soweit das Einbringen von Roth-, Dam- und Rehwild in die Städte geregelt wird, und 25. Januar 1873 (Amtsblatt S. 23),
- 2) für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Polizei-Verordnungen vom 15. Februar 1873 (Amtsblatt S. 38) und 9. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 297), die letztere, soweit sie den Verkehr mit Roth-, Dam- und Rehwild betrifft,
- 3) für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg die Polizei-Verordnung vom 25. März 1873 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 99).

Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister v. Achenbach.

Personalien.

58.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. April bis 1. Juli 1892.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 37, Seite 191 bfs. Abs.)

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Ulrich, Forstmeister zu Rumbek, Reg.-Bez. Arnshberg.
Wandow, Forstmeister zu Stolp, Reg.-Bez. Cöslin.
Krieger, Forstmeister zu Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.
d'Heureuse, Oberförster zu Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Ziesmer, Oberförster zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
CarSpecken, Revierförster zu Bovenenden, Oberf. Bovenenden, Reg.-Bez. Hildesheim.

B. Pensionirt:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover.
Constantin, Oberforstmeister zu Hildesheim.
Ziemann, Oberforstmeister zu Osnabrück.
Rafsmann, Forstmeister zu Seehausen, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.
Dhrt, Forstmeister zu Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Anderfch, Forstmeister zu Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.
Freiherr von Hoiningen, gen. Hüne, Forstmeister zu Homburg v. d. H., Reg.-Bez. Wiesbaden.
Witte, Forstmeister zu Golßen, Reg.-Bez. Stettin.
Krüger, Oberförster zu Robbelbude, Reg.-Bez. Königsberg.
Mamsch, Revierförster zu Lysack, Oberf. Neuhwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Stollfuß, Revierförster zu Strasburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Stahl, Revierförster zu Crämerpsuhl, Oberf. Rütznick, Reg.-Bez. Potsdam.
Groll, Revierförster zu Neu-Schwalge, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Maringer, Revierförster zu Hochscheid, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Haagen, Revierförster zu Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Lesky, Revierförster zu Damerau, Oberf. Föderdors, Reg.-Bez. Königsberg.
Zilcher, Revierförster zu Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Schäffer, Oberforstmeister, von Trier nach Hannover.
Hassenstein, Oberforstmeister, von Stade nach Hildesheim.
Carganico, Regierungs- und Forstrath, von Wiesbaden nach Marienwerder unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Hammerstein.
Heyder, Regierungs- und Forstrath, von Gumbinnen nach Lüneburg unter Uebertragung der Forstinspektion Lüneburg-Gifhorn.
Mühl, Regierungs- und Forstrath, von Wiesbaden nach Frankfurt a/D. unter Uebertragung der Forstinspektion Frankfurt-Guben.

- Godbersen, Regierungs- und Forstrath, von Cassel nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Beelig.
- John, Regierungs- und Forstrath, von Lüneburg nach Potsdam unter Uebertragung der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal.
- von Schütz, Forstmeister, von Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam, nach Wtshagen, Reg.-Bez. Straßund.
- Frömbing, Forstmeister, von Grubenhagen, Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Golchen, Reg.-Bez. Stettin.
- Chart, Oberförster, von Herzberg, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
- Müller, Oberförster, von Lindau, Oberf. Catlenburg, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Herzberg, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Pelissier, Oberförster, von Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover, nach Lindau, Oberf. Catlenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Bollig, Oberförster, von Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg, nach Rumbek, Reg.-Bez. Arnberg.
- Merrern, Oberförster, von Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, nach Homburg v. d. H., Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Wallis, Oberförster, von Wodek, Reg.-Bez. Bromberg, nach Cronthal, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.
- Richter, Oberförster, von Misdroy, Reg.-Bez. Stettin, nach Oschersleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Nickelmann, Oberförster, von Schulitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.
- Busold, Oberförster, von Uchte, Reg.-Bez. Hannover, nach Grubenhagen, Oberf. Rotenkirchen, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Sabarth, Oberförster, von Mirchau, Reg.-Bez. Danzig, nach Uchte, Reg.-Bez. Hannover.
- Bertelsmann, Oberförster, von Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.
- Ennig, Revierförster, von Gensken, Oberf. Jablonken, nach Damerau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

- von Stünzner, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe zu Danabrück ernannt.
- von Urici, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe zu Trier ernannt.
- Liburcius, Regierungs- und Forstrath zu Frankfurt a/D. zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungs-Räthe zu Stade ernannt.
- Hempel, Oberförster zu Bornuchen, Reg.-Bez. Cöslin, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Lasdehnen ernannt.
- Burckhardt, Oberförster zu Kiefensbeck, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Fulda ernannt.
- Kalk, Oberförster zu Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Wiesbaden-Nastätten ernannt.

E. In Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Krusemark, Forstassessor, zu Schülitz, Reg.-Bez. Bromberg.
Hungershausen, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung in Stralsund, zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
Bischoff, Forstassessor, zu Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.
Lennarz, Forstassessor und interimistischer Revierförster zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg, zu Mirchau, Reg.-Bez. Danzig.
Böhl, Forstassessor, zu Wodek, Reg.-Bez. Bromberg.
Müller, Forstassessor und Prem. Lieut. im Reitenden Feldjäger Corps, zu Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.
Rauhut, Forstassessor, zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Bernard, Forstassessor, zu Mendsburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Neumann, Forstassessor, z Lorenz, Reg.-Bez. Danzig.
Witte, Forstassessor, zu Sadlomo, Reg.-Bez. Königsberg.
Erdmann, Forstassessor, zu Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover.
Appel, Forstassessor, zu Kobbelhude, Reg.-Bez. Königsberg.
Sax, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung in Hildesheim, zu Niefensbeek, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hünten, Forstassessor, zu Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Wagner I, Forstassessor und Prem. Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Born-tuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

F. Zum Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

- Kranold, Forstassessor, nach Hildesheim.
Ulrich, Forstassessor, nach Lüneburg.
Lillgner, Forstassessor, nach Stralsund.

G. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Martin, Förster zu Kolbenstein, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz.
Bürgel, Förster zu Jankowitz, Oberf. Kybnitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Binder, Förster zu Gräfendorf, Oberf. Sigenrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Pabberg I, Förster zu Breitebruch, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnberg.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

- Biensfeldt, Forstassessor, zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.
Stedel, Förster, zu Lysack, Oberf. Neufwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Erker, Förster, zu Strasburg, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder.
Salem II, Förster, zu Aremberg, Oberf. Udenau, Reg.-Bez. Coblenz.
Wottrich, Förster, zu Neu-Schwalge, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Seydack, Förster, zu Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Kronfuß, Förster, zu Pennin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Lemcke II, Förster, zu Gensten, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.
Treib, Förster, zu Pinzerath, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Wein, Förster, zu Krämerpuhl, Oberf. Rütznitz, Reg.-Bez. Potsdam.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

- Schneider, Förster zu Jagdbude, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Müller, Förster zu Bradenberg, Oberf. Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionirung).

Strott, Förster zu Heubach, Oberf. Oberzell, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Röhnmann, Förster zu Bornemannspuhl, Oberf. Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

v. Haas, Förster zu Schöneiche, Oberf. Doberstühl, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Ebelmann, Förster zu Kraupa, Oberf. Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

K. Forstkassenbeamte:

Kadtke, interimistischer Verwalter der Forstkasse zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder, ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Die kommissarische Verwaltung der in Potsdam eingerichteten Forstkasse ist dem Regierungshauptkassen-Assistenten Krüger übertragen worden.

Dem Regierungs-Militär-Anwärter Bonath ist die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Tremessen, Reg.-Bez. Bromberg, übertragen worden.

Welz, Regierungs-Supernumerar, ist zum Forstkassen-Rendant zu Kupp, Reg.-Bez. Oppeln, definitiv ernannt.

Huber, Forstkassen-Rendant zu Osche, Reg.-Bez. Marienwerder, ist verstorben.

Günther, Forstkassenrendant zu Gräfenhainichen, Reg.-Bez. Merseburg, ist pensionirt.

Bethge, interimistischer Verwalter der Forstkasse zu Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin, ist zum Forstkassen-Rendanten definitiv ernannt.

Die interimistische Verwaltung der neu eingerichteten selbständigen Forstkasse für die Oberförstereien Poggendorf und Altschlagen, Reg.-Bez. Stralsund, mit dem Amtssitz in Grimmen, ist dem Revierförster Michaelis zu Pennin, Oberf. Schuenhagen, übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Osche, Reg.-Bez. Marienwerder ist dem forstverorgungsberechtigten Feldwebel Röring vom Garde-Jäger-Bataillon übertragen worden.

Schulzendorf, Forstkassen-Rendant, ist von Sagard, Oberf. Werder, auf die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle für die Oberförsterei Schuenhagen zu Belgast, Reg.-Bez. Stralsund, versetzt.

Ernst, Forstkassenrendant zu Sturz, Reg.-Bez. Danzig, ist verstorben.

Verwaltungsänderungen:

Vom 1. April 1892 ab ist die Forstinspektion Cassel-Hersfeld zur Einziehung gelangt, und es hat die nachstehende Neueintheilung der Forstinspektionsbezirke im Regierungsbezirk Cassel stattgefunden:

1. Oberforstmeisterbezirk Cassel-Ost:

Forstinspektionsbezirk Cassel-Hanau: Oberförstereien Flörsbach, Burgioß, Bieber, Cassel, Orb, Wolfgang und Hanau (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Mühlhausen).

Forstinspektionsbezirk Cassel-Schlüchtern: Oberförstereien Salmünster, Marjoß, Steinau, Oberzell, Sterbsritz, Neuhof und Niedertalbach (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Zangemeister).

Forstinspektionsbezirk Cassel-Zulda: Oberförstereien Hersfeld, Giesel, Großelüder, Hilbers, Thiergarten, Zulda und Mackenzell, (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Burdhardt).

- Forstinspektionsbezirk Cassel-Friedewald: Oberförstereien Burghaun, Hersfeld-Wippershain, Heringen, Friedewald, Schmalkalden, Brotterode, Hersfeld-Merzbach und Wilbed (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Grunert).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Rotenburg: Oberförstereien Niederaula, Hersfeld, Neuenstein, Rotenburg-Lüdersdorf, Rentershausen, Rotenburg-Ost, Rotenburg-West und Rengshausen (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Mehlburger).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Eschwege: Oberförstereien Reichensachsen, Bischhausen, Stülzingen, Wannfried, Allendorf, Meißner und Wigenhausen (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Boy).

2. Oberforstmeisterbezirk Cassel-West.

- Forstinspektionsbezirk Cassel-Treysa: Oberförstereien Oberaula, Neufkirchen, Wallenstein, Mengsberg, Todenhäusen, Jesberg und Densberg (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Sachsenröder).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Marburg; Oberförstereien Kofsberg, Marburg, Elnhausen, Neustadt, Kaufsberg, Oberrospho und Treisbach (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Krause).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Frankenber: Oberförstereien Bracht, Rosenthal, Wolfersdorf, Frankenber, Frankenu, Altenlotheim und Böhl (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Graf von der Schulenburg-Angern).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Söhre: Oberförstereien Morschen, Spangenberg, Melungen, Eiterhagen, Richtenau, Wellerode und Rottebreite (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Weyland).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Habichtswald: Oberförstereien Felsberg, Frittlar, Naumburg, Sand, Kirchditmold, Ohlen und Ehrsten (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Kundsaden).
- Forstinspektionsbezirk Cassel-Reinhardswald: Oberförstereien Gahrenberg, Beckerhagen, Hombressen, Hofgeismar, Gottsbüren, Carlshafen und Wedelsheim (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Graßhoff).

Vom 1. April 1892 ab ist bei der Regierung zu Trier eine neue Regierungs- und Forstrathsstelle eingerichtet worden und es hat folgende Neueintheilung der Forstinspektionsbezirke im Regierungsbezirk Trier stattgefunden:

- Forstinspektionsbezirk Trier-Saarburg: Staatsoberförsterei Saarburg, Gemeindeoberförsterei Saarburg und die Gehörschaftswaldungen im Kreise Saarburg (Inspektionsbeamter: Oberforstmeister von Utrici).
- Forstinspektionsbezirk Trier-Trier: Staatsoberförstereien Trier und Osburg. Gemeindeoberförstereien Trier-Ost, Trier-West, Hermeskeil und Wittburg und die Gehörschaftswaldungen des Kreises Trier (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath von Bentheim).
- Forstinspektionsbezirk Trier-Eifel: Staatsoberförstereien Wittlich, Daun und Balesfeld, Gemeindeoberförstereien Wittlich, Manderscheid, Daun, Gillesheim und Prüm (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Wigell).
- Die Forstinspektionsbezirke Trier-Saarbrücken (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Wegener) und Trier-Hochwald, bisher Morbach (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Kaiser) sind unverändert geblieben.

Vom 1. Juli 1892 ab ist die Forstinspektion Wiesbaden-Weilburg zur Einziehung

gelangt und es hat die nachstehende anderweite Abgrenzung der Forstinspektionsbezirke im Oberforstmeisterbezirk Wiesbaden-Wiesbaden stattgefunden:

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Homburg: Oberförsterei Homburg (Inspektionsbeamter: Oberforstmeister von Bornstedt).

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Königstein: Oberförstereien Hofheim, Cronberg, Königstein, Oberems, Ufingen, Neuweilnau, Rod a. d. Weil, Brandoberndorf, Weilmünster und Weilburg (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Wery).

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Wiesbaden: Oberförstereien Rambach, Idstein, Wiesbaden, Chauffeehaus, Eitville, Destrich, Lorch, Gaub, Breithardt und Wörsdorf (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Leo).

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Nastätten: Oberförstereien Schwalbach, Kemel, Nastätten, Kagenelnbogen, St. Goarshausen, Nassau, Braubach, Diez, Kunkel und Hahnstätten (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Kalk).

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Hachenburg: Oberförstereien Welschneudorf, Neuhäufel, Wallmerod, Montabaur, Selters, Herschbach, Westerburg, Hachenburg, Kropbach und Hadamar (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Denzin).

Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Dillenburg: Oberförstereien Johannsburg, Herborn, Driedorf, Kennerod, Oberscheld, Dillenburg, Haiger, Ebersbach und Merenberg (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Kemnich).

Vom 1. Juli 1892 ab ist bei der Regierung zu Marienwerder eine neue Regierungs- und Forstraths-Stelle eingerichtet und es hat die nachstehende anderweite Eintheilung der Forstinspektionsbezirke stattgefunden:

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Strasburg: Oberförstereien Lautenburg, Ruda, Gollub, Strembaczo, Wilhelmsberg, Lontorsz und Jammi (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Grueneberg).

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Marienwerder: Oberförsterei Rehhof (Inspektionsbeamter: Oberforstmeister Wellenberg).

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Osche: Oberförstereien Krausenhof, Hagen, Bülowshöhe, Osche, Charlottenthal, Lindenbusch und Junkerhof (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Feddersen).

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Deutsch-Krone: Oberförstereien Grünfelde, Schwiedt, Woziwoda, Lutau, Plietniz, Schönthal und Schloppe (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Woruttaw).

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Hammerstein: Oberförstereien Landeck, Lindenberg, Eisebrück, Pflastermühl, Zanderbrück und Hammerstein (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Carganico).

Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Konitz: Oberförstereien Laszka (früher Parzszyn) Mittel, Königsbruch und Czerst (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrath Schede).

Der Name der Oberförsterei Parzszyn, Reg.-Bez. Marienwerder, ist in Laszka umgeändert worden.

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg, ist von Seehausen nach Oschersleben verlegt worden.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 1. Juli 1892.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 38, S. 193 dſs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlob:

Kraft, Oberforstmeister zu Hannover (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Behm, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung (mit der Zahl 50).

Musal, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung (mit der Zahl 50).

Ziemann, Oberforstmeister zu Osabrück } bei der Pensionirung.
Konstantin, Oberforstmeister zu Hildesheim }

Schimelpfennig, Regierungs- und Forstrath zu Magdeburg } mit der Zahl 50.
Heym, Forstmeister zu Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg }

Raschmann, Forstmeister zu Seehausen, Reg.-Bez. Magdeburg } bei der Pensionirung.
Witte, Forstmeister zu Golßen, Reg.-Bez. Stettin }

Freiherr von Hoiningen, gen. Hüne, Forstmeister zu Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, bei der Pensionirung.

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

von Hagen, Forstmeister zu Schwammelwitz, Oberf. Ottmachau, Reg.-Bez. Dppeln.

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Zilcher, Revierförster zu Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel, bei der Pensionirung.

Stahl, Revierförster zu Crämerpfuhl, Oberf. Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam, bei der Pensionirung.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Haagen, Revierförster zu Albrechtshausen, Oberf. Lapiau, Reg.-Bez. Königsberg, bei der Pensionirung.

Lesky, Revierförster zu Damerau, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg, bei der Pensionirung.

Klaunick, Hegemeister zu Szeldkehnen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, bei der Pensionirung.

Drese, Hegemeister zu Annaburg, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg, bei der Pensionirung.

Dammshneider, Hegemeister zu Durchwehna, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg, bei der Pensionirung.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Mamsch, Revierförster zu Lysack, Oberf. Neußwalde, Reg.-Bez. Königsberg, bei der Pensionirung.

Jung, Hegemeister zu Brandswald, Oberf. Castellau, Reg.-Bez. Coblenz, bei der Pensionirung.

- Schmig, Hegemeister zu Aremberg, Oberf. Akenau, Reg.-Bez. Coblenz, bei der Pensionirung.
- Muß, Förster zu Sehlgrund, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., bei der Pensionirung.
- Janeſky, Förster zu Notheheide, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen, b. d. Pensionirung.
- Bruch, Förster zu Lauterberg, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier, b. d. Pensionirung.
- Bluhm, Förster zu Margen, Oberf. Kobbeltude, Reg.-Bez. Königsberg, bei der Pensionirung.
- Blümner, Förster zu Wawrowitz, Oberf. Lonforsz, Reg.-Bez. Marienwerder, bei der Pensionirung.
- Peters, Förster zu Rosenthal, Oberf. Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder, bei der Pensionirung.
- Menger, Förster zu Egin, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam, b. d. Pensionirung.
- Rüthnik, Förster zu Gottow, Oberf. Cummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, bei der Pensionirung.
- Mücke, Förster zu Schmalenberg, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, bei der Pensionirung.
- Seefeldt, Förster zu Kalkofen, Oberf. Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin, bei der Pensionirung.
- Schmid, Förster zu Hornstrug, Oberf. Bütt, Reg.-Bez. Stettin, b. d. Pensionirung.
- Beurmann, Waldwärter zu Sattenhausen, Oberf. Ebergöygen, Reg.-Bez. Gildesheim (mit der Zahl 50).
- Gendt, Holzhauermeister zu Schopsdorf, Oberf. Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Herrmann, Waldarbeiter, Regimenter zu Linow, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
- Jung, Holzhauermeister zu Manderbach, Oberf. Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Göbe, Holzhauer zu Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Popp, Holzhauer zu Benshausen, Oberf. Dieghausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Exzellenz, dem Herrn Minister, Ehrenportepée's verliehen worden:

- | | |
|--|---------------------|
| Thon, Förster zu Lauter, Oberf. Suhl | } Reg.-Bez. Erfurt. |
| Soedecke, Förster zu Heinig, Oberf. Schmiedefeld | |
| Willeb, Förster zu Friedrichroda, Oberf. Lohra | |
| Freund, Förster zu Mäbendorf, Oberf. Dieghausen | |

60.

XXXXIII. Verzeichniß der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Rechnungsrath Hoppe zu Berlin W. 9 Leipziger Platz 7) weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

1. Nitsche, Forstmeister, Krausenhof bei Ezerwink, Strafgeelder 15,10 M.,
2. Obfstei. Jammi bei Garnsee, gesammelt bei den Treibjagden während des Winters 1891/92 für Fehlschüsse 16,10 M.,
3. Gnügge, Oberst a. D., Steglick, für Schnepfenschwein 45 des Forsthauses Grunewald 1 M.,
4. Faller, Obfstr. Thiergarten, Reg.-

Bez. Cassel 3 M., 5. Durch Sprengel, Rgl. Forstmeister, Bonn von: a. St. Hochfürstl. Durchlaucht dem Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe bei der Jagd gesammelte Gelder 33 M., b. den Gebrüdern L. der Zerfer Jagdgesellschaft 7 M. Summa 40 M., 6. Königl. Obfst. Dedensen im Winter 1891/92 auf der Jagd für Fehlschüsse gesammelt 13,15 M., 7. durch Expedition des „St. Hubertus“ in Cötzen i. A. von Obfstr. Steinhof in Winnefelde Fehlschußgelder 7 M., 8. Expedition der „Deutschen Jäger Zeitung“ in Neudamm, Sammlung vom 10. Oktober 1891 bis 31. März 1892 1784,09 M., 9. Von einem „ungenannten Geber“ aus Berlin W. 69 160 M., 10. Schnaase, Forstassessor, z. Z. Schönlanke, Ertrag einer Sammlung 5 M., 11. Durch Paul Wolff, Expedition des Weidmann zu Dresden-Blasewitz von: a. N. Kramp, Dedenburg, Ueberchuß bei einer Zahlung 0,19 M. b. v. Derßen, Landrath, Inowrazlaw, im Jagdkreise Inowrazlaw-Mogilno im letzten Winter an Strafgeldern und sonstigen Beiträgen gesammelt 24 M., Summa 24,19 M., abzüglich Porto 0,20 M., Summa 23,99 M., 12. Durch Hermes, Obfstr. Naumburg von Amtsrichter Lang-Wolfshagen für Erlegung eines Wanderfalken in Obfst. Naumburg 5 M., 13. Lüpke, Forstassessor, Lautenburg W./Pr., für Fehlschüsse auf Jagden in Obfst. Lautenburg gesammelt 33,45 M., 14. Allgem. Deutscher Jagdschuß-Verein, Landesverein Provinz Hessen-Nassau 100 M., 15. Konsbrück in Blankenrath, gelegentlich einer Saujagd gesammelt 1,80 M., 16. Erlös aus dem Verkaufe der vom Forstrendanten Reinhard in Wiesenburg eingesandten Cigarrenabschnitte und Cigarrenbänder 4,80 M., 17. Obfst. Schloppe, Straf gelder für Fehlschüsse Winter 1891 11 M., Summa 2224,48 M. Hierzu Summe bis 42. Verzeichniß 96 017,32 M. Summa der bis jetzt eingegangenen Beiträge 98 241,80 M.

61.

Rechnungsabſchluß über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria-Förſtwaifenſtiftung“ für das Jahr vom 1. April 1891 bis dahin 1892. (Bemerkſt wird hierbei, daß Beiträge für die Stiftung vom Rechnungsraſh Herrn Hoppe, Vorſteher des Centralbureaus im Miniſterium für Landwirthſchaft, Domänen und Förſten, Berlin W., Leipzigerplatz Nr. 7 entgegen- genommen werden.)

	Belegte Kapitalien		B a a r.	
	eingetragen in das Preußiſche Staatsſchuldbuch zu 4% Zinſen. M.	in 4% Preußiſchen Conſols deponirt bei der See- handlung. M.	M.	Pf.
E i n n a h m e.				
Titel 1. An Beſtand aus dem Vorjahre	33 000	79 300	779	89
Titel 2. An Ablieferung aus dem Sammlungs- fonds	4 850	.
Titel 3. Durch Ankauf von zinſtragende Papieren	5 550	.	.
Titel 4. An Zinſen von belegten Kapitalien	.	.	4 565	.
Summa der Einnahme	33 000	84 850	10 194	89
A u s g a b e.				
Titel 1. An Koſten für die auf Rechnung der Stiftung untergebrachten Waifen	3 363	52
Bemerkung. Am 1. April 1892 verblieben unter der Pflege der Stiftung:				
2 auf der Förſtlehrlingsſchule zu Groß-Schönebeck				
8 im Evangelischen Johanniſtift zu Plögenſee (Berlin)				
2 im Katholiſchen Waifenhauſe zu Berlin.				
Titel 2. Für angekaufte Werthpapiere .	.	.	5 923	85
Titel 3. An ſonſtigen Ausgaben (Proviſion zc. der Seehandlung)	30	70
Summa der Ausgabe	.	.	9 318	07
bleibt Beſtand am 31. März 1892	33 000	84 850	876	82
	117 850 M.			

Berlin, den 12. Mai 1892.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Victoria Förſt- waifenſtiftung.

gez. Donner.

gez. Moebius.

gez. von Uvensleben.

Unterrichts- und Prüfungsweesen.

62.

Beschränkung der Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königlichen Regierungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen und Auriß). III. 12273.

Berlin, den 24. August 1892.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 1. Februar 1887*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Frankfurt a. O., Kößlin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Wiesbaden und Aachen, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königl. Familiengüter neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Anstellung des Forstversorgungscheins mindestens zwei Jahre im Königlichen Forstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Koblenz, Lüneburg, Mansberg, Düsseldorf und Hildesheim.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Auftrage: Donner.

63.

Betheiligung der Forstreferendare an den Forstkassen-Revisionen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Auriß und Sigmaringen. III. 13539.

Berlin, den 28. September 1892.

In Folge der Anordnungen der Verfügung vom 11. April 1892 (III. 4136)**) wird voraussichtlich eine Beschränkung der Zahl der durch die Herren Regierungs- und Forsträthe abzuhaltenden Forstkassen-Revisionen eintreten. Möglicherweise bietet sich deshalb nicht allen Forstreferendarien Gelegenheit, sich in Gemäßheit des § 21 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883***) rechtzeitig in vorgeschriebener Weise unter Leitung eines Regierungs- und Forstrathes an Forstkassen-Revisionen zu betheiligen.

*) Jahrb. Bd. XIX. S. 35.

**) S. den Art. 49. S. 212.

***) Jahrb. Bd. XV. S. 337.

Die Königliche Regierung veranlasse ich deshalb, auf begründeten Antrag der Forstreferendarien denselben Gelegenheit zu geben, unter Leitung eines anderen geeigneten Beamten an der Revision von Forstakassen Theil zu nehmen, sofern sie zu diesem Zwecke einem Regierungs- und Forstrath nicht überwiesen werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Heyden.

Organisation und Dienst-Instructionen.

64.

Uebertragung selbstständiger Dezerate an die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren und Regelung des Stimmrechts derselben nach den für die Regierungsassessoren maßgebenden Grundsätzen.

Marmor-Palais, den 24. August 1892.

Auf Ihren Bericht vom 12. August 1892 genehmige Ich, daß den bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren durch den betreffenden Präsidenten selbstständige Dezerate unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden können, und daß das Stimmrecht der Forstassessoren nach den für die Regierungsassessoren maßgebenden Grundsätzen zu regeln ist.

gez. **Wilhelm R.**

Ogez. Graf Eulenburg.

Zugleich für den Finanzminister
von Heyden.

An den Minister des Innern, den Finanzminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

65.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Königlichen Forstbeamten.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers an die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen und abschriftlich an die Königliche Regierungen zur Mittheilung an die Königlichen Forstbeamten.
II, 14756. II.

Berlin, den 4. Dezember 1891.

Nachdem von mehreren Seiten die Frage angeregt worden ist, ob nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Königlichen Forstbeamten auch die Einnahmen derselben aus den Dienstländereien und aus der Jagdnutzung in Betracht zu ziehen seien, sehe ich mich veranlaßt, auf die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes*) und

*) § 7 des Einkommensteuergesetzes lautet:

Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert^h aus:

1. Kapitalvermögen,

im Artikel 21 No. 3 Absatz 1 der Anweisung vom 5. August 1891*) hinzuweisen. Danach muß bei der Einkommensberechnung nicht nur die baare Besoldung der Beamten, sondern auch der Geldwerth der sämtlichen Naturalbezüge berücksichtigt werden.

Die Vorschrift im Artikel 21 Nr. 3 Absatz 2 a. a. D.***) findet auf die Dienstländereien der Forstbeamten keine Anwendung, weil für Ueberlassung derselben nicht ein Abzug an der etatsmäßigen Besoldung, also nicht von vornherein eine amtliche Feststellung des Geldwerthes dieser Bezüge stattfindet, sondern von den Forstbeamten ein zur Staatskasse besonders vereinnahmtes, nach dem Grundsteuer-Reinertrage bemessenes Nutzungsgeld zu zahlen ist, mithin in Ansehung dieser Ländereien ein der Pachtung ähnliches Verhältniß besteht.

Zu Gunsten der Freilassung der Einnahmen aus den Dienstländereien der königlichen Forstbeamten ist namentlich geltend gemacht, daß dieselben den Forstbeamten gewährt werden, einerseits aus dienstlichen Rücksichten, um dieselben hinsichtlich des Bezuges ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse von der Bevölkerung unabhängig zu machen, andererseits und hauptsächlich — aber nicht ausschließlich — um ihnen die Möglichkeit zur Unterhaltung eines Dienstfuhrwerks zu gewähren, zu dessen Haltung sie verpflichtet sind, dessen Kosten aber aus der Dienstaufwandsentschädigung nicht voll bestritten werden können. Dazu komme, daß die Uebernahme der Dienstländereien nicht von dem freien Willen der Forstbeamten abhängt, daß dieselben ferner bei ihrer vielseitigen anderweitigen amtlichen Thätigkeit die Bewirtschaftung der Dienstländereien in der Regel nicht selbst zu übernehmen vermögen und hohe Arbeitslöhne zu zahlen genöthigt seien.

Alle diese Umstände dürfen zwar bei Berechnung und Schätzung des Reinertrages aus den Dienstländereien nicht unbeachtet bleiben; insbesondere gehört derjenige Theil der Nutzungen, welcher zur Unterhaltung des Dienstfuhrwerks oder zur Bestreitung der Kosten für dasselbe verbraucht wird, gemäß der Vorschrift im Artikel 22 Nr. 3 der Anweisung vom 5. August 1891***) nicht zum steuerpflichtigen Ein-

2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

*) Art. 21, Nr. 3, Absatz 1:

Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

**) Art. 21, Nr. 3, Absatz 2:

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miethsbeziehungsweise Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

***) Art. 22, Nr. 3:

Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten nur dann statt, wenn das Dienst Einkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

Nr. 2 des Art. 22 lautet:

Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, dass die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

kommen. Die Erzielung eines darüber hinausgehenden Reinertrages (Artikel 15 I. der Anweisung vom 5. August 1891 *) ist aber, wie auch durch die Erfahrung bestätigt wird, durch die angeführten Umstände keineswegs ausgeschlossen, und die grundsätzliche Freilassung dieses Reinertrages von der Einkommensteuer findet daher in den gesetzlichen Vorschriften ebensowenig eine Stütze, wie die Freilassung der etwaigen Erträge aus der Jagdnutzung. Im Uebrigen kann es nur nach den besonderen Umständen eines jeden Falles beurtheilt werden, ob und welches steuerpflichtige Einkommen aus diesen Emolumenten nach der für die Veranlagung maßgebenden Durch-

*) Art. 15 I lautet:

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Miethswertes der mitverpachteten Wohnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II. an sich abzugsfähigen Angaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die zu III. dafelbst erwähnte Abnutzungsquote von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturlieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

Art. 11 II u. III lauten:

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schlenzen, Entwässerungsanlagen);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräthe an Wirtschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltsmobiliars — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschliesslich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
7. die gesetz- oder vertragsmässig vom Eigenthümer für das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben zu entrichtenden Gewerbesteuern und indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I. No. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirtschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

schnittsberechnung (Artikel 5 Nr. 2 der Anweisung vom 5. August 1891*) bei den einzelnen Forstbeamten in Ansatz zu bringen ist.

Euer Hochwohlgeborenen wollen hiernach die Vorstehenden der Veranlagungs-Kommissionen mit Anweisung versehen.

Der Finanzminister

Miquel.

Forstschutz.

66.

Inficirung der Nonnenraupen mit dem die Flacherie erzeugenden Bacillus.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen zc.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage (a) 1 Exemplar des von dem Herzoglich Ratibor'schen Kammer-Direktor und Oberforstbeamten von Gehren an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln über die Inficirung der Nonnenraupen mit dem die Flacherie erzeugenden Bacillus erstatteten Berichtes zur Kenntnißnahme und um geeigneten Falls den Versuch zu machen, die im dortigen Bezirke etwa in Gefahr drohender Menge auftretenden Nonnenraupen durch Ausbreitung der genannten Krankheit mittelst Impfung entgegenzutreten. Von dem Ergebnisse der anzustellenden Versuche erwarte ich Anzeige. Größte Beschleunigung ist mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Entwicklung des Insektes allerdings erforderlich.

Zusatz für Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Bromberg, Königsberg, Gumbinnen, Hannover.

Sofern nach Maßgabe derselben hiervon ein Erfolg noch zu erwarten ist, ermächtige ich die Königliche Regierung, schleunigst einen geeigneten Forstbeamten

*) Art. 5, Nr. 2 lautet:

Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Kantien, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre — jedoch bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/1893 nach dem Durchschnitt zweier Jahre — zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Der für die Berechnung des Durchschnittes maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirtschaftsjahre, auch wenn dasselbe weber mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirtschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können.

Ein Landwirth, welcher sein Wirtschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1892 ausnahmsweise nur nach den beiden Wirtschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1891, bei Abgabe der Steuerklärung im Januar 1893 nach den drei Wirtschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1892 zu berechnen u. s. w.

Die bei derziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird

nach den Herzoglich Ratibor'schen Forsten zu entsenden, um von dem Verfahren des dortigen Forstmeisters Schmidt an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
von Heyden.

a.

Schloß Ratibor, den 27. Juni 1892.

Euer Hochwohlgeboren gebe ich mir die Ehre Nachfolgendes ganz ergebenst zu berichten:

Im Jahre 1890 trat in verschiedenen Reviertheilen der Herzoglichen Oberförstereien Ratibor und Rauden die Nonne sporadisch auf, ohne daß ein eigentlicher Heerd, von welchem aus dieselbe sich verbreitet hatte, ermittelt werden konnte.

Im vorigen Jahr fand an verschiedenen Stellen Kahlfraß in den genannten beiden Oberförstereien auf einer Gesamtfläche von 400 ha statt und die Nonne verbreitete sich theils in stärkeren, theils in schwächeren Flügen über alle angrenzenden Reviertheile in einer Gesamtausdehnung von etwa 3—4000 ha. Der Fraß und die Verbreitung des Insekts betraf nur die Kiefernbestände, meist solche mit Fichtenunterwuchs. Der Letztere wurde, insoweit er kahl gefressen, sofort abgeräumt und aus dem Walde geschafft; in den Kiefern fand nur der Austrieb der unzweifelhaft trockenen Stämme statt. Die im Vorjahr gänzlich kahl gefressenen Kiefernbestände begrünten sich im laufenden Jahr wieder.

In diesem Jahre war nun ein bedeutender Fraß zu befürchten. Die Raupen entwickelten sich überall durchaus normal und in unschätzbaren Mengen; sie waren vollkommen gesund und begannen Anfangs Mai ihren Fraß, bei dem sie Mitte Juni etwa bis zur Halbwüchsigkeit herangewachsen waren. Da trat Flacherie ein und führte die Kalamität ihrem jetzt unmittelbar bevorstehenden Ende entgegen.

Von Anwendung der bisher angewendeten Vertilgungsmittel war von Seiten der Herzoglichen Forstverwaltung von vornherein Abstand genommen worden, weil die bisher gemachten Erfahrungen zur Genüge gelehrt hatten, daß dadurch eine Nonnenkalamität nicht überwunden werden kann, daß vielmehr, weil dadurch nur ein Theil, wenn auch wie beispielsweise durch Theeren und Leimen ein recht großer Theil der Raupen vernichtet wird, der nicht vernichtete Theil des Insekts in seiner Entwicklung nur gestärkt und die allein rettende Naturhilfe (Pilzkrankheiten, Lachinen, Schneumonien) nur in weite Ferne gerückt wird.

Von der Erwägung ausgehend, daß nach den bisherigen Erfahrungen lediglich und allein die unter dem Namen Flacherie (Schlaffsucht) bekannte Krankheit die Nonnenkalamität endgültig beseitigt hat, wurden in den Herzoglichen Forsten zunächst solche Maßnahmen ins Auge gefaßt und angeordnet, welche die Ausbreitung jener Krankheit beförderten. Es lag in dieser Beziehung die Thatsache vor, daß in den 70er Jahren in der Herzoglichen Oberförsterei Zembowitz die Anlage von Gräben (nach Art der sogenannten Rüsselkäfer-Gräben) in den von der Nonne befallenen Beständen die Schlaffsucht begünstigt und ein unerwartet rasches Ende der Kalamität herbeigeführt hatte. Die Erklärung hierfür glaubt die Herzogliche Forstverwaltung in dem Umstand zu finden, daß die gedachte Krankheit erfahrungsmäßig die schon geschwächten Raupen am ehesten befällt und daß die Schwächung der Raupen während ihres mehrtägigen Aufenthaltes in den Gräben in Folge Hungers eintritt. Eine

derartige Grabenanlage wurde in ausgedehntem Maße in den von der Nonne befallenen Oberförstereien in diesem Frühjahr ausgeführt.

Als ein weiteres Förderungsmittel zur Ausbreitung der Flacherie wurde das Einbringen unzweifelhaft davon befallener Raupen in die Fraßorte erachtet und zu diesem Zwecke der Herzogliche Forstmeister Schmidt in das Bayerische Nonnenfraßgebiet gesendet, um in größerem Umfange die Ueberführung von Raupenmaterial, welches zweifellos an der Flacherie erkrankt war, mit den Königlich Bayerischen Forstbeamten zu vereinbaren. Die Ueberführung erübrigte sich wie aus Nachstehendem sich ergibt.

Endlich aber wurde auf die Erforschung der eigentlichen Ursache der erwähnten Krankheit die größte Aufmerksamkeit gerichtet, und als inzwischen Professor Dr. Hoffmann in Regensburg den die Flacherie herbeiführenden Bacillus entdeckt hatte, wurden von dort Anfangs Mai aus dessen Reinkultur Bacillen bezogen, mit welchen hier die Reinkulturen und fernere Beobachtungen und Untersuchungen fortgesetzt wurden. Diese Arbeiten sind in umfassender Weise durch den Forstmeister Schmidt ausgeführt worden, welcher den Bacillus zunächst nach dem Dr. Koch'schen Verfahren züchtete und nachdem ihm dies vollkommen gelungen war, geeignete Nährböden ermittelte, von denen aus eine weitere Verbreitung der Bacillen möglich erschien. Gleichzeitig machte der Forstmeister Schmidt ausgedehnte Impfsversuche an gesunden Raupen, mit den selbstgezüchteten Bacillen, instruirte das ihm unterstellte Forstpersonal, welches die ganz einfachen Impfungen an Hunderten von gesunden Raupen ebenfalls vornahm, und hatte den glücklichen Erfolg, daß alle geimpften Raupen schon nach wenigen Stunden, spätestens am nächstfolgenden Tage eingingen. Die mikroskopischen Untersuchungen ergaben, daß die geimpften und eingegangenen Raupen mit unzählbaren Massen von Bacillen gefüllt waren. Es stellte sich ferner heraus, daß die Vermehrung der Bacillen und ihre Verbreitung durch die Luft eine so rasche und ausgedehnte ist, daß alle gesunden Raupen, welche in das Untersuchungszimmer gebracht wurden, ohne weitere Impfung inficirt wurden und binnen kurzer Frist eingingen.

Als besonders geeigneten Nährboden für die Bacillen hatte der Forstmeister Schmidt frisches Fleisch gefunden, auf welchem in ganz kurzer Zeit eine gewaltige Vermehrung der Bacillen eintrat. Infolgedessen wurde ein unbrauchbares Pferd geschlachtet, in viele Stücke geschnitten, diese mit dem Bacillus geimpft und dann (Anfangs Juni) überall in den von der Nonne befallenen Reviertheilen ausgehängt. Am 21. d. Mts. trat zuerst einzeln, am folgenden und darauffolgenden Tage fast in allen Reviertheilen das sogenannte Wipfeln der Raupen, das charakteristische Merkmal der Flacherie ein, nachdem schon mehrere Tage zuvor die Raupen ein mattes, schlaffes Benehmen an den Tag gelegt und aufgehört hatten zu fressen. Die Flacherie ist während der letzten Tage in vollem Umfang ausgebrochen und heute hält es schwer noch eine gesunde Nonnenraupe in den befallenen Revieren zu finden. Die Nonnenkalamität ist hier als überwunden anzusehen.

Es dürfte hiernach die Annahme nicht ganz unberechtigt erscheinen, daß in Folge der von dem Forstmeister Schmidt geleiteten Infektionen mit dem Hoffmann'schen Bacillus die Nonnenkalamität in den Herzoglichen Forsten beseitigt worden ist, zumal wenn man erwägt, daß die Flacherie sonst nur erst gegen Ende der Fraßperiode (Ende Juli, Anfang August) einzutreten pflegt.

Dennoch bin ich sowohl wie der Forstmeister Schmidt der Ansicht, daß eine dahin zielende positive Behauptung aus den berichteten Thatfachen allein noch nicht

aufgestellt werden darf, daß vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, die Bacillen, welche die Flacherie in den hiesigen Forsten herbeigeführt haben, seien durch den Wind von außerhalb in dieselben getragen, oder haben sich bereits hier vorgefunden und seien jetzt nur unter günstigen Vorbedingungen zur Entwicklung und Ausbreitung gelangt. So viel ist aber durch die hiesigen Untersuchungen festgestellt und erwiesen, daß die Flacherie auf dem Wege der Impfung, beziehungsweise Infektion mit dem Hoffmann'schen Bacillus herbeigeführt und gefördert werden kann und daß sie das Ende einer Nonnenkalamität unzweifelhaft im Gefolge hat. Weitere Untersuchungen über die Natur und Lebensweise des Hoffmann'schen Bacillus und weitere Versuche mit dessen Massenverbreitung unter den Nonnenraupen müssen dahin führen, dieses schädlichste aller Forstinsekten unschädlich zu machen und das werthvollste und herrlichste Nationalvermögen, den Wald, in seinem vollen Umfange zu erhalten.

Diese Untersuchungen und Versuche an maßgebender Stelle anzuregen, ist der Zweck dieses Berichts, den an Euer Hochwohlgeboren zu erstatten ich mich für verpflichtet gehalten habe, weil ich überzeugt bin, daß Hochdieselben in vollkommener Würdigung ihrer unbegrenzten Wichtigkeit auch dieser Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und sie thunlichst fördern werden.

Der Herzogliche Kammer-Direktor und Oberforstbeamte

gez. von Gehren.

Seiner Hochwohlgeboren dem Königlichen Regierungs-Präsidenten, Ritter hoher Orden,
Herrn Dr. von Ritter.

Oppeln.

Kassen- und Rechnungswesen.

67.

Verrechnung der durch die Unfallversicherungsgesetze für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter entstehenden Ausgaben.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. I. 16453. I. G. 1744. II. 5404. III. 12087.

Berlin, den 24. September 1892.

Durch Artikel VIII der den Königlichen Regierungen unterm 16. Juli 1887

(Nr. 17 — M. f. L. $\left\{ \begin{array}{l} \text{I. } 10535 \\ \text{II. } 3798 \\ \text{III. } 8407 \end{array} \right.$, M. d. S. I. A. 6016, M. f. G. 8763, S.-M.

I. 9568) mitgetheilten Anweisung zur Durchführung der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen*), ist bestimmt worden, daß die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten der Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftlichen Staatsbetriebe und des Verfahrens vor denselben, aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten sind. Diese Vorschrift rechtfertigte sich daraus, daß zur Zeit des Erlasses der Anweisung für die einzelnen fiskalischen Verwaltungen besondere Fonds zur Bestreitung der durch die Unfallversicherungsgesetze erwachsenen Ausgaben im Etat nicht ausgeworfen waren, diese Ausgaben also auf allgemeine Fonds der Regierungen übernommen werden mußten, ohne daß eine antheilige Erstattung derselben aus den Fonds der bei der staatlichen Unfallversicherung betheiligten einzelnen Verwaltungen meines Ressorts erfolgte.

*) Jahrb. Bb. XIX. Art. 49. S. 228.

Nachdem indessen jetzt den einzelnen, bei der staatlichen Unfallversicherung beteiligten Verwaltungen meines Ministeriums spezielle Fonds zur Bestreitung der durch die Unfallversicherungsgesetze für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter entstehenden Ausgaben überwiesen sind (cfr. Kap. 1, Tit. 16, Kap. 4, Tit. 2a, Kap. 107, Tit. 6 und Kap. 108, Tit. 41a des Etats für 1892/93), müssen die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten der Schiedsgerichte und des Verfahrens vor letzteren, in Zukunft von den beteiligten Verwaltungen getragen und aus dem ihnen zur Bestreitung derselben durch den Etat überwiesenen besonderen Fonds bestritten werden, wie ja auch die zu gewährenden Unfallrenten aus diesen Fonds gezahlt werden.

Kommen in einer Sitzung des Schiedsgerichts mehrere Sachen zur Verhandlung, bei welchen verschiedene, zu meinem Ressort gehörende fiskalische Verwaltungen beteiligt sind, so sind die Kosten der Sitzung des Schiedsgerichts, insbesondere die den Besitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2 des landw. Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886^{*)}) antheilig auf die beteiligten Verwaltungen zu vertheilen.

Hierbei empfiehlt es sich Mangel eines anderen geeigneten Maßstabes, die fraglichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Verwaltungen nach der Zahl der an den Sitzungstagen der Schiedsgerichte verhandelten Sachen zu vertheilen, so daß z. B., wenn in einer Schiedsgerichtssitzung über drei im Betriebe der staatlichen Forstverwaltung und über einen im Betriebe der staatlichen Gesteinsverwaltung vorgekommenen Unfall verhandelt worden ist, die Forstverwaltung $\frac{3}{4}$ und die Gesteinsverwaltung $\frac{1}{4}$ der Kosten der Schiedsgerichtssitzung übernimmt.

Hiernach ist fortan zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
v. Heyden.

68.

Zahlung der Krankenkassenbeiträge für die forstfiskalischen Arbeiter.
Circ.-Verg. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirtschaft u. an die Königliche Regierung in Hannover und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Hannover, Aurich und Sigmaringen). F.-M. I. 10667. M. f. L. III. 10787.

Berlin, den 28. September 1892.

Auf den Bericht vom 5. April d. J. (III C 1270), das Monitum B 3 der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Geldrechnung der Oberförsterei Grohnde für das Etatsjahr 1890/91 betreffend, wird die Königliche Regierung nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ermächtigt, das bezüglich der Zahlung der Krankenkassenbeiträge für die forstfiskalischen Arbeiter eingeführte Verfahren beizubehalten. Es kann also zur Bestreitung der vom Forstfiskus als Arbeitgeber einzuzahlenden Versicherungsbeiträge auch fernerhin den Krankenkassen periodisch, etwa vierteljährlich, ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessender Vorschuß überwiesen werden, welcher indessen den Betrag von 300 Mark für das Vierteljahr nicht übersteigen darf.

Da es aber ferner fraglich erscheint, ob die Krankenkassen verpflichtet sind und bereit sein werden, einen solchen Vorschuß anzunehmen und auf denselben abzurechnen, und ob dieselben, falls eine solche Verpflichtung nicht besteht, die Vorschuß-

^{*)} Jahrb. Wb. XVIII. Art. 44. S. 194.

abrechnungen vielmehr lediglich durch das Entgegenkommen der Rechnungsführer eingeführt sein sollten, bei Veruntreuungen für die eingezahlten Vorschüsse haften würden, ist mit den Vertretungen derjenigen Krankenkassen, an welche derartige Vorschüsse gezahlt werden, eine ausdrückliche Abmachung dahin zu treffen, daß es dem Forstfiskus freistehe, die Krankenkassenbeiträge für seine Arbeiter außerhalb der gesetzlich oder statutarisch bestimmten Zahlungsstermine für gewisse längere Zeiträume im Voraus zu zahlen. Die Krankenkassen werden geneigt sein, ein derartiges Abkommen einzugehen, weil es auch für ihren Kassensführer eine Geschäftsvereinfachung in sich schließt.

Der Finanz-Minister.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

In Vertretung:
Meinecke.

Im Auftrage:
Donner.

Forstpolitik.

69.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Betriebe der Forstwirtschaft.

Verf. des Finanz-Ministers. II. 15203.

Berlin, den 10. Dezember 1891.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche wegen der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Betriebe der Forstwirtschaft hervorgetreten sind, sehe ich mich im Anschlusse an die Vorschriften im Artikel 13 der Anweisung vom 5. August 1891*) zu nachstehenden Erläuterungen veranlaßt:

Als „außergewöhnliche“ Abtriebe, deren Ergebnisse nicht einen Reinertrag aus dem Betriebe der Forstwirtschaft darstellen und daher gemäß der Bestimmung unter Nr. 3 des Artikels 13 bei Ermittlung dieses Reinertrages außer Anrechnung bleiben sollen, gelten nur diejenigen Abtriebe, welche — ohne Einhaltung eines nach forstlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplanes — eine Verminderung des Holzbestandskapitales herbeiführen, sei es, daß der Abtrieb durch Naturereignisse (Windbrüche und dergl.) veranlaßt ist, sei es, daß der Eigentümer den Abtrieb vornimmt, um die Kulturart der bisherigen Waldfläche zu ändern, oder um dieselbe als Bauplatz zu verwerten u. f. w.

*) Art. 13 lautet:

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume (Artikel 5 No. 2 — f. die Anmerkung auf S. 205) aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebenmungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlägen, Aufbereitung, Ründen und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. f. w.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitales anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Hierdurch wird indessen nicht ausgeschlossen, daß der Erlös aus einem Abtriebe der letztgedachten Art als Gewinn aus einem Spekulationsgeschäfte anzusehen und daher aus diesem Grunde dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen ist. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, muß nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles (vergl. Art. 9 der Anweisung vom 5. August 1891*) beurtheilt werden.

Alle Betriebe, welche eine Verminderung des Holzbestandskapitals nicht bedingen, gehören zu den „regelmäßigen“ und sind daher gemäß der Vorschrift im Artikel 13 Nr. 1 der Anweisung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus der Forstwirthschaft zu berücksichtigen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Abtrieb jährlich oder in anderen Zwischenräumen stattfindet.

Sofern also beispielsweise ein Forsteigenthümer den in seinem Bewirthschaftungsplane forstgerecht vorgesehenen Abtrieb während eines oder mehrerer Wirthschaftsjahre ganz oder theilweise unterläßt, sind zwar für die betreffenden Jahre nur die Ergebnisse des wirklichen Abtriebes — nicht etwa die Erträge, welche durch den planmäßigen Abtrieb hätten erzielt werden können — bei der Einkommensteuer-Veranlagung in Betracht zu ziehen. Findet aber in späteren Jahren ein der früheren Aufsparrung entsprechend verstärkter Abtrieb statt, so kommen nunmehr die Ergebnisse des verstärkten Abtriebes voll zur Anrechnung, insoweit nicht die Grenzen des Wirthschaftsplanes im Ganzen überschritten werden.

Ev. u. wollen die Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen Ihres Amtsbezirktes hiernach mit Weisung versehen.

Der Finanz-Minister
Miquel.

*) Art. 9 lautet:

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Werthgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirthschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerthes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Landwirth seinen langjährig selbstbewirthschafteten Grundbesitz unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbsmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Gegenüberstellung einerseits des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerthes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten — mit Ausschluß der Zinsen des eigenen Kapitals —, andererseits des erzielten Erlöses; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzuziehen. Hierbei kommen nur vereinnahmte Gewinne und ebenso nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Wertveränderungen.

Im übrigen findet die Vorschrift Artikel 5, Nr. 2 Anwendung.

70.

Holzzölle und sonstige forstlich beachtenswerthe Zölle.

I.

Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.

Vom 6. Dezember 1891.

(Reichs-Gesetzblatt 1892. S. 3 ff.)

A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabchlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Markt per 100 kg
5. aus d)	Zündhölzer	10
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Harzöl	frei
13 aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
13. c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewaldrachtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrachtung vor- gearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifensstäbe; Raben; Felgen und Speichen . . .	0,30 oder 1 Festmeter 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	0,80 oder 1 Festmeter 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefarbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel, geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt Spangeflechte, ungefarbte	3,— 1,—

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses giltigen allgemeinen deut- schen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
e)	Holz in geschnittenen Journiren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Ver- bindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedel- steine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner- arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, ge- firnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vor- benannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes un- gefärbtes Spielzeug	10
aus g)	Holzspulen, gefärbt	5
	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechtwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegeta- bilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20*) fallen; Holzbronze	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rah- men; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materia- lien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20*) fällt . .	24
25 aus 2	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) .	10
	Sämereien, Beeren, Blätter, Pilze, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Er- zeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
27 aus b)	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
34	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrika- tion aus Holz, Sparto oder anderen Fasern . . .	1
	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen .	frei

*) Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschäum zc. Feine Galante- rie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Rippestücksachen zc.

B. Fülle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabchlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1,50
35 (bis)	Lebende Gewächse	—,50
aus 36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
96	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
109	Farbhölzer: a) in Blöcken b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten) c) verkleinert, fermentirt	frei —,75 —,75
110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppeln, Galläpfel u. dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112	Kastanienholzextrakt	1,50
113	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1,50
114	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
aus 117	Harzöl	1,—
178	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8,—
aus 183	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken zc.: 1. ungefärbt 2. gefärbt	—,50 5,—
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht: b) aus Holz, Sparto und ähnlichen Fasern	—,50
222	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Befen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1,50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3,—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabchlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
224	c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen*) gefärbte Holzpulen	5,— 2,50
225	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	15,— 12,— 5,—
aus 225 (bis)	Korbflechtwaaren:	
226	a) gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen b) feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	1,50 25,—
229	Fournire, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile: a) roh b) gebeizt, gefärbt, polirt	1,50 3,—
aus 343	Hölzernes Spielzeug: a) großes, bloß gehobelt, geschnißt oder gedrechselt, roh b) anderes Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	5,— 12,—
aus 343	Zündhölzchen	5,—

*) Mit Bast-, Binjen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder.

II.

Aus dem Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien.

Vom 6. Dezember 1881.

(Reichs-Gesetzblatt 1892. S. 97 folgeb.)

Carif A. Fölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollfuß-Mark
5 aus d)	Zündhölzer	100 kg	10
aus m)	Sumach, auch gemahlen; — Harzöl	—	frei
13 aus a)	Holzkohlen	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldbrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 kg oder 1 Festmeter	0,20 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldbrechtung vorgearbeitet oder zerfleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen, ungefähälte Korbweiden und Reifensstäbe; Raben; Felgen und Speichen	100 kg oder 1 Festmeter	0,30 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gefägt; nicht gehobelte Bretter; gefägte Kant-hölzer und andere Säge- und Schnitt-waaren	100 kg oder 1 Festmeter	0,80 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und derournirten Möbel; gefähälte Korbweiden; grobe Korbflechtwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lacirt, polirt, noch gefirnift	100 kg	3,—
	Spangeflechte, ungefärbt	"	1,—
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	"	5

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollfuß Markt
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	100 kg	10
13 aus g)	Holzspulen, gefärbt Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechtwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20*) fallen; Holzbronze . . Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20*) fällt Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (vergleichen Siehbretter u. s. w.)	" " " " " "	5 30 24 10
25 aus 2.	Sämereien, Beeren, Pilze . . . soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von . . Beeren . . zum Genuß ohne Zucker eingekocht	" "	4 3
27 aus b)	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne . Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, . . Esparto ze. .	" "	1
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Roaks, Torf Torfkohlen	" "	frei

*) S. die Anmerkung auf S. 261.

Carif B. Fülle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zollfuß Lire
aus 67.	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
a)	nicht gemahlene	—	frei
b)	gemahlene	—	frei
71.	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg	10
74.	Blei- und Farbstifte:		
a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirniffter, nicht weißer Fassung	"	100
b)	andere	"	50
161.	Holzkohle	—	frei
162.	Brennholz	—	frei
aus 163.	Holz:		
a)	gemeines:		
1.	roh oder lediglich mit der Art behauen oder vorgeichtet	—	frei
2.	viereckig behauen, gefügt	—	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen; sowie in Reifen jeder Länge	—	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Bündhölzchen	—	frei
aus b)	Ebenistenholz:		
2.	geschnitten der Länge nach	100 kg	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, ein- gelegte	"	4
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit hölzernen Reifen	1 hl Rauminhalt	0,20
b)	mit eisernen Reifen	"	0,30
aus 165.	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
1.	aus gemeinem, gebogenen Holz	100 kg	7,56
2.	andere aus gemeinem Holz	"	13
3.	aus Ebenistenholz, furnirt, geschnit oder eingelegt	"	60
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	"	70
167.	Ruder, Pfähle, Stangen	—	frei
170.	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:		
a)	roh	100 kg	6

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zollsatz Lire
b)	polirt oder bemalt:		
1.	Spindeln und Spulen	100 kg	8
2.	andere	"	13
171.	Gemeine Kurzwaaren aus Holz	"	50
172.	Spielzeug aus Holz	"	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine	"	30
182a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einfluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	1

III.

Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.

Vom 6. Dezember 1891.

(Reichs-Gesetzblatt 1892. S. 241 folgte.)

Carif A. Fülle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nummer des zur Zeit des Ver- tragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll:	
		Maßstab	Betrag Franken
aus 5.	Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmeter	1
	Bergoldete, versilberte oder bronzierte Holzleisten Holzwaaren, andere, mit Ausnahme der ge- wöhnlichen Besen und der Fässer	Werth "	5 % 10 %
aus 35.	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nußbaumholz, nicht fournirt, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Routhat von exotischen Hölzern	"	10 %
53.	Farbstoffe und Farben		frei
aus 56.	Sämereien; Holzstoff		frei

Tarif B. Fülle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsab schlusses gültigen allgemeinen deut schen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg
aus 13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
aus 34.	Steinkohlen und Roaks	frei

IV.

Aus dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Vom 10. Dezember 1891.
(Reichs-Gesetzblatt 1892. S. 195 folgte.)

Fülle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
aus 29.	Zündhölzer	25,—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten zc. .	—,60
60.	Brennholz, Reifig, Holzborke, Torf, Lohfuchen, Gerberinde, Gerberlohe	—,02
61.	Holzkohlen	—,10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62.	roh oder bloß mit der Art beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken in der Längsrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln zc.), ausgenommen Fournire:	—,15
63.	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz	—,40
	b) Faßholz, rohes	—,15
64.	anderes	—,70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen zc. versehenes, zum Montiren fertig bereites Konstruktionsholz)	1,20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packfisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle	1,60

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
aus 75.	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Bündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Boden- theile für Parqueterie	3,—
76.	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten zc.:	
	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Boden- theile für Parqueterie	6,—
	b) Schmalzkübel	8,—
77.	mit Metallbeschlägen; Wöttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechtwaaren ausgenommen), fertige:	12,—
78.	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten: rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht furnirt	10,—
79.	bemalt, gefirnißt, furnirt	16,—
80.	a) polirt, lackirt	25,—
	b) geschnitzt, gepolstert	38,—
	c) aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	12,—
	Anmerkung zu 80 c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhrohr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentirt gepreßten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zuge- lassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indeß keine Be- schränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus ge- bogenem Holz aufweisen müssen. Anmerkung zu 79 und 80 a, b und c: Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenissholz imitiren.	
81.	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt	30,—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82.	roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) . .	10,—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84.	roh, grundirt, glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) . .	25,—
85.	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronzirt, vergoldet, geschnitzt	40,—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
	Korbflechtwaaren:	
	grobe:	
86.	von geschälten, ungespaltenen Ruthen	5,—
87.	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holz- spänen, gebeizt oder ungebeizt	12,—
88.	feine: roh, gebeizt, gefirnisset, lackirt, gefärbt, polirt zc.: nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz aus- genommen	30,—
89.	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe aus- genommen	60,—
90.	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert . .	100,—
95.	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische (nicht Nahrungs- und Genußmittel); Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1,25
474.	a) Blei- und Farbstoffe, zusammengefeigte, mit Holz- schäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20,—
475.	Spielzeug aller Art	20,—

71.

Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892. (Auszug.)
(Reichs-Gesetzbl. S. 299.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

z. zc. Die Bestände an ausländischem Bau- und Nutzholz aus Nr. 13 c 2 und 3 des Zolltarifs, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 innerhalb des deutschen Zollgebietes in Freilagern (Freibezirken), in öffentlichen Zollniederlagen, in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß, oder in gemischten Privat-Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind, werden ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zur Entrichtung der für diese Waaren am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsätze zugelassen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Voetticher.

72.

Bestimmungen zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

(Deutscher Reichs-Anzeiger v. 1892, Nr. 30.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom heutigen Tage beschloffen, die nachstehenden Vorschriften:

I. Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren,
und

II. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein,

zu genehmigen.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Maljahn.

I. Bestimmungen,

betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.*)

1) Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891,

in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage;

in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage;

und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891

enthaltenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen finden auch denjenigen Staaten gegenüber Anwendung, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Begünstigungen haben.**)

7) In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewalddrehung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nummer 13c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifensfäbe; Raben, Felgen und Speichen (Nr. 13c 2 des Zolltarifs);

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Rantthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren (Nr. 13c 3 des Zolltarifs),

*) Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (I und II) sind nur soweit sie sich auf Holz beziehen hier zum Abdruck gelangt.

**) Anmerkung. Hier zugehören gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Conföderation, Belgien, Chile, Costarica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaïische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Egypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

ist der Ursprung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Urteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Correspondenzen zc.) glaubhaft nachzuweisen.

8) In Fällen, wo über den Ursprung der vorstehend unter 7 bezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besondern Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

10) Die Waareneinfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt.

11) Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungszeugnisse zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

12) Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

II. B e s t i m m u n g e n

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

1) Die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Bestände von Bau- und Nutzholz der Nr. 13c 2 und 3 des Zolltarifs sind durch Abschluß der betreffenden Niederlageconten festzustellen. Von demselben Zeitpunkt an sind Lagerzugänge von Holz abgefordert von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Holz zu lagern.

2) Ueber die am 1. Februar 1892 in gemischten Privattransitlagern von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren bezw. in gemischten Privattransitlagern von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vorhandenen Bestände der gedachten Holzarten hat der Lagerinhaber eine Bestandsdeclaration nach Muster B zum § 9 des Privatlager-Regulativs (Centr.-Bl. für 1888 S. 234 ff.) spätestens am genannten Tage abzugeben. Amtsseits kann das Ergebnis der aus Anlaß der Tarifänderung nach § 16 letzter Absatz des Privatlager-Regulativs am 1. Februar d. J. vorzunehmenden Bestandsrevision auch für die Zwecke des Gesetzes vom 30. Januar d. J. verwerthet werden. Holz, welches vom 1. Februar d. J. an auf gemischte Privattransitlager verbracht wird, ist getrennt von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Holz zu lagern.

4) In den Freilagern (Freibezirken) und deutschen Zollausschlüssen ist die amtliche Feststellung des am 1. Februar d. J. daselbst vorhandenen Holzes der unter 1 genannten Art von den Behörden zu bewirken, welche seitens der Regierungen, zu deren Staatsgebiet die Freilager und Zollausschlüsse gehören, bezeichnet werden. Bei diesen Behörden hat auch spätestens am 3. Februar d. J. die Anmeldung des Holzes, wofür die Vergünstigung des Gesetzes in Anspruch genommen wird, nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsorts und des Eigenthümers oder Waarendisponenten zu erfolgen.

Der Eigenthümer beziehungsweise der Waarendisponent oder ein Vertreter desselben hat der alsbald vorzunehmenden amtlichen Feststellung der angemeldeten Bestände beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der die Feststellung leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

5) Auf die hiernach für den 1. Februar d. J. amtlich festgestellten Bestände Holz sind die ermäßigten Zollsätze ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern in Anwendung zu bringen, und zwar auf Holz ohne Zeitbeschränkung.

Zu dem Zwecke ist in den Abmeldungen von Holz aus öffentlichen Zollniederlagen oder aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß beziehungsweise aus Theilungslagern die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes mit dem Bemerken zu beantragen, daß das abgemeldete Holz zc. am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage oder im Privatlager beziehungsweise Theilungslager vorhanden war. Amtseits wird der Antrag auf Grund des Niederlageregisters geprüft und zutreffendenfalls mit der amtlichen Bestätigung versehen.

Begüglich der gemischten Privattransitlager ist über Art, Menge und Lagerraum des in denselben für den 1. Februar d. J. festgestellten Holzes eine amtliche Nachweisung aufzustellen und zu dem Niederlageregister zu nehmen. Bei Versendung von Holz aus derartigen Lagern unter Zollcontrole ist analog der vorstehend für die Versendung von Holz aus öffentl. Zollniederlagen zc. getroffenen Anordnung zu verfahren.

In analoger Weise ist bei den regulativmäßigen Bestandsrevisionen in den gemischten Transitlagern von Bau- und Nußholz eine Controle auszuüben.

Wenn von den für den 1. Februar d. J. in einem Freilager (Freibezirk) oder in einem Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen von Holz eine Einfuhr in das Zollgebiet stattfinden soll, so ist der Sendung eine Bescheinigung der oben unter 4 gedachten Behörde beizugeben, daß das nach Art, Menge und Verpackung näher zu bezeichnende Holz zu den für den 1. Februar d. J. in dem betreffenden Freilager oder Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen gehört. Die Bescheinigung ist dem Grenzeingangssamt vorzulegen und von diesem der Eingangsdeclaration beizufügen. Ist das Holz ganz oder theilweise zur Schlußabfertigung bei einem anderen Amt bestimmt, so ist seitens des Grenzeingangssamt auf Grund der vorgelegten Bescheinigung in den über die Versendung des Holzes auszustellenden Zollpapieren das Geeignete zu vermerken.

7) Die Vorschriften des Gesetzes finden auch Anwendung, wenn Holz vor dem 1. Februar d. J. zu einer öffentlichen Zollniederlage zc. angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden ist, die Ueberführung auf das Lager jedoch vor dem 1. Februar d. J. nicht mehr bewerkstelligt werden konnte.

73.

Begründung von Ansiedelungen auf forstfiskalischen Grundstücken.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung zu Marienwerder und abgeschrieben an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg u. Merseburg.

III. 8907

I. 14760

Berlin, den 16. Juli 1892.

Nachdem ich der Königlichen Regierung mit Verfügung vom 22. Januar d. Jz.

III. 733
I. 1264 aufgegeben, geeignete, zur Begründung von Rentengütern zu bestimmende Flächen zu bezeichnen, ich auch in Aussicht gestellt hatte, den Rentenguts-Erwerbern zu ihrer wirthschaftlichen Einrichtung, namentlich zur Erbauung von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden Darlehn zu bewilligen, habe ich, wie der königlichen Regierung mit Verfügung vom 12. Juni cr. ^{I. 11995}_{III. 6583} mitgetheilt ist, die General-Kommission in Bromberg mit der Ausführung beauftragt.

Ich bin nun aber in der Lage, auch der königlichen Regierung aus dem Fonds Kap. 12. Tit. 5 des Stats der landwirthschaftlichen Verwaltung „für die Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfangs auf staatlichen Grundstücken“ einen Betrag zur Verfügung zu stellen, um damit die Begründung von Ansiedelungen auf forstfiskalischen Grundstücken zu fördern.

Zunächst liegt es in der Absicht, den Erwerbern kleiner Renten-Güter Darlehn zur Erbauung von Gebäuden bis zur Höhe von 1500 Mk. zu bewilligen, die Darlehn mit 3% verzinsen zu lassen, die Bestimmung wegen der Amortisation der Darlehn aber vorzubehalten. Ich bin auch nicht abgeneigt, an Stelle der Darlehn unverzinsliche Bau-Prämien bis zur Höhe von etwa 500 Mk. zu gewähren. Die Gebäude sind zwar in der ortsüblichen einfachen Weise, aber doch solide und nach einem von der Staats-Behörde zu genehmigenden Plane zu erbauen.

Sowohl, wenn es sich um Bewilligung von Darlehen für Begründung der Ansiedelungen, wie auch, wenn es sich um Gewährung von Bau-Prämien handelt, hat sich die Staats-Behörde zu sichern, daß die Gebäude planmäßig und gut gebaut, sowie genügend unterhalten werden, auch daß die Ansiedelung fortbesteht — und wenn Darlehn gegeben sind, daß Verzinsung und eventl. Amortisation regelmäßig erfolgen. Unter Anderem ist deshalb die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr auszubedingen und zu kontrolliren, auch zu bestimmen, daß die Versicherungssumme in Brandfällen nur zum Wiederaufbau der Gebäude verwendet werden darf.

Wenn es auch beabsichtigt wird, die Bau-Darlehne und Prämien vorzugsweis an Erwerber von Rentengütern zu geben, so ist es doch nicht ausgeschlossen, diese Zuwendung auch Pächtern fiskalischer Grundstücke zu gewähren, wenn dieselben sich auf den für längere Zeiträume verpachteten Flächen ansässig machen wollen und die Forstverwaltung ein Interesse daran hat, dies zu fördern. Die königliche Regierung hat bereits in mehreren Fällen den Pächtern der Forstverwaltung die Ansiedelung auf den Pachtflächen gestattet und die Bedingungen festgestellt, unter denen die Erbauung von Wohnstätten auf Pachtgrundstücken erfolgen kann. Es kommt dabei vorzugsweis darauf an, den Fall der Kündigung oder des Ablaufes der Pacht vorzusehen und zu bestimmen, daß es der Forstverwaltung freistehen muß, die Gebäude dann gegen Tagat — abzüglich der gewährten Bau-Prämie, oder des noch ungetilgten Darlehns — zu übernehmen, um sie eventl. einem anderen Pächter zu überlassen.

Es wird im Allgemeinen nicht erforderlich, vielleicht nicht einmal zweckmäßig sein, die Gewährung der Bau-Darlehne und Prämien ausdrücklich an die Bedingung der Leistung von Wald-Arbeit zu knüpfen, wenn vorzugsweis die bei Wald-Arbeiten beschäftigten Personen als Ansiedler ausgewählt werden und in geeigneten Fällen, bei völliger Zurückhaltung von der Wald-Arbeit vom Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht wird. Auch die Interessen des Forstschutzes werden sich durch Entfernung unzuverlässiger, bei Forst-Diebstählen oder Jagd-Vergehen Betroffener aus dem Pacht-Verhältniß wahren lassen.

Daß der Forstverwaltung durch die Besiedelung ihres Besitzes auch Armenlasten erwachsen können, ist nicht zu bezweifeln, darf aber nicht daran hindern, diese sonst segensreiche Maßregel durchzuführen.

Im Allgemeinen werden die außer Zusammenhang mit den Forsten liegenden, geeigneten fiskalischen Parzellen vorzugsweis zur Kolonisation durch Rentengüter, die an und in den Forsten belegenen Acker mehr als zu besiedelnde Pacht-Grundstücke zu behandeln und letztere den Wald-Arbeitern in erster Linie zuzuwenden sein. In beiden Fällen wird die Stelle mindestens in einem solchen Umfange auszuweisen sein, daß der Anzusiedelnde mit seiner Familie die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz in der Stelle hat, daneben aber zur vollständigen Beschaffung der Existenz-Mittel Tage-Arbeit ausführen muß. Nach den Verhältnissen des dortigen Bezirks wird eine Stelle mit Boden mittlerer Güte mindestens einen Umfang von 2ha haben müssen.

Ein besonders geeignetes Feld für Begründung von Ansiedelungen mit Zuhilfenahme von Staatsmitteln ist die Kassubei. Hier ist jede Gelegenheit, die festhafte Bevölkerung festzuhalten und wenn möglich zu vermehren, wahrzunehmen und die Errichtung von Wohnstätten sowohl auf Rentengütern, wie auch auf Pachtflächen zu fördern.

Die königliche Regierung wolle sich binnen 4 Wochen darüber äußern, wie die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung von Bau-Darlehen und Prämien an Pächter forstfiskalischer Grundstücke zu gewähren sein werden, zu fassen sind und mit möglichster Beschleunigung angeben, in welchen Fällen und in welchem Umfange dieselbe im dortigen Bezirke noch im laufenden und dann im nächstfolgenden Jahre Bau-Unterstützungen an solche Personen, die sich auf forstfiskalischen Flächen ansiedeln wollen, verwenden zu können vermeint. Ich bemerke, daß namentlich die Angaben, welche sich auf das nächste Etatsjahr beziehen, bald gemacht werden müssen, da anderenfalls die Anmeldungen für den Etat nicht mehr erfolgen können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Heyden.

Jagd und Fischerei.

74.

Jagen auf einem Grundstück, bezüglich dessen das Jagdrecht ruht. Entscheidung des Kammergerichts (Straßenats) vom 23. Oktober 1890.

Die Ländereien des S., welche einen Flächenraum von 160 Morgen umfassen, waren bei dem von der betreffenden Gemeinde abgeschlossenen Jagdvertrage wegen ihrer **isolirten** Lage mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde von der verpachteten Gemeindejagd ausgeschlossen worden. S. verpachtete nunmehr die Jagdnutzung auf den erwähnten Ländereien durch besonderen Vertrag an den B. und übte mit diesem gemeinschaftlich die Jagd aus.

S. und B. sind auf Grund des § 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. 3. 1850 verurtheilt worden, weil es nach §§ 103, 104 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 keinem Zweifel unterliegen kann, daß außer dem Besitzer isolirt belegener Grundstücke auch die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt ist, solche isolirt belegenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen und

unbedenklich auch auf diese Ausschließung der § 17 des J.-P.-G. Anwendung findet, wenn das ausgeschlossene Besitzthum weniger als 300 Morgen umfaßt.

Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde steht nun zwar dem beteiligten Grundbesitzer nach § 105 No. 2 des Ges. v. 1. 8. 1883 die **Beschwerde** zu. Solange aber über eine solche nicht endgiltig entschieden ist, hat der betreffende Grundbesitzer der polizeilichen Anordnung der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Auch B. unterliegt der Strafbestimmung des § 17 Abs. 2 J.-P.-G., weil ihm die Ausschließung der fraglichen Ländereien bekannt gewesen ist und er wissen mußte, daß alle im Bereiche des betreffenden Jagdbezirks liegenden Grundstücke nach § 9 J.-P.-G. nur durch die zuständige Gemeindebehörde verpachtet werden dürfen.

(Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XI. S. 286 flg.)

R. D.

75.

„**Teckel, Teckelbastarde und Hühnerhunde gehören nicht zu den „Jagdhunden (Bracken)“ im Sinne der hannoverschen Jagdordnung.**“

Entscheid. des Kammergerichts (Straff.) vom 22. Juni 1891.

§ 33 der Hannov. Jagdordn. bestimmt: „Die Jagd mit **Jagdhunden** darf nur von demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10,000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden.“ In Abs. 2 ist die Rede von „**Jagdhunden (Bracken)**“, im § 35 findet sich eine besondere Bestimmung in Ansehung der **Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Cetera**. Aus dieser Gegenüberstellung ist der obige Satz abzuleiten.

(Jahrbuch Bd. XI. S. 287.)

R. D.

76.

Wer dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd durch Herstellung der dazu erforderlichen Hilfsmittel und Veranstaltungen ermöglichen oder erleichtern will, oder wer in letzterer Absicht das in den Schlingen gefangene Wild herausnimmt und dem Jagdberechtigten überbringt, übt nicht im gesetzlichen Sinne die Jagd aus und bedarf nicht der Lösung eines Jagdscheines.

Entscheid. des Kammergerichts (Straff.) vom 22. Juni 1891.

Der Angeklagte hatte im Auftrage des Jagdberechtigten einen **Pohlenstrich** angelegt „und zwar in der Absicht und zu dem Zwecke, um dem Jagdberechtigten die Krammetzsvögeljagd zu ermöglichen und zu erleichtern.“ Der Angeklagte hat dann auch ferner die gefangenen Krammetzsvögel aus den Schlingen herausgenommen und durch seine Kinder an den Jagdberechtigten abliefern lassen.

In solchem Falle brauchte der Angeklagte keinen Jagdschein. Denn § 14 des J.-P.-G. verpflichtet nur denjenigen, welcher eine Jagdberechtigung ausüben will, sich einen Jagdschein ertheilen zu lassen. Wenn der Angeklagte auch die gefangenen Vögel aus den Schlingen nahm und dem Jagdberechtigten überbringen ließ, so handelt es sich hier nur um Handlangerdienste, nicht um selbständige Ausübung des Jagdrechts.

Mit dieser Begründung hat das Kammergericht die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Landgerichts eingelegte Revision zurückgewiesen. (Jahrbuch Bd. XI. S. 288.)

Um. Auf die Bedenken, welche sich gegen diese Entscheidung geltend machen lassen, einzugehen, ist hier nicht der Ort.

R. D.

77.

Nach welchem Gesetze ist das Schießen auf Rehkälber, wenn eine Tödtung derselben nicht erfolgt, zu beurtheilen?

Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 16. October 1890.

Der § 5 des Wildschonengesetzes vom 26. 2. 1870 kann zu einer Bestrafung des Thäters nicht führen, weil die darin angedrohten Geldbußen nur eintreten „für das Tödten oder Einfangen von Wild“. Anzuwenden ist die Strafbestimmung des § 18 des Jagdpolizeigesetzes. Die durch diesen Paragraph wieder in Kraft gesetzten §§ 1 und 2 des Ges. v. 9. 12. 1842 nebst Publikandum v. 7. 3. 1843 sind zwar durch § 8 des Wildschonengesetzes aufgehoben, die fernere Bestimmung des § 18 aber ist nicht aufgehoben. Hiernach „sollen sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit mit einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet werden“. (Vgl. Entsch. des Kammergerichts Bd. I S. 221.) (Jahrbuch Bd. XI S. 290.)

Anmerkung: Vgl. die Entscheidung des Kammergerichts vom 19. 9. 1889, mitgetheilt in diesem Jahrbuche Bd. XXIII S. 135.

R. D.

78.

Die in dem Kurfürstlich Hessischen Staatsministerialauschreiben vom 30. 10. 1822 angedrohte Strafe der Konfiskation des ohne die vorgeschriebene Bescheinigung transportirten Wildprets ist eine selbständige Strafe und unabhängig von einer weiteren Schuld des Transportanten; sie charakterisirt sich wesentlich als eine nicht bloß den Transportanten, sondern auch den Absender des Wildprets treffende Ordnungsstrafe.

Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 25. Juni 1891.

Das erwähnte Ausschreiben verpflichtet für seinen Geltungsbereich einen Jeden, welcher ein nicht vermöge eigener Jagdberechtigung erlegtes Wildpret transportirt, eine seinen rechtmäßigen Besitz ausweisende Bescheinigung bei sich zu führen und diese Bescheinigung den Forst- und Jagdbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Alles Wildpret, dessen rechtmäßiger Besitz auf die angegebene Weise nicht nachgewiesen werden kann, soll sofort konfisziert werden, vorbehaltlich der zu veranlassenden weiteren Untersuchung gegen den Träger oder Fuhrmann. Hiernach soll die Konfiskation in jedem Falle schon den unbescheinigten Transport treffen, unabhängig von dem Ergebnisse der vorbehaltenen Untersuchung. Die Konfiskation findet also auch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. weil es sich um einen noch nicht achtzehnjährigen Angeklagten handelt, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit

erforderliche Einsicht nicht besessen hat, die Freisprechung des Angeklagten erfolgen muß.

Das Ministerialauschreiben ist seiner Zeit auf Allerhöchsten Befehl, also mit Gesetzeskraft erlassen worden und muß als hessisches Landesgesetz gelten. Daher hat es auch nicht etwa durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten v. 24. 6. 1888 aufgehoben werden können, ist vielmehr im § 9 derselben ausdrücklich aufrecht erhalten. (Jahrbuch Bd. XI S. 291.) R. D.

79.

Einführen von Wild. Wer ist verpflichtet, den polizeilichen Bestimmungen über die Einführung zu genügen, der Absender oder der Adressat?

Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 20. Oktober 1890.

Der Angeklagte hatte ein Stück Rehwild ohne die nach der Polizeiverordnung der Regierung in Merseburg vom 26. Januar 1854 erforderlichen Legitimationspapiere an einen Wildhändler nach Halle a. S. versandt. Die obige Frage ist zu Ungunsten des Absenders beantwortet. Dies ergibt sich aus der Absicht der Verordnung von selbst, folgt aber auch aus der Bestimmung des § 135 A. L.-R. I. 11, nach welcher der Verkäufer verpflichtet ist, die Sache dem Käufer so zu gewähren, daß er sie bedingenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nützen und darüber verfügen könne. Ohne die Legitimationspapiere ist dies unmöglich, da das Wild in solchem Falle der polizeilichen Beschlagnahme und dem Zwangsverkauf unterliegt.

(Jahrbuch Bd. XI. S. 293).

R. D.

80.

Ist auch die nur fahrlässige Zuführung schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe in die Gewässer strafbar?

Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 9. November 1890.

Der Angeklagte hatte aus dem gewerblichen Betriebe seiner Papierfabrik Abfallstoffe von solcher Beschaffenheit und Menge in einen Bach abfließen lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden konnten. Er wendete ein, daß er Vorkehrungen getroffen habe zur Verhütung der Beschädigung und daß dieselben seitens des gutachtlich darüber gehörten Gewerberathes als zweckmäßig und ausreichend anerkannt worden seien.

Das Gericht hat thatsächlich festgestellt, daß die vom Angeklagten zur Verhinderung des Abflusses schädlicher, die Fischerei gefährdender Stoffe getroffenen Vorkehrungen ungenügend gewesen sind und daß dieselben **bei gehöriger Aufmerksamkeit** auch von dem Angeklagten als ungenügend hätten erkannt werden müssen. Der Angeklagte ist deshalb aus §§ 43, 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. 5. 1874 verurtheilt worden. — Der Einwand des Angeklagten ist für unerheblich erachtet worden, weil die Genehmigung der getroffenen Vorkehrungen seitens der nach § 43 letzten Absätze zuständigen Behörde erforderlich gewesen wäre.

(Jahrbuch Bd. XI. S. 296).

R. D.

81.

Fischereigesetz. Subidiäre Haftung.

1. Zu den „Arbeitern“ im Sinne des § 52 des Fischereigesetzes vom 30. 5. 1874 gehören auch solche Personen, welche zu dem Uebertreter nur in einem **vorübergehenden Lohnverhältnisse** gestanden haben,

2. Die **subidiäre Haftung** aus § 52 a. a. D. trifft **nur bei Uebertretungen des Fischereigesetzes**, nicht aber der zu demselben erlassenen Ausführungsverordnungen ein. Entscheidung des Kammergerichts (Straff.) vom 11. Mai 1891.

(Jahrbuch Bd. XI. S. 297).

R. D.

82.

Wird durch unbefugte Wegnahme des Wildes, welches sich in einer durch einen Dritten aufgestellten Schlinge gefangen hatte und daselbst verendet war, ein Jagdvergehen oder ein Diebstahl begangen?

Entscheidung des Reichsgerichts, 1. Straff., vom 21., 25. April 1892.

Es liegt nur ein **Jagdvergehen** vor. Der Thatbestand des Diebstahls setzt eine „fremde“ Sache voraus. „Fremd“ ist die Sache nur dann, wenn sie sich im **Eigenthum** eines Dritten befindet. Das vom Wilderer erbeutete Wild aber geht nicht in Jemandes Eigenthum über, in das des **Wilderrers** deshalb nicht, weil Niemand aus unerlaubter Handlung ein Recht erwerben kann, in das des **Jagdberechtigten** nicht, weil der Wilderer von keinem Standpunkte aus als Vertreter des Jagdberechtigten angesehen werden kann. Das vom Wilderer erbeutete Wild bleibt also trotz der stattgehabten thatfächlichen Aneignung rechtlich **herrenlose** Sache und kann nur vom Jagdberechtigten **occupirt** werden. Wenn ein Dritter dieses Occupationsrecht verlegt, so macht er sich des Jagdvergehens schuldig.

(Entscheidungen Bd. XXIII S. 89.)

R. D.

Verschiedenes.

83.

Einführung des 100theiligen Thermometers nach Celsius.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft v. I. 14911. III. 10997.

Berlin, den 31. Juli 1892.

Nachdem das Königliche Staatsministerium sich für die allmähliche Einführung des 100theiligen Thermometers nach Celsius entschieden hat, ersuche ich die meiner Verwaltung unterstellten Behörden und wissenschaftlichen Institute, künftig den Bestand der bei denselben im Gebrauche befindlichen Thermometer im Bedarfsfalle lediglich durch Neuanschaffung von 100theiligen Thermometern — an Stelle der bisher theilweise noch üblichen 80theiligen Réaumur'schen Thermometer — zu ergänzen. Zur event. Benutzung während der Uebergangszeit bis zur vollständigen Einführung des 100theiligen Wärmemessers lasse ich Euer Hochwohlgeborenen den Abdruck einer, von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt entworfenen Tafel (a) zur Umrechnung von Graden Réaumur (R) in Grade der 100theiligen Thermometerskala (C) beifolgend zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Michell.

a.

Tafel

zur Umrechnung von Graden Réaumur (R)
in Grade der hunderttheiligen Thermometerskala (C).

Grad		Grad	
R	C	R	C
±	±		
0	0	25	31,25
1	1,25	26	32,5
2	2,5	27	33,75
3	3,75	28	35
4	5	29	36,25
5	6,25	30	37,5
6	7,5	31	38,75
7	8,75	32	40
8	10	33	41,25
9	11,25	34	42,5
10	12,5	35	43,75
11	13,75	36	45
12	15	37	46,25
13	16,25	38	47,5
14	17,5	39	48,75
15	18,75	40	50
16	20	41	51,25
17	21,25	42	52,5
18	22,5	43	53,75
19	23,75	44	55
20	25	45	56,25
21	26,25	46	57,5
22	27,5	47	58,75
23	28,75	48	60
24	30		

Grad		Grad	
C	R	C	R
±	±		
0	0	30	24
1	0,8	31	24,8
2	1,6	32	25,6
3	2,4	33	26,4
4	3,2	34	27,2
5	4	35	28
6	4,8	36	28,8
7	5,6	37	29,6
8	6,4	38	30,4
9	7,2	39	31,2
10	8	40	32
11	8,8	41	32,8
12	9,6	42	33,6
13	10,4	43	34,4
14	11,2	44	35,2
15	12	45	36
16	12,8	46	36,8
17	13,6	47	37,6
18	14,4	48	38,4
19	15,2	49	39,2
20	16	50	40
21	16,8	51	40,8
22	17,6	52	41,6
23	18,4	53	42,4
24	19,2	54	43,2
25	20	55	44
26	20,8	56	44,8
27	21,6	57	45,6
28	22,4	58	46,4
29	23,2	59	47,2

Personalien.

84.

Veränderungen im Königl. Preussischen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Juli bis 1. Oktober 1892.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel S. 238 djs. Bl.)

I. Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Pensionirt:

von Mengerßen, Oberforstmeister und Mitglied des Hof-Jagd-Amtes zu Berlin.
Neumann, Forstmeister zu Klein-Wasserburg, Oberförsterei gleichen Namens.

B. Ernannt:

von Stünzner, bisher Oberforstmeister in Osnabrück zum Oberforstmeister bei der
Königlichen Hofkammer und Mitglied des Hof-Jagd-Amtes.

C. Versetzt:

Röbdechen, bisher Oberförster in Beezig nach Klein-Wasserburg, Oberförsterei gleichen
Namens.

D. Sonstige Veränderungen:

Lorenz, Forstassessor und bisheriger interimistischer Oberförsterei-Verwalter in Grün-
hof, Oberförsterei Schmolzin, ist die interimistische Verwaltung der Oberförsterei
Beezig übertragen.

Krahmer, Forstassessor, ist die interimistische Verwaltung der Oberförsterei Schmolzin
mit dem Amtssitz in Grünhof übertragen.

E. Forstkassenbeamte:

Rauß, Domainenrath und Forstkassen-Rendant in Schwedt, ist pensionirt.

Haack, Regierungs-Sekretariats-Assistent, ist die Verwaltung der Forstkasse in Schwedt
interimistisch übertragen.

Herbst, Oberstlieutenant a. D. und Amtsvorsteher in Königs-Wusterhausen, von der
Verwaltung der Forstkassengeschäfte daselbst entbunden.

Brüning, Hauptmann a. D., ist die Verwaltung der Forstkasse in Königs-Wuster-
hausen interimistisch übertragen.

Sonstige Veränderungen:

Die Forstkasse für die Oberförsterei Töppendorf ist von Gramschütz nach Polkwitz verlegt.

Die Forstkasse für das unter Verwaltung der Hofkammer stehende Königl. Prinzl.
Forstrevier Opatow ist von Frankpol nach Dobrygość verlegt.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Wrobel, Forstmeister zu Syd, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Gbart, Oberförster zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Pensionirt:

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Gumbinnen.
Christ, Forstmeister zu Meidenstadt, Oberf. Breithardt, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Brandt, Forstmeister zu Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.
Gené, Forstmeister zu Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Fickert, Forstmeister zu Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
David's, Forstmeister zu Harsfeld, Reg.-Bez. Stade.
Kausch, Forstmeister zu Niederaula, Reg.-Bez. Cassel.
Wegener, Forstmeister zu Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.
Raven, Forstmeister zu Schulenberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hertel, Forstmeister zu Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Fangel, Forstmeister zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.
Räther, Revierförster zu Reihhorst, Oberf. Bornthuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

C. Aus anderen Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden:

von Stünzner, Oberforstmeister zu Osnabrück, in Folge seiner Ernennung zum Oberforstmeister in der Verwaltung der königlichen Familiengüter.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtescharakters:

Guen, Regierungs- und Forstath, von Königsberg nach Oppeln unter Uebertragung der Forstinspektion Oppeln — Nord.
Boß, Forstmeister, von Rotenburg — Ost, Reg.-Bez. Cassel, nach Stolp, Reg.-Bez. Cöslin.
Westermeyer, Forstmeister, von Falkenwalde, Reg.-Bez. Cöslin, nach Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Braune, Forstmeister, von Heydntwalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.
Föhnke, Forstmeister, von Gnewau, Reg.-Bez. Danzig, nach Krascheow, Reg.-Bez. Oppeln.
von Tenzspolde, Forstmeister, von Minden, Reg.-Bez. Minden, nach Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Krause, Forstmeister, von Altenlotheim, Reg.-Bez. Cassel, nach Wellerode mit dem Amtesitz in Waldau, Reg.-Bez. Cassel.
Wiederhold, Oberförster, von Burgthum, Reg.-Bez. Cassel, nach Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin.
Eilers, Oberförster, von Adenau, Reg.-Bez. Coblenz, nach Driesen mit dem Amtesitz in Boddamm, Reg.-Bez. Frankfurt a/D.
Stumpff, Oberförster, von Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Dehncke, Oberförster, von Krascheow, Reg.-Bez. Oppeln, nach Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Kauschnig, Oberförster, von Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Neu-Lyhmen, Reg.-Bez. Potsdam.
Heinersdorff, Oberförster, von Diepholz, Reg.-Bez. Hannover, nach Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.
Behrendt, Oberförster, von Friedeberg, Reg.-Bez. Mürich, nach Harsfeld, Reg.-Bez. Stade.

- Paasch**, Oberförster, von Wellerode, Reg.-Bez. Cassel, nach Minden, Reg.-Bez. Minden.
Ritsche, Oberförster, von Rakeburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtescharakters:

- Hellwig**, Regierungs- und Forstrath zu Oppeln, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Gumbinnen ernannt.
Grunert, Regierungs- und Forstrath zu Cassel, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle zu Osnabrück ernannt.
Söllig, Oberförster zu Altkradow, Reg.-Bez. Cöslin, zum Regierungs- und Forstrath, unter Uebertragung der Forstinspektion Cassel-Friedewald ernannt.
Rühn, Oberförster, zu Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam, zum Regierungs- und Forstrath, unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Tabiau ernannt.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Schroth**, Forstassessor und Premier-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps zu Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel.
Zimmer, Forstassessor und Premier-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps zu Cor-pellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Kaute, Forstassessor, zu Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.
Schulz, Forstassessor, zu Breithardt, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Spilles, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung in Marienwerder, zu Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.
Goebel, Forstassessor, zu Gnewau, Reg.-Bez. Danzig.
Mehrhardt, Forstassessor, zu Lankserofen, Reg.-Bez. Königsberg.
Riefe, Forstassessor, zu Heydtwalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Meyer, Forstassessor, zu Schulenberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Voigt, Forstassessor, zu Niederaula, Reg.-Bez. Cassel.
Breuß, Forstassessor, zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.
Rodig, Forstassessor und Premier-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Kur-wien, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Brandt, Forstassessor zu Altenlotheim, Reg.-Bez. Cassel.
Caspar, Forstassessor und Premier-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Corps, zu Friede-burg, Reg.-Bez. Mürich.
Merkel, Forstassessor zu Rakeburg, Reg.-Bez. Königsberg.

G. In interimistischen Revierversaltern wurden berufen:

- Dittmar**, Forstassessor, auf die Oberförsterstelle Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Berlin, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel auf die Ober-försterstelle Alt-Kradow, Reg.-Bez. Cöslin.
Engels, Forstassessor, auf die neu gebildete Oberförsterei Gildon, Reg.-Bez. Marien-werder.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Ebert, Forstassessor und Feldjäger-Lieutenant, nach Marienwerder.

Wendt, Forstassessor, nach Wiesbaden.

Chrig, Forstassessor, nach Cassel.

I. In Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Kantbad, Förster zu Weißbruch, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.

Teuber, Förster zu Kupfermühl, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Deichgräber, Förster zu Nygaard, Oberf. Sonderburg, Reg.-Bez. Schleswig.

Reinhardt, Förster zu Hundelshausen, Oberf. Mendorf, Reg.-Bez. Cassel.

Rnöfel, Förster zu Brück, Oberf. Lehmin, Reg.-Bez. Potsdam.

Schrwald, Förster zu Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Peters, Forstassessor, nach Bovenden, Oberf. Bovenden, Reg.-Bez. Hildesheim.

Mundt, Förster, nach Reiberhorst, Oberf. Vorntuchen, Reg.-Bez. Cöslin.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Güttig, Förster zu Reichwald, Oberf. Rimkau, Reg.-Bez. Breslau.

Flecke, Förster zu Fürstehagen, Oberf. Aebelshen, Reg.-Bez. Hildesheim (bei der Pensionierung).

von Zerboni di Spofetti, Förster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionierung).

von Coll, Förster zu Jaas, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz (bei der Pensionierung).

Hanstein, Förster zu Hasenwinkel, Oberf. Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder.

M. Forstkassenbeamte:

Krüger, Regierungs-Hauptkassen-Assistent, ist zum Forstkassen-Rendanten in Potsdam definitiv ernannt.

Gudath, Königlich Forstaufscher, ist zum Forstkassen-Rendanten in Memonien, Reg.-Bez. Königsberg, definitiv ernannt.

Fritsch, Militär-Supernumerar, ist zum Forstkassen-Rendanten in Münden, Reg.-Bez. Hildesheim, definitiv ernannt.

Bonath, Militär-Supernumerar, ist zum Forstkassen-Rendanten in Tremessen, Reg.-Bez. Bromberg, definitiv ernannt.

Dem Forstkassen-Rendanten auf Widerruf Schüler zu Treptow a./Rega, Reg.-Bez. Stettin, ist die neu eingerichtete Forstkassen-Rendantenstelle zu Joachimsthal, Reg.-Bez. Potsdam, definitiv übertragen.

Die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln, ist dem Premier-Lieutenant der Landwehr Gierz übertragen.

Die interimistische Verwaltung der Forstkasse zu Skurz, Reg.-Bez. Danzig, ist dem Forstaufscher Glaser übertragen.

Verwaltungsänderung:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Breithardt, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist von Bleidenstadt nach Breithardt verlegt worden.

Aus Theilen der Oberförstereien Mittel und Laska sowie aus benachbarten dazu erworbenen Dedlandsflächen ist die neue Oberförsterei Gildon eingerichtet worden.

85.

Ordensverleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 1. Oktober 1892.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. S. 244 bfa. Bbs.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eigenlaub:

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Gumbinnen (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Mengerßen, Oberforstmeister zu Berlin (Königl. Hofkammer).

Neumann, Forstmeister zu Klein-Wasserburg, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (Königl. Hofkammer.)

Fangel, Forstmeister zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin, (bei der Pensionirung.)

Brandt, Forstmeister zu Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung.)

Gené, Forstmeister zu Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin, (bei der Pensionirung.)

Wegener, Forstmeister zu Coppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover, (bei der Pensionirung.)

Hertel, Forstmeister zu Warburg, Reg.-Bez. Cassel, (bei der Pensionirung.)

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

David's, Forstmeister zu Harsfeld, Reg.-Bez. Stade, (bei der Pensionirung.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Rauß, Domänen-Rath und Forstkassen-Rendant zu Schwedt, Rgl. Hofkammer (bei der Pensionirung.)

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Räth er, Revierförster zu Reicherhorst, Oberf. Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin, (bei der Pensionirung.)

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Rüter, Förster zu Selchow, Oberf. Wildenbruch, Reg.-Bez. Stettin, Rgl. Hofkammer (bei der Pensionirung.)

Rhau e, Förster zu Wief, Oberf. Born, Reg.-Bez. Stralsund, (bei der Pensionirung.)

Menger, Förster zu Sachsenhausen, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam, (bei der Pensionirung.)

Fromm, Förster zu Marbach, Oberf. Fulda, Reg.-Bez. Cassel, (bei der Pensionirung.)

Conrad, Förster zu Starischken, Oberf. Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg, (bei der Pensionirung.)

Wottrich, Förster zu Gloddau, Oberf. Kielau, Reg.-Bez. Danzig, (bei der Pensionirung.)

Dorn, Förster zu Thilo'shöhe, Oberf. Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, (bei der Pensionirung.)

Jakoby, Förster zu Schmielau, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg, (bei der Pensionirung.)

Sonderhoff, Forstausseher zu Biersche, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.

Schleu, Holzhauermeister zu Gatow, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Brand, Oberholzhauer zu Breitenworbis, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Schulze, Oberholzhauer zu Heisebeck, Oberf. Nebelsheim, Reg.-Bez. Cassel.

G. Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:

Zinnius, Forstmeister zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, des Ritterkreuzes II. Klasse
des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

**In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister,
Ehrenportepécés verliehen worden:**

Verner, Förster zu Castellaun, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Coblenz.
Tillmann, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfehl, Reg.-Bez. Coblenz.
Maurer, Förster zu Winterbach, Oberf. Entenpfehl, Reg.-Bez. Coblenz.
Luban, Förster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel.
Windus, Förster zu Friedewald, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
Linz, Förster zu Rehrenbach, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.
Dietrich, Förster zu Marburg, Oberf. Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Kalb, Förster zu Schwabendorf, Oberf. Bracht, Reg.-Bez. Cassel.
Techner, Förster zu Kutschkau, Oberf. Bräy, Reg.-Bez. Posen.
Balger, Förster zu Röderhorst, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Bogel, Förster zu Dunecke, Oberf. Lorenz, Reg.-Bez. Danzig.
Schulz, Förster zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.
Heinrich, Förster zu Koffau, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig.
Desterreich, Förster zu Kalembe, Oberf. Wildungen, Reg.-Bez. Danzig.
Dentler, Förster zu Vorkau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Korn, Förster zu Sturmberg, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Jäckisch, Förster zu Stutthof, Oberf. Steegen, Reg.-Bez. Danzig.
Kaufching, Förster zu Ostroschken, Oberf. Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXIV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets=Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial=Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial=Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXIII. Bande, Seite 438.)

Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender=Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

1823.		28. Oktob. §. 13.	16. März §. 190.
19. August §. 213.		5. November §. 10.	18. " §. 131.181.
1890.		12. " §. 4.	24. " §. 207.
7. März §. 143.		13. " §. 14.	28. " §. 188.
7. Juli §. 221.		17. " §. 165.	31. " §. 189.
9. " §. 13.		21. " §. 10.	8. April §. 203.
22. September §. 220.		27. " §. 8.	11. " §. 212.
16. Oktober §. 277.		30. " §. 11. 218.	21. " §. 279.
20. " §. 278.		1. Dezember §. 1.	25. " §. 279.
23. " §. 275.		4. " §. 250.	28. " §. 217.
9. November §. 278.		6. " §. 260.	2. Mai §. 201.
1. Dezember §. 221.			10. " §. 204.
		10. " §. 264.267.	12. " §. 247.
		16. " §. 258.268.	13. " §. 148.
		24. " §. 153.	16. " §. 216.
			17. " §. 206.
1891.			25. " §. 212.
11. Mai §. 279.		1892.	28. " §. 211.
19. " §. 222.		17. Januar §. 131.	31. " §. 202.237.
22. " §. 120.		18. " §. 159.	19. Juni §. 201.
2. Juni §. 120.		26. " §. 149.	22. " §. 224.
15. " §. 21.		28. " §. 151.	27. " §. 254.
16. " §. 58.		30. " §. 270.271.	2. Juli §. 253.
17. " §. 87. 91.		4. Februar §. 141.	9. " §. 202.
20. " §. 92.		5. " §. 177.	16. " §. 273.
22. " §. 276		8. " §. 129.	31. " §. 279.
		10. " §. 146	24. August §. 249.250.
25. " §. 277.			24. September §. 256.
30. " §. 3.		23. " §. 152.	28. " §. 249.257.
31. Juli §. 219.		27. " §. 130.	
7. September §. 7.		28. " §. 216.	
15. " §. 156.			